



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Oktober 2022
(OR. en)

13772/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0342 (COD)**

EF 307
ECOFIN 1054
CODEC 1559

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Umsetzung von Basel III – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) – Allgemeine Ausrichtung

2021/0342 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Als Reaktion auf die Finanzkrise leitete die Union eine umfassende Reform des Aufsichtsrahmens für Institute ein, um die Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors zu erhöhen. Zu den Hauptelementen der Reform gehörte die Umsetzung der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) vereinbarten internationalen Standards, insbesondere der sogenannten „Basel-III-Reform“. Dank dieser Reform war der EU-Bankensektor bei Einsetzen der COVID-19-Krise in resilienter Verfassung. Doch wenngleich die Eigenkapitalausstattung der EU-Institute im Durchschnitt insgesamt zufriedenstellend ist, sind einige Probleme, die im Zuge der weltweiten Finanzkrise festgestellt wurden, noch ungelöst.

(2) Um diese Probleme anzugehen, Rechtssicherheit zu schaffen und unser Engagement gegenüber unseren internationalen Partnern innerhalb der G20 zum Ausdruck zu bringen, ist es von größter Bedeutung, die noch ausstehenden Elemente der Basel-III-Reform getreu umzusetzen. Zugleich sollte bei der Umsetzung vermieden werden, dass sich die Eigenkapitalanforderungen für das EU-Bankensystem insgesamt signifikant erhöhen, und sollte den Besonderheiten der EU-Wirtschaft Rechnung getragen werden. Nach Möglichkeit sollten übergangsweise Anpassungen der internationalen Standards zur Anwendung kommen. Die Umsetzung sollte Wettbewerbsnachteile für EU-Institute vermeiden helfen, insbesondere im Handelsgeschäft, wo die EU-Institute mit internationalen Konkurrenten im direkten Wettbewerb stehen. Schließlich sollte dabei die Verhältnismäßigkeit der Vorschriften sichergestellt und darauf abgestellt werden, die Befolgungskosten, insbesondere für kleinere Institute, weiter zu senken, ohne die Aufsichtsstandards zu lockern.

(3) Nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können Institute ihre Eigenkapitalanforderungen entweder nach Standardansätzen oder nach internen Modellansätzen berechnen. Interne Modellansätze geben den Instituten die Möglichkeit, die meisten oder alle Parameter für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen selbst zu schätzen, während die Institute die Eigenkapitalanforderungen bei den Standardansätzen mit festen Parametern berechnen müssen, die auf vergleichsweise konservativen Annahmen beruhen und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt sind. Im Dezember 2017 beschloss der Basler Ausschuss die Einführung einer aggregierten Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor). Grundlage für diese Entscheidung war eine im Zuge der Finanzkrise von 2008/2009 durchgeführte Analyse, die zeigte, dass interne Modelle die Risiken der Institute, insbesondere bei bestimmten Arten von Risikopositionen und Risiken, tendenziell unterschätzen und daher tendenziell unzureichende Eigenkapitalanforderungen ergeben. Verglichen mit den nach Standardansätzen berechneten Eigenkapitalanforderungen ergeben interne Modelle für ein und dieselben Risikopositionen im Durchschnitt niedrigere Eigenkapitalanforderungen.

(4) Der Output-Floor gehört zu den Kernmaßnahmen der Basel-III-Reformen. Er zielt darauf ab, die bei internen Modellen entstehende unberechtigte Variabilität bei den aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen und die übermäßige Eigenkapitalverringerung zu begrenzen, die ein Institut bei Verwendung interner Modelle gegenüber einem Institut, das die überarbeiteten Standardansätze verwendet, erzielen kann. Indem die Untergrenze für die mit den internen Modellen der Institute ermittelten Eigenkapitalanforderungen auf 72,5 % der Eigenkapitalanforderungen, die bei Anwendung der Standardansätze durch diese Institute gelten würden, festgelegt wird, begrenzt der Output-Floor das Risiko übermäßiger Kapitalverringerungen. Durch die getreue Umsetzung des Output-Floors dürften die Kapitalquoten der Institute vergleichbarer werden, die Glaubwürdigkeit interner Modelle wiederhergestellt und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Instituten, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach unterschiedlichen Ansätzen berechnen, sichergestellt werden.

(5) Um sicherzustellen, dass Eigenmittel angemessen verteilt werden und im Bedarfsfall für den Schutz von Ersparnissen zur Verfügung stehen, sollten die Output-Floor-Anforderungen auf allen Konsolidierungsebenen gelten, es sei denn, ein Mitgliedstaat ist der Auffassung, dass dieses Ziel auf andere Weise wirksam erreicht werden kann, insbesondere nach Erwägung ihrer Umsetzung innerhalb von Gruppen wie etwa genossenschaftlichen Gruppen mit einer Zentralorganisation und verbundenen Einrichtungen im selben Mitgliedstaat. In diesem Fall kann ein Mitgliedstaat beschließen, die Untergrenze auf Einzel- oder teilkonsolidierter Basis nicht auf Institute in dem betreffenden Mitgliedstaat anzuwenden, sofern das Mutterinstitut dieser Institute in demselben Mitgliedstaat den Output-Floor auf Basis seiner konsolidierten Lage auf der höchsten Konsolidierungsebene in dem Mitgliedstaat einhält.

(6) Der Basler Ausschuss hat festgestellt, dass der derzeitige Standardansatz für Kreditrisiken (Standardised Approach for Credit Risk, SA-CR) in einer Reihe von Bereichen nicht risikosensitiv genug ist, was zu einer unrichtigen oder unangemessenen – entweder zu hohen oder zu niedrigen – Messung des Kreditrisikos und damit der Eigenkapitalanforderungen führt. Die Bestimmungen zum SA-CR sollten daher überarbeitet werden, um die Risikosensitivität dieses Ansatzes in mehreren entscheidenden Punkten zu erhöhen.

(7) In Bezug auf Risikopositionen mit Rating gegenüber anderen Instituten sollten einige Risikogewichte den Basel-III-Standards entsprechend neu kalibriert werden. Darüber hinaus sollte die Risikogewichtung von Risikopositionen ohne Rating gegenüber Instituten granularer gestaltet und vom anwendbaren Risikogewicht für den Zentralstaat des Mitgliedstaats, in dem die Bank niedergelassen ist, entkoppelt werden, da keine implizite staatliche Unterstützung für Institute angenommen wird.

(8) In Bezug auf aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen und Beteiligungspositionen ist eine granularere und strengere Risikogewichtung notwendig, um das höhere Verlustrisiko bei aus nachrangigen Schuldtiteln bestehenden Risikopositionen und Beteiligungspositionen im Vergleich zu durch Schuldtitel gebildeten Risikopositionen widerzuspiegeln und Aufsichtsarbitrage zwischen Nichthandelsbuch und Handelsbuch zu unterbinden. Die Institute in der Union halten langjährige strategische Beteiligungen an Finanz- und Nichtfinanzunternehmen. Da sich das Standard-Risikogewicht für Beteiligungspositionen während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren erhöht, sollten bestehende strategische Beteiligungen an Unternehmen und Versicherungsunternehmen, auf die das Institut maßgeblichen Einfluss ausübt, Bestandsschutz erhalten, um disruptive Auswirkungen zu vermeiden und die Rolle der Unionsinstitute als langjährige strategische Eigenkapitalgeber zu wahren. In diesem Zusammenhang sollte maßgeblicher Einfluss gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften oder gemäß dem, was die zuständige Behörde als eine ähnliche Beziehung ansieht, bestimmt werden, z. B. wenn das Unternehmen im Eigentum einer Partnerschaft zwischen anderen Instituten oder Unternehmen des Finanzsektors steht. Angesichts der aufsichtsrechtlichen Schutzvorkehrungen und der vorhandenen Beaufsichtigung sollte zur Förderung der Integration des Finanzsektors jedoch die derzeitige Regelung für Beteiligungen an anderen Instituten, die derselben Gruppe oder demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, beibehalten werden. Darüber hinaus sollten zwecks Stärkung privater und öffentlicher Initiativen zur Bereitstellung langfristigen Eigenkapitals für nicht börsennotierte EU-Unternehmen Investitionen, die direkt oder indirekt, z. B. über Risikokapitalgesellschaften, getätigt werden, dann nicht als spekulativ betrachtet werden, wenn die Geschäftsleitung des Instituts die feste Absicht hat, drei Jahre oder länger an den betreffenden Investitionen festzuhalten.

(9) Um bestimmte Wirtschaftszweige zu fördern, sehen die Basel-III-Standards einen aufsichtlichen Ermessensspielraum vor, damit den Instituten innerhalb gewisser Grenzen eine günstigere Behandlung von Beteiligungen ermöglicht werden kann, die im Rahmen von „Legislativprogrammen“ eingegangen werden, bei denen erhebliche Subventionen für den Erwerb der Beteiligungen gewährt werden und die Beteiligungen einer staatlichen Überwachung und Beschränkungen unterliegen. Die Implementierung dieses Ermessensspielraums in der Union sollte auch dazu beitragen, langfristige Kapitalbeteiligungen zu fördern.

(10) Unternehmenskredite werden in der Union vorwiegend von Instituten bereitgestellt, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach dem auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (Internal Ratings Based approach, IRB-Ansatz) für das Kreditrisiko berechnen. Mit der Einführung des Output-Floors werden diese Institute ebenfalls den SA-CR anwenden müssen, der Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen (im Folgenden „ECAI“) heranzieht, um die Bonität des kreditnehmenden Unternehmens zu bestimmen. Die Zuordnung zwischen den externen Ratings und den für die bewerteten Unternehmen geltenden Risikogewichten sollte granularer sein, damit diese Zuordnung den einschlägigen internationalen Standards entspricht.

(11) Die meisten EU-Unternehmen streben jedoch kein externes Rating an. Um disruptive Auswirkungen auf die Kreditvergabe der Banken an Unternehmen ohne Rating zu vermeiden und genügend Zeit für öffentliche oder private Initiativen zur Ausweitung externer Ratings zu lassen, sollte ein Übergangszeitraum für eine solche Ausweitung vorgesehen werden. Während dieses Übergangszeitraums sollten Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, die Möglichkeit haben, bei der Berechnung ihres Output-Floors auf ihre Risikopositionen der Stufe „Investment Grade“ gegenüber Unternehmen ohne Rating eine günstigere Behandlung anzuwenden, während zugleich Initiativen zur Förderung einer breiten Verwendung von Ratings auf den Weg gebracht werden sollten. Diese Übergangsregelung sollte mit einem Bericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „EBA“) einhergehen. Nach Ablauf des Übergangszeitraums sollten die Institute in der Lage sein, die Eigenkapitalanforderungen für die meisten ihrer Risikopositionen gegenüber Unternehmen anhand der Ratings von ECAI zu berechnen. Als Grundlage für etwaige künftige Initiativen zur Einrichtung öffentlicher oder privater Ratingsysteme sollten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) ersucht werden, einen Bericht über die Hindernisse für die Verfügbarkeit externer Ratings von ECAI, insbesondere für Unternehmen, und über mögliche Maßnahmen zum Abbau dieser Hindernisse auszuarbeiten. In der Zwischenzeit steht die Europäische Kommission bereit, über ihr Instrument für technische Unterstützung den Mitgliedstaaten in diesem Bereich technische Unterstützung zu leisten, z. B. bei der Formulierung von Strategien zur Erhöhung der Rating-Durchdringung ihrer Risikopositionen gegenüber nicht börsennotierten Unternehmen oder bei der Erkundung bewährter Verfahren zur Gründung von Unternehmen, die Ratings abgeben oder entsprechende Orientierung für Unternehmen bereitstellen können.

(12) Sowohl für Risikopositionen aus Wohnimmobilienfinanzierungen als auch für Risikopositionen aus Gewerbeimmobilienfinanzierungen hat der Basler Ausschuss risikosensitivere Ansätze entwickelt, um die verschiedenen Finanzierungsmodelle und Bauphasen besser widerzuspiegeln.

(13) Die Finanzkrise von 2008/2009 hat eine Reihe von Schwachstellen in der derzeitigen Standardbehandlung von Risikopositionen aus der Immobilienfinanzierung offengelegt. Diese Schwachstellen wurden in den Basel-III-Standards behoben. So wird mit den Basel-III-Standards zwischen Risikopositionen, bei denen die Rückzahlung wesentlich von den durch die Immobilie generierten Zahlungsströmen abhängt, und Risikopositionen, bei denen dies nicht der Fall ist, unterschieden. Für die erstgenannten Risikopositionen gilt eine spezielle Risikogewichtung, um das mit diesen Risikopositionen verbundene Risiko genauer abzubilden, aber auch um eine bessere Übereinstimmung mit der Behandlung von einnahmengenerierenden Immobilien im Rahmen des in Teil III Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten IRB-Ansatzes herzustellen.

(14) Bei Risikopositionen aus den üblichen Wohn- und Gewerbeimmobilienfinanzierungen sollte der in den Artikeln 124 bis 126 der Verordnung festgelegte Kreditsplitting-Ansatz beibehalten werden, da dieser Ansatz für die Art des Kreditnehmers sensitiv ist und die risikomindernden Auswirkungen der Immobiliensicherheit bei den anwendbaren Risikogewichten selbst im Fall einer hohen „Beleihungsquote“ (Loan-To-Value, LTV) widerspiegelt. Seine Kalibrierung sollte jedoch den Basel-III-Standards entsprechend angepasst werden, da er bei Hypotheken mit sehr niedriger Beleihungsquote für zu konservativ befunden wurde.

(15) Um sicherzustellen, dass sich die Auswirkungen des Output-Floors auf die Vergabe von risikoarmen Wohnimmobilienkrediten durch Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, über einen ausreichend langen Zeitraum verteilen und um dadurch Verwerfungen bei dieser Art von Krediten zu vermeiden, die durch einen unvermittelten Anstieg der Eigenmittelanforderungen verursacht werden könnten, muss eine spezielle Übergangsregelung vorgesehen werden. Für die Dauer der Übergangsregelung sollten IRB-Institute bei der Berechnung des Output-Floors die Möglichkeit haben, auf den Teil ihrer Risikopositionen aus Wohnimmobilienfinanzierungen, der nach dem überarbeiteten SA-CR als durch Wohnimmobilien besichert betrachtet wird, ein niedrigeres Risikogewicht anzuwenden. Um sicherzustellen, dass die Übergangsregelung nur für Risikopositionen aus risikoarmen Immobilienfinanzierungen zur Verfügung steht, sollten geeignete Anerkennungskriterien festgelegt werden, die auf den etablierten Konzepten des SA-CR beruhen. Die Erfüllung dieser Kriterien sollte von den zuständigen Behörden überprüft werden. Wegen der Unterschiedlichkeit der Wohnimmobilienmärkte der Mitgliedstaaten sollte die Entscheidung darüber, ob die Übergangsregelung in Kraft gesetzt werden soll, den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden. Die Nutzung der Übergangsregelung sollte von der EBA überwacht werden.

(16) Da es bei der derzeitigen Behandlung von spekulativen Immobilienfinanzierungen an Klarheit und Risikosensitivität fehlt, werden die Eigenkapitalanforderungen für diese Risikopositionen gegenwärtig oft für zu hoch oder zu niedrig erachtet. Diese Behandlung sollte deshalb durch eine spezielle Behandlung für ADC-Risikopositionen (Acquisition, Development and Construction exposures) ersetzt werden, die Kredite an Unternehmen oder Zweckgesellschaften zur Finanzierung aller Arten von Grunderwerb für Erschließungs- und Bauzwecke oder für die Erschließung und den Bau aller Arten von Wohn- oder Gewerbeimmobilien umfassen.

(17) Es ist wichtig, die Auswirkungen zyklischer Effekte auf die Bewertung der als Sicherheit für einen Kredit dienenden Immobilien zu mindern und die Kapitalanforderungen für Grundpfandrechte stabiler zu halten. Der für Aufsichtszwecke anerkannte Wert einer Immobilie sollte daher den über einen ausreichend langen Zeitraum gemessenen Durchschnittswert einer vergleichbaren Immobilie nicht übersteigen, es sei denn, der Wert der betreffenden Immobilie wird durch Veränderungen an der Immobilie eindeutig erhöht. Um ungewollte Folgen für das Funktionieren der Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen zu vermeiden, können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, Immobilien regelmäßig neu zu bewerten, ohne diese Obergrenzen für Wertsteigerungen anzuwenden. Veränderungen, die die Energieeffizienz von Gebäuden und Wohneinheiten verbessern, sollten als wertsteigernd betrachtet werden.

(18) Das Spezialfinanzierungsgeschäft wird in der Regel mit als Kreditnehmern fungierenden Zweckgesellschaften betrieben, für die die Kapitalrendite die primäre Rückzahlungsquelle für die erhaltene Finanzierung ist. Die vertraglichen Vereinbarungen des Spezialfinanzierungsmodells verleihen dem Kreditgeber erheblichen Einfluss auf die Vermögenswerte, während die primäre Rückzahlungsquelle für die Verpflichtung die durch die finanzierten Vermögenswerte generierten Einnahmen sind. Um das damit einhergehende Risiko genauer abzubilden, sollten diese vertraglichen Vereinbarungen daher spezifischen Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko unterliegen. Entsprechend den international vereinbarten Basel-III-Standards für die Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungsrisikopositionen sollte im Rahmen des SA-CR eine spezielle Risikopositionsklasse „Spezialfinanzierungen“ eingeführt werden, um eine bessere Übereinstimmung mit der bereits bestehenden spezifischen Behandlung von Spezialfinanzierungsrisikopositionen im Rahmen des IRB-Ansatzes zu erreichen. Für Spezialfinanzierungsrisikopositionen sollte eine spezielle Behandlung eingeführt werden, wobei zwischen „Projektfinanzierung“, „Objektfinanzierung“ und „Rohstoffhandelsfinanzierung“ unterschieden werden sollte, um die inhärenten Risiken dieser Unterklassen der Risikopositionsklasse „Spezialfinanzierungen“ besser abzubilden. Ebenso wie bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen sollten zwei Ansätze zur Zuweisung von Risikogewichten angewandt werden, einer für Rechtsräume, die die Verwendung externer Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke gestatten, und einer für Rechtsräume, die dies nicht gestatten.

(19) Wenngleich die neue in den Basel-III-Standards festgelegte Standardbehandlung von Spezialfinanzierungsrisikopositionen, für die kein Rating verfügbar ist, granularer ist als die derzeitige Standardbehandlung von Risikopositionen gegenüber Unternehmen im Rahmen dieser Verordnung, ist erstere doch nicht risikosensitiv genug, um die Auswirkungen der umfassenden Absicherungspakete und Sicherheiten widerzuspiegeln, die in der Union üblicherweise mit diesen Risikopositionen verbunden sind und die Kreditgeber in die Lage versetzen, die künftigen Zahlungsströme, die während der Lebensdauer des Projekts oder des Vermögenswerts generiert werden sollen, zu kontrollieren. Wegen des Mangels an externen Ratings für Spezialfinanzierungsrisikopositionen in der Union könnte die in den Basel-III-Standards festgelegte Behandlung von Spezialfinanzierungsrisikopositionen, für die kein Rating vorliegt, für die Institute auch Anreize schaffen, bestimmte Projekte nicht mehr zu finanzieren oder höhere Risiken bei ansonsten ähnlich behandelten Risikopositionen einzugehen, die andere Risikoprofile aufweisen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Spezialfinanzierungsrisikopositionen zumeist von Instituten finanziert werden, die den IRB-Ansatz verwenden und über interne Modelle für diese Risikopositionen verfügen, könnten die Auswirkungen bei Risikopositionen vom Typ „Objektfinanzierung“, bei denen ein Risiko wegen Einstellung der betreffenden Tätigkeiten bestehen könnte, im besonderen Kontext der Anwendung des Output-Floors besonders signifikant ausfallen. Um potenzielle unbeabsichtigte Folgen der mangelnden Risikosensitivität der Basler Behandlung von Objektfinanzierungsrisikopositionen ohne Rating zu evaluieren, wird die EBA beauftragt, einen Bericht über die tatsächliche Risikobehaftung dieser Risikopositionen sowie darüber, ob eine spezifische Risikopositionsunterklasse für „hochwertige“ Spezialfinanzierungsrisikopositionen des Typs Objektfinanzierung geschaffen werden sollte und, falls ja, welche Kriterien Institute bei der Zuordnung von Risikopositionen zu dieser Unterklasse anwenden sollten und welches Risikogewicht für diese Risikopositionen gelten sollte, zu erstellen. Institute, die in Rechtsräumen niedergelassen sind, in denen die Verwendung externer Ratings gestattet ist, sollten ihren Spezialfinanzierungsrisikopositionen die Risikogewichte zuweisen, die nur durch die emissionsspezifischen externen Ratings bestimmt werden, so wie es der Basel-III-Rahmen vorsieht.

(20) Die Einstufung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach dem SA-CR und dem IRB-Ansatz sollte weiter angeglichen werden, um eine übereinstimmende Anwendung der entsprechenden Risikogewichte auf denselben Satz von Risikopositionen sicherzustellen. Den Basel-III-Standards entsprechend sollten Vorschriften für eine differenzierte Behandlung von revolvingenden Risikopositionen aus dem Mengengeschäft festgelegt werden, die im Hinblick auf die Rückzahlung oder Nutzung bestimmte Bedingungen erfüllen, die ihr Risikoprofil senken können. Diese Risikopositionen werden als „Transaktoren-Risikopositionen“ definiert. Risikopositionen gegenüber einer oder mehreren natürlichen Personen, die nicht alle Bedingungen für eine Einstufung als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft erfüllen, sollten im Rahmen des SA-CR ein Risikogewicht von 100 % erhalten.

(21) Mit den Basel-III-Standards wird im SA-CR für bedingungslos kündbare Kreditzusagen (Unconditionally Cancellable Commitments, im Folgenden „UCC“) ein Kreditumrechnungsfaktor von 10 % eingeführt. Dies dürfte erhebliche Auswirkungen auf Schuldner haben, die bei saisonalen Schwankungen in ihrem Geschäftsbetrieb oder bei unerwarteten kurzfristigen Veränderungen ihres Betriebskapitalbedarfs, insbesondere während der Erholung von der COVID-19-Pandemie, auf die Flexibilität von UCC angewiesen sind. Deshalb ist es angemessen, einen Übergangszeitraum vorzusehen, in dem die Institute auf ihre UCC weiterhin einen Umrechnungsfaktor von null anwenden, und anschließend zu bewerten, ob eine mögliche schrittweise Anhebung der anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren angezeigt ist, um den Instituten die Möglichkeit zu geben, ihre operativen Verfahren und Produkte anzupassen, ohne die Verfügbarkeit von Krediten für die Schuldner der Institute zu beeinträchtigen.

(21a) Der schwere, doppelte wirtschaftliche Schock, der durch die COVID-19-Pandemie und die russische Invasion in die Ukraine ausgelöst wurde, könnte weitreichende Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft haben und Unternehmen in Schwierigkeiten bringen. Instituten wird eine Schlüsselrolle dabei zukommen, einen Beitrag zur Erholung zu leisten, auch indem sie proaktive Umschuldungsmaßnahmen auf zuverlässige Schuldner ausweiten, die Schwierigkeiten haben oder haben werden, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Zusammenhang sollten sich Institute nicht durch eine potenzielle und gerechtfertigte Einstufung von Gegenparteien als „ausgefallen“ entmutigen lassen, den Schuldnern substanzielle Zugeständnisse zu machen, wenn sie dies für angemessen halten und wenn solche Zugeständnisse die Wahrscheinlichkeit wiederherstellen, dass die Gegenparteien den Rest ihrer Schulden begleichen können. Bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Definition des Ausfalls eines Schuldners oder einer Kreditfazilität berücksichtigt die EBA gebührend, ob Instituten eine angemessene Flexibilität eingeräumt werden muss.

(22) Die Finanzkrise von 2008/2009 hat offengelegt, dass die Kreditinstitute den IRB-Ansatz in manchen Fällen auch auf Portfolios anwenden, die wegen mangelnder Daten nicht für eine Modellierung geeignet sind, was nachteilige Folgen für die Belastbarkeit der Ergebnisse und somit auch für die Finanzstabilität hatte. Deshalb ist es angemessen, die Institute nicht dazu zu verpflichten, den IRB-Ansatz auf all ihre Risikopositionen anzuwenden, und die Ausweitungsanforderung auf der Ebene der Risikopositionsklassen anzuwenden. Außerdem ist es angemessen, die Verwendung des IRB-Ansatzes bei Risikopositionsklassen, bei denen eine belastbare Modellierung schwieriger umzusetzen ist, einzuschränken, um die Vergleichbarkeit und Belastbarkeit der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko im Rahmen des IRB-Ansatzes zu verbessern.

(23) Die Risikopositionen der Institute gegenüber anderen Instituten, anderen Unternehmen der Finanzbranche und Großunternehmen weisen in der Regel wenig Ausfälle auf. Bei solchen Portfolios mit geringem Ausfallrisiko hat es sich für die Institute als schwierig erwiesen, für einen zentralen Risikoparameter des IRB-Ansatzes, nämlich die Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default, im Folgenden „LGD“), zuverlässige Schätzungen zu erhalten, da die Zahl der verzeichneten Ausfälle in diesen Portfolios nicht ausreicht. Diese Schwierigkeit hat dazu geführt, dass bei der Höhe des geschätzten Risikos eine unerwünschte Streuung zwischen den Instituten festzustellen ist. Die Institute sollten daher für diese Portfolios mit geringem Ausfallrisiko nicht interne LGD-Schätzungen, sondern vielmehr die aufsichtsrechtlichen LGD-Werte verwenden.

(24) Institute, die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Beteiligungspositionen mit internen Modellen schätzen, stützen ihre Risikobewertung in aller Regel auf öffentlich zugängliche Daten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie für alle Institute gleichermaßen zugänglich sind. Unter diesen Umständen sind Unterschiede bei den Eigenmittelanforderungen nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass im Anlagebuch geführte Beteiligungspositionen nur einen sehr kleinen Bestandteil der Bilanz der Institute bilden. Um die Vergleichbarkeit der Eigenmittelanforderungen der Institute zu erhöhen und den aufsichtsrechtlichen Rahmen zu vereinfachen, sollten die Institute ihre Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Beteiligungspositionen daher nach dem SA-CR berechnen und sollte der IRB-Ansatz für diese Zwecke nicht mehr zulässig sein.

(25) Es sollte sichergestellt werden, dass die Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, im Folgenden „PD“), der LGD und die Kreditumrechnungsfaktoren (Credit Conversion Factors, im Folgenden „CCF“) für die einzelnen Risikopositionen von Instituten, die die Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko mit internen Modellen berechnen dürfen, keine unangemessen niedrigen Werte erreichen. Deshalb sollten Mindestwerte für die eigenen Schätzungen eingeführt und die Institute dazu verpflichtet werden, von ihren eigenen Risikoparameter-Schätzungen und diesen Mindestwerten den jeweils höheren Wert zu verwenden. Solche Mindestgrößen für die Risikoparameter („Input-Floors“) sollten eine Garantie dafür darstellen, dass die Eigenkapitalanforderungen nicht unter ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau absinken. Darüber hinaus sollten sie das Modellrisiko mindern, das durch Faktoren wie fehlerhafte Modellspezifikationen, Messfehler und Datenbeschränkungen entsteht. Sie würden auch die Vergleichbarkeit der Kapitalquoten zwischen den Instituten verbessern. Um diese Ergebnisse zu erzielen, sollten die Input-Floors ausreichend konservativ kalibriert werden.

(26) Allzu konservativ kalibrierte Risikoparameter-Untergrenzen könnten Institute tatsächlich davon abhalten, den IRB-Ansatz und die damit verbundenen Risikomanagementstandards einzuführen. Auch könnten sich die Institute dadurch veranlasst sehen, ihre Portfolios in Risikopositionen mit höherem Risiko umzuschichten, um die durch die Risikoparameter-Untergrenzen auferlegte Restriktion zu vermeiden. Um solche ungewollten Folgen zu vermeiden, sollten die Risikoparameter-Untergrenzen bestimmte Risikomerkmale der zugrunde liegenden Risikopositionen angemessen widerspiegeln, insbesondere indem sie dort, wo es angemessen ist, unterschiedliche Werte für verschiedene Arten von Risikopositionen annehmen.

(27) Spezialfinanzierungsrisikopositionen weisen Risikomerkmale auf, die sich von den üblichen Risikopositionen gegenüber Unternehmen unterscheiden. Daher ist es angemessen, einen Übergangszeitraum vorzusehen, in dem der LGD-Input-Floor für Spezialfinanzierungsrisikopositionen abgesenkt wird.

(28) Den Basel-III-Standards entsprechend sollte die IRB-Behandlung für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken aufgrund der Besonderheit der zugrunde liegenden Schuldner und der mit diesen verbundenen Risiken weitgehend unangetastet bleiben. Insbesondere sollten für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken keine Risikoparameter-Mindestgrößen gelten.

(29) Um einen übereinstimmenden Ansatz für alle RGLA-PSE-Risikopositionen (Regional and Local Authorities and Public Sector Entities exposures) sicherzustellen, sollte unabhängig sowohl von der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten und Zentralbanken“ als auch von der Risikopositionsklasse „Institute“ eine neue Risikopositionsklasse „RGLA-PSA“ geschaffen werden. Die Behandlung gleichgestellter RGLA-PSE-Risikopositionen, die nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko für eine Behandlung als Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat gemäß den Artikeln 115 und 116 infrage kämen, sollte nicht nach dem IRB-Ansatz zugeordnet werden und sollte keinen Mindestgrößen unterliegen. Zudem sollten spezifische Mindestgrößen nach dem IRB-Ansatz für nicht gleichgestellte RGLA-PSE-Risikopositionen kalibriert werden, um das niedrigere Risikoprofil dieser Risikopositionen im Vergleich zu Risikopositionen gegenüber Unternehmen widerzuspiegeln.

(30) Es sollte klargestellt werden, wie die Wirkung einer Garantie bei einer garantierten Risikoposition anerkannt werden könnte, wenn die zugrunde liegende Risikoposition nach dem IRB-Ansatz behandelt wird, gemäß dem eine Modellierung von PD und LGD gestattet ist, der Garantiegeber aber einer Risikopositionsart angehört, bei der die Modellierung der LGD oder der IRB-Ansatz nicht zulässig sind. Insbesondere sollte die Anwendung des Substitutionsansatzes, bei dem die Risikoparameter der zugrunde liegenden Risikopositionen durch diejenigen des Garantiegebers ersetzt werden, oder einer Methode, bei der die PD oder LGD des zugrunde liegenden Schuldners mittels eines spezifischen Modellierungsansatzes angepasst werden, um der Wirkung der Garantie Rechnung zu tragen, nicht dazu führen, dass das angepasste Risikogewicht niedriger ist als das Risikogewicht, das für eine vergleichbare direkte Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber gilt. Folglich sollte die Anerkennung der Garantie im Rahmen des IRB-Ansatzes dann, wenn der Garantiegeber nach dem SA-CR behandelt wird, dazu führen, dass der garantierten Risikoposition das SA-CR-Risikogewicht des Garantiegebers zugewiesen wird.

(30a) Gemäß dem endgültigen Basel-III-Rahmen ist ein Institut, das den IRB-Ansatz für eine Risikopositionsklasse gewählt hat, nicht mehr verpflichtet, diesen Ansatz auf alle Risikopositionen in seinem Nichthandelsbuch anzuwenden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Instituten, die derzeit einige Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz behandeln, und solchen, die dies nicht tun, zu gewährleisten, sollte eine Übergangsregelung Instituten ermöglichen, im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zu weniger anspruchsvollen Ansätzen zurückzukehren. Dieses Verfahren sollte es zuständigen Behörden ermöglichen, Anträge auf Rückkehr zu einem weniger anspruchsvollen Ansatz, die mit Blick auf Aufsichtsarbitrage gestellt werden, abzulehnen. Bei diesem Verfahren sollte die alleinige Tatsache, dass die Rückkehr zu einem weniger anspruchsvollen Ansatz zu einer Verringerung der für die jeweiligen Risikopositionen ermittelten Eigenmittelanforderungen führt, nicht als hinreichender Beleg für Aufsichtsarbitrage betrachtet werden.

(31) Mit der Verordnung (EU) 2019/876² wurde die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert, um die endgültigen FRTB-Standards nur für Meldezwecke umzusetzen. Die Einführung verbindlicher Eigenkapitalanforderungen auf Basis dieser Standards sollte im Wege einer gesonderten Initiative nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Anschluss an eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen für die Banken in der Union erfolgen.

(32) Um die nach der Finanzkrise von 2008/2009 eingeführte Reformagenda zu vollenden und die Schwachstellen des derzeitigen Rahmenwerks für Marktrisiken anzugehen, sollten verbindliche Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko auf Basis der endgültigen FRTB-Standards in das Unionsrecht übernommen werden. Jüngste Schätzungen der Auswirkungen der endgültigen FRTB-Standards auf die Banken in der Union haben gezeigt, dass sich die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko bei bestimmten für die EU-Wirtschaft bedeutenden Handels- und Market-Making-Tätigkeiten durch die Einführung dieser Standards in der Union erheblich erhöhen werden. Damit diese Auswirkungen abgemildert werden und die Finanzmärkte in der Union weiterhin gut funktionieren, sollten bei der Überführung der endgültigen FRTB-Standards in Unionsrecht gezielte Anpassungen vorgenommen werden.

² Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

(33) Wie in der Verordnung (EU) 2019/876 gefordert, sollte die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko bei Instituten mit Handelsbuchtätigkeiten mittleren Umfangs berücksichtigen und diese Anforderungen entsprechend kalibrieren. Deswegen sollte es Instituten mit einem Handelsbuch mittleren Umfangs gestattet sein, ihre Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko den international vereinbarten Standards entsprechend nach einem vereinfachten Standardansatz zu berechnen. Darüber hinaus sollten die Berücksichtigungsfähigkeitskriterien für die Ermittlung von Instituten mit einem Handelsbuch mittleren Umfangs weiterhin mit den Kriterien übereinstimmen, die in der Verordnung (EU) 2019/876 für die Befreiung solcher Institute von den in der genannten Verordnung festgelegten FRTB-Meldepflichten festgelegt sind.

(34) Die Handelstätigkeiten der Institute auf den Großkundenmärkten können leicht Grenzen überschreiten, auch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern. Die Implementierung der endgültigen FRTB-Standards sollte daher sowohl inhaltlich als auch zeitlich so weit wie möglich rechtsraumübergreifend konvergieren. Andernfalls wäre es unmöglich, für diese Tätigkeiten internationale Wettbewerbsgleichheit sicherzustellen. Die Kommission sollte daher die Umsetzung dieser Standards in anderen im BCBS vertretenen Rechtsräumen verfolgen und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen, um möglichen Verzerrungen dieser Vorschriften entgegenzuwirken.

(35) Der Basler Ausschuss hat den internationalen Standard für operationelle Risiken überarbeitet, um Schwachstellen zu beheben, die nach der Finanzkrise von 2008/2009 deutlich geworden sind. Neben einem Mangel an Risikosensitivität bei den Standardansätzen wurde ein Mangel an Vergleichbarkeit aufgrund der Vielfalt der beim fortgeschrittenen Messansatz angewandten internen Modellierungspraktiken festgestellt. Aus diesem Grund und um das Rahmenwerk für operationelle Risiken zu vereinfachen, wurden alle bestehenden Ansätze für die Schätzung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken durch eine einzige nicht modellbasierte Methode ersetzt. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte an die überarbeiteten Basler Standards angeglichen werden, um für Institute, die in der Union niedergelassen, aber auch außerhalb der Union tätig sind, internationale Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Rahmenwerk für operationelle Risiken auf Unionsebene wirksam bleibt.

(36) Der vom BCBS eingeführte neue Standardansatz für operationelle Risiken kombiniert einen auf der Institutsgröße beruhenden Indikator mit einem Indikator, der die Verlusthistorie des jeweiligen Instituts berücksichtigt. Die überarbeiteten Basler Standards sehen eine Reihe von Ermessensspielräumen dafür vor, wie der die Verlusthistorie eines Instituts berücksichtigende Indikator implementiert werden kann. So haben Rechtsräume die Möglichkeit, die Verlusthistorie bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko bei allen einschlägigen Instituten unberücksichtigt zu lassen oder auch bei Instituten unterhalb einer bestimmten Größe historische Verlustdaten zu berücksichtigen. Um Wettbewerbsgleichheit in der Union sicherzustellen und die Berechnung der Eigenmittel zur Unterlegung des operationellen Risikos zu vereinfachen, sollten diese Ermessensspielräume für die Mindesteigenmittelanforderungen auf harmonisierte Weise genutzt werden, indem die historischen Daten für operationelle Verluste bei allen Instituten unberücksichtigt gelassen werden.

(37) Informationen über Höhe und Qualität der vertragsgemäß bedienten, der notleidenden und der gestundeten Risikopositionen sowie eine Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen sollten auch von kleinen und nicht komplexen Instituten sowie von anderen nicht börsennotierten Kreditinstituten offengelegt werden. Diese Offenlegungspflicht bringt für die betreffenden Kreditinstitute keine zusätzliche Belastung mit sich, da die Offenlegung dieses begrenzten Satzes von Angaben von der EBA bereits auf der Grundlage des Aktionsplans des Rates von 2017 für den Abbau notleidender Kredite (NPL)³ implementiert worden ist, der die EBA ersucht hatte, verstärkte Offenlegungspflichten in Bezug auf die Qualität der Vermögenswerte und auf notleidende Kredite für alle Banken umzusetzen. Dies stimmt außerdem voll und ganz mit der Mitteilung über den Abbau notleidender Kredite nach der COVID-19-Pandemie⁴ überein.

³ ECOFIN-Rat, „Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa“, Juli 2017. [Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa – Consilium \(europa.eu\)](#).

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank, Abbau notleidender Kredite nach der COVID-19-Pandemie (COM/2020/822 final).

(38) Es ist notwendig, den Befolgungsaufwand für Offenlegungszwecke zu verringern und die Vergleichbarkeit der Offenlegungen zu erhöhen. Die EBA sollte daher eine zentrale webbasierte Plattform einrichten, die die Offenlegung der von den Instituten übermittelten Informationen und Daten ermöglicht. Diese zentrale Internetplattform sollte als einheitlicher Zugangspunkt für die Offenlegungen der Institute dienen, während das Eigentum an den Informationen und Daten und die Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit weiterhin bei den Instituten liegen sollten, die diese produzieren. Die zentrale Veröffentlichung offengelegter Informationen sollte voll und ganz mit dem Aktionsplan für die Kapitalmarktunion übereinstimmen und ist ein weiterer Schritt hin zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Informationen über die Finanzlage und die nachhaltigen Investitionen von Unternehmen.

(39) Um eine stärkere Integration der aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen zu ermöglichen, sollte die EBA die Offenlegungen der Institute zentral veröffentlichen und zugleich das Recht aller Institute achten, Daten und Informationen selbst zu veröffentlichen. Solche zentralen Offenlegungen sollten es der EBA ermöglichen, die Offenlegungen kleiner und nicht komplexer Institute auf der Grundlage der von diesen Instituten an die zuständigen Behörden gemeldeten Informationen zu veröffentlichen, und dürften so den für diese kleinen und nicht komplexen Institute entstehenden Bürokratieaufwand erheblich verringern. Zugleich dürfte die Zentralisierung der Offenlegungen keine Kostenauswirkungen für andere Institute haben, für mehr Transparenz sorgen und die Kosten für den Zugang der Marktteilnehmer zu aufsichtlichen Informationen senken. Eine solche vermehrte Transparenz dürfte die Vergleichbarkeit der Daten zwischen verschiedenen Instituten erhöhen und die Marktdisziplin fördern.

(40) Um die Umwelt- und Klimaziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen und einen Beitrag zur VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu leisten, müssen umfangreiche Investitionen aus dem Privatsektor in nachhaltige Investitionen in der Union gelenkt werden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Eigenkapitalanforderungen an Kreditinstitute sollten die Bedeutung der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) und ein umfassendes Verständnis der Risiken der Exponiertheit gegenüber Tätigkeiten widerspiegeln, die mit allgemeinen Nachhaltigkeits- oder ESG-Zielen in Zusammenhang stehen. Um unionsweite Konvergenz und ein einheitliches Verständnis von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren und -Risiken sicherzustellen, sollten allgemeine Begriffsbestimmungen festgelegt werden. Die Exponiertheit eines Instituts gegenüber ESG-Risiken verhält sich nicht unbedingt proportional zu seiner Größe und Komplexität. Unter ESG-Faktoren werden Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren verstanden, die sich positiv oder negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit oder Solvenz eines Unternehmens, eines Staates oder einer Einzelperson auswirken können. Gängige Beispiele für ESG-Faktoren sind unter anderem Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt sowie Wassernutzung und -verbrauch im Umweltbereich; Menschenrechte sowie Arbeits- und Beschäftigungsaspekte im Sozialbereich; Rechte und Pflichten leitender Angestellter und Vergütung im Governance-Bereich.

(40a) Das Ausmaß der Exponiertheit gegenüber ESG-Risiken ist in der Union ebenfalls recht heterogen, wobei die potenziellen Transitionseffekte auf Risikopositionen aus Tätigkeiten mit erheblichen negativen Auswirkungen speziell auf die Umwelt in einigen Ländern mild und in anderen hoch sind. Die Transparenzanforderungen an Institute und die in anderen bestehenden Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an die Offenlegung der Nachhaltigkeit werden dafür sorgen, dass in einigen Jahren detailliertere Daten verfügbar sind. Um jedoch die potenziellen ESG-Risiken der Institute richtig bewerten zu können, gebietet es sich, dass die Märkte und zuständigen Behörden von allen Unternehmen, die diesen Risiken ausgesetzt sind, angemessene Daten erhalten. Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden für eine wirksame Beaufsichtigung über granulare, umfassende und vergleichbare Daten verfügen, sollten die aufsichtlichen Meldungen der Institute auch Informationen über deren ESG-Risiken enthalten. Um eine umfassende Transparenz für die Märkte zu gewährleisten, sollte die Offenlegung von ESG-Risiken ferner auf alle Institute ausgeweitet werden. Die Granularität dieser Informationen sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und der Größe und Komplexität des Instituts sowie der Signifikanz seiner Exponiertheit gegenüber ESG-Risiken Rechnung tragen.

(41) Zwar liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine ausreichenden empirischen Belege für Risikounterschiede zwischen ökologisch oder sozial nachhaltigen und/oder schädlichen Risikopositionen und anderen Risikopositionen vor, aber in den nächsten Jahren könnten solche Belege verfügbar werden. Da der Übergang der Unionswirtschaft zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell Fahrt aufnimmt, gewinnen Nachhaltigkeitsrisiken an Bedeutung und bedürfen möglicherweise weiterer Überlegungen, einschließlich einer angemessenen Bewertung der einschlägigen Erkenntnisse. Deshalb ist es notwendig, das Mandat der EBA – nämlich zu bewerten und einen Bericht darüber zu erstellen, ob eine gezielte aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Tätigkeiten, die in erheblichem Maße mit Nachhaltigkeitszielen oder sozialen Zielen verbunden sind, gerechtfertigt wäre – um zwei Jahre vorzuziehen.

(42) Die Aufsichtsbehörden müssen die nötigen Befugnisse haben, um die Risiken, denen eine Bankengruppe auf konsolidierter Ebene ausgesetzt ist, umfassend bewerten und messen zu können, und müssen über die nötige Flexibilität verfügen, um ihren Aufsichtsansatz an neue Risikoquellen anpassen zu können. Zwischen der aufsichtlichen Konsolidierung und der Konsolidierung für Rechnungslegungszwecke dürfen keine Schlupflöcher entstehen, die Transaktionen zur Folge haben könnten, deren Ziel es ist, Vermögenswerte aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis hinauszuschieben, obgleich Risiken in der Bankengruppe verbleiben. Die mangelnde Kohärenz bei den Begriffsbestimmungen „Mutterunternehmen“, „Tochterunternehmen“ und „Kontrolle“ sowie die mangelnde Klarheit bei den Begriffsbestimmungen „Anbieter von Nebendienstleistungen“, „Finanzholdinggesellschaft“ und „Finanzinstitut“ erschweren es den Aufsichtsbehörden, die geltenden Vorschriften in der Union übereinstimmend anzuwenden und Risiken auf konsolidierter Ebene aufzudecken und angemessen anzugehen. Die entsprechenden Begriffsbestimmungen sollten daher geändert und weiter präzisiert werden. Außerdem wird es als angemessen erachtet, dass die EBA näher untersucht, ob diese Befugnisse der Aufsichtsbehörden durch etwaige noch verbleibende Diskrepanzen oder Schlupflöcher in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder in deren Zusammenspiel mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ungewollt eingeschränkt werden könnten.

(43) Die Unklarheiten bei bestimmten Aspekten des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards (Minimum Haircut Floors) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), das der BCBS 2017 im Rahmen der endgültigen Basel-III-Reformen entwickelt hat, und die Vorbehalte, ob die Anwendung dieses Rahmenwerks bei bestimmten Arten von SFT wirtschaftlich gerechtfertigt sei, haben die Frage aufgeworfen, ob die aufsichtlichen Ziele dieses Rahmenwerks ohne unerwünschte Folgen erreicht werden könnten. Die Kommission sollte daher die Umsetzung des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards für SFT in Unionsrecht bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] neu bewerten. Damit sich die Kommission dabei auf eine ausreichende Datenlage stützen kann, sollte die EBA der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der ESMA über die Auswirkungen dieses Rahmenwerks und den am besten geeigneten Ansatz für seine Umsetzung in Unionsrecht berichten.

(43a) Im Rahmen der endgültigen Basel-III-Reformen wird der sehr kurzfristige Charakter von SFT im Standardansatz für das Kreditrisiko möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt, was dazu führen könnte, dass die nach diesem Ansatz berechneten Eigenmittelanforderungen übermäßig höher sein könnten als die nach dem IRB-Ansatz berechneten Eigenmittelanforderungen. Infolgedessen und auch angesichts der Einführung des Output-Floors könnten die für diese Risikopositionen berechneten Eigenmittelanforderungen erheblich steigen, was sich auf die Liquidität der Anleihe- und Wertpapiermärkte, einschließlich der Märkte für Staatsanleihen, auswirken würde. Die EBA berichtet daher über die Angemessenheit und die Auswirkungen der Kreditrisikostandards im Rahmen der endgültigen Basel-III-Reformen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und insbesondere darüber, ob eine Anpassung der EU-Vorschriften im Zusammenhang mit dem Standardansatz für das Kreditrisiko dieser Risikopositionen gerechtfertigt wäre, um deren kurzfristigem Charakter Rechnung zu tragen.

(44) Die Kommission sollte die vom BCBS im Juli 2020 veröffentlichten überarbeiteten Standards für die Eigenkapitalanforderungen für CVA-Risiken in Unionsrecht überführen, da diese Standards die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko insgesamt verbessern, indem sie mehrere zuvor festgestellte Aspekte adressieren, insbesondere den Umstand, dass das bestehende Rahmenwerk für die CVA-Eigenkapitalanforderungen das CVA-Risiko nicht angemessen erfasst.

(45) Bei der Umsetzung der ursprünglichen Basel-III-Reformen in Unionsrecht durch die CRR wurden bestimmte Geschäfte von der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko ausgenommen. Diese Ausnahmen wurden vereinbart, um einen potenziellen übermäßigen Kostenanstieg bei bestimmten Derivategeschäften durch die Einführung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko zu vermeiden, insbesondere als Banken das CVA-Risiko bestimmter Kunden, die keine Sicherheiten austauschen konnten, nicht mindern konnten. Gemäß den von der EBA geschätzten Auswirkungen wären die Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko nach den überarbeiteten Basler Standards für die ausgenommenen Geschäfte mit diesen Kunden immer noch übermäßig hoch. Um sicherzustellen, dass die Kunden der Banken ihre finanziellen Risiken weiterhin mit Derivategeschäften absichern, sollten diese Ausnahmen bei der Umsetzung der überarbeiteten Basler Standards erhalten bleiben.

(46) Allerdings kann aus dem tatsächlichen CVA-Risiko der ausgenommenen Geschäfte für Banken, die diese Ausnahmen anwenden, ein erhebliches Risiko erwachsen; treten diese Risiken ein, so könnten die betroffenen Banken erhebliche Verluste erleiden. Wie die EBA in ihrem CVA-Bericht vom Februar 2015 hervorhob, geben die CVA-Risiken der ausgenommenen Geschäfte Anlass zu aufsichtlichen Bedenken, die durch die CRR nicht adressiert werden. Um den Aufsichtsbehörden die Überwachung des aus den ausgenommenen Geschäften erwachsenden CVA-Risikos zu erleichtern, sollten die Institute die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen melden, die für das CVA-Risiko der ausgenommenen Geschäfte zu erfüllen wären, wenn die betreffenden Geschäfte nicht ausgenommen wären. Außerdem sollte die EBA Leitlinien ausarbeiten, um den Aufsichtsbehörden die Ermittlung übermäßiger CVA-Risiken zu erleichtern und die Harmonisierung der Aufsichtsmaßnahmen in diesem Bereich EU-weit zu verbessern.

(46a) Um die Verhältnismäßigkeit der Regelung für die Erlaubnis zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erhöhen, die auch für Institute und Verbindlichkeiten gilt, die der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁵ unterliegen, sollten Institute, deren Abwicklungsplan eine Abwicklung im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens vorsieht, in den Fällen, in denen die Abwicklungsbehörde eine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten festgelegt hat, die die Eigenmittelanforderung des Instituts nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU nicht übersteigt, nicht verpflichtet sein, für die Verringerung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde einzuholen.

(47) Die Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) Nr. 806/2014 sollten daher entsprechend geändert werden —

⁵ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

2021/0342 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)
(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird gestrichen.

aa) Die Nummern 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„15. ‚Mutterunternehmen‘ ein Unternehmen, das im Sinne der Nummer 37 ein oder mehrere Unternehmen kontrolliert;

16. ‚Tochterunternehmen‘ ein Unternehmen, das im Sinne der Nummer 37 von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird. Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des ursprünglichen Mutterunternehmens;“

b) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. „Anbieter von Nebendienstleistungen“ ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit, unabhängig davon, ob diese für Unternehmen innerhalb der Gruppe oder für Kunden außerhalb der Gruppe erbracht wird, aus einer der folgenden Tätigkeiten besteht:

a) eine direkte Verlängerung der Banktätigkeit;

b) Operational Leasing, Eigentum oder Verwaltung von Immobilien, Erbringung von Datenverarbeitungsdiensten oder sonstige Tätigkeiten, sofern es sich um Hilfstätigkeiten zur Banktätigkeit handelt;

c) jede andere Tätigkeit, die von der EBA als den unter den Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten ähnlich angesehen wird;“

c) Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. „Finanzholdinggesellschaft“ ein Unternehmen, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Das Unternehmen ist ein Finanzinstitut;

b) das Unternehmen ist keine gemischte Finanzholdinggesellschaft;

c) mindestens ein Tochterunternehmen des Unternehmens ist ein Institut;

d) mehr als 50 % eines der folgenden Indikatoren sind auf kontinuierlicher Basis Tochterunternehmen, die Institute oder Finanzinstitute sind, und Tätigkeiten zuzuordnen, die vom Unternehmen selbst ausgeübt werden und nicht mit dem Erwerb oder dem Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen zusammenhängen, wenn es sich um Tätigkeiten derselben Art handelt wie die Tätigkeiten von Instituten oder Finanzinstituten:

i) Eigenkapital des Unternehmens auf konsolidierter Basis;

ii) Bilanzsumme des Unternehmens auf konsolidierter Basis;

- iii) Einkünfte des Unternehmens auf konsolidierter Basis;
- iv) andere von der zuständigen Behörde als relevant erachtete Indikatoren.

Die zuständige Behörde kann einen der in Unterabsatz 1 Ziffern i, ii und iii genannten Indikatoren unberücksichtigt lassen, wenn sie Anhaltspunkte dafür sieht, dass dieser Indikator im betrachteten Einzelfall kein angemessenes und zutreffendes Bild der Haupttätigkeiten und Risiken der Gruppe vermittelt. Die zuständige Behörde teilt der EBA unverzüglich jede unter Satz 1 fallende Entscheidung mit. Diese Mitteilung enthält eine fundierte und ausführliche qualitative und quantitative Begründung, warum die Anwendung des betreffenden Indikators nicht mehr als angemessen betrachtet wurde, warum das Unternehmen diesen Indikator nicht wesentlich überschreitet und warum der Indikator kein angemessenes und zutreffendes Bild der Haupttätigkeiten und Risiken der Gruppe vermittelt hat.“

- d) Folgende Nummer 20a wird eingefügt:

„20a. ‚Investmentholdinggesellschaft‘ eine Investmentholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/2033⁶;“

⁶ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

e) Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26. ‚Finanzinstitut‘ ein Unternehmen, das die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Das Unternehmen ist kein Institut, keine reine Industrieholdinggesellschaft, keine Versicherungsholdinggesellschaft und keine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG, es sei denn, eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft hat ein Tochterinstitut oder eine Verbriefungszweckgesellschaft;
- b) das Unternehmen erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
 - i) Die Haupttätigkeit des Unternehmens besteht darin, Beteiligungen zu erwerben oder zu besitzen oder eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und Nummern 15 bis [17] der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Tätigkeiten auszuüben oder eine oder mehrere der in Anhang I Abschnitt A oder B der Richtlinie 2014/65/EU⁷ aufgeführten Dienstleistungen oder Tätigkeiten in Bezug auf die in Abschnitt C des genannten Anhangs jener Richtlinie aufgeführten Finanzinstrumente auszuüben;
 - ii) das Unternehmen ist eine Wertpapierfirma, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine Investmentholdinggesellschaft, ein in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366⁸ genannter Zahlungsdienstleister, mit Ausnahme der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben e und f genannten Stellen und Behörden, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen;“

⁷ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁸ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

f) Folgende Nummer 26a wird eingefügt:

„26a. „reine Finanzholdinggesellschaft“ ein Unternehmen, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Die Haupttätigkeit des Unternehmens besteht darin, Beteiligungen zu erwerben oder zu halten;
- b) das Unternehmen fällt nicht unter Nummer 27 Buchstabe a oder d bis l und ist keine Wertpapierfirma, keine Vermögensverwaltungsgesellschaft und kein Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366, jedoch mit Ausnahme der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben e und f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Stellen und Behörden;
- c) keines der Unternehmen, an denen es beteiligt ist, fällt unter Nummer 27;“
- g) Nummer 27 Buchstabe c wird gestrichen.
- h) Nummer 28 erhält folgende Fassung:

„28. „Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat“ ein Institut in einem Mitgliedstaat, das ein Institut oder Finanzinstitut als Tochterunternehmen hat oder das eine Beteiligung an einem Institut oder einem Finanzinstitut hält und das nicht selbst Tochterunternehmen eines anderen im selben Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im selben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;“

i) Nummer 35 erhält folgende Fassung:

„35. ‚Beteiligung‘ eine Beteiligung im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder das direkte oder indirekte Eigentum von 20 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals eines Unternehmens;“

j) Unter Nummer 37 werden die Worte „im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG“ durch die Worte „im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU“ ersetzt.

k) Nummer 52 erhält folgende Fassung:

„52. ‚operationelles Risiko‘ das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, was unter anderem das Rechtsrisiko, das Modellrisiko und das IKT-Risiko, nicht aber das strategische Risiko und das Reputationsrisiko einschließt;“

l) Die folgenden Nummern 52a bis 52i werden eingefügt:

„52a. ‚Rechtsrisiko‘ das Risiko von Verlusten, unter anderem Aufwendungen, Geldbußen, Strafen oder Zuschläge mit Strafcharakter, die durch Ereignisse verursacht werden, die zu Gerichtsverfahren führen, was insbesondere Folgendes einschließt:

- a) Aufsichtsmaßnahmen und private Vergleiche;
- b) Untätigkeit, obwohl Maßnahmen erforderlich sind, um eine rechtliche Verpflichtung einzuhalten;
- c) Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung zu vermeiden;
- d) Ereignisse durch ‚Misconduct‘, das heißt Ereignisse, die aufgrund eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens, einschließlich eines unangemessenen Angebots an Finanzdienstleistungen oder unzureichender Informationen zum Finanzrisiko verkaufter Produkte, eintreten;
- e) die Nichteinhaltung jeglicher Anforderungen, die sich aus anwendbarem nationalen oder internationalen Recht und gesetzlichen Bestimmungen ergeben;
- f) die Nichteinhaltung jeglicher Anforderungen, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben, oder interner Regeln und Verhaltenskodizes, die mit den nationalen und internationalen Vorschriften und Praktiken im Einklang stehen;
- g) die Nichteinhaltung ethischer Regeln.

Das Rechtsrisiko beinhaltet keine Rückerstattungen an Dritte oder Mitarbeiter und Goodwill-Zahlungen aufgrund von Geschäftsgelegenheiten, wenn keine Vorschriften oder ethischen Regeln verletzt werden und das Institut seine Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt, und keine externen Rechtskosten, wenn das Ereignis, das diese externen Kosten verursacht, kein operationelles Risikoereignis darstellt;

52b. ‚Modellrisiko‘ das Verlustrisiko, das sich aus Entscheidungen ergibt, die sich grundsätzlich auf das Ergebnis interner Modelle stützen, wenn diese Modelle Fehler bei der Konzeption, Ausgestaltung, Parameterschätzung, Ausführung oder Nutzung aufweisen, was insbesondere Folgendes einschließt:

- a) den unsachgemäßen Aufbau eines ausgewählten internen Modells und seiner Eigenschaften;
- b) den unzureichenden Nachweis der Eignung eines ausgewählten internen Modells für das zu bewertende Finanzinstrument oder für das Produkt, für das ein Preis festgesetzt werden soll, oder der Eignung des ausgewählten internen Modells für die jeweiligen Marktbedingungen;
- c) Fehler bei der Umsetzung eines ausgewählten internen Modells;
- d) falsche Bewertungen zu Marktpreisen und Risikomessungen infolge eines Fehlers bei der Eingabe eines Geschäftsvorgangs in das Handelssystem;
- e) die Verwendung eines ausgewählten internen Modells oder seiner Ergebnisse zu einem Zweck, für den das Modell nicht vorgesehen oder konzipiert wurde, einschließlich einer Manipulation der Modellierungsparameter;
- f) die nicht zeitgenaue und unwirksame Überwachung oder Validierung der Leistung des Modells oder der Prognosefähigkeit, um festzustellen, ob das ausgewählte interne Modell weiterhin für den vorgesehenen Zweck geeignet ist;

52c. ‚IKT-Risiko‘ das Risiko von Verlusten in Verbindung mit einem jeden mit vernünftigem Aufwand identifizierbaren Umstand im Zusammenhang mit der Nutzung von Netz- und Informationssystemen, der bei Eintritt – durch die damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen im digitalen oder physischen Umfeld – die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme, jeglicher technologieabhängiger Instrumente oder Prozesse, von Geschäften und Prozessen oder der Bereitstellung von Diensten beeinträchtigen kann;

52d. ‚Umwelt-, Sozial- oder Governance-Risiko (ESG-Risiko)‘ das Risiko negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten. ESG-Risiken sind in diesem Zusammenhang Triebkräfte hinter bestehenden Risikokategorien wie Kreditrisiko, operationelles Risiko und Marktrisiko;

52e. ‚Umweltrisiko‘ das Risiko negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten, was insbesondere auch Faktoren im Zusammenhang mit der Transition zu den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zielen einschließt.

Das Umweltrisiko umfasst sowohl das physische Risiko als auch das Transitionsrisiko;

52f. „physisches Risiko“ als Teil des gesamten Umweltrisikos das Risiko negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen der physischen Effekte von Umweltfaktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;

52g. „Transitionsrisiko“ als Teil des gesamten Umweltrisikos das Risiko negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen der Transition von Geschäftstätigkeiten und -sektoren zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;

52h. „Sozialrisiko“ das Risiko negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Sozialfaktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;

52i. „Governance-Risiko“ das Risiko negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Governance-Faktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;“

m) Die Nummern 54, 55 und 56 erhalten folgende Fassung:

„54. ‚Ausfallwahrscheinlichkeit‘ oder ‚PD‘ die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Schuldners oder gegebenenfalls einer Kreditfazilität im Laufe eines Jahres und im Kontext des Verwässerungsrisikos die Wahrscheinlichkeit der Verwässerung im Laufe eines Jahres;

55. ‚Verlustquote bei Ausfall‘ oder ‚LGD‘ das Verhältnis zwischen dem Verlust, der bei einer Risikoposition im Zusammenhang mit einer einzelnen Fazilität durch den Ausfall eines Schuldners oder gegebenenfalls einer Kreditfazilität entsteht, und dem bei Ausfall oder zu einem bestimmten Referenzzeitpunkt nach dem Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Betrag und im Kontext des Verwässerungsrisikos die Verlustquote bei Verwässerung im Sinne des Verhältnisses zwischen dem Verlust, der bei einer Risikoposition im Zusammenhang mit einer angekauften Forderung durch Verwässerung entsteht, und dem Betrag, der gemäß der gekauften Forderung aussteht;

56. ‚Umrechnungsfaktor‘ oder ‚Kreditumrechnungsfaktor‘ oder ‚CCF‘ das Verhältnis zwischen dem nicht in Anspruch genommenen Betrag einer Zusage aus einer einzelnen Fazilität, der aus dieser einzelnen Fazilität ab einem bestimmten Zeitpunkt vor Ausfall in Anspruch genommen werden und daher bei Ausfall ausstehen könnte, und dem nicht in Anspruch genommenen Betrag der Zusage aus dieser Fazilität, wobei sich der Umfang der Zusage nach dem mitgeteilten Limit bestimmt, es sei denn, das nicht mitgeteilte Limit ist höher;“

o) Die Nummern 58, 59 und 60 erhalten folgende Fassung:

„58. ‚Besicherung mit Sicherheitsleistung‘ oder ‚FCP‘ ein Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Risikoposition eines Instituts verbundene Kreditrisiko dadurch vermindert, dass das Institut das Recht hat, bei Ausfall des Schuldners oder der Kreditfazilität oder bei bestimmten anderen mit dem Schuldner zusammenhängenden Kreditereignissen bestimmte Vermögenswerte oder Beträge zu verwerten, ihren Transfer oder ihre Aneignung zu erwirken oder sie einzubehalten oder aber den Risikopositionsbetrag auf die Differenz zwischen diesem und dem Betrag einer Forderung gegen das Institut herabzusetzen bzw. diesen durch diese Differenz zu ersetzen;

59. ‚Absicherung ohne Sicherheitsleistung‘ oder ‚UFCP‘ ein Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Risikoposition eines Instituts verbundene Kreditrisiko durch die Verpflichtung eines Dritten vermindert, bei Ausfall des Schuldners oder der Kreditfazilität oder bestimmten anderen Kreditereignissen eine Zahlung zu leisten;

60. ‚bargeldnahes Instrument‘ ein Einlagenzertifikat, eine Schuldverschreibung, einschließlich einer gedeckten Schuldverschreibung, oder ein ähnliches nicht nachrangiges Instrument, das das kreditgebende Institut ausgegeben hat, für das das kreditgebende Institut bereits die vollständige Zahlung erhalten hat und das das kreditgebende Institut uneingeschränkt zum Nennwert zurückzahlen wird;“

p) Folgende Nummer 60a wird eingefügt:

„60a. ‚Gold‘ Gold als Rohstoff, auch in Form von Goldbarren, Ingots und Münzen, die am Goldmarkt – sofern liquide Goldmärkte vorhanden sind – allgemein akzeptiert werden und deren Wert durch den Wert des Goldgehalts, definiert durch Reinheit und Masse, bestimmt wird und nicht durch sein numismatisches Interesse;“

q) Folgende Nummer 74a wird eingefügt:

„74a. ‚Immobilienwert‘ den gemäß Artikel 229 Absatz 1 ermittelten Wert einer Wohn- oder Gewerbeimmobilie;“

r) Nummer 75 erhält folgende Fassung:

„75. ‚Wohnimmobilie‘ eines der Folgenden:

a) eine Immobilie, die ihrer Art nach eine Wohnung ist und alle geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Nutzung der Immobilie zu Wohnzwecken erfüllt;

b) eine Immobilie, die ihrer Art nach eine Wohnung ist und sich noch im Bau befindet, sofern die Erwartung besteht, dass die Immobilie alle geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Nutzung der Immobilie zu Wohnzwecken erfüllen wird;

c) das Wohnrecht in Wohnungsgenossenschaften in Schweden;

d) ein Grundstück, das zu einer unter Buchstabe a, b oder c genannten Immobilie gehört;“

s) Die folgenden Nummern 75a bis 75f werden eingefügt:

„75a. ‚Gewerbeimmobilie‘ eine Immobilie, die keine Wohnimmobilie ist;

75b. ‚Risikoposition aus einnahmengenerierenden Immobilien‘ (IPRE-Risikoposition) eine durch eine oder mehrere Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition, bei der die Erfüllung der mit der Risikoposition verbundenen Kreditverpflichtungen wesentlich von den Zahlungsströmen abhängt, die durch die diese Risikoposition sichernden Immobilien generiert werden, und nicht von der Fähigkeit des Schuldners, die Kreditverpflichtungen aus anderen Quellen zu erfüllen. Die primäre Quelle solcher Zahlungsströme wären Miet- oder Pachtzahlungen oder Erlöse aus dem Verkauf der Wohn- oder Gewerbeimmobilie;

75c. ‚Risikoposition aus nicht-einnahmengenerierenden Immobilien‘ (Nicht-IPRE-Risikoposition) jede durch eine oder mehrere Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition, die keine IPRE-Risikoposition ist;

75d. ‚durch Wohnimmobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch ein Grundpfandrecht auf Wohnimmobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch eine Wohnimmobiliensicherheit besicherte Risikoposition‘ eine durch ein Grundpfandrecht auf Wohnimmobilien besicherte Risikoposition oder eine gemäß Artikel 108 Absatz 3 als solche angesehene Risikoposition;

75e. ‚durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch ein Grundpfandrecht auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch eine Gewerbeimmobiliensicherheit besicherte Risikoposition‘ eine Risikoposition, die durch ein Grundpfandrecht auf Gewerbeimmobilien besichert ist;

75f. ‚durch Immobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch ein Grundpfandrecht auf Immobilien besicherte Risikoposition‘ oder ‚durch eine Immobiliensicherheit besicherte Risikoposition‘ eine durch ein Grundpfandrecht auf Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition oder eine gemäß Artikel 108 Absatz 3 als solche angesehene Risikoposition;“

t) Die Nummern 78 und 79 erhalten folgende Fassung:

„78. ‚Einjahresausfallquote‘ das Verhältnis zwischen der Anzahl der während des Zeitraums von einem Jahr bis zum Beobachtungszeitpunkt T ausgefallenen Schuldner oder gegebenenfalls Kreditfazilitäten und der Anzahl der Schuldner oder – falls die Einstufung als ausgefallen nach Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 2 auf der Ebene der Fazilität erfolgt – der Anzahl der Kreditfazilitäten, die ein Jahr vor dem Beobachtungszeitpunkt T dieser Klasse bzw. diesem Pool zugeordnet waren;

79. ‚ADC-Risikopositionen‘ oder ‚Risikopositionen aus Grunderwerb, Erschließung und Bau‘ Risikopositionen gegenüber Unternehmen oder Zweckgesellschaften, die den Grunderwerb für Erschließungs- und Bauzwecke finanzieren oder die die Erschließung und den Bau von Wohn- oder Gewerbeimmobilien finanzieren;“

ta) Folgende Nummer 79a wird eingefügt:

„79a. ‚Nicht-ADC-Risikoposition‘ jede durch eine oder mehrere Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition, die keine ADC-Risikoposition ist;“

u) Nummer 114 erhält folgende Fassung:

„114. ‚indirekte Position‘ eine Risikoposition gegenüber einem Intermediär, der Risikopositionen aus Kapitalinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche oder aus Verbindlichkeiten, die von einem Institut begeben wurden, hält, wobei im Fall einer endgültigen Abschreibung der Kapitalinstrumente des Unternehmens der Finanzbranche oder der von dem Institut begebenen Verbindlichkeiten der dem Institut dadurch entstehende Verlust nicht wesentlich von dem Verlust abweichen würde, der dem Institut aus dem direkten Halten jener Kapitalinstrumente des Unternehmens der Finanzbranche oder jener von dem Institut begebenen Verbindlichkeiten erwachsen würde;“

v) Nummer 126 erhält folgende Fassung:

„126. ‚synthetische Position‘ die Investition eines Instituts in ein Finanzinstrument, dessen Wert direkt an den Wert der Kapitalinstrumente eines Unternehmens der Finanzbranche oder den Wert der von einem Institut begebenen Verbindlichkeiten gekoppelt ist;“

va) Nummer 127 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Institute sind gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU voll konsolidiert und in die Aufsicht auf konsolidierter Basis eines Instituts, das Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat im Sinne des Teils 1 Titel II Kapitel 2 dieser Verordnung ist, einbezogen und unterliegen Eigenmittelanforderungen,“

w) Nummer 144 erhält folgende Fassung:

„144. ‚Handelstisch‘ eine genau definierte Gruppe von Händlern, die von einem Institut für die gemeinsame Verwaltung eines Portfolios von Handelsbuchpositionen oder den in Artikel 104b Absätze 5 und 6 genannten Nichthandelsbuchpositionen im Einklang mit einer genau festgelegten und kohärenten Geschäftsstrategie eingerichtet wurde und innerhalb derselben Risikomanagementstruktur agiert;“

x) Nummer 145 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die konsolidierten Aktiva oder Passiva des Instituts im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Gegenparteien, mit Ausnahme gruppeninterner Risikopositionen im Europäischen Wirtschaftsraum, übersteigen beide 75 % der konsolidierten Bilanzsumme des Instituts, in beiden Fällen mit Ausnahme der gruppeninternen Risikopositionen;“

b) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben e kann ein Institut seine mit nichtfinanziellen Kunden eingegangenen Derivatepositionen und die von ihm zur Absicherung dieser Positionen genutzten Derivatepositionen dabei ausnehmen, sofern der nach Artikel 273a Absatz 3 berechnete Gesamtwert der ausgenommenen Positionen 10 % der gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte des Instituts nicht übersteigt;“

y) Die folgenden Nummern 151 und 152 werden angefügt:

„151. ‚revolvierende Risikoposition‘ jede Risikoposition, bei der die Kreditinanspruchnahme bis zu einem vereinbarten Limit durch Inanspruchnahmen und Rückzahlungen nach dem freien Ermessen des Kreditnehmers schwanken darf;

152. ‚Transaktoren-Risikoposition‘ jede revolvierende Risikoposition mit einer mindestens zwölfmonatigen Rückzahlungshistorie, die eines der Folgenden ist:

a) eine Risikoposition, bei der der zum nächsten planmäßigen Rückzahlungsdatum zurückzuzahlende Betrag regelmäßig, mindestens aber alle zwölf Monate, als der zu einem im Voraus festgelegten Referenzstichtag oder zu den vertraglichen Rückzahlungsmodalitäten in Anspruch genommene Betrag ermittelt wird, wobei alle planmäßigen Rückzahlungstermine nicht mehr als zwölf Monate später liegen dürfen, unter der Voraussetzung, dass der dem Kreditinstitut geschuldete Betrag in den vorangegangenen zwölf Monaten zu jedem vorgesehenen Rückzahlungstermin in voller Höhe zurückgezahlt wurde;

b) eine Überziehungsfazilität, die in den vorangegangenen zwölf Monaten nicht in Anspruch genommen wurde.“

1a. In Artikel 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Zwecke der Nummer 18 Buchstaben a, b und c gibt die EBA bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien heraus, in denen die Kriterien für die Ermittlung von Tätigkeiten festgelegt sind. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ‚erwarteter Verlust‘ oder ‚EL‘ die auf eine einzelne Fazilität bezogene Quote des Verlustbetrags, der bei einer Risikoposition in einem der folgenden Fälle zu erwarten ist:

i) bei einem potenziellen Ausfall eines Schuldners über einen Zeitraum von einem Jahr im Verhältnis zu dem zum Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Betrag;

ii) bei einem potenziellen Verwässerungsereignis über einen Zeitraum von einem Jahr im Verhältnis zu dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verwässerungsereignisses ausstehenden Betrag;“

b) Die folgenden Nummern 4 bis 10 werden angefügt:

„4. ‚Kreditverpflichtung‘ jede Verpflichtung aus einem Kreditvertrag, einschließlich Kapitalbetrag, Zinsen und Gebühren, die ein Schuldner schuldet;

5. ‚Kreditrisikoposition‘ jeden bilanzwirksamen Posten oder jeden außerbilanziellen Posten, der zu einer Kreditverpflichtung führt oder führen kann;

6. ‚Fazilität‘ oder ‚Kreditfazilität‘ eine Kreditrisikoposition aus einem Vertrag oder einem Satz von Verträgen zwischen einem Schuldner und einem Institut;

7. ‚Sicherheitsspanne‘ einen Zuschlag, der in Schätzungen von Risikoparametern einfließt, um der erwarteten Bandbreite der Schätzfehler Rechnung zu tragen, die sich aus festgestellten Schwachstellen bei Daten, Schätzmethoden und Veränderungen bei den Kreditvergaberichtlinien, der Risikobereitschaft und den Verwertungs- und Erlösgrundsätzen sowie jeglichen anderen zusätzlichen Unsicherheitsfaktoren und durch allgemeine Schätzfehler ergeben;

7a. ‚angemessene Anpassung‘ die Auswirkungen auf Schätzungen von Risikoparametern, die sich aus der Anwendung von Methoden ergeben, die im Rahmen der Schätzung von Risikoparametern zur Berichtigung der festgestellten Schwachstellen bei Daten, Schätzmethoden sowie zur Berücksichtigung von Veränderungen bei den Kreditvergaberichtlinien, der Risikobereitschaft und den Verwertungs- und Erlösgrundsätzen sowie jeglicher anderer zusätzlicher Unsicherheitsfaktoren soweit möglich eingesetzt werden, um Verzerrungen bei der Schätzung von Risikoparametern zu vermeiden;

8. „kleines und mittleres Unternehmen“ oder „KMU“ ein kleines und mittleres Unternehmen oder KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, wobei unter den in Artikel 2 des Anhangs jener Empfehlung aufgeführten Kriterien nur der Jahresumsatz berücksichtigt wird;

9. „Zusage“ jede vertragliche Vereinbarung, die einem Kunden von einem Institut angeboten wird und die Gewährung eines Kredits, den Kauf von Vermögenswerten oder die Begebung von Kreditsubstituten zum Gegenstand hat. Als Zusage gilt auch jede solche Vereinbarung, die jederzeit bedingungslos und ohne vorherige Benachrichtigung des Schuldners durch das Institut kündbar ist, und jede Vereinbarung, die durch das Institut kündbar ist, falls der Schuldner die in der Dokumentation zur Fazilität festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wozu auch die Bedingungen gehören, die der Schuldner vor einer erstmaligen oder späteren Inanspruchnahme im Rahmen der Vereinbarung erfüllen muss.

Vertragliche Vereinbarungen, die alle folgenden Bedingungen erfüllen, sind keine Zusagen:

- a) vertragliche Vereinbarungen, bei denen das Institut keine Gebühren oder Provisionen für die Herstellung oder Aufrechterhaltung der vertraglichen Vereinbarungen erhält;
- b) vertragliche Vereinbarungen, bei denen der Kunde die erstmalige und jede spätere Inanspruchnahme im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarungen bei dem Institut beantragen muss;

- c) vertragliche Vereinbarungen, bei denen das Institut unabhängig davon, ob der Kunde die in der Dokumentation zur vertraglichen Vereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllt, die volle Verfügungsgewalt über die Ausführung der einzelnen Inanspruchnahmen hat;
 - d) die vertraglichen Vereinbarungen ermöglichen es dem Institut, die Bonität des Kunden unmittelbar vor der Entscheidung über die Ausführung der einzelnen Inanspruchnahmen zu bewerten, und das Institut hat interne Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass diese Bewertung vor der Entscheidung über die Ausführung der einzelnen Inanspruchnahmen erfolgt, und wendet diese an;
 - e) vertragliche Vereinbarungen, die einem Unternehmen, insbesondere auch einem KMU, angeboten werden, das fortlaufend einer engen Überwachung unterzogen wird;
10. „bedingungslos kündbare Zusage“ jede Zusage, deren Bedingungen es dem Institut erlauben, die Zusage jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Schuldners – bei Kundenkreditlinien unter voller Ausschöpfung der nach dem Verbraucherschutzrecht und den damit verbundenen Rechtsvorschriften bestehenden Kündigungsmöglichkeiten – zu kündigen, oder die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers automatisch eine Kündigung nach sich ziehen.“

4. In Artikel 10a erhält der einzige Absatz folgende Fassung:

„Für die Zwecke der Anwendung dieses Kapitels gelten Wertpapierfirmen und Investmentholdinggesellschaften als Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat oder als EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, wenn diese Wertpapierfirmen oder Investmentholdinggesellschaften Mutterunternehmen eines Instituts oder einer dieser Verordnung unterliegenden Wertpapierfirma nach Artikel 1 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind.“

5a. Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Große Tochterunternehmen von EU-Mutterinstituten legen die in den Artikeln 437, 438, 440, 442, 449a, 450, 451, 451a und 453 spezifizierten Informationen auf Einzelbasis oder gegebenenfalls im Einklang mit dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU auf teilkonsolidierter Basis offen.“

6. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beteiligungen an Instituten oder Finanzinstituten, die von einem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen und einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen gemeinsam geleitet werden, werden entsprechend ihrem Kapitalanteil quotenkonsolidiert, wenn die Haftung der betreffenden Unternehmen auf ihren Kapitalanteil beschränkt ist.“

ab) Absatz 6 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden können insbesondere die Anwendung der in Artikel 22 Absätze 7, 8 und 9 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebenen Methode gestatten oder vorschreiben.“

b) Absatz 7 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Institut ein Tochterunternehmen, das ein anderes Unternehmen als ein Institut oder ein Finanzinstitut ist oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hält, so wendet es auf dieses Tochterunternehmen oder diese Beteiligung die Äquivalenzmethode an.“

ba) In Absatz 8 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(8) Die zuständigen Behörden können eine Vollkonsolidierung oder Quotenkonsolidierung eines Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an dem ein Institut eine Beteiligung hält, vorschreiben, wenn dieses Tochterunternehmen oder Unternehmen kein Institut oder Finanzinstitut ist und wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

c) Ein neuer Absatz 10 wird eingefügt:

„(10) Die EBA berichtet der Kommission bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] über die Vollständigkeit und Angemessenheit der Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung und der Bestimmungen in den Artikeln 10a bis 24 dieser Verordnung für die Beaufsichtigung aller Arten von Risiken, denen Institute auf konsolidierter Ebene ausgesetzt sind. Die EBA bewertet dabei insbesondere etwaige verbleibende Diskrepanzen bei diesen Begriffsbestimmungen und Bestimmungen neben ihrem Zusammenspiel mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen sowie jeden übrigen Aspekt, der ungewollte Einschränkungen für eine konsolidierte Beaufsichtigung mit sich bringen könnte, die umfassend ist und an neue Risikoquellen oder -arten oder an Strukturen, die zu Aufsichtsarbitrage führen könnten, angepasst werden kann. Die EBA aktualisiert ihren Bericht mindestens einmal alle drei Jahre.

Im Lichte der Erkenntnisse der EBA kann die Kommission, sofern angemessen, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der einschlägigen Begriffsbestimmungen oder des aufsichtlichen Konsolidierungskreises vorlegen, um Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen und eine umfassende Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sicherzustellen.“

6a. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Institute oder Finanzinstitute, die Tochterunternehmen sind oder an denen eine Beteiligung gehalten wird, dürfen aus dem Konsolidierungskreis ausgenommen werden, wenn die Gesamtsumme der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten des betreffenden Unternehmens unter dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge liegt:“

b) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(2) Die gemäß Artikel 111 der Richtlinie 2013/36/EU für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden können im Einzelfall darauf verzichten, Institute oder Finanzinstitute, die Tochterunternehmen sind oder an denen eine Beteiligung gehalten wird, in die Konsolidierung einzubeziehen, wenn“

7. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Anträgen eines EU-Mutterinstituts und seiner Tochterunternehmen oder Anträgen der Gesamtheit der Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft auf Genehmigung gemäß Artikel 143 Absatz 1, Artikel 151 Absatz 9, Artikel 283 und Artikel 325az, um zu entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben wird und an welche Bedingungen die Genehmigung gegebenenfalls geknüpft werden sollte;“

ii) Unterabsatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wenden ein EU-Mutterinstitut und seine Tochterunternehmen, die Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft den in Artikel 143 genannten IRB-Ansatz einheitlich an, so gestatten die zuständigen Behörden, dass Mutter und Töchter die Kriterien des Teils 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 gemeinsam und in einer Weise erfüllen, die mit der Struktur der Gruppe und ihren Risikomanagementsystemen, -verfahren und -methoden vereinbar ist.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Um gemeinsame Entscheidungen zu erleichtern, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Spezifizierung des Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstabe a über Anträge auf Genehmigungen nach Artikel 143 Absatz 1, Artikel 151 Absatz 9, Artikel 283 und Artikel 325az aus.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum *[OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

7a. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tochterinstitute oder zwischengeschaltete Tochter-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder zwischengeschaltete gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften wenden die in den Artikeln 89, 90 und 91 und in den Teilen 3, 4 und 7 festgelegten Anforderungen sowie die zugehörigen Meldepflichten gemäß Teil 7A auf teilkonsolidierter Basis an, wenn sie ein Institut oder ein Finanzinstitut als Tochterunternehmen in einem Drittland haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten.“

8. Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v wird gestrichen.

9. In Artikel 34 werden die folgenden Absätze angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute unter außergewöhnlichen Umständen, deren Vorliegen durch eine Stellungnahme der EBA festgestellt wird, den Gesamtbetrag der zusätzlichen Bewertungsanpassungen bei der Berechnung des vom harten Kernkapital in Abzug zu bringenden Gesamtbetrags verringern.

Zwecks Abgabe der in Unterabsatz 2 genannten Stellungnahme überwacht die EBA die Marktbedingungen, um zu bewerten, ob außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, und unterrichtet die Kommission sofort entsprechend.

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Indikatoren und Bedingungen, anhand deren die EBA die in Absatz 2 genannten außergewöhnlichen Umstände feststellt, und die in jenem Absatz genannte Verringerung des Gesamtbetrags der aggregierten zusätzlichen Bewertungsanpassungen spezifiziert werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

10. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem auf internen Einstufungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) berechnen, gegebenenfalls den nach Artikel 159 berechneten IRB-Shortfall,“

b) Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v wird gestrichen.

11. Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) der Abzüge nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, mit Ausnahme des in Abzug zu bringenden Betrags für von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren,“

11a. Artikel 47c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels werden folgende Faktoren auf den Teil der notleidenden Risikoposition angewandt, für den eine Garantie oder Rückbürgschaft eines anererkennungsfähigen Sicherungsgebers nach Artikel 201 Absatz 1 Buchstaben a bis e besteht, wenn unbesicherten Risikopositionen gegenüber diesen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde:“

b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels ist der Teil der notleidenden Risikoposition, für den eine Garantie oder Versicherung einer offiziellen Exportversicherungsagentur besteht, von den Anforderungen dieses Artikels ausgenommen.“

12. Artikel 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, ausgenommen von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren;“

b) Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, ausgenommen von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren;“

13. Artikel 49 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die gemäß Absatz 1 nicht in Abzug gebrachten Beteiligungen gelten als Risikopositionen und erhalten ein Risikogewicht gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2.

Die gemäß Absatz 2 oder 3 nicht in Abzug gebrachten Beteiligungen gelten als Risikopositionen und erhalten ein Risikogewicht von 100 %.“

14. Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, ausgenommen von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren,“

15. Artikel 62 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, gegebenenfalls dem IRB-Excess, vor Abzug von Steuereffekten, gemäß der in Artikel 159 beschriebenen Berechnung bis zu einer Höhe von 0,6 % der nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge.“

16. Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, mit Ausnahme des in Abzug zu bringenden Betrags für von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren,“

17. In Artikel 72b Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den Verbindlichkeiten nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels kann die Abwicklungsbehörde gestatten, dass Verbindlichkeiten bis zu einem aggregierten Betrag, der 3,5 % des im Einklang mit Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobetrags nicht übersteigt, als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gelten, sofern“

18. Artikel 72i Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe k Ziffern ii, iii und iv sowie Buchstaben l, m und n, mit Ausnahme des in Abzug zu bringenden Betrags für von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren,“

19. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) hartes Kernkapital des Tochterunternehmens, abzüglich des niedrigeren Wertes

i) des Betrags des harten Kernkapitals des betreffenden Tochterunternehmens, der erforderlich ist, um,

– wenn es sich bei dem Tochterunternehmen um eines der in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Unternehmen, jedoch nicht um eine Wertpapierfirma oder eine zwischengeschaltete Investmentholdinggesellschaft handelt, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie oder etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Drittländern zu erreichen, soweit das harte Kernkapital diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen muss;

– wenn das Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma oder eine zwischengeschaltete Investmentholdinggesellschaft ist, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen oder etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Drittländern zu erreichen, soweit das harte Kernkapital diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen muss;

ii) des sich auf jenes Tochterunternehmen beziehenden Betrags des konsolidierten harten Kernkapitals, der auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie oder – bei Drittland-Tochterunternehmen – etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erreichen, soweit das harte Kernkapital diese Anforderungen erfüllen muss;“

b) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) zu ihrem Konsolidierungskreis gehört ein Tochterinstitut, an dem sie – im Rahmen des Kontrollverhältnisses gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 – nur eine Minderheitsbeteiligung hält,“

20. Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Kernkapital des Tochterunternehmens, abzüglich des niedrigeren Wertes

i) des Betrags des Kernkapitals des betreffenden Tochterunternehmens, der erforderlich ist, um,

– wenn es sich bei dem Tochterunternehmen um eines der in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Unternehmen, jedoch nicht um eine Wertpapierfirma oder eine zwischengeschaltete Investmentholdinggesellschaft handelt, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie oder etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Drittländern zu erreichen, soweit das Kernkapital diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen muss;

– wenn das Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma oder eine zwischengeschaltete Investmentholdinggesellschaft ist, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen oder etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Drittländern zu erreichen, soweit das Kernkapital diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen muss;

ii) des sich auf das Tochterunternehmen beziehenden Betrags des konsolidierten Kernkapitals, der auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie oder – bei Drittland-Tochterunternehmen – etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erreichen, soweit das Kernkapital diese Anforderungen erfüllen muss;“

20a. Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Eigenmittel des Tochterunternehmens, abzüglich des niedrigeren Wertes

i) des Betrags der Eigenmittel des Tochterunternehmens, der erforderlich ist, um,

– wenn es sich bei dem Tochterunternehmen um eines der in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Unternehmen, jedoch nicht um eine Wertpapierfirma oder eine zwischengeschaltete Investmentholdinggesellschaft handelt, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie oder etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Drittländern zu erreichen, soweit die Eigenmittel diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen müssen;

– wenn das Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma oder eine zwischengeschaltete Investmentholdinggesellschaft ist, die Summe aus der Anforderung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 oder etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Drittländern zu erreichen, soweit die Eigenmittel diese Anforderungen, je nach Anwendbarkeit, erfüllen müssen;

ii) des sich auf das Tochterunternehmen beziehenden Betrags der Eigenmittel, der auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie oder – bei Drittland-Tochterunternehmen – etwaigen lokalen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen zu erreichen;“

21. Folgender Artikel 88b wird eingefügt:

„Artikel 88b
Unternehmen in Drittländern

Für die Zwecke dieses Titels II schließen die Begriffe ‚Wertpapierfirma‘ und ‚Institut‘ auch in Drittländern niedergelassene Unternehmen ein, die – wären sie in der Union niedergelassen – unter die einschlägigen Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 fallen würden.“

22. Artikel 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Qualifizierte Beteiligungen, deren Betrag 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet, unterliegen den Bestimmungen des Absatzes 3, wenn sie an einem anderen Unternehmen als einem Unternehmen der Finanzbranche gehalten werden.

(2) Die Summe der Beträge der qualifizierten Beteiligungen eines Instituts an anderen als den in Absatz 1 genannten Unternehmen, der 60 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet, unterliegt den Bestimmungen des Absatzes 3.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

23. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Gesamtrisikobetrag berechnet sich wie folgt:

a) Die Institute berechnen den Gesamtrisikobetrag wie folgt:

$$\text{TREA} = \max \{ \text{U-TREA}; x \cdot \text{S-TREA} \}$$

dabei gilt:

TREA = Gesamtrisikobetrag des Unternehmens;

U-TREA = nach Absatz 4 berechneter Gesamtrisikobetrag des Unternehmens ohne Anwendung der Untergrenze („un-floored“);

S-TREA = nach Absatz 5 berechneter Standard-Gesamtrisikobetrag des Unternehmens;

x = 72,5 %;

b) Abweichend von Buchstabe a kann ein Mitgliedstaat entscheiden, dass der Gesamtrisikobetrag bei Instituten, die einer Gruppe mit einem im selben Mitgliedstaat ansässigen Mutterinstitut angehören, der gemäß Absatz 4 berechnete Gesamtrisikobetrag ohne Anwendung der Untergrenze ist, sofern dieses Mutterinstitut oder – bei einer aus einer Zentralorganisation und ihr ständig zugeordneten Instituten bestehenden Gruppe – die Gesamtheit aus der Zentralorganisation und den ihr ständig zugeordneten Instituten den eigenen Gesamtrisikobetrag gemäß Buchstabe a auf konsolidierter Basis berechnet.

(4) Der Gesamtrisikobetrag ohne Anwendung der Untergrenze berechnet sich als Summe der Elemente unter den Buchstaben a bis f dieses Absatzes nach Berücksichtigung des Absatzes 6:

a) die gemäß Titel II und Artikel 379 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für das Kredit- und das Verwässerungsrisiko in allen Geschäftsfeldern eines Instituts;

b) die Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeiten des Instituts für

i) das gemäß Titel IV dieses Teils berechnete Marktrisiko,

ii) die gemäß Teil 4 ermittelten Großkredite oberhalb der Obergrenzen gemäß Artikel 395 bis 401, soweit dem Institut eine Überschreitung jener Obergrenzen gestattet ist;

c) die gemäß Titel IV des vorliegenden Teils ermittelten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für sämtliche Geschäftstätigkeiten, die ein Fremdwährungsrisiko oder ein Warenpositionsrisiko bergen;

ca) die gemäß Titel V dieses Teils mit Ausnahme des Artikels 379 berechneten Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko;

d) die gemäß Titel VI dieses Teils berechneten Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung;

e) die gemäß Titel III dieses Teils berechneten Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko;

f) die gemäß Titel II dieses Teils berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko für folgende Arten von Geschäften und Vereinbarungen:

i) in Anhang II genannte Geschäfte sowie Kreditderivate,

ii) Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte,

iii) Lombardgeschäfte auf der Grundlage von Wertpapieren oder Waren,

iv) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.“

b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Der Standard-Gesamtrisikobetrag berechnet sich als Summe der Elemente in Absatz 4 Buchstaben a bis f, nach Berücksichtigung des Absatzes 6 und der folgenden Anforderungen:

a) Die risikogewichteten Positionsbeträge für das in Absatz 4 Buchstabe a genannte Kredit- und Verwässerungsrisiko und für das in Absatz 4 Buchstabe f genannte Gegenparteirisiko sind zu berechnen, ohne dass einer der folgenden Ansätze zur Anwendung kommt:

i) interne Modelle für Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 221,

- ii) der auf internen Einstufungen basierende Ansatz nach Kapitel 3,
 - iii) der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz für Verbriefungspositionen (SEC-IRBA) nach den Artikeln 258 bis 260 und der interne Bemessungsansatz (IAA) gemäß Artikel 265,
 - iv) der in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 dieses Teils dargelegte Ansatz;
- b) die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für die in Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i genannten Handelsbuchtätigkeiten sind zu berechnen, ohne dass einer der folgenden Ansätze zur Anwendung kommt:
- i) der alternative auf einem internen Modell beruhende Ansatz nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b oder
 - ii) der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz für Verbriefungspositionen (SEC-IRBA) gemäß den Artikeln 258 bis 260 und der interne Bemessungsansatz (IAA) nach Artikel 265;
- c) die Eigenmittelanforderungen für die in Absatz 4 Buchstabe c genannten sämtlichen Geschäftstätigkeiten, die ein Fremdwährungsrisiko oder ein Warenpositionsrisiko bergen, sind ohne Anwendung des alternativen auf internen Modellen basierenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b zu berechnen.

(6) Für die Berechnung des in Absatz 4 genannten Gesamtrisikobetrags ohne Anwendung der Untergrenze und des in Absatz 5 genannten Standard-Risikopositionsbetrags gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Eigenmittelanforderungen nach Absatz 4 Buchstaben c, ca, d, e und f umfassen die Anforderungen aus allen Geschäftsfeldern eines Instituts;
- b) die Institute multiplizieren die Eigenmittelanforderungen nach Absatz 4 Buchstaben b bis e mit dem Faktor 12,5.“

24. Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) eine risikobasierte Quote von 18 %, die den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des gemäß Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobetrags, entspricht;“

24a. Artikel 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der absolute Wert der aggregierten Kaufposition und der absolute Wert der aggregierten Verkaufsposition werden zusammenaddiert.“

ii) Die folgenden Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 bedeutet eine Kaufposition, dass der Marktwert der Position steigt, wenn der Wert ihres Hauptrisikofaktors steigt, und bedeutet eine Verkaufsposition, dass der Marktwert der Position sinkt, wenn der Wert des Hauptrisikofaktors der Position steigt.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 entspricht der Wert der aggregierten Kauf- bzw. Verkaufsposition der Summe der Werte der einzelnen Kauf- bzw. Verkaufspositionen, die gemäß Buchstabe a in die Berechnung einbezogen wurden.“

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methode zur Ermittlung des Hauptrisikofaktors einer Position und zur Feststellung, ob ein Geschäft eine Kauf- oder eine Verkaufsposition nach Artikel 94 Absatz 3, Artikel 273a Absatz 3 und Artikel 325a Absatz 2 darstellt, festgelegt wird.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die EBA die Methode, die für die gemäß Artikel 279a Absatz 3 Buchstabe b verlangten technischen Regulierungsstandards ausgearbeitet wurde.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [1 Jahr nach Inkrafttreten jener Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

25. Artikel 102 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach dem in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansatz werden Handelsbuchpositionen den gemäß Artikel 104b eingerichteten Handelstischen zugeordnet.“

26. Artikel 104 erhält folgende Fassung:

„Artikel 104

Einbeziehung in das Handelsbuch

(1) Ein Institut hat unter Berücksichtigung der eigenen Risikomanagement-Fähigkeiten und -Praxis klar definierte Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Positionen, die für die Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 102 und gemäß dem vorliegenden Artikel dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Das Institut dokumentiert die Einhaltung dieser Grundsätze und Verfahren vollständig, unterzieht sie mindestens jährlich einer internen Überprüfung und macht die Ergebnisse dieser Überprüfung für die zuständigen Behörden verfügbar.

(1a) Die unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung einer Bank bewertet laufend, ob Instrumente sowohl innerhalb als auch außerhalb des Handelsbuchs im Rahmen der Handelsaktivitäten der Bank ursprünglich richtig als Handels- oder Nichthandelsinstrumente eingestuft wurden.

(2) Die Institute ordnen Positionen in den folgenden Instrumenten dem Handelsbuch zu:

- a) Instrumenten, die die in Artikel 325 Absätze 6, 7 und 8 festgelegten Kriterien für die Einbeziehung in das alternative Korrelationshandelsportfolio (im Folgenden ‚ACTP‘) erfüllen;
- b) Instrumenten, aus denen eine Netto-Verkaufsposition in Schuldtiteln oder Aktien im Nichthandelsbuch entstehen würde, mit Ausnahme der eigenen Verbindlichkeiten des Instituts, es sei denn, diese Positionen erfüllen die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Kriterien;

- c) Instrumenten, die aus Wertpapier-Übernahmeverpflichtungen entstehen, sofern sich diese Übernahmeverpflichtungen ausschließlich auf Wertpapiere beziehen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie vom Institut am Abwicklungstag tatsächlich gekauft werden;
- d) Instrumenten, die nach dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen eindeutig als Handelszwecken dienend eingestuft sind;
- e) Instrumenten, die aus Market-Making-Tätigkeiten entstehen;
- f) mit Handelsabsicht gehaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern diese Organismen für gemeinsame Anlagen mindestens eine der in Absatz 7 festgelegten Bedingungen erfüllen;
- g) börsennotierten Aktien;
- h) handelsbezogenen Wertpapierfinanzierungsgeschäften;
- i) Optionen oder anderen Derivaten, die in die eigenen Verbindlichkeiten eingebettet sind, welche dem Nichthandelsbuch zugeordnet sind und mit Kredit- oder Aktienrisiken verbunden sind.

Für die Zwecke des Buchstaben b hält ein Institut eine Netto-Verkaufsposition in Aktien, wenn ein sinkender Aktienkurs gewinnbringend für das Institut ist. Ein Institut hält eine Netto-Verkaufsposition in Schuldtiteln, wenn ein Anstieg eines Kreditspreads oder eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten oder der Emittentengruppe gewinnbringend für das Institut ist. Die Institute überwachen fortlaufend, wo aus Finanzinstrumenten eine Netto-Verkaufsposition in Schuldtiteln oder Aktien im Nichthandelsbuch entsteht.

Für die Zwecke der Ziffer i trennt ein Institut die eingebettete Option oder das sonstige Derivat von seiner eigenen Verbindlichkeit im Nichthandelsbuch, die mit Kredit- oder Aktienrisiken verbunden ist, ab, ordnet die eingebettete Option oder das sonstige Derivat dem Handelsbuch zu und belässt die eigene Verbindlichkeit im Nichthandelsbuch. Ist eine Aufteilung des Instruments aufgrund seiner Beschaffenheit nicht möglich, so wird das gesamte Instrument dem Handelsbuch zugeordnet.

(3) Die Institute ordnen Positionen in den folgenden Instrumenten nicht dem Handelsbuch zu:

- a) für die Verbriefung (Warehousing) bestimmten Instrumenten;
- b) auf Immobilienvermögen bezogenen Instrumenten;
- c) nicht börsennotierten Aktien;
- d) auf Kunden- und KMU-Kredite bezogenen Instrumenten;
- e) nicht in Absatz 2 Buchstabe f genannten sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen;
- f) Derivatekontrakten und Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem oder mehreren der unter den Buchstaben a bis d genannten zugrunde liegenden Instrumente;
- g) Instrumenten, die zur Absicherung eines bestimmten Risikos einer oder mehrerer Positionen in einem unter den Buchstaben a bis f sowie h bis i genannten Instrumente gehalten werden;
- h) eigenen Verbindlichkeiten des Instituts, es sei denn, diese Instrumente erfüllen die in Absatz 2 Buchstabe e genannten Kriterien oder die in Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Kriterien;
- i) Instrumenten in Hedgefonds.

(4) Abweichend von Absatz 2 darf ein Institut eine Position in einem in Absatz 2 Buchstaben d bis i genannten Instrument mit Erlaubnis seiner zuständigen Behörde dem Nichthandelsbuch zuordnen. Die zuständige Behörde erteilt ihre Erlaubnis, wenn das Institut gegenüber der Behörde überzeugend nachgewiesen hat, dass die Position nicht mit Handelsabsicht gehalten wird oder dass die Position keine mit Handelsabsicht gehaltenen Positionen absichert.

(4a) Abweichend von Absatz 3 darf ein Institut eine Position in einem in Absatz 3 Buchstabe i genannten Instrument mit Erlaubnis seiner zuständigen Behörde dem Handelsbuch zuordnen. Die zuständige Behörde erteilt ihre Erlaubnis, wenn das Institut gegenüber der Behörde überzeugend nachgewiesen hat, dass die Position nicht mit Handelsabsicht gehalten wird oder dass die Position keine mit Handelsabsicht gehaltenen Positionen absichert und dass das Institut mindestens eine der in Absatz 7 für die betreffende Position angegebenen Bedingungen erfüllt.

(5) Hat ein Institut dem Handelsbuch eine Position in einem anderen Instrument als den in Absatz 2 Buchstabe a, b oder c genannten Instrumenten zugeordnet, so kann die für das Institut zuständige Behörde von dem Institut den Nachweis fordern, dass diese Zuordnung gerechtfertigt ist. Erbringt das Institut keinen geeigneten Nachweis, so kann die zuständige Behörde von dem Institut verlangen, die betreffende Position wieder auf das Nichthandelsbuch zu übertragen.

(6) Hat ein Institut dem Nichthandelsbuch eine Position in einem anderen Instrument als den in Absatz 3 genannten Instrumenten zugeordnet, so kann die für das Institut zuständige Behörde von dem Institut den Nachweis fordern, dass diese Zuordnung gerechtfertigt ist. Erbringt das Institut keinen geeigneten Nachweis, so kann die zuständige Behörde von dem Institut verlangen, die betreffende Position wieder auf das Handelsbuch zu übertragen.

(7) Ein Institut ordnet eine Position in einem mit Handelsabsicht gehaltenen und nicht in Absatz 3 Buchstabe f genannten Organismus für gemeinsame Anlagen dem Handelsbuch zu, sofern das Institut mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Das Institut ist in der Lage, ausreichende Informationen über die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA zu beschaffen;
- b) das Institut ist nicht in der Lage, ausreichende Informationen über die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA zu erhalten, aber das Institut hat Kenntnis vom Inhalt des Mandats des OGA und ist in der Lage, tägliche Preisnotierungen für den OGA zu beschaffen.

(8) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um näher festzulegen, nach welchem Verfahren die Institute die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Netto-Verkaufspositionen in Schuldtiteln oder Aktien im Nichthandelsbuch zu berechnen und zu überwachen haben.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

27. Artikel 104a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die EBA überwacht die Bandbreite der Aufsichtspraktiken und gibt bis zum 28. Juni 2024 Leitlinien dazu heraus, was außergewöhnliche Umstände für die Zwecke des Unterabsatzes 1 und des Absatzes 5 zur Folge haben. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen. Bis die EBA diese Leitlinien herausgegeben hat, zeigen die zuständigen Behörden der EBA unter Angabe von Gründen an, wenn sie entscheiden, einem Institut die Neueinstufung einer Position gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu erlauben oder nicht zu erlauben.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Neueinstufung einer Position gemäß diesem Artikel ist außer unter den in Absatz 1 genannten außergewöhnlichen Umständen unwiderruflich.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut die Neueinstufung einer Nichthandelsbuchposition als Handelsbuchposition gemäß Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe d vornehmen, ohne die Erlaubnis seiner zuständigen Behörde einzuholen. In einem solchen Fall gelten die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Anforderungen für das Institut weiterhin. Das Institut zeigt seiner zuständigen Behörde sofort an, wenn eine solche Neueinstufung vorgenommen wurde.“

28. Artikel 104b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach dem in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansatz richten die Institute Handelstische ein und ordnen jede ihrer in den Absätzen 5 und 6 genannten Handelsbuchpositionen und Nichthandelsbuchpositionen einem dieser Handelstische zu. Handelsbuchpositionen werden nur dann demselben Handelstisch zugeordnet, wenn diese Positionen der vereinbarten Geschäftsstrategie des betreffenden Handelstischs entsprechen und stetig gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels verwaltet und überwacht werden.“

b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ordnen die Institute jede ihrer Nichthandelsbuchpositionen, die ein Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko bergen, gemäß Absatz 1 eingerichteten Handelstischen zu, die diesen Positionen ähnliche Risiken steuern.

(6) Abweichend von Absatz 5 können Institute bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko einen oder mehrere Handelstische einrichten, denen sie ausschließlich Nichthandelsbuchpositionen zuordnen, die ein Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko bergen. Diese Handelstische unterliegen nicht den in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Anforderungen.“

29. Folgender Artikel 104c wird eingefügt:

„Artikel 104c

Behandlung von Fremdwährungsabsicherungen der Kapitalquoten

(1) Ein Institut, das eine Risikoposition bewusst eingegangen ist, um sich zumindest teilweise gegen ungünstige Wechselkursbewegungen in Bezug auf seine in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Kapitalquoten abzusichern, kann diese Risikoposition mit Erlaubnis der zuständigen Behörden von den Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko nach Artikel 325 Absatz 1 ausnehmen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Höchstbetrag der Risikoposition, die von den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ausgenommen wird, ist auf den Betrag der Risikoposition begrenzt, der die Sensitivität einer der Kapitalquoten in Bezug auf ungünstige Wechselkursbewegungen neutralisiert;

b) die Risikoposition wird mindestens sechs Monate lang von den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ausgenommen;

c) das Institut hat einen angemessenen Risikomanagementrahmen für die Absicherung ungünstiger Wechselkursbewegungen in Bezug auf eine seiner Kapitalquoten geschaffen, der insbesondere eine klare Absicherungsstrategie und Governance-Struktur beinhaltet;

d) das Institut hat den zuständigen Behörden eine Begründung für die Ausnahme einer Risikoposition von den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko, nähere Angaben zu dieser Risikoposition und den von den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko auszunehmenden Betrag übermittelt.

(2) Ausnahmen von Risikopositionen aus den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Absatz 1 werden einheitlich angewendet.

(3) Jegliche vom Institut vorgenommene Änderungen an dem in Absatz 1 Buchstabe c genannten Risikomanagementrahmen und den in Absatz 1 Buchstabe d genannten näheren Angaben zu den Risikopositionen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) die Risikopositionen, die ein Institut bewusst eingehen kann, um sich zumindest teilweise gegen die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten ungünstigen Wechselkursbewegungen in Bezug auf eine der Kapitalquoten des Instituts abzusichern;

b) die Art und Weise, wie der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Höchstbetrag zu bestimmen ist und wie ein Institut diesen Betrag bei jedem der in Artikel 325 Absatz 1 genannten Ansätze auszunehmen hat;

c) die Kriterien, die der in Absatz 1 Buchstabe c genannte Risikomanagementrahmen eines Instituts erfüllen muss, um für die Zwecke dieses Artikels als angemessen zu gelten.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

29a. Artikel 105 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Institute bewerten Handelsbuchpositionen mindestens täglich unter Verwendung der Zeitwertbilanzierung neu. Wertänderungen dieser Positionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts ausgewiesen.“

30. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Sowohl ein gemäß Unterabsatz 1 anerkanntes internes Sicherungsgeschäft als auch das mit dem Dritten eingegangene Kreditderivatgeschäft wird zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko in das Handelsbuch einbezogen. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach dem in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Ansatz werden beide Positionen demselben gemäß Artikel 104b Absatz 1 eingerichteten Handelstisch zugeordnet, der ähnliche Risiken steuert.“

b) In Absatz 4 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Sowohl ein gemäß Unterabsatz 1 anerkanntes internes Sicherungsgeschäft als auch das mit dem anerkannten dritten Sicherungsgeber eingegangene Aktienderivatgeschäft wird für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko in das Handelsbuch einbezogen. Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach dem in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Ansatz werden beide Positionen demselben gemäß Artikel 104b Absatz 1 eingerichteten Handelstisch zugeordnet, der ähnliche Risiken steuert.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn ein Institut ein Zinsrisiko des Nichthandelsbuchs absichert, indem es eine in seinem Handelsbuch verbuchte Zinsrisikoposition verwendet, gilt diese Zinsrisikoposition für die Bewertung des Zinsrisikos aus Positionen im Nichthandelsbuch gemäß den Artikeln 84 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU als internes Sicherungsgeschäft, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach den in Artikel 325 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Ansätzen wurde die Zinsrisikoposition einem Portfolio zugeordnet, das von den anderen Handelsbuchpositionen getrennt ist, mit einer Handelsstrategie, die ausschließlich darauf abzielt, das Marktrisiko interner Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Zinsrisiko zu steuern und zu verringern;

b) für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach den in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansätzen wurde die Position einem gemäß Artikel 104b eingerichteten Handelstisch zugeordnet, mit einer Handelsstrategie, die ausschließlich darauf abzielt, das Marktrisiko interner Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Zinsrisiko zu steuern und zu verringern;

c) das Institut hat vollständig dokumentiert, wie die Position das aus den Positionen des Nichthandelsbuchs entstehende Zinsrisiko für die Zwecke der in den Artikeln 84 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen verringert.“

d) Die folgenden Absätze 5a und 5b werden eingefügt:

„(5a) Für die Zwecke des Absatzes 5 Buchstabe a darf ein Institut diesem Portfolio andere Zinsrisikopositionen zuordnen, die mit Dritten oder mit seinem eigenen Handelsbuch eingegangen wurden, solange das Institut das Marktrisiko dieser mit seinem eigenen Handelsbuch eingegangenen Zinsrisikopositionen dadurch ausgleicht, dass es Gegenzinsrisikopositionen mit Dritten eingeht.

(5b) Für den in Absatz 5 Buchstabe b genannten Handelstisch gelten die folgenden Anforderungen:

a) Dieser Handelstisch darf andere Zinsrisikopositionen enthalten, die mit Dritten oder mit anderen Handelstischen des Instituts eingegangen wurden, solange diese Positionen die in Artikel 104 genannten Anforderungen für die Einbeziehung in das Handelsbuch erfüllen und diese anderen Handelstische das Marktrisiko dieser anderen Zinsrisikopositionen vollständig dadurch ausgleichen, dass sie Gegenzinsrisikopositionen mit Dritten eingehen;

b) diesem Handelstisch werden keine anderen als die unter Buchstabe a genannten Handelsbuchpositionen zugeordnet;

c) abweichend von Artikel 104b unterliegt dieser Handelstisch nicht den in den Absätzen 1, 2 und 3 jenes Artikels festgelegten Anforderungen.“

e) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko sämtlicher Positionen, die dem in Absatz 5 Buchstabe a genannten getrennten Portfolio oder dem in Absatz 5 Buchstabe b genannten Handelstisch zugeordnet wurden, werden eigenständig, ergänzend zu den Eigenmittelanforderungen für die anderen Handelsbuchpositionen, berechnet.

(7) Wenn ein Institut eine CVA-Risikoposition absichert, indem es ein mit seinem Handelsbuch eingegangenes Derivat verwendet, wird die Position in diesem Derivat für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken nach den in Artikel 383 oder 384 dargelegten Ansätzen als internes Sicherungsgeschäft für die CVA-Risikoposition anerkannt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Derivateposition wird gemäß Artikel 386 als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannt;

b) falls die Derivateposition einer der in Artikel 325c Absatz 2 Buchstabe b oder c oder in Artikel 325e Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Anforderungen unterliegt, gleicht das Institut das Marktrisiko dieser Derivateposition vollständig dadurch aus, dass es Gegenpositionen mit Dritten eingeht.

Die Handelsbuch-Gegenposition des gemäß Unterabsatz 1 anerkannten internen Sicherungsgeschäfts wird zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko in das Handelsbuch des Instituts einbezogen.“

31. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und f wenden die Institute entweder den Standardansatz nach Kapitel 2 oder – sofern die zuständigen Behörden dies gemäß Artikel 143 gestattet haben – den auf internen Einstufungen basierenden Ansatz nach Kapitel 3 an.

(2) Für Handelsrisikopositionen und Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei wenden die Institute zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und f die Behandlung gemäß Kapitel 6 Abschnitt 9 an. Institute behandeln alle anderen Arten von Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien wie folgt:

a) andere Arten von Risikopositionen gegenüber einer qualifizierten zentralen Gegenpartei wie Risikopositionen gegenüber einem Institut,

b) andere Arten von Risikopositionen gegenüber einer nicht qualifizierten zentralen Gegenpartei wie Risikopositionen gegenüber einem Unternehmen.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung werden Risikopositionen gegenüber Drittland-Wertpapierfirmen, Drittland-Kreditinstituten und Drittland-Börsen sowie Risikopositionen gegenüber Drittland-Finanzinstituten, die von Drittlandsbehörden zugelassen und beaufsichtigt werden und aufsichtlichen Anforderungen unterliegen, welche in Bezug auf die Belastbarkeit mit den für Institute geltenden aufsichtlichen Anforderungen vergleichbar sind, nur dann wie Risikopositionen gegenüber einem Institut behandelt, wenn die aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen des Drittlands an das betreffende Unternehmen jenen der Union zumindest gleichwertig sind.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die Zwecke des Absatzes 3 verwenden Institute bei Risikopositionen gegenüber einer Drittland-Wertpapierfirma, einem Drittland-Kreditinstitut und einer Drittland-Börse, die nicht als Risikopositionen gegenüber einem Institut behandelt werden und auf die ein Institut den IRB-Ansatz nach Kapitel 3 dieses Titels anwendet, ohne jedoch seine eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD) zu verwenden, den in Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe a genannten LGD-Wert.“

32. Artikel 108 erhält folgende Fassung:

„Artikel 108

Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken beim Standardansatz und beim IRB-Ansatz für das Kreditrisiko und das Verwässerungsrisiko

(1) Im Fall einer Risikoposition, auf die ein Institut den Standardansatz nach Kapitel 2 oder den IRB-Ansatz nach Kapitel 3 anwendet, aber keine eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD) nach Artikel 143 verwendet, darf das Institut die Auswirkungen einer FCP gemäß Kapitel 4 bei der Berechnung risikogewichteter Positionsbeträge für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und f und gegebenenfalls erwarteter Verlustbeträge (EL-Beträge) für die Zwecke der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 62 Buchstabe d genannten Berechnung berücksichtigen.

(2) Im Fall einer Risikoposition, auf die ein Institut im Rahmen des Artikels 143 den IRB-Ansatz unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen anwendet, darf das Institut die Auswirkungen einer FCP gemäß Kapitel 3 bei der Berechnung risikogewichteter Positionsbeträge für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und f und gegebenenfalls erwarteter Verlustbeträge (EL-Beträge) für die Zwecke der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 62 Buchstabe d genannten Berechnung berücksichtigen.

(2a) Wendet ein Institut im Rahmen des Artikels 143 den IRB-Ansatz unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen sowohl auf die ursprüngliche Risikoposition als auch auf vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber an, so darf das Institut die Auswirkungen einer UFCP gemäß Kapitel 3 bei der Berechnung risikogewichteter Positionsbeträge für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und f oder gegebenenfalls erwarteter Verlustbeträge (EL-Beträge) für die Zwecke der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 62 Buchstabe c genannten Berechnung berücksichtigen. In allen anderen Fällen darf das Institut die Auswirkungen der UFCP bei den risikogewichteten Positionsbeträgen und den erwarteten Verlustbeträgen (EL-Beträge) für die Zwecke des Kapitels 4 berücksichtigen.

(3) Unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen dürfen Darlehen an natürliche Personen für die Zwecke des Teils 3 Titel II Kapitel 2, 3 und 4, je nach Anwendbarkeit, als durch ein Grundpfandrecht auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen angesehen werden, anstatt als garantierte Risikopositionen behandelt zu werden, sofern in einem Mitgliedstaat die folgenden Bedingungen für diese Darlehen erfüllt sind:

a) Die Mehrheit der Darlehen, die in diesem Mitgliedstaat für den Erwerb von Wohnimmobilien an natürliche Personen vergeben werden, wird nicht in der rechtlichen Gestalt von Hypotheken bereitgestellt;

b) die Mehrheit der Darlehen, die in diesem Mitgliedstaat für den Erwerb von Wohnimmobilien an natürliche Personen vergeben werden, wird von einem Sicherungsgeber garantiert, der von einer benannten ECAI eine der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechende Bonitätsbeurteilung erhalten hat und verpflichtet ist, bei Ausfall des ursprünglichen Kreditnehmers die volle Rückzahlung an das Institut zu leisten;

c) das Institut hat einen Rechtsanspruch darauf, eine Hypothek auf die Wohnimmobilie einzutragen, wenn der unter Buchstabe b genannte Sicherungsgeber seinen Pflichten im Rahmen der Garantie nicht nachkommt oder ausfällt.

Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA, wenn die unter den Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen im nationalen Hoheitsgebiet ihres Rechtsraums erfüllt sind, und geben die Namen der Sicherungsgeber an, die für diese Behandlung infrage kommen und die Bedingungen dieses Absatzes und des Absatzes 4 erfüllen.

Die EBA veröffentlicht die Liste aller dieser infrage kommenden Sicherungsgeber auf ihrer Website und aktualisiert diese Liste jährlich.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 dürfen die in jenem Absatz genannten Darlehen als durch ein Grundpfandrecht auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen anstatt als garantierte Risikopositionen behandelt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Im Fall einer nach dem Standardansatz behandelten Risikoposition erfüllt die Risikoposition alle Anforderungen, um gemäß den Artikeln 124 und 125 nach dem Standardansatz der Risikopositionsklasse ‚durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen‘ zugeordnet zu werden, mit der Ausnahme, dass das kreditgebende Institut kein Grundpfandrecht an der Wohnimmobilie hält;

- b) im Fall einer nach dem IRB-Ansatz behandelten Risikoposition erfüllt die Risikoposition alle Anforderungen, um der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii genannten Risikopositionsklasse ,durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft‘ zugeordnet zu werden, mit der Ausnahme, dass das kreditgebende Institut kein Grundpfandrecht an der Wohnimmobilie hält;
- c) die Wohnimmobilie ist bei Gewährung des Darlehens nicht mit einem Grundpfandrecht belastet, und bei ab dem 1. Januar 2014 gewährten Darlehen darf der Darlehensnehmer kein Grundpfandrecht ohne Zustimmung des das Darlehen vergebenden Kreditinstituts bestellen;
- d) der Sicherungsgeber ist ein anererkennungsfähiger Sicherungsgeber im Sinne des Artikels 201, und der Garantiegeber hat eine Bonitätsbeurteilung einer ECAI, die einer Bonitätsstufe von 1 oder 2 entspricht;
- e) der Sicherungsgeber ist ein Institut oder ein Unternehmen der Finanzbranche, das Eigenkapitalanforderungen unterliegt, die mit den für Institute oder Versicherungsunternehmen geltenden Anforderungen vergleichbar sind;
- f) der Sicherungsgeber hat einen voll finanzierten Kreditgarantiefonds oder einen gleichwertigen Schutz für Versicherungsunternehmen eingerichtet, um Kreditverluste aufzufangen, dessen Kalibrierung von seiner zuständigen Behörde regelmäßig überprüft wird und regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, Stresstests unterzogen wird;

g) das Institut hat vertraglich und gesetzlich die Möglichkeit, eine Hypothek auf die Wohnimmobilie einzutragen, wenn der Sicherungsgeber seinen Pflichten im Rahmen der Garantie nicht nachkommt oder ausfällt.

Institute, die die in Absatz 3 vorgesehene Option für einen bestimmten anererkennungsfähigen Sicherungsgeber im Rahmen des in Absatz 3 genannten Mechanismus ausüben, tun dies für alle ihre Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen, die von dem genannten Sicherungsgeber im Rahmen dieses Mechanismus garantiert werden.“

33. Folgender Artikel 110a wird eingefügt:

„Artikel 110a

Überwachung vertraglicher Vereinbarungen, die keine Zusagen sind

Die Institute überwachen die vertraglichen Vereinbarungen, die alle in Artikel 5 Nummer 9 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen erfüllen, und dokumentieren zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden, dass sie alle diese Bedingungen erfüllen.“

34. Artikel 111 erhält folgende Fassung:

„Artikel 111
Risikopositionswert

„(1) Der Risikopositionswert einer Aktivposition ist der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110, zusätzlichen Bewertungsanpassungen gemäß Artikel 34 in Bezug auf die Nichthandelsbuchstätigkeiten des Instituts, gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m abgezogenen Beträgen sowie weiteren mit der Aktivposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel verbleibende Buchwert.

(2) Der Risikopositionswert einer in Anhang I genannten außerbilanziellen Position entspricht dem folgenden Prozentsatz des Nominalwerts der Position nach Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 und gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m abzogener Beträge:

- a) 100 % bei Positionen in Unterklasse 1;
- b) 50 % bei Positionen in Unterklasse 2;

- c) 40 % bei Positionen in Unterklasse 3;
- d) 20 % bei Positionen in Unterklasse 4;
- e) 10 % bei Positionen in Unterklasse 5.

(3) Der Risikopositionswert einer Zusage über eine in Absatz 2 genannte außerbilanzielle Position entspricht dem jeweils niedrigeren der folgenden beiden Prozentsätze des Nominalwerts der Zusage nach Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m abzogener Beträge:

- a) dem in Absatz 2 genannten Prozentsatz, der auf die Position anwendbar ist, über die die Zusage erteilt wird;
- b) dem in Absatz 2 genannten Prozentsatz, der auf die betreffende Art von Zusage anwendbar ist.

(4) Vertragliche Vereinbarungen, die von einem Institut angeboten, vom Kunden aber noch nicht angenommen wurden und die bei Annahme durch den Kunden zu Zusagen würden, werden als Zusagen behandelt und unterliegen dem gemäß Absatz 2 anwendbaren Prozentsatz. Bei vertraglichen Vereinbarungen, die die in Artikel 5 Nummer 9 Unterabsatz 2 genannten Bedingungen erfüllen, gilt für die betreffende Art von vertraglicher Vereinbarung ein Prozentsatz von 0 %.

(5) Wendet ein Institut die in Artikel 223 genannte umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten an, so wird der Risikopositionswert von Wertpapieren oder Waren, die im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfts veräußert, hinterlegt oder verliehen werden, und von Lombardgeschäften um die nach Maßgabe der Artikel 223 bis 224 für solche Wertpapiere oder Waren angemessene Volatilitätsanpassung heraufgesetzt.

(6) Der Risikopositionswert eines in Anhang II genannten Derivats wird nach Kapitel 6 ermittelt, wobei die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Netting-Vereinbarungen nach Maßgabe jenes Kapitels berücksichtigt werden. Der Risikopositionswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Kapitel 4 oder nach Kapitel 6 bestimmt werden.

(7) Ist die Risikoposition durch eine Sicherheitsleistung besichert, so kann der Risikopositionswert gemäß Kapitel 4 angepasst werden.

(8) Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 Bericht über

a) die einschlägigen Kriterien, nach denen die Institute außerbilanzielle Posten – mit Ausnahme der bereits in Anhang I aufgeführten Posten – den Unterklassen 1 bis 5 in Anhang I zuordnen könnten;

- b) die Faktoren, die die Fähigkeit der Institute einschränken könnten, die in Anhang I genannten bedingungslos kündbaren Zusagen zu kündigen;
- c) das Verfahren, das zur Unterrichtung der EBA über die von den Instituten vorgenommene Einstufung sonstiger außerbilanzieller Posten mit ähnlichen Risiken wie den in Anhang I genannten eingerichtet werden könnte.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2028 gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

35. Artikel 112 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen;“

b) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen und ADC-Risikopositionen;“

36. Artikel 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht für eine Risikoposition eine Kreditabsicherung, so kann der Risikopositionswert oder, je nach Anwendbarkeit, das auf diese Risikoposition anwendbare Risikogewicht gemäß dem vorliegenden Kapitel und gemäß Kapitel 4 angepasst werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dem Risikopositionswert jedes Postens, für den in Kapitel 2 kein Risikogewicht angegeben ist, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.“

c) In Absatz 6 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Mit Ausnahme von Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals begründen, kann ein Institut, nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden, beschließen, die Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels nicht auf Risikopositionen dieses Instituts gegenüber einer Gegenpartei anzuwenden, wenn diese Gegenpartei sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen, ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens oder ein Unternehmen ist, mit dem das Institut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden ist. Die zuständigen Behörden können die Genehmigung dafür unter den folgenden Bedingungen gewähren:“

d) Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Gegenpartei ist ein Institut oder ein Finanzinstitut, das angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt,“

36a. Artikel 115 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 0 wird angefügt:

„(0) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle X zugewiesen, das gemäß Artikel 136 der Bonitätsbeurteilung der ECAI entspricht.“

Tabelle X:

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6						
Risikogewicht	20 %		50 %		50 %		100 %	100 %		150 %	“	

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, für die keine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird gemäß Tabelle Y ein Risikogewicht nach der Bonitätsstufe zugewiesen, der Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat zugeordnet sind, in deren Hoheitsgebiet die regionale oder lokale Gebietskörperschaft ihren Sitz hat.

Tabelle Y:

Bonitätsstufe, der Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat zugeordnet sind						1	2	3
4	5	6						
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	100 %	100 %	150 %		

Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften mit Sitz in einem Land, dessen Zentralstaat unbeurteilt ist, werden mit einem Risikogewicht von 100 % belegt.“

c) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von den Absätzen 0 und 1 werden Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden, behandelt, sofern aufgrund der speziellen Steuererhebungsbefugnisse dieser Gebietskörperschaften und aufgrund der besonderen institutionellen Vorkehrungen, die zur Verringerung ihres Ausfallrisikos getroffen wurden, kein Unterschied zwischen den Risiken solcher Positionen besteht.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Risikopositionen gegenüber Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden wie Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften behandelt, sofern sich diese Kirchen oder Religionsgemeinschaften als juristische Person des öffentlichen Rechts konstituiert haben und im Rahmen entsprechender gesetzlicher Befugnisse Abgaben erheben. In diesem Fall gilt Absatz 2 nicht.“

e) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von den Absätzen 0 und 1 dürfen Institute – wenn die zuständigen Behörden eines Drittlands, dessen aufsichtliche und rechtliche Vorschriften denen der Union mindestens gleichwertig sind, Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften wie Risikopositionen gegenüber ihrem Zentralstaat behandeln und wenn aufgrund der speziellen Steuererhebungsbefugnisse dieser Gebietskörperschaften und aufgrund der besonderen institutionellen Vorkehrungen, die zur Verringerung ihres Ausfallrisikos getroffen wurden, kein Unterschied zwischen den Risiken solcher Positionen besteht – Risikopositionen gegenüber solchen regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften in derselben Weise gewichten.“

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Abweichend von den Absätzen 0 und 1 wird Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, die in den Absätzen 2 bis 4 nicht genannt werden und auf die Landeswährung des Mitgliedstaats der betreffenden regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft lauten und in dieser Währung refinanziert sind, ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen.“

36b. Artikel 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, werden gemäß Artikel 115 Absatz 0 behandelt.“

b) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die EBA betreibt eine öffentlich zugängliche Datenbank, in der alle öffentlichen Einrichtungen in der Union erfasst werden, bei denen die zuständigen Behörden die Risikopositionen wie Risikopositionen gegenüber dem jeweiligen Zentralstaat oder der jeweiligen regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft behandeln.“

36c. Artikel 117 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, die in Absatz 2 nicht genannt werden und für die die Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle Z zugewiesen. Das Risikogewicht multilateraler Entwicklungsbanken, die in Absatz 2 nicht genannt werden und für die keine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, beträgt 50 %.

Tabelle Z:

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %		30 %		50 %	100 %
						100 %
						150 %“

37. In Artikel 119 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

38. Artikel 120 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Risikopositionen, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 3 zugewiesen, das gemäß Artikel 136 der Bonitätsbeurteilung der ECAI entspricht.

Tabelle 3

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %		30 %		50 %	100 % 100 % 150 %

(2) Risikopositionen mit einer Ursprungslaufzeit von höchstens drei Monaten, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, und Risikopositionen aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr mit einer Ursprungslaufzeit von höchstens sechs Monaten, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 4 zugewiesen, das gemäß Artikel 136 der Bonitätsbeurteilung der ECAI entspricht.

Tabelle 4

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	20 %	20 %	50 %	50 %	150 %“

39. Artikel 121 erhält folgende Fassung:

„Artikel 121

Risikopositionen gegenüber unbeurteilten Instituten

(1) Risikopositionen gegenüber Instituten, für die keine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, werden einer der folgenden Stufen zugeordnet:

a) Sind alle folgenden Bedingungen erfüllt, so werden Risikopositionen gegenüber Instituten der Stufe A zugeordnet:

i) Das Institut verfügt über ausreichend Kapazität, um seinen finanziellen Verpflichtungen, einschließlich Rückzahlungen von Kapital und Zinsen, während der projizierten Lebensdauer der Vermögenswerte oder Risikopositionen fristgerecht und unabhängig von Konjunkturzyklen und vom Geschäftsumfeld nachkommen zu können;

ii) das Institut erfüllt oder übererfüllt die Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1, gegebenenfalls geändert durch die Anforderungen nach Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i und vi und nach Artikel 459 Buchstabe a, die spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU, die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU oder jegliche gleichwertigen und zusätzlichen lokalen aufsichtlichen oder rechtlichen Anforderungen in Drittländern, sofern diese Anforderungen für dieses Institut gelten und mit hartem Kernkapital, Kernkapital bzw. Eigenmitteln zu erfüllen sind, oder, wenn gemäß Artikel 119 Absatz 5 Risikopositionen gegenüber einem Finanzinstitut wie Risikopositionen gegenüber einem Institut behandelt werden, das Institut erfüllt oder übererfüllt jegliche vergleichbaren aufsichtlichen Anforderungen;

- iii) Informationen darüber, ob die unter Ziffer ii genannten Anforderungen von dem Institut erfüllt oder übererfüllt werden, werden veröffentlicht oder dem kreditgebenden Institut anderweitig zugänglich gemacht;
 - iv) die gemäß Artikel 79 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU vom kreditgebenden Institut durchgeführte Bewertung hat nicht ergeben, dass das Institut die unter den Ziffern i und ii genannten Bedingungen nicht erfüllt.
- b) Sind alle folgenden Bedingungen erfüllt und ist mindestens eine der unter Buchstabe a genannten Bedingungen nicht erfüllt, so werden Risikopositionen gegenüber Instituten der Stufe B zugeordnet:
- i) Das Institut unterliegt einem erheblichen Kreditrisiko, wobei unter anderem die Rückzahlungskapazitäten von einem stabilen oder günstigen Wirtschafts- oder Geschäftsumfeld abhängig sind;
 - ii) das Institut erfüllt oder übererfüllt die Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1, gegebenenfalls geändert durch die Anforderungen nach Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i und nach Artikel 459 Buchstabe a, die spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU oder jegliche gleichwertigen und zusätzlichen lokalen aufsichtlichen oder rechtlichen Anforderungen in Drittländern, sofern diese Anforderungen veröffentlicht werden und mit hartem Kernkapital, Kernkapital bzw. Eigenmitteln zu erfüllen sind, oder, wenn gemäß Artikel 119 Absatz 5 Risikopositionen gegenüber einem Finanzinstitut wie Risikopositionen gegenüber einem Institut behandelt werden, das Institut erfüllt oder übererfüllt jegliche vergleichbaren aufsichtlichen Anforderungen;

iii) Informationen darüber, ob die unter Ziffer ii genannten Anforderungen von dem Institut erfüllt werden, werden veröffentlicht oder dem kreditgebenden Institut anderweitig zugänglich gemacht;

iv) die gemäß Artikel 79 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU vom kreditgebenden Institut durchgeführte Bewertung hat nicht ergeben, dass das Institut die unter den Ziffern i und ii genannten Bedingungen nicht erfüllt.

Für die Zwecke der Ziffer ii umfassen gleichwertige und zusätzliche lokale aufsichtliche oder rechtliche Anforderungen keine Kapitalpuffer, die den in Artikel 128 der Richtlinie 2013/36/EU definierten Kapitalpuffern gleichwertig sind.

c) Sind die Risikopositionen gegenüber Instituten nicht der Stufe A oder B zugeordnet oder ist eine der folgenden Bedingungen erfüllt, so werden Risikopositionen gegenüber Instituten der Stufe C zugeordnet:

i) Das Institut hat wesentliche Ausfallrisiken und begrenzte Sicherheitsmargen;

ii) ungünstige Unternehmens-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen dürften mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen oder haben dazu geführt, dass das Institut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann;

iii) der externe Prüfer hat, wenn geprüfte Abschlüsse für das Institut gesetzlich vorgeschrieben sind, einen negativen Bestätigungsvermerk ausgestellt oder innerhalb der letzten zwölf Monate in seinen Abschlüssen oder geprüften Berichten erhebliche Zweifel daran geäußert, dass das Institut als Unternehmen fortgeführt werden kann.

(2) Risikopositionen, die gemäß Absatz 1 der Stufe A, B oder C zugeordnet wurden, erhalten folgendes Risikogewicht:

a) Risikopositionen der Stufe A, B oder C, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, erhalten ein Risikogewicht für kurzfristige Risikopositionen gemäß Tabelle 5:

- i) Die Risikoposition hat eine Ursprungslaufzeit von höchstens drei Monaten;
- ii) die Risikoposition hat eine Ursprungslaufzeit von höchstens sechs Monaten und resultiert aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr.

b) Risikopositionen der Stufe A, die nicht kurzfristig sind, erhalten ein Risikogewicht von 30 %, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) Die Risikoposition erfüllt keine der unter Buchstabe a festgelegten Bedingungen;
- ii) die harte Kernkapitalquote des Instituts beträgt mindestens 14 %;
- iii) die Verschuldungsquote des Instituts beträgt 5 % oder mehr.

- c) Risikopositionen der Stufe A, B oder C, die nicht die Bedingungen unter Buchstabe a oder b erfüllen, erhalten ein Risikogewicht gemäß Tabelle 5.

Wenn eine Risikoposition gegenüber einem Institut nicht auf die Landeswährung des Rechtsraums lautet, in dem dieses Institut seinen Sitz hat, oder wenn dieses Institut die Kreditverpflichtung in einer Zweigniederlassung in einem anderen Rechtsraum verbucht hat und die Risikoposition nicht auf die Landeswährung des Rechtsraums lautet, in dem die Zweigniederlassung tätig ist, so darf das gemäß Buchstabe a, b bzw. c zugewiesene Risikogewicht für andere Risikopositionen als jenen mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr, die aus selbstliquidierenden handelsbezogenen Eventualposten aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr resultieren, nicht niedriger sein als das Risikogewicht einer Risikoposition gegenüber dem Zentralstaat des Landes, in dem das Institut seinen Sitz hat.

Tabelle 5

Bewertung des Kreditrisikos	Stufe A	Stufe B	Stufe C
Risikogewicht für kurzfristige Risikopositionen	20 %	50 %	150 %
Risikogewicht	40 %	75 %	150 %

(3) Für Risikopositionen gegenüber Finanzinstituten, die gemäß Artikel 119 Absatz 5 als Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden, können die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Beurteilung, ob die Risikopositionen Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 1 Buchstabe b zuzuordnen sind, entsprechende Bedingungen für Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b festlegen. Institute ordnen Risikopositionen gegenüber Finanzinstituten, die gemäß Artikel 119 Absatz 5 als Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden, zu, indem sie beurteilen, ob die entsprechenden Bedingungen des jeweiligen Mitgliedstaats erfüllt oder übererfüllt werden.“

40. Artikel 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Tabelle 6 folgende Fassung:

„Tabelle 6

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	150 %“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Risikopositionen, für die keine solche Bonitätsbeurteilung vorliegt, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.“

41. Folgender Artikel 122a wird eingefügt:

„Artikel 122a

Spezialfinanzierungsrisikopositionen

(1) Innerhalb der in Artikel 112 Buchstabe g festgelegten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘ werden Risikopositionen mit allen folgenden Merkmalen von den Instituten getrennt als Spezialfinanzierungspositionen bezeichnet:

a) Die Risikoposition besteht gegenüber einem speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von Sachanlagen errichteten Rechtsträger oder ist eine wirtschaftlich vergleichbare Risikoposition;

- b) die Risikoposition ist nicht mit der Immobilienfinanzierung verbunden und fällt unter die in Absatz 3 festgelegten Begriffsbestimmungen für die Risikopositionen ‚Objektfinanzierung‘, ‚Projektfinanzierung‘ oder ‚Rohstoffhandelsfinanzierung‘;
- c) die vertraglichen Vereinbarungen über die mit der Risikoposition verbundene Verpflichtung verschaffen dem Institut einen erheblichen Einfluss auf die betreffenden Vermögenswerte und die durch diese generierten Einkünfte;
- d) die Rückzahlung der mit der Risikoposition verbundenen Verpflichtung speist sich in erster Linie aus den durch die finanzierten Vermögenswerte generierten Einkünften und nicht aus der unabhängigen Zahlungsfähigkeit eines größeren Wirtschaftsunternehmens.
- (2) Spezialfinanzierungsrisikopositionen, für die eine direkt anwendbare Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 6aa zugewiesen:

Tabelle 6aa

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	150 %

(3) Bei Spezialfinanzierungsrisikopositionen, für die keine direkt anwendbare Bonitätsbeurteilung vorliegt, wird folgende Risikogewichtung vorgenommen:

- a) Dient eine Spezialfinanzierungsrisikoposition zur Finanzierung des Erwerbs von Sachanlagen, insbesondere von Schiffen, Flugzeugen, Satelliten, Eisenbahnwagen und Fahrzeugflotten, und bestehen die aus diesen Vermögenswerten zu erzielenden Einnahmen in den generierten Zahlungsströmen aus diesen spezifischen Sachanlagen, die finanziert und an den Kreditgeber verpfändet oder abgetreten werden („Objektfinanzierungen“), so wenden die Institute ein Risikogewicht von 100 % an;
- b) dient eine Spezialfinanzierungsrisikoposition zur kurzfristigen Finanzierung von Vorräten, Lagerbeständen oder Forderungen aus börsengehandelten Rohstoffen, insbesondere Rohöl, Metallen oder Agrarprodukten, und bestehen die aus diesen Vorräten, Lagerbeständen und Forderungen zu erzielenden Einnahmen in dem aus dem Verkauf der Rohstoffe zu erzielenden Erlös („Rohstoffhandelsfinanzierungen“), so wenden die Institute ein Risikogewicht von 100 % an;

c) dient eine Spezialfinanzierungsrisikoposition zur Finanzierung eines Projekts – das in der Finanzierung des Baus einer neuen Kapitalanlage oder der Refinanzierung einer bestehenden Anlage mit oder ohne Verbesserungen bestehen kann – zur Entwicklung oder zum Erwerb großer, komplexer und teurer baulicher Anlagen, wie insbesondere Kraftwerke, chemische Aufbereitungsanlagen, Bergwerke, Verkehrsinfrastruktur, Umweltschutzvorrichtungen und Telekommunikationsinfrastruktur, bei dem das Interesse des kreditgebenden Instituts in erster Linie den im Rahmen des Projekts erzielten Einkünften – sowohl als Quelle für die Rückzahlung als auch zur Besicherung des Darlehen – gilt (‘Projektfinanzierungen’), so wenden die Institute die folgenden Risikogewichte an:

i) 130 %, wenn sich das Projekt, auf die sich die Risikoposition bezieht, in der Vorbetriebsphase befindet;

ii) vorausgesetzt, dass die in Artikel 501a genannte Anpassung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko nicht angewandt wird, 80 %, wenn sich das Projekt, auf das sich die Risikoposition bezieht, in der Betriebsphase befindet und die Risikoposition alle folgenden Kriterien erfüllt:

– Der vertragliche Rahmen sieht Beschränkungen im Hinblick auf die Möglichkeit des Schuldners vor, Tätigkeiten durchzuführen, die sich für die Kreditgeber negativ auswirken könnten, einschließlich der Bestimmung, dass ohne Zustimmung der vorhandenen Fremdkapitalgeber keine weiteren Schuldtitel emittiert werden dürfen;

- der Schuldner verfügt über ausreichende voll finanzierte Barrücklagen oder sonstige Finanzvereinbarungen mit Garantiegebern mit hoher Bonitätsbewertung, um unvorhergesehene Ausgaben und Anforderungen an das erforderliche Betriebskapital während der Lebensdauer des finanzierten Projekts abdecken zu können;
- das Projekt, auf das sich die Risikoposition bezieht, generiert Zahlungsströme, die vorhersehbar sind und alle künftigen Kreditrückzahlungen abdecken;
- die Rückzahlungsquelle für die Verpflichtung hängt von einer Hauptgegenpartei ab, und diese Hauptgegenpartei ist eines der Folgenden:
 - eine Zentralbank, ein Zentralstaat oder eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft, der bzw. dem gemäß den Artikeln 114 und 115 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wurde oder die bzw. der im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten hat;
 - eine öffentliche Stelle, der gemäß Artikel 116 ein Risikogewicht von höchstens 20 % zugewiesen wurde oder die im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten hat;
 - ein Unternehmen, das im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten hat;

- der vertragliche Rahmen für die Risikoposition gegenüber dem Schuldner sieht bei Ausfall des Schuldners ein hohes Maß an Schutz für das kreditgebende Institut vor;
 - die Hauptgegenpartei oder andere Gegenparteien, die in ähnlichem Maße die Kriterien für die Eignung als Hauptgegenpartei erfüllen, schützen das kreditgebende Institut wirksam vor Verlusten aus der Einstellung des Projekts;
 - alle Vermögenswerte und Verträge, die für den Betrieb des Projekts erforderlich sind, wurden, soweit nach geltendem Recht zulässig, an das kreditgebende Institut verpfändet;
 - das kreditgebende Institut ist in der Lage, im Fall eines Ausfalls die Kontrolle über den Schuldner zu übernehmen;
- iii) 100 %, wenn sich das Projekt, auf das sich die Risikoposition bezieht, in der Betriebsphase befindet und die Risikoposition die unter Ziffer ii festgelegten Bedingungen nicht erfüllt;
- d) für die Zwecke des Buchstaben c Ziffer ii dritter Gedankenstrich werden die generierten Zahlungsströme nur dann als vorhersehbar betrachtet, wenn ein wesentlicher Teil der Einnahmen eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt:
- i) Die Einnahmen basieren auf der Verfügbarkeit;
 - ii) die Einnahmen unterliegen einer Renditeregulierung;
 - iii) die Einnahmen unterliegen einem Vertrag mit unbedingter Zahlungsverpflichtung;

e) für die Zwecke des Buchstaben c ist unter Betriebsphase die Phase zu verstehen, in der der speziell zur Finanzierung des Projekts errichtete oder wirtschaftlich vergleichbare Rechtsträger die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

- i) Der Rechtsträger weist einen positiven Netto-Cashflow auf, der ausreicht, um etwaige übrige vertragliche Verpflichtungen abzudecken;
- ii) der Rechtsträger weist eine rückläufige langfristige Verschuldung auf.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen genauer festgelegt wird, unter welchen Bedingungen die in Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c Ziffer ii festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Bis zum 31. Dezember 2026 erstattet die EBA der Kommission Bericht über Folgendes:

- a) eine Analyse der Entwicklung der Tendenzen und Konditionen auf den Märkten für Objektfinanzierungen und die Auswirkungen des neuen Rahmens im Hinblick auf höhere Eigenmittelanforderungen bei den betreffenden Projekten;
- b) eine Analyse der tatsächlichen Risikobehaftung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Objektfinanzierungen über einen ganzen Konjunkturzyklus;
- c) eine Analyse darüber, ob es angemessen ist, eine Untergruppe ‚erstklassiger‘ Risikopositionen aus Objektfinanzierungen einzuführen und für diese Untergruppe von Risikopositionen – wie im Fall der erstklassigen Risikopositionen aus Projektfinanzierungen gemäß Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii – eine besondere aufsichtliche Behandlung unter bestimmten Bedingungen vorzusehen, die ihrem geringeren Risiko besser entspricht.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2028 gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

42. Artikel 123 erhält folgende Fassung:

„Artikel 123

Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

(1) Risikopositionen, die alle folgenden Kriterien erfüllen, werden als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft angesehen:

- a) Die Risikoposition ist eine Risikoposition gegenüber einer oder mehreren natürlichen Personen oder eine Risikoposition gegenüber einem KMU im Sinne des Artikels 5 Nummer 8;

- b) der Betrag, den der Schuldner oder die Gruppe verbundener Kunden dem Institut, dessen Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen insgesamt schuldet, einschließlich etwaiger ausgefallener Risikopositionen, jedoch ohne Risikopositionen, die bis zur Höhe des Wertes der betreffenden Immobilie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75d durch Wohnimmobilien besichert sind, geht nach Kenntnis des Instituts, das angemessene Schritte zur Bestätigung der Lage unternimmt, nicht über 1 Mio. EUR hinaus;
- c) die Risikoposition stellt eine von vielen Risikopositionen mit ähnlichen Merkmalen dar, sodass die mit dieser Risikoposition verbundenen Risiken erheblich reduziert werden;
- d) das betreffende Institut behandelt die Risikoposition in seinem Risikomanagementrahmen und steuert die Risikoposition intern als Risikoposition aus dem Mengengeschäft in einer Weise, die im Zeitverlauf konsistent und ähnlich ist wie die Behandlung anderer Risikopositionen aus dem Mengengeschäft durch das Institut.

Der Gegenwartswert von Mindestleasingzahlungen im Mengengeschäft wird in der Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘ anerkannt.

(2) Die folgenden Risikopositionen werden nicht als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft angesehen:

- a) nicht durch Schuldtitel gebildete Risikopositionen, die einen nachrangigen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einnahmen des Emittenten darstellen;
- b) durch Schuldtitel gebildete Risikopositionen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz wie die unter Buchstabe a genannten Risikopositionen;
- c) alle sonstigen Risikopositionen in Form von Wertpapieren.

(3) Den in Absatz 1 genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wird ein Risikogewicht von 75 % zugewiesen, mit Ausnahme von Transaktoren-Risikopositionen, die ein Risikogewicht von 45 % erhalten.

(4) Einer Risikoposition gegenüber einer oder mehreren natürlichen Personen, die keine Risikoposition aus dem Mengengeschäft gemäß Absatz 1 ist, wird ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.

(5) Abweichend von Absatz 3 erhalten Risikopositionen, die aus Darlehen herrühren, die ein Institut Rentenempfängern oder Beschäftigten mit einem unbefristeten Vertrag gegen die unbedingte Übertragung eines Teils der Rentenbezüge oder des Gehalts des Darlehensnehmers an dieses Institut gewährt hat, ein Risikogewicht von 35 %, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Um das Darlehen zurückzuzahlen, ermächtigt der Darlehensnehmer den Pensionsfonds oder den Arbeitgeber uneingeschränkt, direkte Zahlungen an das Institut zu leisten, indem die monatlichen Zahlungen für das Darlehen von den monatlichen Rentenbezügen oder dem monatlichen Gehalt des Darlehensnehmers einbehalten werden;
- b) die Risiken des Todes, der Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitslosigkeit oder der Verringerung der monatlichen Nettorentenbezüge oder des monatlichen Nettogehalts des Darlehensnehmers werden ordnungsgemäß durch eine Versicherungspolice zugunsten des Instituts gedeckt;

- c) die monatlichen Zahlungen, die der Darlehensnehmer für sämtliche Darlehen, die die Bedingungen der Buchstaben a und b erfüllen, zu leisten hat, übersteigen zusammengekommen nicht 20 % der monatlichen Nettorentenbezüge oder des monatlichen Nettogehalts des Darlehensnehmers;
- d) die maximale Ursprungslaufzeit des Darlehens beträgt höchstens zehn Jahre.“

43. Folgender Artikel 123a wird eingefügt:

„Artikel 123a

Risikopositionen mit Währungsinkongruenz

(1) Bei Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen, die der Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘ zugeordnet werden, oder Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen, die als durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen einzustufen sind, wird das nach Kapitel 2 zugewiesene Risikogewicht mit dem Faktor 1,5 multipliziert, wobei das resultierende Risikogewicht nicht höher als 150 % sein darf, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Risikoposition lautet auf eine andere Währung als die Währung der Einnahmequelle des Schuldners;
- b) der Schuldner hat keine Absicherung gegen sein durch die Währungsinkongruenz bedingtes Zahlungsrisiko, weder in Form eines Finanzinstruments noch in Form von Fremdwährungseinnahmen in derselben Währung wie die Risikoposition, oder die Summe solcher Absicherungen, die dem Kreditnehmer zur Verfügung stehen, deckt weniger als 90 % aller für diese Risikoposition anfallenden Raten ab.

Ist es einem Institut nicht möglich, diese Risikopositionen mit Währungsinkongruenz auszusondern, wird der Multiplikationsfaktor von 1,5 auf die Risikogewichte aller nicht abgesicherten Risikopositionen angewandt, bei denen die Währung der Risikopositionen von der Landeswährung des Sitzlands des Schuldners abweicht.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels ist unter ‚Einnahmequelle‘ jede Quelle zu verstehen, die Zahlungsströme an den Schuldner generiert, einschließlich Überweisungen, Mieteinnahmen oder Gehälter, aber ohne Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten oder ähnlichen Rückgriffmaßnahmen des Instituts.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird der Multiplikationsfaktor von 1,5 nicht angewendet, wenn es sich bei den beiden in Absatz 1 Buchstabe a genannten Währungen um den Euro und die Währung eines an der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WKM II) teilnehmenden Mitgliedstaats handelt.“

44. Artikel 124 erhält folgende Fassung:

„Artikel 124

Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen

(1) Eine Nicht-ADC-Risikoposition, die nicht alle in Absatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt, wird wie folgt behandelt:

- a) Eine Nicht-IPRE-Risikoposition wird risikogewichtet wie eine Risikoposition, die nicht durch die betreffende Immobilie besichert ist;
- b) eine IPRE-Risikoposition erhält ein Risikogewicht von 150 %.

(1a) Jeglicher Teil einer Nicht-ADC-Risikoposition, der den Nominalbetrag des Pfandrechts, mit dem die Risikoposition besichert ist, übersteigt, bei dem die Bedingungen des Absatzes 3 jedoch für den Teil der Risikoposition bis zum Nominalbetrag des Pfandrechts erfüllt sind, wird gemäß Absatz 1 behandelt.

(2) Eine durch eine Immobilie besicherte Nicht-ADC-Risikoposition, bei der alle in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt sind, wird wie folgt behandelt:

a) Ist die Risikoposition durch eine Wohnimmobilie besichert, so wird die Risikoposition gemäß Artikel 125 Absatz 1 behandelt, sofern die Risikoposition eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

i) Die einnahmengenerierende Immobilie, mit der die Risikoposition besichert wird, ist Hauptwohnsitz des Schuldners, wobei entweder die gesamte Immobilie eine einzelne Wohneinheit bildet oder die Wohneinheit ein abgetrennter Teil innerhalb der Immobilie ist;

ii) die Risikoposition besteht gegenüber einer natürlichen Person und wird durch eine einnahmengenerierende Wohneinheit besichert, wobei entweder die gesamte Immobilie eine einzelne Wohneinheit bildet oder die Wohneinheit ein abgetrennter Teil innerhalb der Immobilie ist, und die Gesamtrisikopositionen des Instituts gegenüber dieser natürlichen Person sind nicht durch mehr als vier Immobilien – wozu auch solche zählen, die keine Wohnimmobilien sind oder die keines der unter dieser Ziffer genannten Kriterien erfüllen – oder getrennte Wohneinheiten innerhalb von Immobilien besichert;

- iii) die durch Wohnimmobilien besicherte Risikoposition besteht gegenüber aus natürlichen Personen bestehenden gesetzlich geregelten Vereinen oder Genossenschaften, deren alleiniger Zweck darin besteht, für ihre Mitglieder in der Immobilie, die die Darlehen besichert, einen Hauptwohnsitz bereitzustellen;
 - iv) die Risikoposition wird durch Wohnimmobilien gesetzlich geregelter öffentlicher Wohnungsbaugesellschaften oder gemeinnütziger Vereine besichert, die dazu dienen, soziale Zwecke zu erfüllen und langfristigen Wohnraum für Mieter bereitzustellen;
 - v) die Risikoposition ist eine Nicht-IPRE-Risikoposition;
- b) ist die Risikoposition durch Wohnimmobilien besichert und erfüllt die Risikoposition keine der unter Buchstabe a Ziffern i bis v festgelegten Bedingungen, so wird die Risikoposition gemäß Artikel 125 Absatz 2 behandelt;
- c) ist die Risikoposition durch eine Gewerbeimmobilie besichert, so wird die Risikoposition wie folgt behandelt:
- i) Eine Nicht-IPRE-Risikoposition wird gemäß Artikel 126 Absatz 1 behandelt;
 - ii) eine IPRE-Risikoposition wird gemäß Artikel 126 Absatz 2 behandelt.

(3) Um für die Behandlung nach Artikel 125 oder Artikel 126 infrage zu kommen, muss eine durch eine Immobilie besicherte Risikoposition alle folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Die Immobilie, mit der die Risikoposition besichert ist, erfüllt eine der folgenden Bedingungen:

i) Die Immobilie ist komplett fertiggestellt;

ii) bei der Immobilie handelt es sich um eine forst- oder landwirtschaftliche Fläche;

iii) die Kreditvergabe erfolgt an eine natürliche Person und die Immobilie ist entweder eine im Bau befindliche Wohnimmobilie oder ein Grundstück, auf dem der Bau einer Wohnimmobilie geplant ist, sofern dieser Plan gegebenenfalls von allen betroffenen Behörden genehmigt wurde und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

– Die Immobilie, mit der die Risikoposition besichert wird, umfasst nicht mehr als vier Wohneinheiten und wird Hauptwohnsitz des Schuldners sein, wobei entweder die gesamte Immobilie eine einzelne Wohneinheit bildet oder die Wohneinheit ein abgetrennter Teil innerhalb der Immobilie ist, und die Kreditvergabe an die natürliche Person dient nicht der indirekten Finanzierung von ADC-Risikopositionen;

– ein Zentralstaat, eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft oder eine öffentliche Stelle, gegenüber welchen Risikopositionen gemäß Artikel 115 Absatz 2 bzw. Artikel 116 Absatz 4 behandelt werden, ist rechtlich befugt und imstande, sicherzustellen, dass die im Bau befindliche Immobilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums fertiggestellt wird, und ist verpflichtet oder hat rechtsverbindlich zugesagt, dies zu tun, falls der Bau andernfalls nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums fertiggestellt würde. Als Alternative dazu ist ein gleichwertiger Rechtsmechanismus vorgesehen, um sicherzustellen, dass die im Bau befindliche Immobilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums fertiggestellt wird;

- b) die Risikoposition ist durch ein erstrangiges Pfandrecht des Instituts an der Immobilie besichert, oder das Institut hält das erstrangige sowie jegliches im Rang nachfolgende Pfandrecht an dieser Immobilie;
- c) der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab;
- d) alle bei der Originierung der Risikoposition und zu Überwachungszwecken erforderlichen Informationen sind ordnungsgemäß dokumentiert, einschließlich der Informationen über die Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners und über die Bewertung der Immobilie. Um die Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers zu bewerten, sehen Institute Kreditvergaberichtlinien vor, die die einschlägigen Parameter für diese Bewertung und deren jeweilige Höchstwerte umfassen, und holen im Zuge der Kreditvergabe geeignete Nachweise über das jeweilige Einkommen des Kreditnehmers ein;
- e) die in Artikel 208 festgelegten Anforderungen werden erfüllt und die in Artikel 229 Absatz 1 festgelegten Bewertungsgrundsätze werden eingehalten.

Für die Zwecke des Buchstaben c dürfen die Institute Situationen, in denen rein makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Immobilie als auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners beeinflussen, unberücksichtigt lassen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe b dürfen in Rechtsräumen, in denen nachrangige Grundpfandrechte dem Inhaber einen Anspruch auf Sicherheiten verleihen, der rechtlich durchsetzbar ist und einen wirksamen Kreditrisikominderungsfaktor darstellt, auch nachrangige Pfandrechte, die von einem anderen als dem das vorrangige Pfandrecht haltenden Institut gehalten werden, anerkannt werden, auch dann, wenn das Institut das vorrangige Pfandrecht nicht hält oder ein Pfandrecht nicht hält, das zwischen einem Pfandrecht höheren und einem Pfandrecht niedrigeren Ranges, die beide vom Institut gehalten werden, angesiedelt ist.

Pfandrechte, die alle im vorliegenden Absatz oder in Absatz 3 dargelegten Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit erfüllen, können selbst für Risikopositionen, die nicht in Anspruch genommene Fazilitäten betreffen, als solche anerkannt werden. Wenn die Fazilität nur in Anspruch genommen werden kann, wenn zuvor oder gleichzeitig in dem Maße Pfandrechte hinterlegt wurden, in dem das Institut bei Inanspruchnahme der Fazilität Interesse an diesen Pfandrechten hat, d. h. das Institut in dem Maße, in dem die Fazilität nicht in Anspruch genommen wird, kein Interesse an den Pfandrechten hat, können diese Pfandrechte für die sich aus der nicht in Anspruch genommenen Fazilität ergebende Risikoposition anerkannt werden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 gewährleisten die Vorschriften über die Pfandrechte alles Folgende:

- a) Jedes Institut, das ein Pfandrecht an einer Immobilie hält, kann den Verkauf der Immobilie unabhängig von anderen Rechtsträgern, die ein Pfandrecht an der Immobilie halten, einleiten;
- b) erfolgt der Verkauf der Immobilie nicht im Wege einer öffentlichen Versteigerung, so unternehmen die Rechtsträger, die ein vorrangiges Pfandrecht halten, in dem Fall, dass sie ein Verkaufsrecht eigenständig ausüben, angemessene Schritte, um einen fairen Marktwert oder den unter den gegebenen Umständen bestmöglichen Preis zu erzielen.

(5) Für die Zwecke des Artikels 125 Absatz 2 und des Artikels 126 Absatz 2 wird das Verhältnis zwischen Risikoposition und Wert (Exposure-To-Value, im Folgenden ‚ETV‘) berechnet, indem der Betrag der Risikoposition durch den Immobilienwert dividiert wird, wobei folgende Bedingungen gelten:

- a) Der Betrag der Risikoposition wird berechnet als ausstehender Betrag der mit der immobilienbesicherten Risikoposition verbundenen Kreditverpflichtung und jeder zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Betrag, der bei Inanspruchnahme den Risikopositionswert der durch die Immobilie besicherten Risikoposition erhöhen würde;
- b) der Betrag der Risikoposition wird ohne Berücksichtigung bestimmter Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110, zusätzlicher Wertberichtigungen gemäß Artikel 34 im Zusammenhang mit dem Nicht-Handelsbuchgeschäft des Instituts, gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m abzogener Beträge und sonstiger mit der Risikoposition verknüpfter Verringerungen der Eigenmittel oder jeglicher Art der Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung berechnet, außer im Fall verpfändeter Einlagekonten bei dem kreditgebenden Institut, die alle Anforderungen für ein bilanzielles Netting entweder im Rahmen von Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß den Artikeln 196 und 206 oder im Rahmen sonstiger bilanzieller Netting-Vereinbarungen gemäß den Artikeln 195 und 205 erfüllen und bedingungslos und unwiderruflich allein zu dem Zweck verpfändet wurden, die mit der immobilienbesicherten Risikoposition verbundene Kreditverpflichtung zu erfüllen;

c) im Fall gemäß Artikel 125 Absatz 2 oder Artikel 126 Absatz 2 zu behandelnder Risikopositionen, bei denen eine andere Partei als das Institut ein vorrangiges Pfandrecht hält und ein vom Institut gehaltenes nachrangiges Pfandrecht gemäß Absatz 4 anerkannt wird, wird der Bruttobetrag der Risikopositionen berechnet als Summe aus dem Bruttobetrag der Risikoposition des Pfandrechts des Instituts und den Bruttobeträgen der Risikopositionen für alle anderen Pfandrechte mit gleichem oder höherem Rang als das Pfandrecht des Instituts. Liegen zur Ermittlung des Ranges der übrigen Pfandrechte keine ausreichenden Informationen vor, so sollte das Institut diese Pfandrechte als gleichrangig mit dem vom Institut gehaltenen nachrangigen Pfandrecht behandeln. Zuerst bestimmt das Institut das Risikogewicht gemäß Artikel 125 Absatz 2 bzw. Artikel 126 Absatz 2 (im Folgenden ‚Basisrisikogewicht‘). Dann passt es dieses Risikogewicht mit einem Multiplikationsfaktor von 1,25 an, um die risikogewichteten Beträge der nachrangigen Pfandrechte zu berechnen. Entspricht das Basisrisikogewicht der niedrigsten ETV-Unterklasse, so wird der Multiplikationsfaktor nicht angewandt. Das Risikogewicht, das sich bei Multiplikation des Basisrisikogewichts mit dem Faktor 1,25 ergibt, darf nicht höher sein als das Risikogewicht, das auf die Risikoposition angewandt würde, wenn die in Absatz 3 genannten Anforderungen nicht erfüllt wären.

Für die Zwecke des Buchstaben a werden die Risikopositionen – falls ein Institut mehr als eine Risikoposition hat, die mit derselben Immobilie besichert ist, und diese Risikopositionen durch Pfandrechte an dieser Immobilie besichert sind, die eine lückenlose Rangfolge bilden, ohne dass ein Dritter ein Pfandrecht innerhalb dieser Rangfolge hält – als eine einzelne zusammenhängende Risikoposition behandelt und die Bruttobeträge der einzelnen Risikopositionen summiert, um den Bruttobetrag für die einzelne zusammenhängende Risikoposition zu berechnen.

(6) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Anwendung des Absatzes 7 zuständig ist. Diese Behörde ist die zuständige Behörde oder die benannte Behörde.

Ist die von dem Mitgliedstaat für die Anwendung dieses Artikels benannte Behörde die zuständige Behörde, so sollte sie sicherstellen, dass die relevanten nationalen Stellen und Behörden, die ein makroprudenzielles Mandat haben, gebührend darüber unterrichtet sind, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, von diesem Artikel Gebrauch zu machen, und dass sie an der Bewertung der Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat im Einklang mit Absatz 7 in angemessener Weise beteiligt werden.

Ist die von dem Mitgliedstaat für die Anwendung dieses Artikels benannte Behörde nicht die zuständige Behörde, so trifft der Mitgliedstaat die notwendigen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und einen ordnungsgemäßen Informationsaustausch zwischen der zuständigen und der benannten Behörde sicherzustellen, damit dieser Artikel ordnungsgemäß angewendet wird. Insbesondere müssen die Behörden eng zusammenarbeiten und alle Informationen gemeinsam nutzen, die für die angemessene Erfüllung der Pflichten, die der benannten Behörde gemäß diesem Artikel obliegen, erforderlich sein können. Mit dieser Zusammenarbeit soll jede Form von sich überschneidenden oder nicht miteinander zu vereinbarenden Maßnahmen zwischen der zuständigen und der benannten Behörde vermieden sowie auch sichergestellt werden, dass die Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen, insbesondere solchen, die gemäß Artikel 458 dieser Verordnung und Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU ergriffen werden, gebührend berücksichtigt wird.

(7) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 430a erhobenen Daten und aller anderen maßgeblichen Indikatoren bewertet die gemäß Absatz 6 benannte Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ob die in Artikel 125 und Artikel 126 festgelegten Risikogewichte für Risikopositionen, die durch in ihrem Hoheitsgebiet belegene Immobilien besichert sind, sich in angemessener Weise auf Folgendes stützen:

- a) die Verlusterfahrungswerte für durch Immobilien besicherte Risikopositionen;
- b) zukunftsorientierte Immobilienmarktentwicklungen.

Kommt die gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels benannte Behörde auf der Grundlage der Bewertung nach Unterabsatz 1 zu dem Schluss, dass die Risikogewichte nach Artikel 125 oder 126 die tatsächlichen Risiken nicht in angemessener Weise widerspiegeln, die mit einem oder mehreren Immobiliensegmenten von Risikopositionen verbunden sind, welche durch Grundpfandrechte auf in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats der jeweiligen Behörde belegene Wohnimmobilien oder Gewerbeimmobilien besichert sind, und ist sie der Auffassung, dass die Unangemessenheit der Risikogewichte sich negativ auf die gegenwärtige oder künftige Finanzstabilität in ihrem Mitgliedstaat auswirken könnte, so kann sie die für diese Risikopositionen anwendbaren Risikogewichte innerhalb der in Unterabsatz 4 festgelegten Spannen erhöhen oder strengere Kriterien einführen als in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegt.

Die gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels benannte Behörde teilt der EBA und dem ESRB jegliche Anpassungen der Risikogewichte und der angewandten Kriterien nach dem vorliegenden Absatz mit. Innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung übermitteln die EBA und der ESRB dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Stellungnahme. Die EBA und der ESRB veröffentlichen die Risikogewichte und Kriterien für Risikopositionen nach den Artikeln 125 und 126 und Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a, wie sie von der jeweiligen Behörde umgesetzt werden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 2 des vorliegenden Absatzes kann die gemäß Absatz 6 benannte Behörde für Risikopositionen gegenüber einem oder mehreren Immobiliensegmenten, die durch Grundpfandrechte auf Immobilien in einem oder mehreren Teilen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats der betreffenden Behörde besichert sind, die Risikogewichte nach Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 125 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 126 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhöhen oder strengere Kriterien als die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten festlegen. Die Behörde darf diese Risikogewichte nicht auf mehr als 150 % erhöhen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 2 des vorliegenden Absatzes kann die gemäß Absatz 6 benannte Behörde auch die Prozentsätze des Immobilienwerts nach Artikel 125 Absatz 1 oder Artikel 126 Absatz 1 oder die ETV-Prozentsätze, anhand derer die in Artikel 125 Absatz 2 Tabelle 6aaa oder Artikel 126 Absatz 2 Tabelle 6c festgelegte ETV-Risikogewichtunterklasse bestimmt wird, verringern. Die benannte Behörde sorgt bezüglich aller ETV-Risikogewichtunterklassen für Konsistenz, sodass das Risikogewicht einer niedrigeren ETV-Risikogewichtunterklasse das Risikogewicht einer höheren ETV-Risikogewichtunterklasse niemals übersteigt.

(8) Setzt die gemäß Absatz 6 benannte Behörde gemäß Absatz 7 höhere Risikogewichte fest oder führt sie strengere Kriterien ein, so verfügen die Institute über einen sechsmonatigen Übergangszeitraum, um diese anzuwenden.

(9) Die EBA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem ESRB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Arten von Faktoren, die bei der Bewertung der Angemessenheit der Risikogewichte nach Absatz 7 berücksichtigt werden müssen, festgelegt sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2024 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(10) Der ESRB kann den gemäß Absatz 6 benannten Behörden durch Empfehlungen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 und in enger Zusammenarbeit mit der EBA Orientierungen zu beiden folgenden Elementen vorgeben:

- a) den Faktoren, die ‚sich negativ auf die gegenwärtige oder künftige Finanzstabilität auswirken könnten‘, wie in Absatz 7 Unterabsatz 2 angeführt;
- b) den indikativen Referenzwerten, die die gemäß Absatz 6 benannte Behörde bei der Festlegung höherer Risikogewichte berücksichtigen muss.

(11) In einem Mitgliedstaat niedergelassene Institute wenden die Risikogewichte und Kriterien, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 7 festgelegt wurden, auf alle ihre entsprechenden Risikopositionen an, die durch Grundpfandrechte auf in einem oder mehreren Teilen dieses anderen Mitgliedstaats belegene Wohnimmobilien oder Gewerbeimmobilien besichert sind.

(12) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen der ‚gleichwertige Rechtsmechanismus‘ festgelegt wird, der einzurichten ist, um gemäß Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii sicherzustellen, dass die im Bau befindliche Immobilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums fertiggestellt wird.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

45. Artikel 125 erhält folgende Fassung:

„Artikel 125

Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen

(1) Eine durch eine Wohnimmobilie besicherte Risikoposition, die eine der in Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i bis v festgelegten Bedingungen erfüllt, wird wie folgt behandelt:

a) Dem bis zu 55 % des Immobilienwerts ausmachenden Teil der Risikoposition wird ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen.

Wenn ein Institut ein nachrangiges Pfandrecht hält und es vorrangigere Pfandrechte gibt, die nicht von ihm gehalten werden, wird der Teil der Risikoposition des Instituts, dem ein Risikogewicht von 20 % zugeordnet werden kann, ermittelt, indem der Betrag von 55 % des Immobilienwerts um den Betrag der nicht von dem Institut gehaltenen vorrangigeren Pfandrechte reduziert wird.

Wenn die nicht von dem Institut gehaltenen Pfandrechte den von dem Institut gehaltenen Pfandrechten gleichrangig sind, wird der Teil der Risikopositionen des Instituts, dem ein Risikogewicht von 20 % zugeordnet werden kann, ermittelt, indem der Betrag von 55 % des Immobilienwerts um den Betrag sowohl der von dem Institut gehaltenen als auch der nicht von dem Institut gehaltenen vorrangigeren Pfandrechte reduziert wird, abzüglich des Produkts aus

- i) 55 % des Immobilienwerts, abzüglich des Betrags vorrangigerer Pfandrechte (sofern vorhanden, die von dem Institut oder anderen Instituten gehalten werden), und
- ii) dem Betrag der nicht von dem Institut gehaltenen Pfandrechte, die den Pfandrechten der Instituts gleichrangig sind, geteilt durch die Summe aller gleichrangigen Pfandrechte.

Hat die zuständige bzw. die benannte Behörde gemäß Artikel 124 Absatz 7 ein höheres Risikogewicht oder einen niedrigeren Prozentsatz des Immobilienwerts als die unter diesem Buchstaben genannten festgelegt, so wenden die Institute für die Zwecke dieses Buchstabens das Risikogewicht und den Prozentsatz an, die gemäß Artikel 124 Absatz 7 festgelegt wurden.

- b) Der etwaige übrige Teil der Risikoposition wird risikogewichtet wie eine Risikoposition, die nicht durch Wohnimmobilien besichert ist.

(2) Einer durch eine Wohnimmobilie besicherten Risikoposition, die keine der in Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i bis v festgelegten Bedingungen erfüllt, wird das in der folgenden Tabelle 6aaa festgelegte Risikogewicht für die betreffende ETV-Risikogewichtunterklasse zugewiesen.

Hat die zuständige bzw. die benannte Behörde gemäß Artikel 124 Absatz 7 ein höheres Risikogewicht oder einen niedrigeren ETV-Prozentsatz als die im vorliegenden Absatz genannten festgelegt, so wenden die Institute für die Zwecke des vorliegenden Absatzes das Risikogewicht und den Prozentsatz an, die gemäß Artikel 124 Absatz 7 festgelegt wurden.

Tabelle 6aaa

ETV	$ETV \leq 50 \%$	$50 \% < ETV \leq 60 \%$	$60 \% < ETV \leq 80 \%$	$80 \% < ETV \leq 90 \%$	$90 \% < ETV \leq 100 \%$	$ETV > 100 \%$
-----	------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	----------------

Risikogewicht	30 %	35 %	45 %	60 %	75 %	105 %
---------------	------	------	------	------	------	-------

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die Institute auf Risikopositionen, die durch im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats belegene Wohnimmobilien besichert sind, die in Absatz 1 genannte Behandlung anwenden, sofern die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats für diese Risikopositionen die Verlustquoten veröffentlicht hat, die ausgehend von den aggregierten Daten, die alle Institute in diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 430a für den betreffenden nationalen Immobilienmarkt gemeldet haben, keine der folgenden Obergrenzen für die gesamten Verluste, die alle Institute zusammengenommen bei solchen Risikopositionen im Vorjahr erlitten haben, überschreiten:

- a) Der aggregierte Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe a genannten Instituten gemeldet wurde, geteilt durch den aggregierten Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe c genannten Instituten gemeldet wurde, darf 0,3 % nicht überschreiten.

b) der aggregierte Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe b genannten Instituten gemeldet wurde, geteilt durch den aggregierten Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe c genannten Instituten gemeldet wurde, darf 0,5 % nicht überschreiten.

(3) Institute können die Ausnahme nach Absatz 2 Unterabsatz 3 auch in jenen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die zuständigen Behörden eines Drittlands, die aufsichtliche und rechtliche Vorschriften anwenden, die gemäß dem Beschluss nach Artikel 107 Absatz 4 jenen der Union mindestens gleichwertig sind, entsprechende Verlustquoten für durch in ihrem Hoheitsgebiet belegene Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen veröffentlichen.“

46. Artikel 126 erhält folgende Fassung:

„Artikel 126

Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen

(1) Eine in Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i genannte durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition wird wie folgt behandelt:

a) Dem bis zu 55 % des Immobilienwerts ausmachenden Teil der Risikoposition wird ein Risikogewicht von 60 % zugewiesen.

Wenn ein Institut ein nachrangiges Pfandrecht hält und es vorrangigere Pfandrechte gibt, die nicht von ihm gehalten werden, wird der Teil der Risikoposition des Instituts, dem ein Risikogewicht von 60 % zugeordnet werden kann, ermittelt, indem der Betrag von 55 % des Immobilienwerts um den Betrag der nicht von dem Institut gehaltenen vorrangigeren Pfandrechte reduziert wird.

Wenn die nicht von dem Institut gehaltenen Pfandrechte den von dem Institut gehaltenen Pfandrediten gleichrangig sind, wird der Teil der Risikopositionen des Instituts, dem ein Risikogewicht von 60 % zugeordnet werden kann, ermittelt, indem der Betrag von 55 % des Immobilienwerts um den Betrag sowohl der von dem Institut gehaltenen als auch der nicht von dem Institut gehaltenen vorrangigeren Pfandrechte reduziert wird, abzüglich des Produkts aus

- i) 55 % des Immobilienwerts, abzüglich des Betrags vorrangigerer Pfandrechte (sofern vorhanden, die von dem Institut oder anderen Instituten gehalten werden), und
- ii) dem Betrag der nicht von dem Institut gehaltenen Pfandrechte, die den Pfandrediten der Instituts gleichrangig sind, geteilt durch die Summe aller gleichrangigen Pfandrechte.

Hat die zuständige bzw. die benannte Behörde gemäß Artikel 124 Absatz 7 höhere Risikogewichte oder einen niedrigeren Prozentsatz des Immobilienwerts als die unter diesem Buchstaben genannten festgelegt, so wenden die Institute für die Zwecke dieses Buchstabens die Risikogewichte und den Prozentsatz an, die gemäß Artikel 124 Absatz 7 festgelegt wurden.

- b) Der gegebenenfalls verbleibende Teil der Risikoposition wird risikogewichtet wie eine Risikoposition, die nicht durch diese Immobilie besichert ist.

(2) Einer in Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii genannten Risikoposition wird das in Tabelle 6c festgelegte Risikogewicht für die betreffende ETV-Risikogewichtunterklasse zugewiesen.

Hat die zuständige bzw. die benannte Behörde gemäß Artikel 124 Absatz 7 ein höheres Risikogewicht oder einen niedrigeren ETV-Prozentsatz als die im vorliegenden Absatz genannten festgelegt, so wenden die Institute für die Zwecke des vorliegenden Absatzes das Risikogewicht und den Prozentsatz an, die gemäß Artikel 124 Absatz 7 festgelegt wurden.

Tabelle 6c

ETV $\leq$ 60 % 60 % < ETV $\leq$ 80 % ETV > 80 %

Risikogewicht 70 % 90 % 110 %

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die Institute auf Risikopositionen, die durch im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats belegene Gewerbeimmobilien besichert sind, die in Absatz 1 genannte Behandlung anwenden, sofern die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats für diese Risikopositionen die Verlustquoten veröffentlicht hat, die ausgehend von den aggregierten Daten, die alle Institute in diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 430a für den betreffenden nationalen Immobilienmarkt gemeldet haben, keine der folgenden Obergrenzen für die gesamten Verluste, die bei allen solchen Risikopositionen zusammengekommen im Vorjahr erlitten wurden, überschreiten:

a) Der aggregierte Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe d genannten Instituten gemeldet wurde, geteilt durch den aggregierten Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe f genannten Instituten gemeldet wurde, darf 0,3 % nicht überschreiten.

b) Der aggregierte Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe e genannten Instituten gemeldet wurde, geteilt durch den aggregierten Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe f genannten Instituten gemeldet wurde, darf 0,5 % nicht überschreiten.

(3) Institute können die Ausnahme nach Absatz 2 Unterabsatz 3 auch in jenen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die zuständigen Behörden eines Drittlands, die aufsichtliche und rechtliche Vorschriften anwenden, welche gemäß dem Beschluss nach Artikel 107 Absatz 4 jenen der Union mindestens gleichwertig sind, entsprechende Verlustquoten für durch in ihrem Hoheitsgebiet belegene Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen veröffentlichen.“

47. Ein neuer Artikel 126a wird eingefügt:

„Artikel 126a

Risikopositionen aus Grunderwerb, Erschließung und Bau

(1) Einer ADC-Risikoposition wird ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen.

(2) ADC-Risikopositionen in Wohnimmobilien kann jedoch ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen werden, sofern das Institut solide Originierungs- und Überwachungsstandards anwendet, die die Anforderungen der Artikel 74 und 79 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen, und sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Rechtsverbindliche Vorverkaufs- oder Vormietverträge, bei denen der Käufer oder Mieter eine erhebliche Bareinlage hinterlegt hat, die bei Vertragsbeendigung eingezogen wird, oder bei denen die Finanzierung auf gleichwertige Weise sichergestellt ist, machen einen erheblichen Teil der Gesamtverträge aus;

b) für den Schuldner besteht ein erhebliches Eigenkapitalrisiko in dem Sinne, dass der Betrag des vom Schuldner beigetragenen Eigenkapitals in angemessenem Verhältnis zum Schätzwert der Wohnimmobilie bei Fertigstellung steht;

c) rechtsverbindliche Verkaufsverträge, einschließlich Verkaufsverträge, in deren Fall die Zahlung entsprechend dem Fortschritt der Bauarbeiten in Raten erfolgt, machen einen erheblichen Teil der Gesamtverträge aus.

(3) Die EBA gibt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten] Leitlinien heraus, in denen die Begriffe ‚erhebliche Bareinlage‘, ‚auf gleichwertige Weise sichergestellte Finanzierung‘, ‚angemessener Betrag des vom Schuldner beigetragenen Eigenkapitals‘, ‚erheblicher Teil der Gesamtverträge‘ und ‚erhebliches Eigenkapitalrisiko‘ spezifiziert werden.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.“

48. Artikel 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke der Berechnung der in diesem Absatz genannten spezifischen Kreditrisikoanpassungen für Risikopositionen, die bei Erwerb bereits ausgefallen waren, beziehen die Institute in die Berechnung jegliche positive Differenz zwischen dem vom Schuldner für diese Risikoposition geschuldeten Betrag und der Summe aus Folgendem ein:

i) der zusätzlichen Verringerung der Eigenmittel, wenn diese Risikoposition vollständig abgeschrieben wurde, und

ii) jeglichen bereits bestehenden mit dieser Risikoposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke der Bestimmung des besicherten Teils einer ausgefallenen Risikoposition sind Sicherheiten und Garantien für die Kreditrisikominderung gemäß Kapitel 4 anerkennungsfähig.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem nach den spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Positionswert von Nicht-IPRE-Risikopositionen, die gemäß Artikel 125 bzw. 126 durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, wird bei Eintritt eines Ausfalls nach Artikel 178 ein Risikogewicht von 100 % oder das gemäß Artikel 124 Absatz 7 festgelegte Risikogewicht zugewiesen, je nachdem, welcher Wert höher ist.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

49. Artikel 128 erhält folgende Fassung:

„Artikel 128

Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen

(1) Die folgenden Risikopositionen werden als aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen betrachtet:

a) aus Schuldtiteln bestehende Risikopositionen, die Forderungen anderer gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger nachgeordnet sind,

b) Eigenmittelinstrumente, soweit diese nicht als Beteiligungspositionen gemäß Artikel 133 Absatz 1 betrachtet werden, und

c) Risikopositionen, die sich daraus ergeben, dass das Institut Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten hält, die die in Artikel 72b genannten Bedingungen erfüllen.

(2) Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehenden Risikopositionen wird ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen, sofern sie nicht von Eigenmitteln abgezogen werden, die der in Artikel 72e Absatz 5 Unterabsatz 1 festgelegten Behandlung unterliegen.“

50. Artikel 129 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 benannten Behörden können für die Zwecke der Immobilienbewertung gestatten, dass Immobilien zu oder unter ihrem Marktwert bzw. in Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, zu oder unter ihrem Beleihungswert bewertet werden, ohne die in Artikel 229 Absatz 1 Buchstabe b genannten Schwellen anzuwenden.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Gedeckten Schuldverschreibungen, für die eine direkt anwendbare Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht nach Tabelle 6a zugewiesen, das gemäß Artikel 136 der Bonitätsbeurteilung der ECAI entspricht.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gedeckten Schuldverschreibungen, für die keine direkt anwendbare Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, wird ein Risikogewicht zugewiesen, das sich auf das Risikogewicht vorrangiger unbesicherter Risikopositionen gegenüber dem emittierenden Institut stützt. Für die Risikogewichte gelten folgende Entsprechungen:

a) Gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 20 %, so wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 10 % zugewiesen;

aa) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 30 %, so wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 15 % zugewiesen;

ab) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 40 %, so wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen;

- b) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 50 %, so wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 25 % zugewiesen;
- ba) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 75 %, so wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 35 % zugewiesen.
- c) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 100 %, so wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 50 % zugewiesen;
- d) gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 150 %, so wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.“

51. Artikel 132c Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Institute berechnen den Risikopositionswert einer Mindestwertzusage, die die Bedingungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erfüllt, als den abgezinsten Barwert des garantierten Betrags unter Verwendung eines von einem risikofreien Zinssatz gemäß Artikel 325l Absatz 2 bzw. 3 abgeleiteten Diskontierungsfaktors. Die Institute können den Risikopositionswert der Mindestwertzusage um etwaige erfasste Verluste in Bezug auf die Mindestwertzusage gemäß dem geltenden Rechnungslegungsstandard verringern.“

52. Artikel 133 erhält folgende Fassung:

„Artikel 133

Beteiligungspositionen

- (1) Als Beteiligungsposition wird alles Folgende eingestuft:
- a) jede Risikoposition, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:
 - i) Die Risikoposition ist nicht rückzahlbar in dem Sinne, dass die investierten Mittel nur durch Veräußerung der Investition, durch Veräußerung der Rechte an der Investition oder durch Abwicklung des Emittenten zurückerlangt werden können,
 - ii) die Risikoposition stellt keine Verbindlichkeit seitens des Emittenten dar und
 - iii) die Risikoposition stellt einen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einkünfte des Emittenten dar;
 - b) Instrumente, die – wenn von einem Institut emittiert – als Posten des Kernkapitals anerkannt würden;

c) Instrumente, die eine Verbindlichkeit seitens des Emittenten darstellen und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

i) Der Emittent kann die Begleichung der Verbindlichkeit unbegrenzt verschieben;

ii) die Verbindlichkeit muss oder kann nach Ermessen des Emittenten durch Ausgabe einer festen Anzahl an Kapitalanteilen des Emittenten beglichen werden;

iii) die Verbindlichkeit muss oder kann nach Ermessen des Emittenten durch Ausgabe einer variablen Anzahl an Kapitalanteilen des Emittenten beglichen werden, und jede Änderung des Wertes der Verbindlichkeit ist bei sonst gleichen Bedingungen der Änderung des Wertes einer festen Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten zuzuschreiben, mit dieser vergleichbar und geht in die gleiche Richtung,

iv) der Inhaber des Instruments kann verlangen, dass die Verbindlichkeit in Kapitalanteilen beglichen wird, es sei denn, eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:

– Wenn das Instrument gehandelt wird, ist das Institut in der Lage, gegenüber der zuständigen Behörde auf deren Verlangen nachzuweisen, dass das Instrument am Markt eher wie ein Schuldtitel als ein Kapitalanteil des Emittenten gehandelt wird;

– wird das Instrument nicht gehandelt, so ist das Institut in der Lage, gegenüber der zuständigen Behörde auf deren Verlangen nachzuweisen, dass das Instrument wie eine Schuldposition behandelt werden sollte.

Für die Zwecke des Buchstaben c Ziffer iii werden Verbindlichkeiten einbezogen, die durch Ausgabe einer variablen Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten beglichen werden müssen oder können und bei denen die Änderung ihres monetären Wertes mit der Änderung des beizulegenden Zeitwerts einer mit einem bestimmten Faktor multiplizierten festen Anzahl von Kapitalanteilen identisch ist, wobei sowohl der Faktor als auch die referenzierte Anzahl von Anteilen festgelegt sind.

Für die Zwecke der Ziffer iv darf das Institut – sofern eine der dort festgelegten Bedingungen erfüllt ist – die Risiken für aufsichtliche Zwecke aufgliedern, sofern die zuständige Behörde zuvor die entsprechende Erlaubnis erteilt hat;

d) Schuldtitel und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Vehikel, die so strukturiert sind, dass sie in ihrer wirtschaftlichen Substanz den unter den Buchstaben a, b und c genannten Risikopositionen ähneln, einschließlich Verbindlichkeiten, deren Rendite an die Rendite von Anteilen gekoppelt ist;

e) Beteiligungspositionen, die als Darlehen ausgewiesen werden, aber aus einem Debt-Equity-Swap resultieren, der im Rahmen der geordneten Realisierung oder Restrukturierung der Schuld vorgenommen wurde.

(2) Kapitalbeteiligungen dürfen in keinem der folgenden Fälle wie Beteiligungspositionen behandelt werden:

- a) Die Kapitalbeteiligungen sind so strukturiert, dass sie in ihrer wirtschaftlichen Substanz dem Halten von Schuldtiteln ähneln, die die Kriterien keines der Buchstaben des Absatzes 1 erfüllen;
- b) die Kapitalbeteiligungen stellen Verbriefungspositionen dar.

(3) Beteiligungspositionen erhalten bis auf die in den Absätzen 4 bis 7 genannten ein Risikogewicht von 250 %, es sei denn, sie müssen gemäß Teil 2 in Abzug gebracht oder risikogewichtet werden.

(4) Die nachstehend genannten Beteiligungspositionen gegenüber nicht börsennotierten Gesellschaften erhalten ein Risikogewicht von 400 %, es sei denn, sie müssen gemäß Teil 2 in Abzug gebracht oder risikogewichtet werden:

- a) Investitionen zur kurzfristigen Weiterveräußerung;
- b) Investitionen in Risikokapitalgesellschaften oder ähnliche Investitionen, die im Vorgriff auf erhebliche kurzfristige Veräußerungsgewinne getätigt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 erhalten langfristige Kapitalbeteiligungen, einschließlich Beteiligungen an Unternehmenskunden, mit denen das Institut eine langfristige Geschäftsbeziehung unterhält oder eingehen will, und Debt-Equity-Swaps, die zur Umstrukturierung von Unternehmen vorgenommen werden, ein Risikogewicht gemäß Absatz 3 bzw. 5. Für die Zwecke dieses Artikels ist eine langfristige Kapitalbeteiligung eine Kapitalbeteiligung, die drei Jahre oder länger gehalten wird oder mit Genehmigung der Geschäftsleitung des Instituts in der Absicht einer mindestens dreijährigen Haltedauer eingegangen wird.

(5) Mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden können Institute Beteiligungspositionen, die im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige eingegangen werden, bis zu dem Teil dieser Beteiligungspositionen, der insgesamt 10 % der Eigenmittel des Instituts nicht übersteigt, ein Risikogewicht von 100 % zuweisen, wenn diese alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:

a) Im Rahmen dieser Programme werden dem Institut für seine Investition erhebliche Subventionen oder Garantien gewährt, einschließlich seitens multilateraler Entwicklungsbanken, öffentlicher Entwicklungsbanken im Sinne des Artikels 429a Absatz 2 oder internationaler Organisationen;

b) die staatlichen Programme gehen mit einer gewissen staatlichen Aufsicht einher;

c) die staatlichen Programme sehen Beschränkungen für die Kapitalbeteiligungen vor, wie z. B. Beschränkungen hinsichtlich der Größe und der Art der Unternehmen, in die das Institut investiert, der zulässigen Höhe der Beteiligungen, des geografischen Standorts und anderer relevanter Faktoren, die das potenzielle Risiko der Investition für das Institut begrenzen.

(6) Beteiligungspositionen gegenüber Zentralbanken erhalten ein Risikogewicht von 0 %.

(7) Eine Kapitalbeteiligung, die als Darlehen ausgewiesen wird, aber aus einem Debt-Equity-Swap resultiert, der im Rahmen der geordneten Realisierung oder Restrukturierung der Schuld vorgenommen wurde, erhält ein Risikogewicht, das nicht niedriger sein darf als das Risikogewicht, das zur Anwendung käme, wenn die Beteiligungsposition als Nicht-Beteiligungsposition behandelt würde.“

53. Artikel 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Einzug befindliche Kassenpositionen werden mit einem Risikogewicht von 20 % belegt. Barmitteln, die Eigentum des Instituts sind und von diesem gehalten werden oder sich auf einem Transport befinden, und gleichwertigen Kassenpositionen wird ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Erstausfall-Kreditderivate werden risikogewichtete Positionsbeiträge berechnet. Zu diesem Zweck werden die Risikogewichte der im Korb enthaltenen Grundgeschäfte bis maximal 1 250 % aggregiert und mit dem Nominalbetrag der durch das Kreditderivat gestellten Besicherung multipliziert, um den risikogewichteten Positionsbeitrag für die mit diesem Derivat zusammenhängende Risikoposition zu erhalten.

Bei Zweitausfall-Derivaten wird genauso verfahren, außer dass bei der Aggregation der Risikogewichte das Grundgeschäft mit dem niedrigsten risikogewichteten Positionsbeitrag von der Berechnung ausgenommen wird. Auch bei n-ter-Ausfall-Kreditderivaten wird entsprechend verfahren, wobei die n-1-Grundgeschäfte mit den niedrigsten risikogewichteten Positionsbeiträgen von der Berechnung ausgenommen werden.“

54. In Artikel 135 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten] erstellen EBA, EIOPA und ESMA einen Bericht und führen darin zum einen die Gründe auf, warum insbesondere für Unternehmen keine von ECAI erstellte Bonitätsbeurteilungen vorliegen und listen darin zum anderen die möglichen Maßnahmen auf, mit denen die Hindernisse für die Erstellung beseitigt werden können, wobei sie den Unterschieden zwischen Branchen und geografischen Gebieten Rechnung tragen.“

55. Artikel 138 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) bei Risikopositionen gegenüber Instituten darf ein Institut eine ECAI-Bonitätsbeurteilung, in der eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird, nicht verwenden, es sei denn, diese ECAI-Bonitätsbeurteilung bezieht sich auf ein Institut, das sich im Besitz von Zentralstaaten oder regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften befindet oder von diesen errichtet wurde und gefördert wird.“

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben g werden Risikopositionen gegenüber Instituten, die sich nicht im Besitz von Zentralstaaten oder regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften befinden und für die nur eine ECAI-Bonitätsbeurteilung vorliegt, in der eine implizite staatliche Förderung angenommen wird, wie Risikopositionen gegenüber unbeurteilten Instituten gemäß Artikel 121 behandelt.

Implizite staatliche Unterstützung bedeutet, dass der Zentralstaat oder die regionale oder lokale Gebietskörperschaft bei Ausfall oder Zahlungsschwierigkeiten des Instituts eingreifen kann, um Gläubiger des Instituts vor Verlusten zu bewahren.“

56. Artikel 139 Absatz 2 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) wenn die Bonitätsbeurteilung zu einem höheren Risikogewicht führt, als es der Fall wäre, wenn die Risikoposition wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt würde, und die betreffende Risikoposition

i) keine Spezialfinanzierungsrisikoposition oder Risikoposition in Form einer gedeckten Schuldverschreibung ist;

ii) in jeder Hinsicht den gleichen oder einen niedrigeren Rang hat als das betreffende Emissionsprogramm, die betreffende Fazilität oder vorrangige unbesicherte Risikopositionen des Emittenten;

b) wenn die Bonitätsbeurteilung zu einem niedrigeren Risikogewicht führt, als es der Fall wäre, wenn die Risikoposition wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt würde, und die betreffende Risikoposition

i) keine Spezialfinanzierungsrisikoposition oder Risikoposition in Form einer gedeckten Schuldverschreibung ist;

ii) in jeder Hinsicht den gleichen oder einen höheren Rang hat als das betreffende Emissionsprogramm, die betreffende Fazilität oder vorrangige unbesicherte Risikopositionen des Emittenten.“

57. Artikel 141 erhält folgende Fassung:

„Artikel 141

Positionen in der Landeswährung und in ausländischer Währung

(1) Eine Bonitätsbeurteilung für eine auf die Landeswährung des Schuldners lautende Position darf nicht verwendet werden, um ein Risikogewicht für eine auf eine ausländische Währung lautende Risikoposition desselben Schuldners abzuleiten.

(2) Entsteht eine Risikoposition durch die Beteiligung eines Instituts an einem Kredit, der von einer in Artikel 117 Absatz 2 genannten multilateralen Entwicklungsbank, deren Status als bevorzogter Gläubiger am Markt anerkannt ist, ausgereicht oder durch eine Garantie gegen Konvertierungs- und Transferrisiken abgesichert wurde, darf die Bonitätsbeurteilung für die auf die Landeswährung des Schuldners lautende Position abweichend von Absatz 1 dafür verwendet werden, ein Risikogewicht für eine auf eine ausländische Währung lautende Risikoposition desselben Schuldners abzuleiten.

Ist die auf eine ausländische Währung lautende Risikoposition durch eine Garantie gegen Konvertierungs- und Transferrisiken abgesichert, so darf für die Zwecke des Unterabsatzes 1 die Bonitätsbeurteilung für die auf die Landeswährung des Schuldners lautende Position nur für den durch die Garantie abgesicherten Teil dieser Risikoposition für Risikogewichtungszwecke verwendet werden. Für den nicht abgesicherten Teil dieser Risikoposition ist die Risikogewichtung anhand einer Bonitätsbeurteilung für den Schuldner vorzunehmen, die sich auf einen auf diese ausländische Währung lautenden Posten bezieht.“

58. Artikel 142 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern 1a bis 1e werden eingefügt:

„1a. ‚Risikopositionsklasse‘ eine der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe a1 Ziffern i und ii, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffern i, ii und iii, Buchstabe d Ziffern i, ii, iii und iv, Buchstabe e, Buchstabe e1, Buchstabe f und Buchstabe g genannten Risikopositionsklassen,

1b. ‚Risikoposition gegenüber Unternehmen‘ jede Risikoposition, die einer der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i, ii und iii genannten Risikopositionsklassen zugeordnet ist,

1c. ‚Risikoposition aus dem Mengengeschäft‘ jede Risikoposition, die einer der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i, ii, iii und iv genannten Risikopositionsklassen zugeordnet ist,

1d. ‚Risikoposition gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen‘ oder ‚RGLA-PSE-Risikoposition‘ jede Risikoposition, die einer der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a1 Ziffern i und ii genannten Risikopositionsklassen zugeordnet ist,“

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ‚Risikopositionsart‘ eine Gruppe einheitlich gesteuerter Risikopositionen, die auf ein einziges Unternehmen oder eine einzige Untergruppe von Unternehmen in einer Gruppe beschränkt werden können, sofern dieselbe Risikopositionsart in anderen Unternehmen der Gruppe unterschiedlich gesteuert wird,“

c) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. „großes beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche“ ein Unternehmen der Finanzbranche, das alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:

- a) die auf Einzel- oder konsolidierter Basis berechnete Bilanzsumme des Unternehmens oder – falls vorhanden – des Mutterunternehmens beträgt mindestens 70 Mrd. EUR, wobei zur Ermittlung der Bilanzsumme der jüngste geprüfte Abschluss bzw. konsolidierte Abschluss herangezogen wird,
- b) das Unternehmen unterliegt entweder direkt auf Einzel- oder konsolidierter Basis oder indirekt infolge der aufsichtlichen Konsolidierung seines Mutterunternehmens Aufsichtsanforderungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der Richtlinie 2009/138/EG oder muss gesetzliche Aufsichtsanforderungen eines Drittlands erfüllen, die den genannten Rechtsakten der Union zumindest gleichwertig sind,

5. „nicht beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche“ ein Unternehmen der Finanzbranche, das die unter Nummer 4 Buchstabe b festgelegten Bedingungen nicht erfüllt,“

d) Die folgende Nummer 5a wird eingefügt:

„5a. „Großunternehmen“ jedes Unternehmen, dessen konsolidierter Jahresumsatz 500 Mio. EUR übersteigt oder das einer Gruppe angehört, deren konsolidierter Gesamtjahresumsatz 500 Mio. EUR übersteigt. Bei der Beurteilung hinsichtlich der Umsatzschwellen müssen die Beträge den Angaben in den geprüften Abschlüssen der Unternehmen bzw. bei konsolidierten Gruppen angehörenden Unternehmen der konsolidierten Gruppen gemäß dem für das Mutterunternehmen an der Spitze der konsolidierten Gruppe geltenden Rechnungslegungsstandard entsprechen. Die Zahlenangaben müssen sich entweder auf die während der letzten drei Jahre berechneten Durchschnittsbeträge oder auf die letzten von der Bank alle drei Jahre aktualisierten Beträge stützen,“

e) Die folgenden Nummern 8 bis 12 werden angefügt:

„8. „Ansatz für die Modellierung von PD/LGD-Anpassungen“ einen Ansatz, bei dem eine Anpassung der PD oder der LGD der zugrunde liegenden Risikoposition modelliert wird,

9. „RW-Untergrenze des Sicherungsgebers“ das Risikogewicht, das einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zugewiesen werden müsste,

10. bei Risikopositionen, auf die ein Institut den IRB-Ansatz anwendet und dabei seine eigenen LGD-Schätzungen gemäß Artikel 143 verwendet, „anerkannte“ Absicherung ohne Sicherheitsleistung eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung, deren Auswirkungen auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge oder der erwarteten Verlustbeträge für die zugrunde liegende Risikoposition gemäß Artikel 108 Absatz 2a nach einer der folgenden Methoden berücksichtigt wird:

a) dem Ansatz für die Modellierung von PD/LGD-Anpassungen,

b) dem Risikoparametersubstitutionsansatz im Rahmen des A-IRB gemäß Artikel 192 Nummer 8,

11. „SA-CCF“ den im Rahmen des Kapitels 2 anwendbaren Prozentsatz, mit dem der Nominalwert eines außerbilanziellen Postens multipliziert wird, um dessen Risikopositionswert gemäß Artikel 111 Absatz 2 zu berechnen,

12. „IRB-CCF“ eigene CCF-Schätzungen.“

59. Artikel 143 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwendung des IRB-Ansatzes, einschließlich eigener LGD- und CCF-Schätzungen, muss für jede Risikopositionsklasse und jedes Ratingsystem und für jeden Ansatz für LGD- und CCF-Schätzungen zuvor erlaubt werden.“

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) wesentliche Änderungen am Anwendungsbereich eines Ratingsystems, dessen Verwendung dem Institut erlaubt worden ist;

b) wesentliche Änderungen an einem Ratingsystem, dessen Verwendung dem Institut erlaubt worden ist.“

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Institute zeigen den zuständigen Behörden alle Änderungen an Ratingsystemen an.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Bedingungen festzulegen, nach denen beurteilt wird, ob die Verwendung eines bestehenden Ratingsystems für weitere Risikopositionen, die nicht bereits durch dieses Ratingsystem erfasst sind, und Änderungen an Ratingsystemen im Rahmen des IRB-Ansatzes wesentlich sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

60. Artikel 144 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) das Institut hat jedes Ratingsystem innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Erlaubnis, dieses Ratingsystem zu verwenden, validiert, innerhalb dieses Zeitraums geprüft, ob jedes Ratingsystem für den Anwendungsbereich des jeweiligen Ratingsystems geeignet ist, und die aufgrund dieser Prüfung erforderlichen Änderungen an jedem Ratingsystem vorgenommen;“

b) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) das Institut hat jede Risikoposition im Anwendungsbereich eines Ratingsystems einer Ratingklasse oder einem Pool dieses Ratingsystems zugeordnet und führt diese Zuordnungen weiter durch.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um im Einzelnen festzulegen, nach welcher Methodik die zuständigen Behörden beurteilen müssen, ob ein Institut die Anforderungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes einhält.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

61. Artikel 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Risikoposition wird einer der folgenden Risikopositionsklassen zugeordnet:

a) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken,

a1) Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen („RGLA-PSE“), die in folgende Risikopositionsklassen unterteilt werden:

i) Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften („RGLA-Risikopositionen“),

ii) Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen („PSE-Risikopositionen“),

b) Risikopositionen gegenüber Instituten,

c) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die in folgende Risikopositionsklassen unterteilt werden:

i) Unternehmen allgemein,

ii) Spezialfinanzierungsrisikopositionen („SL-Risikopositionen“),

iii) angekaufte Forderungen an Unternehmen,

d) Risikopositionen gegenüber Kunden aus dem Mengengeschäft, die in folgende Risikopositionsklassen unterteilt werden:

- i) qualifizierte revolvingende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft („QRRE“),
 - ii) durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft,
 - iii) angekaufte Forderungen aus dem Mengengeschäft,
 - iv) sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft,
- e) Beteiligungspositionen,
- e1) Risikopositionen in Form von Anteilen an einem OGA,
- f) Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen,
- g) sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen.“

b) Absatz 3 Buchstabe a wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen werden einer der in Absatz 2 Buchstabe a1 Ziffer i oder ii genannten Risikopositionsklassen zugewiesen, es sei denn, sie werden gemäß Artikel 115 oder 116 wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat behandelt. Risikopositionen, die gemäß Artikel 115 oder 116 wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden, werden der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Risikopositionsklasse zugewiesen.“

d) In Absatz 4 werden die Buchstaben a und b gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Risikopositionen gegenüber einem KMU im Sinne des Artikels 5 Nummer 8, wenn in diesem Fall der Betrag, den der Kunde oder die Gruppe verbundener Kunden dem Institut sowie den Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen insgesamt schuldet, einschließlich etwaiger ausgefallener Risikopositionen, jedoch ohne durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 75d, deren Besicherung bis zur Höhe des Wertes der betreffenden Immobilie geht, nach Kenntnis des Instituts, das zur Überprüfung der Höhe dieser Risikoposition angemessene Schritte unternimmt, nicht über 1 Mio. EUR hinausgeht;

iii) Risikopositionen, die durch Wohnimmobilien – auch durch erstrangige und nachrangige Pfandrechte – besichert sind, befristete Darlehen, revolvingende Wohnbaukreditlinien sowie die in Artikel 108 Absätze 3 und 4 genannten Risikopositionen gleich welcher Höhe, sofern die Risikoposition unter eine der folgenden Kategorien fällt:

- Risikoposition gegenüber einer natürlichen Person;
- Risikoposition gegenüber aus Einzelpersonen bestehenden Vereinen oder Genossenschaften nach nationalem Recht, deren alleiniger Zweck darin besteht, für ihre Mitglieder in der Immobilie, die das Darlehen besichert, einen Hauptwohnsitz bereitzustellen;“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sie werden nicht ebenso individuell gesteuert wie Risikopositionen in den in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i, ii und iii genannten Risikopositionsklassen,“

iii) Die folgenden Unterabsätze werden angefügt:

„Risikopositionen, die alle unter Buchstabe a Ziffer iii und unter den Buchstaben b, c und d festgelegten Bedingungen erfüllen, werden der in Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii genannten Risikopositionsklasse ‚durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft‘ zugeordnet.

Abweichend von Unterabsatz 3 können die zuständigen Behörden Darlehen an natürliche Personen, die mehr als vier Immobilien oder Wohneinheiten mit einer Hypothek belastet haben, von der in Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii genannten Risikopositionsklasse ‚durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft‘ ausnehmen und sie einer der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i, ii und iii genannten Risikopositionsklassen zuordnen.“

ea) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Wenn Risikopositionen aus dem Mengengeschäft einer Risikopositionsart angehören, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt, werden sie der Risikopositionsklasse ‚QRRE‘ zugeordnet:

- a) Bei den dieser Risikopositionsart zuzurechnenden Risikopositionen handelt es sich um Risikopositionen gegenüber einer oder mehreren natürlichen Personen;
- b) die dieser Risikopositionsart zuzurechnenden Risikopositionen sind revolvingierend, unbesichert und, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, vom Institut jederzeit und bedingungslos kündbar;
- c) die höchste dieser Risikopositionsart zuzurechnende Risikoposition gegenüber einer natürlichen Person beträgt maximal 100 000 EUR;
- d) bei dieser Art von Risikopositionen weisen die Verlustquoten vor allem innerhalb der unteren PD-Bänder gemessen an den durchschnittlichen Verlustquoten eine geringe Volatilität auf;
- e) die Behandlung von dieser Risikopositionsart zugeordneten Risikopositionen als qualifizierte revolvingierende Risikoposition aus dem Mengengeschäft ist mit den Risikomerkmale dieser Risikopositionsart vereinbar.

Abweichend von Buchstabe b findet die Bedingung, wonach eine Risikoposition unbesichert sein muss, nicht auf besicherte Kreditfazilitäten Anwendung, die mit einem Gehaltskonto verknüpft sind. In diesem Fall bleiben die Verwertungserlöse aus dieser Sicherheit bei der LGD-Schätzung unberücksichtigt.

Innerhalb der Risikopositionsklasse ‚QRRE‘ ermitteln die Institute Transaktoren-Risikopositionen (‚QRRE-Transaktoren‘) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 152 sowie diejenigen Risikopositionen, die keine Transaktoren-Risikopositionen sind (‚QRRE-Revolvierender‘). Als QRRE-Revolvierender werden insbesondere QRRE mit einer höchstens zwölfmonatigen Rückzahlungshistorie ermittelt.“

f) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Sofern sie nicht der in Absatz 2 Buchstabe e1 festgelegten Risikopositionsklasse zugeordnet sind, werden die in Artikel 133 Absatz 1 genannten Risikopositionen der in Absatz 2 Buchstabe e festgelegten Risikopositionsklasse ‚Beteiligungspositionen‘ zugeordnet.

(7) Kreditverpflichtungen, die nicht den in Absatz 2 Buchstaben a, a1, b, d, e, e1 und f genannten Risikopositionsklassen zugeordnet sind, werden einer der unter Buchstabe c jenes Absatzes genannten Risikopositionsklassen zugeordnet.“

g) In Absatz 8 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Diese Risikopositionen werden der in Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii genannten Risikopositionsklasse zugeordnet und in folgende Kategorien unterteilt: ‚Projektfinanzierung‘ (PF), ‚Objektfinanzierung‘ (OF), ‚Rohstoffhandelsfinanzierung‘ (CF) und ‚einnahmengenerierende Immobilien‘ (IPRE).

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Zuordnung zu den Kategorien PF, OF und CF entsprechend den Begriffsbestimmungen in Kapitel 2;
- b) die Bestimmung der Kategorie ‚IPRE‘, wobei insbesondere festzulegen ist, welche ADC-Risikopositionen und immobilienbesicherten Risikopositionen nicht als IPRE eingestuft werden können oder müssen, wenn diese Risikopositionen für ihre Rückzahlung wesentlich von den von der Immobilie generierten Zahlungsströmen abhängen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

- h) Ein neuer Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die in Absatz 2 genannten Risikopositionsklassen weiter ausgeführt und die Bedingungen und Kriterien für die Zuordnung von Risikopositionen zu diesen Klassen falls notwendig festgelegt werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2026 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

62. Artikel 148 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Institut, das gemäß Artikel 107 Absatz 1 den IRB-Ansatz anwenden darf, führt diesen zusammen mit jedem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen bei mindestens einer der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe a1 Ziffern i und ii, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffern i, ii und iii, Buchstabe d Ziffern i, ii, iii und iv und Buchstabe g genannten Risikopositionsklassen ein. Sobald ein Institut den IRB-Ansatz für eine bestimmte Risikopositionsart eingeführt hat, gilt dies für alle Risikopositionen dieser Risikopositionsklasse, es sei denn, das Institut hat von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 150 die Erlaubnis zur ständigen Anwendung des Standardansatzes erhalten.

Mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden kann die Einführung des IRB-Ansatzes innerhalb derselben Risikopositionsklasse schrittweise für die verschiedenen Risikopositionsarten innerhalb desselben Geschäftsbereichs und für verschiedene Geschäftsbereiche innerhalb derselben Gruppe oder für die Verwendung eigener LGD-Schätzungen oder die Verwendung von IRB-CCF erfolgen.

(2) Die zuständigen Behörden legen den Zeitraum fest, innerhalb dessen ein Institut und jedes Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen den IRB-Ansatz für alle Risikopositionen innerhalb einer bestimmten Risikopositionsklasse für verschiedene Risikopositionsarten innerhalb desselben Geschäftsbereichs, für verschiedene Geschäftsbereiche in derselben Gruppe oder für die Verwendung eigener LGD-Schätzungen bzw. die Verwendung von IRB-CCF einführen müssen. Dieser Zeitraum muss von den zuständigen Behörden angesichts der Art und des Umfangs der Tätigkeiten des betreffenden Instituts oder jedes Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen sowie der Anzahl und Art der einzuführenden Ratingsysteme als angemessen betrachtet werden.

(3) Die Institute führen den IRB-Ansatz nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen ein. Die zuständige Behörde gestaltet diese Bedingungen so, dass sie sicherstellen, dass der in Absatz 1 eingeräumte Spielraum nicht selektiv mit dem Ziel genutzt wird, niedrigere Eigenmittelanforderungen für die Risikopositionsarten oder Geschäftsbereiche zu erreichen, die noch in den IRB-Ansatz oder die Verwendung eigener LGD-Schätzungen und die Verwendung von IRB-CCF einzubeziehen sind.“

b) Die Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

62a. Artikel 149 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das Institut hat der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen, dass die Anwendung des Standardansatzes nicht dem Zweck dient, Aufsichtsarbitrage zu betreiben, angesichts der Art und der Komplexität des Gesamtbestands seiner Risikopositionen dieser Art notwendig ist und weder seine Solvenz noch seine Fähigkeit, Risiken wirksam zu steuern, wesentlich beeinträchtigen würde;“

63. Artikel 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute wenden den Standardansatz auf alle nachstehend genannten Risikopositionen an:

a) Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e genannten Risikopositionsklasse ‚Beteiligungspositionen‘ zugeordnet sind;

b) Risikopositionen, die Risikopositionsklassen zugeordnet sind oder die Risikopositionsarten innerhalb einer Risikopositionsklasse angehören, bei denen die Institute nicht die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörden erhalten haben, die risikogewichteten Positionsbeträge und die erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz zu berechnen.

Ein Institut, das die Erlaubnis erhalten hat, die risikogewichteten Positionsbeträge und die erwarteten Verlustbeträge für eine bestimmte Risikopositionsklasse nach dem IRB-Ansatz zu berechnen, kann mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden bei einigen

Risikopositionsarten innerhalb dieser Risikopositionsklasse nach dem Standardansatz verfahren, wenn diese Risikopositionsarten in ihrem Umfang nur unwesentlich sind und ihr Risikoprofil als unerheblich angesehen wird.

Neben den in Unterabsatz 2 genannten Risikopositionen kann ein Institut mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden auch bei den folgenden Risikopositionen nach dem Standardansatz verfahren, wenn der IRB-Ansatz für andere Risikopositionsarten innerhalb der betreffenden Risikopositionsklasse angewendet wird:

a) Risikopositionen gegenüber den Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten und deren regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Stellen, wenn

i) die Risikopositionen gegenüber diesem Zentralstaat und dieser Zentralbank und die genannten anderen Risikopositionen infolge besonderer öffentlicher Regelungen nicht mit unterschiedlichen Risiken verbunden sind und

ii) den Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat und der Zentralbank gemäß Artikel 114 Absatz 2 oder 4 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird;

- b) Risikopositionen eines Instituts gegenüber einer Gegenpartei, die sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen oder ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens ist, sofern diese Gegenpartei ein Institut oder eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, ein Finanzinstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen ist, das bzw. die bzw. der angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt, oder ein in einer in Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU bezeichneten Beziehung stehendes Unternehmen ist;
- c) Risikopositionen zwischen Instituten, die die Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 erfüllen.

Ein Institut, dass nur bei einigen Risikopositionsarten innerhalb einer Risikopositionsklasse die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen darf, wendet auf die verbleibenden Risikopositionsarten innerhalb dieser Risikopositionsklasse den Standardansatz an.

Neben den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Risikopositionen kann ein Institut auch bei Risikopositionen gegenüber Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die die Anforderungen des Artikels 115 Absatz 3 erfüllen, nach dem Standardansatz verfahren.“

- b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

64. Artikel 151 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e genannten Risikopositionsklasse zugeordnet sind, werden gemäß Artikel 150 berechnet.“

b) Die Absätze 7, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(7) Für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nehmen die Institute nach Maßgabe des Artikels 143 und des Abschnitts 6 eigene LGD- und gegebenenfalls IRB-CCF-Schätzungen nach Artikel 166 Absätze 8 und 8b vor. Darf der IRB-CCF gemäß Artikel 166 Absätze 8 und 8b nicht verwendet werden, so verwenden die Institute den SA-CCF.

(8) Auf die nachstehend genannten Risikopositionen wenden die Institute die in Artikel 161 Absatz 1 festgelegten LGD-Werte und den gemäß Artikel 166 Absätze 8, 8a und 8b zu verwendenden SA-CCF an:

a) Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e genannten Risikopositionsklasse ‚Beteiligungspositionen‘ zugeordnet sind;

b) Risikopositionen gegenüber Unternehmen der Finanzbranche, die nicht unter Buchstabe a fallen;

c) Risikoposition gegenüber Großunternehmen, die nicht der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii genannten Risikopositionsklasse zugeordnet sind.

Bis auf die in Unterabsatz 1 genannten Risikopositionen wenden Institute auf Risikopositionen, die zu den in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe a1 Ziffern i und ii sowie Buchstabe c Ziffern i, ii und iii genannten Risikopositionsklassen gehören, die in Artikel 161 Absatz 1 festgelegten LGD-Werte und den gemäß Artikel 166 Absätze 8, 8a und 8b zu verwendenden SA-CCF an, es sei denn, sie haben gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels die Erlaubnis erhalten, für diese Risikopositionen ihre eigenen LGD- und CCF-Schätzungen zu verwenden.

(9) Für die in Absatz 8 Unterabsatz 2 genannten Risikopositionen gestattet die zuständige Behörde den Instituten, nach Maßgabe des Artikels 143 und des Abschnitts 6 eigene LGD- und gegebenenfalls IRB-CCF-Schätzungen nach Artikel 166 Absätze 8 und 8b vorzunehmen.“

c) Die folgenden Absätze 11 und 12 werden angefügt:

„(11) Risikopositionen in Form von Anteilen an einem OGA, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e1 genannten Risikopositionsklasse angehören, behandeln die Institute gemäß Artikel 152.

(12) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um weiter zu präzisieren, wie nach diesem Kapitel Risikopositionen in Gestalt der in den Artikeln 153 und 154 genannten angekauften Forderungen zu behandeln sind, wenn für diese Risikopositionen, auch für die Anerkennung von Kreditrisikominderungsstechniken, die risikogewichteten Positionsbeträge für das Ausfall- und das Verwässerungsrisiko berechnet werden sollen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

65. Artikel 152 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Institute, die den Transparenzansatz gemäß den Absätzen 2 und 3 anwenden und die nicht nach den in diesem Kapitel bzw. den in Kapitel 5 beschriebenen Methoden verfahren, die für alle oder einen Teil der zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA gelten, berechnen die risikogewichteten Positionsbeträge und die erwarteten Verlustbeträge für diese zugrunde liegenden Risikopositionen nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Bei zugrunde liegenden Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e genannten Risikopositionsklasse ‚Beteiligungspositionen‘ zugeordnet würden, wenden die Institute den in Kapitel 2 festgelegten Standardansatz an;
- b) bei Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f genannten Risikopositionsklasse ‚Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen‘ zugeordnet sind, wenden die Institute die in Artikel 254 dargelegte Behandlung so an, als würden diese Risikopositionen direkt von ihnen selbst gehalten;
- c) bei allen anderen zugrunde liegenden Risikopositionen wenden die Institute den in Kapitel 2 festgelegten Standardansatz an.“

66. Artikel 153 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Artikels 153 erhält folgende Fassung:

„Risikogewichtete Positionsbeträge für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, Risikopositionen gegenüber RGLA-PSE, Risikopositionen gegenüber Instituten und Risikopositionen gegenüber Unternehmen“

b) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Anwendung der spezifischen Behandlungen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden die risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, Risikopositionen gegenüber RGLA-PSE, Risikopositionen gegenüber Instituten und Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß den nachstehenden Formeln berechnet.“

c) Absatz 1 Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) wenn $0 < PD < 1$, dann gilt:

$$RW = \left(LGD \cdot N \left(\frac{1}{\sqrt{1-R}} \cdot G(PD) + \sqrt{\frac{R}{1-R}} \cdot G(0,999) \right) - LGD \cdot PD \right) \cdot \frac{1 + (M - 2,5) \cdot b}{1 - 1,5 \cdot b} \cdot 12,5$$

dabei gilt:

N = die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen, d. h., $N(x)$ ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von null und einer Standardabweichung von eins kleiner oder gleich x ist;

G = die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen, d. h., wenn $x = G(z)$, dann ist x der Wert, für den $N(x) = z$ ist;

R = der Korrelationskoeffizient, der festgelegt ist als

$$R = 0,12 \cdot \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} + 0,24 \cdot \left(1 - \frac{1 - e^{-50 \cdot PD}}{1 - e^{-50}} \right)$$

b = der Laufzeitanpassungsfaktor, der festgelegt ist als

$$b = [0,11852 - 0,05478 \cdot \ln(PD)]^2$$

M = die Laufzeit, die in Jahren anzugeben und gemäß Artikel 162 zu bestimmen ist.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Risikopositionen gegenüber beaufsichtigten Großunternehmen der Finanzbranche und gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche, die nicht ausgefallen sind, wird der in Absatz 1 Ziffer iii oder gegebenenfalls Absatz 4 angegebene Korrelationskoeffizient R bei der Berechnung der Risikogewichte dieser Risikopositionen mit 1,25 multipliziert.“

e) Absatz 3 wird gestrichen.

f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um zu präzisieren, wie Institute die in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Faktoren bei der Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungen berücksichtigen müssen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

67. Artikel 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) wenn $PD < 1$, dann gilt:

$$RW = \left(LGD \cdot N \left(\frac{1}{\sqrt{1-R}} \cdot G(PD) + \sqrt{\frac{R}{1-R}} \cdot G(0,999) \right) - LGD \cdot PD \right) \cdot 12,5$$

dabei gilt:

N = die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen, d. h., $N(x)$ ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von null und einer Standardabweichung von eins kleiner oder gleich x ist;

G = die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen, d. h., wenn $x = G(z)$, dann ist x der Wert, für den $N(x) = z$ ist;

R = der Korrelationskoeffizient, der festgelegt ist als

$$R = 0,03 \cdot \frac{1 - e^{-35 \cdot PD}}{1 - e^{-35}} + 0,16 \cdot \left(1 - \frac{1 - e^{-35 \cdot PD}}{1 - e^{-35}} \right)$$

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die nicht ausgefallen sind und ganz oder teilweise durch Wohnimmobilien besichert sind, wird der Wert, der sich aus der Korrelationsformel gemäß Absatz 1 ergibt, durch einen Korrelationskoeffizienten R von 0,15 ersetzt.

Das Risikogewicht, das unter Berücksichtigung des in Unterabsatz 1 genannten Korrelationskoeffizienten R für eine zum Teil durch Wohnimmobilien besicherte Risikoposition nach Absatz 1 Ziffer ii berechnet wird, gilt auch für den unbesicherten Teil der zugrunde liegenden Risikoposition.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei QRRE, die nicht ausgefallen sind, wird der Wert, der sich aus der Korrelationsformel gemäß Absatz 1 ergibt, durch einen Korrelationskoeffizienten R von 0,04 ersetzt.

Die zuständigen Behörden überprüfen die relative Volatilität der Verlustquoten bei den QRRE derselben Risikopositionsart sowie über die gesamte Risikopositionsklasse ‚QRRE‘ hinweg und leiten die Informationen über die typischen Merkmale der Verlustquoten bei qualifizierten revolvingenden Risikopositionen aus dem Mengengeschäft an die Mitgliedstaaten und die EBA weiter.“

68. Artikel 155 wird aufgehoben.

69. In Artikel 157 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes näher ausgeführt wird:

- a) die Methodik zur Berechnung des risikogewichteten Positions Betrags für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen unter Anerkennung von Kreditrisikominderungstechniken gemäß Artikel 160 Absatz 4 und die Bedingungen für die Verwendung eigener Schätzungen und Ausweichparameter;
- b) die Feststellung der Unwesentlichkeit bei der in Absatz 5 genannten Risikopositionsart.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

70. Artikel 158 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird der letzte Unterabsatz gestrichen.
- b) Die Absätze 7, 8 und 9 werden gestrichen.

71. Artikel 159 erhält folgende Fassung:

„Artikel 159

Behandlung von erwarteten Verlustbeträgen, IRB-Shortfall und IRB-Excess

Die Institute ziehen die erwarteten Verlustbeträge der in Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 genannten Risikopositionen von der Summe aus allem Folgenden ab:

- a) den gemäß Artikel 110 berechneten allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen, die für diese Risikopositionen vorgenommen wurden;
- b) den gemäß Artikel 34 berechneten zusätzlichen Bewertungsanpassungen, die im Nichthandelsbuch des Instituts für diese Risikopositionen vorgenommen wurden;
- c) anderen Herabsetzungen der Eigenmittel für diese Risikopositionen, bei denen es sich nicht um die Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m handelt.

Ergibt sich aus der gemäß Unterabsatz 1 durchgeführten Berechnung ein positiver Wert, wird der erzielte Betrag als ‚IRB-Excess‘ bezeichnet. Ergibt sich aus der gemäß Unterabsatz 1 durchgeführten Berechnung ein negativer Wert, wird der ermittelte Betrag als ‚IRB-Shortfall‘ bezeichnet.

Für die Zwecke der in Unterabsatz 1 genannten Berechnung behandeln die Institute die gemäß Artikel 166 Absatz 1 bestimmten Abschläge auf bei Ankauf bereits ausgefallene bilanzielle Risikopositionen wie spezifische Kreditrisikoanpassungen. Abschläge bei bilanziellen Risikopositionen, die bei Ankauf nicht ausgefallen waren, dürfen nicht in die IRB-Shortfall- oder IRB-Excess-Berechnung einbezogen werden. Spezifische Kreditrisikoanpassungen für ausgefallene Risikopositionen dürfen nicht zur Deckung der bei anderen Risikopositionen erwarteten Verlustbeträge verwendet werden. Die bei verbrieften Risikopositionen erwarteten Verlustbeträge sowie die für diese Risikopositionen vorgenommenen allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen werden nicht in die IRB-Shortfall- oder IRB-Excess-Berechnung einbezogen.“

72. In Abschnitt 4 wird folgender Unterabschnitt 0 eingefügt:

„Unterabschnitt 0

Durch Garantien von Mitgliedstaaten und deren Zentralbanken oder der EZB abgesicherte
Risikopositionen

Artikel 159a

Nichtanwendung der PD-, LGD- und CCF-Input-Mindestgrößen (Input-Floors)

Für die Zwecke des Kapitels 3 und insbesondere im Hinblick auf Artikel 160 Absatz 1, Artikel 161 Absatz 4, Artikel 164 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 8c gelten die PD-, LGD- und CCF-Input-Mindestgrößen bei Risikopositionen, die durch eine anerkenungsfähige Garantie eines Zentralstaats oder dessen Zentralbank oder der EZB abgesichert sind, nicht für den durch dieses Garantie abgesicherten Teil der Risikoposition. Auf den nicht durch diese Garantie abgesicherten Teil der Risikoposition finden die betreffenden PD-, LGD- und CCF-Input-Mindestgrößen jedoch Anwendung.“

73. Artikel 160 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Instituten‘ oder der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘ zugeordnet sind, dürfen für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Beträge und der erwarteten Verlustbeträge dieser Risikopositionen – insbesondere für die Zwecke des Artikels 153, des Artikels 157 sowie des Artikels 158 Absätze 1, 5 und 10 – die als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendeten PD-Werte nicht niedriger als folgender Wert sein: 0,05 % (‚PD-Input-Mindestgröße‘).“

aa) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Bei Risikopositionen, die RGLA-PSE-Risikopositionen nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a1 zugeordnet sind, dürfen für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge dieser Risikopositionen die als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendeten PD-Werte nicht niedriger als folgender Wert sein: 0,03 % („PD-Input-Mindestgröße“).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer Risikoposition, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, darf ein Institut, das sowohl für die Risikoposition, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, als auch für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber gemäß Artikel 143 eigene LGD-Schätzungen verwendet, die Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Artikel 183 bei der Ermittlung der PD anerkennen.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen wird die PD mit der EL-Schätzung des Instituts für das Verwässerungsrisiko gleichgesetzt. Ein Institut, das von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 143 die Erlaubnis erhalten hat, für Risikopositionen gegenüber Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, und das in der Lage ist, seine EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen in einer Weise in PD und LGD aufzulösen, die die zuständige Behörde für zuverlässig hält, darf die aus dieser Auflösung resultierende PD-Schätzung verwenden. Bei der Ermittlung der PD dürfen Institute gemäß Kapitel 4 eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkennen.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Institut, das die Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 143 erhalten hat, für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, darf eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung vorbehaltlich des Artikels 161 Absatz 3 durch Anpassung der PD anerkennen.“

74. Artikel 161 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) vorrangige Risikopositionen ohne anerkennungsfähige FCP gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und Unternehmen der Finanzbranche: 45 %,“

ii) Folgender Buchstabe aa wird eingefügt:

„aa) vorrangige Risikopositionen ohne anerkennungsfähige FCP gegenüber Unternehmen, die nicht der Finanzbranche zuzurechnen sind: 40 %,“

iii) Buchstabe c wird gestrichen.

iv) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) angekaufte vorrangige Forderungen an Unternehmen, wenn es einem Institut nicht möglich ist, die PD zu schätzen, oder die PD-Schätzungen des Instituts die Anforderungen des Abschnitts 6 nicht erfüllen: 40 %,“

v) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen: 100 %.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei einer Risikoposition, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, darf ein Institut, das sowohl für die Risikoposition, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, als auch für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber gemäß Artikel 143 eigene LGD-Schätzungen verwendet, die Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Artikel 183 bei der Ermittlung der LGD anerkennen.“

(4) Bei Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i, ii und iii genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘ zugeordnet sind, dürfen für den Fall, dass eigene LDG-Schätzungen verwendet werden, für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge – insbesondere für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 1 Ziffer iii, des Artikels 157 und des Artikels 158 Absätze 1, 5 und 10 – die als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendeten LGD-Werte nicht niedriger sein als die nachstehend genannten gemäß Absatz 6 berechneten LGD-Input-Mindestgrößen:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 2a

LGD-Input-Mindestgrößen (LGD_{floor}) für Risikopositionen der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i, ii und iii genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘

Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘

Risikopositionen ohne anererkennungsfähige FCP ($LGD_{U-floor}$)

25 %

Vollständig durch anererkennungsfähige FCP besicherte Risikopositionen ($LGD_{S-floor}$)

Finanzsicherheiten 0 %

Forderungen

10 %

Wohn- oder Gewerbeimmobilien

10 %

Sonstige Sachsicherheiten

15 %“

c) Die folgenden Absätze 5, 6 und 7 werden angefügt:

„(5) Bei Risikopositionen, die der in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a1 genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen‘ (‚RGLA-PSE-Risikopositionen‘) zugeordnet sind, dürfen für den Fall, dass eigene LDG-Schätzungen verwendet werden, für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge dieser Risikopositionen die als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendeten LGD-Werte nicht niedriger als folgender Wert sein: 5 %.

(6) Für die Zwecke des Absatzes 4 gelten die dort in Tabelle 2a genannten LGD-Input-Mindestgrößen für Risikopositionen, die vollständig durch eine anererkennungsfähige FCP besichert sind, wenn der Wert der FCP nach den entsprechenden Volatilitätsanpassungen H_c und H_{fx} gemäß Artikel 230 gleich dem Wert der zugrunde liegenden Risikoposition ist oder über diesen hinausgeht. Diese Werte gelten für eine nach diesem Kapitel anererkennungsfähige FCP. In diesem Fall ist die FCP-Art ‚Sonstige Sachsicherheiten‘ in Tabelle 2aaa des Artikels 230 als ‚Sonstige nach diesem Kapitel anererkennungsfähige FCP‘ zu verstehen.

Bei Risikopositionen, die zum Teil durch eine FCP besichert sind, wird die zu verwendende LGD-Input-Mindestgröße (LGD_{floor}) für den Teil der Risikoposition ohne FCP als gewichteter Durchschnitt von $LGD_{U-floor}$ und für den vollständig besicherten Teil als gewichteter Durchschnitt von $LGD_{S-floor}$ nach folgender Formel berechnet:

$$LGD_{floor} = LGD_{U-floor} \cdot \frac{E_U}{E \cdot (1 + H_E)} + LGD_{S-floor} \cdot \frac{E_S}{E \cdot (1 + H_E)}$$

dabei gilt:

$LGD_{U-floor}$ und $LGD_{S-floor}$ sind die maßgeblichen Mindestgrößen der Tabelle 2a;

E , E_S , E_U und H_E werden gemäß Artikel 230 bestimmt.

(7) Ist es einem Institut, das für eine bestimmte Art von unbesicherten Risikopositionen gegenüber Unternehmen eigene LGD-Schätzungen verwendet, unter anderem wegen fehlender Daten über Rückflüsse für diese FCP nicht möglich, zu berücksichtigen, wie sich die FCP-Besicherung einer der Risikopositionen dieser Risikopositionsart auf die eigenen LGD-Schätzungen auswirkt, so darf das Institut die in Artikel 230 festgelegte Formel verwenden, muss den Ausdruck LGD_U in dieser Formel jedoch durch die eigene LGD-Schätzung für unbesicherte Risikopositionen ersetzen. In diesem Fall ist die FCP gemäß Kapitel 4 anerkennungsfähig und wird die als LGD_U eingesetzte eigene LGD-Schätzung des Instituts anhand zugrunde liegender Verlustdaten ohne etwaige Rückflüsse aus dieser FCP berechnet.“

75. Artikel 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Risikopositionen, für die ein Institut von der zuständigen Behörde nicht die Erlaubnis erhalten hat, eigene LDG-Schätzungen zu verwenden, wird die effektive Restlaufzeit („M“) durchgängig angewandt und entweder auf 2,5 Jahre festgesetzt – es sei denn, es handelt sich um Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, in deren Fall M 0,5 Jahre beträgt – oder alternativ gemäß Absatz 2 berechnet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Bei Risikopositionen, bei denen ein Institut die LGD anhand eigener Schätzungen ermittelt, wird die effektive Restlaufzeit („M“) gemäß diesem Absatz und vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 anhand von Zeiträumen berechnet, die in Jahren ausgedrückt werden. M darf nicht mehr als fünf Jahre betragen, außer in den Fällen nach Artikel 384 Absatz 1, in denen der dort für M festgelegte Wert verwendet wird. In jedem der nachstehend genannten Fälle wird M wie folgt berechnet:“

ii) Die folgenden Buchstaben da und db werden eingefügt:

„da) Bei besicherten Kreditvergaben, die einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, ist M die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit, wobei M mindestens 20 Tage beträgt. Für die Gewichtung der Laufzeit wird der Nominalbetrag des einzelnen Geschäfts herangezogen.

db) Bei Netting-Rahmenvereinbarungen, die eine oder mehrere der unter Buchstabe c, d oder da genannten Geschäftsarten umfassen, ist M die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Geschäfte, wobei M mindestens der in Artikel 224 Absatz 2 vorgesehenen längsten (in Jahren ausgedrückten) für diese Geschäfte geltenden Haltedauer entspricht (je nach Fall entweder 10 oder 20 Tage). Für die Gewichtung der Laufzeit wird der Nominalbetrag des einzelnen Geschäfts herangezogen.“

iii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Bei allen anderen in diesem Absatz nicht genannten Instrumenten oder wenn ein Institut M nicht gemäß Buchstabe a berechnen kann, ist M gleich der maximalen Zeitspanne (in Jahren), die dem Schuldner zur vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten (Kapitalbetrag, Zinsen und Gebühren) zur Verfügung steht, beträgt aber mindestens ein Jahr.“

iv) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Bei Instituten, die die Eigenmittelanforderung für CVA-Risiken bei Geschäften mit einer bestimmten Gegenpartei nach den in Artikel 382a Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Ansätzen berechnen, darf M bei der Berechnung der in Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a bzw. f genannten risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko bei denselben Geschäften in der in Artikel 153 Absatz 1 Ziffer iii genannten Formel nicht größer als 1 sein.“

v) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Bei revolvingierenden Risikopositionen wird M anhand des letzten vertraglich möglichen Kündigungstermins der Fazilität bestimmt. Der Rückzahlungstermin einer aktuellen Inanspruchnahme darf von den Instituten nicht verwendet werden, wenn es sich dabei nicht um den letzten vertraglich möglichen Kündigungstermin für die Fazilität handelt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Sofern die Dokumentation tägliche Nachschusszahlungen und eine tägliche Neubewertung vorschreibt und Bestimmungen enthält, die bei Ausfall oder ausbleibenden Nachschusszahlungen die umgehende Verwertung oder Verrechnung der Sicherheiten ermöglichen, ist M in nachstehend genannten Fällen die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Geschäfte und beträgt mindestens einen Tag:“

ii) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

iiia) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei sich selbst liquidierenden kurzfristigen Handelsfinanzierungsgeschäften im Zusammenhang mit dem Austausch von Waren oder Dienstleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 80 und angekauften Forderungen an Unternehmen, vorausgesetzt, die entsprechenden Risikopositionen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr,“

iiib) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) ausgestellte sowie bestätigte kurzfristige Dokumentenakkreditive, das heißt mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die selbst liquidierend sind.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die ihren Sitz in der Union haben und bei denen es sich nicht um Großunternehmen im Sinne des Artikels 142 Absatz 5a handelt, können die Institute beschließen, auf all diese Risikopositionen nicht Absatz 2 anzuwenden, sondern stattdessen M gemäß Absatz 1 festzusetzen.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Um die in Absatz 2 Buchstaben c bis db und in Absatz 3 genannte Mindestanzahl an Tagen in Jahren auszudrücken, wird die Mindestanzahl an Tagen durch 365,25 dividiert.“

76. Artikel 163 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die PD-Werte, die als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendet werden, dürfen für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge für diese Risikopositionen und insbesondere für die Zwecke der Artikel 154 und 157 sowie des Artikels 158 Absätze 1, 5 und 10 die folgenden Werte nicht unterschreiten:

a) 0,1 % bei QRRE-Revolvierern,

b) 0,05 % bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, bei denen es sich nicht um QRRE-Revolvierer handelt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer Risikoposition, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, darf ein Institut, das für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber gemäß Artikel 143 eigene LGD-Schätzungen verwendet, die Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Artikel 183 bei der Ermittlung der PD anerkennen.“

77. Artikel 164 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Institute legen vorbehaltlich der Anforderungen des Abschnitts 6 und der nach Artikel 143 erteilten Erlaubnis der zuständigen Behörden eigene LGD-Schätzungen vor. Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen wird ein LGD-Wert von 100 % angesetzt. Kann ein Institut seine Verlustschätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen verlässlich in PDs und LGDs auflösen, so darf es seine eigene LGD-Schätzung verwenden.

(2) Institute, die für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber gemäß Artikel 143 eigene LGD-Schätzungen verwenden, dürfen die Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Artikel 183 bei der Ermittlung der LGD anerkennen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der LGD-Wert, der als Input für die Formeln zur Ermittlung der Risikogewichte und erwarteten Verluste verwendet wird, darf für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge für die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikopositionen gegenüber Kunden aus dem Mengengeschäft und insbesondere nach Artikel 154 Absatz 1, Artikel 157 und Artikel 158 Absätze 1, 5 und 10 nicht niedriger sein als die in Tabelle 2aa festgelegten und gemäß den Absätzen 4a und 4b angewandten LGD-Input-Mindestgrößen:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 2aa

LGD-Input-Mindestgrößen (LGD_{floor}) für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

Risikopositionen ohne FCP ($LGD_{\text{U-floor}}$)

Durch Wohnimmobilien besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft Nicht zutreffend

QRRE 50 %

Sonstige Risikoposition aus dem Mengengeschäft 30 %

Durch FCP abgesicherte Risikopositionen ($LGD_{\text{S-floor}}$)

Durch Wohnimmobilien besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft 5 %

QRRE Nicht zutreffend

Sonstige durch Finanzsicherheiten besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft 0 %

Sonstige durch Forderungen besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft 10 %

Sonstige durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft 10 %

Sonstige durch sonstige Sachsicherheiten besicherte Risikoposition aus dem Mengengeschäft 15 %“

d) Die folgenden Absätze 4a und 4b werden eingefügt:

„(4a) Für die Zwecke des Absatzes 4 gilt Folgendes:

a) Die in Absatz 4 Tabelle 2aa genannten LGD-Input-Mindestgrößen gelten für durch FCP besicherte Risikopositionen, wenn die FCP nach diesem Kapitel anerkennungsfähig ist;

b) außer für wohnimmobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gelten die in Absatz 4 Tabelle 2aa genannten LGD-Input-Mindestgrößen für vollständig durch FCP besicherte Risikopositionen, wenn der Wert der FCP nach den nach Artikel 230 vorgenommenen entsprechenden Volatilitätsanpassungen gleich dem Risikopositionswert der zugrunde liegenden Risikoposition ist oder über diesen hinausgeht;

c) außer für wohnimmobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wird die LGD-Input-Mindestgröße für eine zum Teil durch FCP besicherte Risikoposition nach der in Artikel 161 Absatz 5 festgelegten Formel berechnet;

d) für wohnimmobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wird die anzuwendende LGD-Input-Mindestgröße unabhängig von dem mit den Wohnimmobilien einhergehenden Besicherungsumfang auf 5 % festgesetzt.“

78. Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.

79. Artikel 166 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei außerbilanziellen Posten, bei denen es sich nicht um die in Anhang II aufgeführten Verträge handelt, wird der Risikopositionswert unter Verwendung des IRB-CCF oder des SA-CCF gemäß den Absätzen 8a und 8b und Artikel 151 Absatz 8 berechnet.

Wurden nur die in Anspruch genommenen Teile revolvingender Fazilitäten verbrieft, so sorgen die Institute dafür, dass sie in Verbindung mit der Verbriefung auch für die nicht in Anspruch genommenen Teile nach wie vor über den verlangten Betrag an Eigenmitteln verfügen.

Institute, die nicht die Erlaubnis erhalten haben, für einen außerbilanziellen Posten den IRB-CCF zu verwenden, berechnen den Risikopositionswert, indem sie den zugesagten, aber nicht in Anspruch genommenen Betrag mit dem betreffenden SA-CCF multiplizieren.

Institute, die den IRB-CCF verwenden, berechnen den Risikopositionswert für nicht in Anspruch genommene Zusagen, indem sie den nicht in Anspruch genommenen Betrag mit einem IRB-CCF multiplizieren.“

b) Die folgenden Absätze 8a, 8b und 8c werden eingefügt:

„(8a) Bei einer Risikoposition, für die ein Institut nicht die Erlaubnis erhalten hat, den IRB-CCF zu verwenden, wird gemäß Artikel 111 der in Kapitel 2 für die gleichen Postenarten vorgesehene SA-CCF als CCF verwendet. Der Betrag, auf den der SA-CCF anzuwenden ist, ist der Wert des zugesagten, aber nicht in Anspruch genommenen Betrags oder – falls niedriger – der Wert, der jede etwaige Einschränkung der Verfügbarkeit der Fazilität widerspiegelt, einschließlich einer an die gemeldeten Zahlungsströme eines Schuldners gekoppelten möglichen Obergrenze für den potenziellen Kreditbetrag. Ist eine Fazilität in dieser Weise eingeschränkt, so muss das Institut über ausreichende Überwachungs- und Managementverfahren verfügen, um dieser Einschränkung Rechnung zu tragen.

(8b) Mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden wenden Institute, die die in Abschnitt 6 dargelegten Anforderungen für die Nutzung des IRB-CCF erfüllen, den IRB-CCF auf Risikopositionen an, die sich aus nicht in Anspruch genommenen revolvingen Zusagen ergeben, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, sofern auf diese Risikopositionen beim Standardansatz kein SA-CCF von 100 % angewandt würde. Der SA-CCF wird angewandt auf

a) alle sonstigen außerbilanziellen Posten, insbesondere nicht in Anspruch genommene nicht revolvingende Zusagen;

b) Risikopositionen, bei denen das Institut die in Abschnitt 6 genannten Mindestanforderungen für die Berechnung des IRB-CCF nicht erfüllt oder die zuständige Behörde die Verwendung von IRB-CCFs nicht erlaubt hat.

Für die Zwecke dieses Artikels ist eine Zusage, Kredit zu gewähren, als ‚revolvierend‘ zu betrachten, wenn ein Schuldner im Rahmen dieser Zusage ein Darlehen erhalten kann, bei dem er flexibel darüber entscheiden kann, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen er Mittel aus diesem Darlehen in Anspruch nimmt, wobei er Mittel abrufen, diese zurückzahlen und erneut Mittel abrufen kann. Vertragliche Vereinbarungen, die vorzeitige Rückzahlungen und nachfolgend eine erneute Inanspruchnahme aus den zurückgezahlten Mitteln ermöglichen, sind als revolvingend zu betrachten.

(8c) Wenn IRB-CCF angewandt werden, darf der Risikopositionswert, der für die alleinigen Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeiträge und erwarteten Verlustbeiträge für Risikopositionen aus revolvingenden Zusagen, bei denen es sich nicht um der Risikopositionsklasse nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a und insbesondere gemäß Artikel 153 Absatz 1, Artikel 157 und Artikel 158 Absätze 1, 5 und 10 zugeordnete Risikopositionen handelt, als Input für die Formeln zur Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeiträge und der erwarteten Verlustbeiträge verwendet wird, nicht niedriger sein als die Summe aus

- a) dem aus der revolvingenden Zusage in Anspruch genommenen Betrag;
- b) 50 % des außerbilanziellen Risikopositionsbetrags des verbleibenden nicht in Anspruch genommenen Teils der revolvingenden Zusage, der unter Anwendung des in Artikel 111 für diesen Fall vorgesehenen SA-CCF berechnet wird.

Die Summe aus den Buchstaben a und b wird als ‚CCF-Input-Mindestgröße‘ bezeichnet.“

ba) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Wenn eine Zusage die Verlängerung eines anderen außerbilanziellen Postens zum Gegenstand hat und das Institut den SA-CCF gemäß Absatz 8a für die Zusage anwendet, verwendet das Institut den niedrigeren der beiden SA-CCF, die mit der Zusage und mit dem anderen außerbilanziellen Posten verbunden sind.“

c) Absatz 10 wird gestrichen.

80. Artikel 167 wird aufgehoben.

81. In Artikel 169 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die EBA gibt Leitlinien dazu aus, wie die Anforderungen an Modellgestaltung, Risikoquantifizierung, Validierung und Anwendung von Risikoparametern unter Verwendung fortlaufender oder sehr granularer Risikoeinstufungsskalen für jeden einzelnen Risikoparameter in der Praxis anzuwenden sind. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.“

82. Artikel 170 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Geschäftsmerkmale, einschließlich Art des Produkts und Besicherung mit Sicherheitsleistung, anerkannte Absicherung ohne Sicherheitsleistung, Beleihungsmaßzahlen, Saisoneffekte und Rang. Die Institute berücksichtigen insbesondere Fälle, in denen ein und dieselbe Besicherung mit Sicherheitsleistung oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung für mehrere Risikopositionen gestellt wird,“

83. In Artikel 171 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Institute müssen bei der Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen einen Zeithorizont von mehr als einem Jahr zugrunde legen. Die Bonitätsbeurteilung eines Schuldners muss die Bewertung wiedergeben, zu der das Institut hinsichtlich der Fähigkeit und der Bereitschaft des Schuldners, seine vertraglichen Verpflichtungen trotz ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen oder unerwarteter Ereignisse zu erfüllen, gelangt ist. Ratingsysteme sind so auszulegen, dass spezifische und – wenn sie für die Risikopositionsart wesentliche Risikofaktoren darstellen – branchenspezifische Veränderungen einen Wechsel in eine andere Stufe oder einen anderen Pool bewirken; auch konjunkturelle Effekte können einen Risikofaktor darstellen.“

84. Artikel 172 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Bei Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, RGLA-PSE-Risikopositionen, Risikopositionen gegenüber Instituten und Risikopositionen gegenüber Unternehmen erfolgt die Zuordnung nach folgenden Kriterien:“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„jeder einzelne Rechtsträger, gegenüber dem ein Institut eine Risikoposition hat, wird gesondert beurteilt;“

c) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben d verfügt ein Institut über angemessene Vorschriften für die Behandlung von einzelnen Schuldnern/Kunden und von Gruppen verbundener Kunden. Diese Grundsätze müssen ein Verfahren vorsehen, mit dem spezielle Korrelationsrisiken bei den einzelnen Rechtsträgern, gegenüber denen das Institut eine Risikoposition hat, festgestellt werden können. Für die Zwecke des Kapitels 6 erfahren Transaktionen mit Gegenparteien, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko festgestellt wurde, bei der Berechnung ihres Risikopositionswerts eine andere Behandlung;“

85. Artikel 173 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Bei Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, RGLA-PSE-Risikopositionen, Risikopositionen gegenüber Instituten und Risikopositionen gegenüber Unternehmen erfüllt das Zuordnungsverfahren die folgenden Anforderungen:“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, nach welchen Methoden die zuständigen Behörden die Integrität des Zuordnungsprozesses bewerten und beurteilen, ob eine regelmäßige und unabhängige Risikobewertung erfolgt ist.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

86. Artikel 174 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Bei der Zuordnung von Risikopositionen zu Schuldner- bzw. Fazilitäts-Ratingstufen oder Risikopools wenden die Institute statistische oder andere algorithmische Verfahren („Modelle“) an, wobei die folgenden Anforderungen erfüllt sein müssen:“

b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Die Prognosefähigkeit des Modells ist gut, und die Eigenmittelanforderungen werden durch seine Verwendung nicht verzerrt;“

c) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben a bilden die Input-Variablen eine vernünftige und effektive Grundlage für die daraus resultierenden Prognosen. Das Modell darf keine wesentlichen systematischen Fehler enthalten. Es muss eine funktionale Verbindung zwischen Input und Output des Modells geben, die – falls angemessen – durch Experten bestimmt werden kann.“

87. Artikel 176 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„In Bezug auf Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, RGLA-PSE, Instituten und Unternehmen erfassen und speichern die Institute Folgendes:“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Risikopositionen, für die nach diesem Kapitel die Verwendung eigener LGD-Schätzungen oder die Verwendung des IRB-CCF zulässig ist, für die die Institute aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden oder den IRB-CCF nicht verwenden, erfassen und speichern die Institute Daten über Vergleiche zwischen realisierten LGD und den in Artikel 161 Absatz 1 genannten Werten sowie zwischen realisierten CCF und den in Artikel 166 Absatz 8a genannten SA-CCF.“

88. Artikel 177 Absatz 3 wird gestrichen.

89. Artikel 178 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausfall eines Schuldners oder einer Kreditfazilität“

b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ist mehr als 90 Tage überfällig.“

c) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) das Institut stimmt einer Stundungsmaßnahme nach Artikel 47b in Bezug auf die Kreditverpflichtung zu, wenn diese Maßnahme voraussichtlich dazu führt, dass sich die finanzielle Verpflichtung durch einen wesentlichen Erlass oder eine wesentliche Stundung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder gegebenenfalls der Gebühren verringert.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die EBA gibt für die Anwendung dieses Artikels Leitlinien heraus. Diese Leitlinien tragen dem Umstand Rechnung, dass Finanzinstitute im Interesse der Schuldner für eine proaktive, präventive und sinnvolle Umschuldung gewonnen werden müssen. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien prüft die EBA eingehend, ob Instituten ein angemessener Spielraum gewährt werden muss, wenn es darum geht festzulegen, was im Fall einer Notrestrukturierung für die Zwecke des Absatzes 3 Buchstabe d eine wesentliche ‚Verringerung der finanziellen Verpflichtung‘ darstellt.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.“

89a. Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) um Verzerrungen entgegenzuwirken, nimmt ein Institut an seinen Schätzungen soweit möglich entsprechende Korrekturen vor. Nachdem es an seinen Schätzungen entsprechende Korrekturen vorgenommen hat, fügt es seinen Schätzungen eine ausreichende Sicherheitsspanne hinzu, die im Verhältnis zur voraussichtlichen Schätzfehlerspanne steht. Werden die Methoden und Daten als weniger zufriedenstellend angesehen, so ist der erwartete Fehlerbereich größer und die Sicherheitsspanne entsprechend höher anzusetzen.“

90. Artikel 180 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Bonitätsstufen oder -pools halten die Institute bei PD-Schätzungen für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, RGLA-PSE-Risikopositionen, Risikopositionen gegenüber Instituten und Risikopositionen gegenüber Unternehmen die folgenden speziellen Anforderungen ein:“

ii) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) unabhängig davon, ob ein Institut für seine PD-Schätzung externe, interne oder gemeinsame Datenquellen oder eine Kombination daraus verwendet, muss der zugrunde liegende historische Beobachtungszeitraum für zumindest eine Datenquelle mindestens fünf Jahre betragen.“

iii) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) unabhängig davon, nach welcher Methode die PD geschätzt wird, schätzen die Institute für jede Bonitätsstufe eine PD und stützen sich dabei auf die durchschnittliche historische Einjahresausfallquote, bei der es sich um einen arithmetischen Durchschnitt aus allen Schuldnern (gewichtet nach Anzahl) handelt; andere Ansätze wie risikopositionsgewichtete Durchschnitte sind nicht zulässig.“

iv) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird für die Zwecke des Buchstaben h dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen. Die Daten bestehen aus einem für die Risikopositionsart relevanten repräsentativen Mix aus guten und schlechten Jahren des Konjunkturzyklus. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden dürfen Institute, die von der zuständigen Behörde nicht gemäß Artikel 143 die Erlaubnis zur Verwendung eigener LGD-Schätzungen oder zur Verwendung des IRB-CCF erhalten haben, bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden.

Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen maßgeblichen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vorliegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Institute schätzen die PD für die einzelnen Schuldner- oder Fazilitätsstufen oder -pools anhand der langfristigen Durchschnitte der Einjahresausfallquoten; Ausfallquoten werden nur dann auf Fazilitätsebene berechnet, wenn die Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 2 auf einzelne Kreditfazilitäten angewandt wird;“

ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) unabhängig davon, ob ein Institut für seine PD-Schätzung externe, interne oder gemeinsame Datenquellen oder eine Kombination daraus verwendet, muss der zugrunde liegende historische Beobachtungszeitraum für zumindest eine Datenquelle mindestens fünf Jahre betragen.“

iii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben a wird die PD anhand der durchschnittlichen historischen Einjahresausfallquote ermittelt.

Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird für die Zwecke des Buchstaben e dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen. Die Daten bestehen aus einem für die Risikopositionsart relevanten repräsentativen Mix aus guten und schlechten Jahren des Konjunkturzyklus. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden dürfen Institute bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen maßgeblichen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vorliegen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen im Einzelnen festgelegt wird, wie die zuständigen Behörden die Methodik zu beurteilen haben, die ein Institut zur Schätzung der PD gemäß Artikel 143 verwendet.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

90a. Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) nutzt ein Institut für seine PD-Schätzungen eigene Ausfallerfahrungswerte, so tragen diese Schätzungen den aktuellen Kreditvergaberichtlinien sowie allen etwaigen Unterschieden zwischen dem die Daten liefernden Ratingsystem und dem aktuell verwendeten Ratingsystem Rechnung. Haben sich die Kreditvergaberichtlinien oder Ratingsysteme geändert, so sieht das Institut, nachdem es entsprechende Korrekturen vorgenommen hat, in seiner PD-Schätzung eine höhere Sicherheitsspanne vor, die im Verhältnis zu der voraussichtlichen Schätzfehlerspanne steht, die durch die entsprechende Korrektur noch nicht erfasst ist;“

91. Artikel 181 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben c bis g erhalten folgende Fassung:

„c) ein Institut berücksichtigt den Umfang etwaiger Abhängigkeiten zwischen dem Risiko des Schuldners einerseits und dem Risiko der Besicherung mit Sicherheitsleistung, bei denen es sich nicht um Netting-Rahmenvereinbarungen und bilanzielles Netting von Darlehen und Einlagen handelt, oder des betreffenden Sicherungsgebers andererseits;

d) bei Währungsinkongruenzen zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Besicherung mit Sicherheitsleistung, bei denen es sich nicht um Netting-Rahmenvereinbarungen und bilanzielles Netting von Darlehen und Einlagen handelt, verfährt das Institut bei der LGD-Bewertung konservativ;

e) wird bei den LGD-Schätzungen berücksichtigt, dass Besicherungen mit Sicherheitsleistung bestehen, bei denen es sich nicht um Netting-Rahmenvereinbarungen und bilanzielles Netting von Darlehen und Einlagen handelt, so wird bei diesen Schätzungen nicht nur der geschätzte Marktwert der Besicherung mit Sicherheitsleistung zugrunde gelegt;

f) wird bei den LGD-Schätzungen berücksichtigt, dass Besicherungen mit Sicherheitsleistung bestehen, bei denen es sich nicht um Netting-Rahmenvereinbarungen und bilanzielles Netting von Darlehen und Einlagen handelt, so legen die Institute interne Anforderungen an Management, Rechtssicherheit und Risikomanagement dieser Besicherung mit Sicherheitsleistung fest, wobei diese Anforderungen im Großen und Ganzen mit den in Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 festgelegten Anforderungen in Einklang stehen müssen;

g) erkennt ein Institut zur Bestimmung des Risikopositionswerts für das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Kapitel 6 Abschnitt 5 oder 6 Besicherungen mit Sicherheitsleistung an, bei denen es sich nicht um Netting-Rahmenvereinbarungen und bilanzielles Netting von Darlehen und Einlagen handelt, so werden Beträge, die aus den Besicherungen mit Sicherheitsleistung erwartet werden, bei den LGD-Schätzungen nicht berücksichtigt;“

ii) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) wurden Verzugsgebühren, zu deren Zahlung der Schuldner vor Ausfall verpflichtet wurde, in der Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts ausgewiesen, so sind sie in das Ergebnis des Instituts miteinzubeziehen;“

iii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben a werden Beträge, die im Laufe des jeweiligen Verwertungsverfahrens aus einer Besicherung mit Sicherheitsleistung gleich welcher Art und einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung, die nicht unter die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 142 Nummer 10 fällt, zurückgeflossen sind, von den Instituten in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Für die Zwecke des Buchstaben c ist in Fällen, in denen erhebliche Abhängigkeiten bestehen, konservativ zu verfahren.

Für die Zwecke des Buchstaben e wird bei LGD-Schätzungen der Tatsache Rechnung getragen, dass die Institute möglicherweise nicht in der Lage sein werden, rasch auf die Sicherheiten zuzugreifen und sie zu verwerten.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft stützen sich die LGD-Schätzungen auf Daten eines mindestens fünfjährigen Zeitraums. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden dürfen Institute bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vorliegen. Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien aus, in denen sie darlegt, wie Besicherungen mit Sicherheitsleistung und Absicherungen ohne Sicherheitsleistung gleich welcher Art für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a und für die Zwecke der Anwendung der LGD-Parameter zu behandeln sind.“

91a. Folgender Artikel 181a wird eingefügt:

„Artikel 181a

Die EBA übermittelt dem Rat und der Kommission bis zum [1. Juli 2025] einen Bericht über die Prüfung der Frage, ob die Kalibrierung und Anwendung des Diskontsatzes in den Leitlinien der EBA zur Verwendung von PD- und LGD-Schätzungen und der Behandlung ausgefallener Risikopositionen angemessen sind, um den wirtschaftlichen Verlust bei allen Risikopositionen zu berechnen.“

92. Artikel 182 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Institute schätzen die Umrechnungsfaktoren für die einzelnen Stufen oder Pools von Kreditfazilitäten anhand der in den einzelnen Fazilitätsstufen bzw. -pools im Durchschnitt realisierten Umrechnungsfaktoren, wobei sie den ausfallgewichteten Durchschnitt aus allen innerhalb der Datenquelle verzeichneten Ausfällen heranziehen. Wenn Institute bei ihren Ausfallbeobachtungen negative realisierte Umrechnungsfaktoren verzeichnen, sollten die realisierten Umrechnungsfaktoren bei diesen Beobachtungen für die Zwecke der Quantifizierung der IRB-CCF-Schätzungen der Institute gleich null sein. Die Institute können die Informationen zum realisierten Umrechnungsfaktor bei der Modellentwicklung zur Risikodifferenzierung verwenden;“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die IRB-CCF der Institute tragen der Möglichkeit zusätzlicher Inanspruchnahmen durch den Schuldner bis zum Zeitpunkt des Ausfalls und danach Rechnung;“

iii) Die folgenden Buchstaben g und h werden angefügt:

„g) bei der Schätzung der IRB-CCF der Institute wird ein fester Zeithorizont von zwölf Monaten zugrunde gelegt;

h) die Referenzdaten, auf die sich die IRB-CCF der Institute stützen, spiegeln die Merkmale des Schuldners, der Fazilität und des Bankenmanagements bei den Risikopositionen, auf die die Schätzungen angewandt werden, wider.“

iv) Die folgenden Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben c wird beim IRB-CCF eine höhere Sicherheitsspanne vorgesehen, wenn von einer stärkeren positiven Korrelation zwischen der Ausfallhäufigkeit und der Größe des Umrechnungsfaktors auszugehen ist.

Für die Zwecke des Buchstaben g wird jeder Ausfall mit den relevanten Schuldner- und Kreditfazilitätsmerkmalen zu einem festen Referenzzeitpunkt verknüpft, der auf zwölf Monate vor dem Ausfalldatum festgesetzt wird. Fallen Kreditfazilitäten innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Originierung aus und verzeichnen die Institute daher nicht die im ersten Satz genannten relevanten Schuldner- und Kreditfazilitätsmerkmale dieser Kreditfazilitäten zu einem festen Referenzzeitpunkt, so berücksichtigen die Institute bei ihren IRB-CCF-Schätzungen dennoch die Informationen aus diesen Kreditfazilitäten.

Für die Zwecke des Buchstaben h stützt sich der auf spezielle Risikopositionen angewandte IRB-CCF nicht auf Daten, die die Auswirkungen unvereinbarer Merkmale miteinander vermischen, oder auf Daten von Risikopositionen mit unterschiedlichen materiellen Risikomerkmale. Der IRB-CCF stützt sich auf angemessen homogene Segmente. Aus diesem Grund sind die folgenden Praktiken nicht erlaubt oder bedürfen einer eingehenden Prüfung und Begründung:

- a) Daten für KMU/mittlere Unternehmen auf Schuldner anzuwenden, bei denen es sich um Großunternehmen handelt,
- b) Daten im Zusammenhang mit Zusagen, bei denen die zur Verfügung stehenden Mittel zu einem großen Teil in Anspruch genommen sind, auf Fazilitäten anzuwenden, bei denen die zur Verfügung stehenden Mittel zu einem geringen Teil in Anspruch genommen sind,

- c) Daten von Schuldnern, die zum Referenzzeitpunkt säumig sind oder keine weiteren Mittel mehr abrufen dürfen, auf Schuldner anzuwenden, von denen keinerlei Zahlungsverzug oder Einschränkungen der genannten Art bekannt sind,
- d) Daten zu verwenden, die von Veränderungen, die im Beobachtungszeitraum beim Mix des Schuldners zwischen Ausleihungen und anderen kreditbezogenen Produkten eingetreten sind, beeinträchtigt wurden, es sei denn, diese Daten wurden durch Beseitigung der Auswirkungen dieser Veränderungen beim Produktmix wirksam bereinigt.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 4 Buchstabe d weisen die Institute den zuständigen Behörden gegenüber nach, dass sie sich genau darüber im Klaren sind, wie sich Veränderungen beim Produktmix von Kunden auf die Referenzdatensätze für Risikopositionen und die damit verbundenen CCF-Schätzungen auswirken und dass diese Auswirkungen unwesentlich sind oder im Rahmen ihres Schätzprozesses wirksam abgemildert wurden. In diesem Zusammenhang ist Folgendes als nicht angemessen zu betrachten:

- a) für CCF- oder Risikopositionswertbeobachtungen Untergrenzen oder Obergrenzen festzusetzen, mit Ausnahme der Untergrenze von null gemäß Artikel 182 Absatz 1 Buchstabe a,
- b) schuldnerbezogene Schätzungen zu verwenden, die die jeweiligen Produktumwandlungsoptionen nicht vollständig erfassen, oder Produkte mit sehr unterschiedlichen Merkmalen in unangemessener Weise miteinander zu kombinieren,
- c) nur die wesentlichen von einer Produktumwandlung tangierten Beobachtungen anzupassen,

- d) Beobachtungen auszuschließen, die von einer Produktprofilumwandlung tangiert sind.“
- b) Absatz 3 Unterabsatz 1 wird gestrichen.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, nach welcher Methodik Institute IRB-CCF-Schätzungen vorzunehmen haben.“

93. Artikel 183 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anforderungen an die Beurteilung der Auswirkungen von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, RGLA-PSE-Risikopositionen und Risikopositionen gegenüber Unternehmen, wenn dabei eigene LGD-Schätzungen verwendet werden, und für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Garantie liegt in Schriftform vor, kann vom Garantiegeber weder widerrufen noch ausgetauscht werden, gilt (nach Maßgabe der Höhe und Laufzeit der Garantieerklärung) bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung und kann in dem Rechtsraum, in dem der Garantiegeber über Vermögenswerte verfügt, die durch ein vollstreckbares Urteil gepfändet werden können, gegenüber dem Garantiegeber rechtlich durchgesetzt werden,

ii) Die folgenden Buchstaben d und e werden angefügt:

„d) es handelt sich um eine unbedingte Garantie,

e) Erstausfall-Kreditderivate können als anerkennungsfähige Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, während Zweitausfall-Kreditderivate oder ganz allgemein n-ter-Ausfall-Kreditderivate nicht als anerkennungsfähige Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden können.“

iii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben d ist eine ‚unbedingte Garantie‘ eine Garantie, bei der der Sicherungsvertrag keine Klausel enthält, deren Einhaltung sich dem direkten Einfluss des kreditgebenden Instituts entzieht, und die den Garantiegeber von seiner Pflicht befreien könnte, bei dem die Garantie auslösenden Ausfall des Schuldners oder bei Zahlungsver säumnis des ursprünglichen Schuldners zeitnah zu zahlen. Enthält der Sicherungsvertrag eine Klausel, wonach eine mangelhafte Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder ein Betrug des kreditgebenden Instituts die Garantie ungültig macht oder in ihrem Umfang verringert, so hindert dies nicht daran, diese Garantie als unbedingt anzusehen.

Garantien, bei denen die Zahlung des Garantiegebers unter dem Vorbehalt steht, dass das kreditgebende Institut den geschuldeten Betrag zunächst beim Schuldner einfordern muss, und die nur Verluste abdecken, die nach erfolgter Abwicklung der notleidenden Engagements durch die Institute verbleiben, sind als unbedingt anzusehen.“

c) Folgender Absatz 1a wird angefügt:

„(1a) Institute können Absicherungen ohne Sicherheitsleistung entweder über den Ansatz für die Modellierung von PD/LGD-Anpassungen gemäß diesem Artikel anerkennen, sofern die in Absatz 4 festgelegten Anforderungen erfüllt sind, oder über den in Artikel 236a genannten Risikoparametersubstitutionsansatz im Rahmen des A-IRB, sofern die in Kapitel 4 festgelegten Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit erfüllt sind. Die Institute sollten über klare Grundsätze für die Beurteilung der Auswirkungen von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung auf die Risikoparameter verfügen. Die Grundsätze der Institute müssen mit der internen Risikomanagementpraxis der Institute vereinbar sein und die Anforderungen dieses Artikels widerspiegeln. Aus diesen Grundsätzen muss klar hervorgehen, welche der in diesem Unterabsatz beschriebenen Methoden für die einzelnen Ratingsysteme verwendet werden, und die Institute wenden diese Grundsätze im Zeitverlauf konsistent an.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erkennen die Institute Absicherungen ohne Sicherheitsleistung über den Ansatz für die Modellierung von PD/LGD-Anpassungen an, so sollten sie die risikomindernde Wirkung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung für eine bestimmte Art von Risikopositionen durch eine Anpassung entweder der PD- oder der LGD-Schätzung widerspiegeln, und darf das Risikogewicht, das dem besicherten Teil der zugrunde liegenden Risikoposition zugewiesen wird, nicht niedriger sein als die RW-Untergrenze des Sicherungsgebers.“

e) Absatz 6 wird gestrichen.

94. Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 wird aufgehoben.

95. In Artikel 192 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. ‚Risikoparametersubstitutionsansatz im Rahmen des A-IRB‘ die gemäß Artikel 236a vorgenommene Substitution der PD- und LGD-Risikoparameter der zugrunde liegenden Risikoposition durch die entsprechende PD und LGD, die beim IRB-Ansatz unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zugewiesen werden müsste.“

96. In Artikel 193 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Sicherheiten, die alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit erfüllen, können selbst für Risikopositionen, die nicht in Anspruch genommene Fazilitäten betreffen, als solche anerkannt werden. Kann die Fazilität nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor oder gleichzeitig in dem Maße Sicherheiten angekauft oder entgegengenommen wurden, in dem das Institut bei Inanspruchnahme der Fazilität Interesse an diesen Sicherheiten hat, d. h. das Institut in dem Maße, in dem die Fazilität nicht in Anspruch genommen wird, kein Interesse an Sicherheiten hat, so können diese Sicherheiten für die sich aus der nicht in Anspruch genommenen Fazilität ergebende Risikoposition anerkannt werden.“

97. Artikel 194 Absatz 10 wird gestrichen.

98. Artikel 197 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b bis e erhalten folgende Fassung:

„b) Schuldverschreibungen, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:

i) Die Schuldverschreibungen werden von Zentralstaaten oder Zentralbanken begeben,

ii) für die Schuldverschreibungen liegt eine Bonitätsbeurteilung einer ECAI oder einer Exportkreditagentur vor, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:

– Die ECAI und die Exportkreditagentur wurden als für die Zwecke des Kapitels 2 ECA anerkennungsfähig anerkannt,

– die Bonitätsbeurteilung wurde von der EBA gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 über die Risikogewichtung von Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken mit der Bonitätsstufe 1, 2, 3 oder 4 gleichgesetzt,

c) Schuldverschreibungen, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:

i) Die Schuldverschreibungen werden von Instituten begeben,

ii) für die Schuldverschreibungen liegt eine Bonitätsbeurteilung einer ECAI vor, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:

- Die ECAI wurde als für die Zwecke des Kapitels 2 anerkennungsfähig anerkannt,
- die Bonitätsbeurteilung wurde von der EBA gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 über die Risikogewichtung von Risikopositionen gegenüber Instituten mit der Bonitätsstufe 1, 2 oder 3 gleichgesetzt,

d) Schuldverschreibungen, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:

- i) Die Schuldverschreibungen werden von anderen Emittenten begeben,
- ii) für die Schuldverschreibungen liegt eine Bonitätsbeurteilung einer ECAI vor, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:
 - Die ECAI wurde als für die Zwecke des Kapitels 2 anerkennungsfähig anerkannt,
 - die Bonitätsbeurteilung wurde von der EBA gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 über die Risikogewichtung von Risikopositionen gegenüber Unternehmen mit der Bonitätsstufe 1, 2 oder 3 gleichgesetzt,

e) Schuldverschreibungen, für die eine kurzfristige Bonitätsbeurteilung einer ECAI vorliegt, die alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:

- i) Die ECAI wurde als für die Zwecke des Kapitels 2 anerkennungsfähig anerkannt und
- ii) die Bonitätsbeurteilung wurde von der EBA gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 über die Risikogewichtung kurzfristiger Risikopositionen mit der Bonitätsstufe 1, 2 oder 3 gleichgesetzt,“

b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Gold,“

99. Artikel 199 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern in Artikel 124 Absatz 7 nicht anders festgelegt, dürfen die Institute Wohnimmobilien, die vom Eigentümer selbst oder, im Fall privater Beteiligungsgesellschaften, vom begünstigten Eigentümer genutzt oder vermietet werden bzw. werden sollen, sowie Gewerbeimmobilien einschließlich Büro- und sonstiger Gewerberäume als Sicherheit einsetzen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab.

b) Das Risiko des Kreditnehmers hängt nicht wesentlich von der Wertentwicklung der Immobilie oder des Vorhabens ab, sondern von seiner Fähigkeit, seine Schulden aus anderen Quellen zurückzuzahlen, sodass auch die Rückzahlung des Kredits nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die als Sicherheit gestellte Immobilie generiert werden.

Für die Zwecke des Buchstaben a dürfen die Institute Fälle ausklammern, in denen rein makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Immobilie als auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners beeinträchtigen.“

b) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Der aggregierte Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe a genannten Instituten gemeldet wurde, geteilt durch den aggregierten Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe c genannten Instituten gemeldet wurde, darf 0,3 % nicht überschreiten;“

c) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der aggregierte Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe b genannten Instituten gemeldet wurde, geteilt durch den aggregierten Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe c genannten Instituten gemeldet wurde, darf 0,5 % nicht überschreiten.“

d) Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Der aggregierte Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe d genannten Instituten gemeldet wurde, geteilt durch den aggregierten Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe f genannten Instituten gemeldet wurde, darf 0,3 % nicht überschreiten;“

e) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Der aggregierte Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe e genannten Instituten gemeldet wurde, geteilt durch den aggregierten Betrag, der von den in Artikel 430a Absatz 1 Buchstabe f genannten Instituten gemeldet wurde, darf 0,5 % nicht überschreiten.“

f) Folgender neuer Absatz 4a wird angefügt:

„(4a) Institute können die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Ausnahmen auch in jenen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die zuständigen Behörden eines Drittlands, die aufsichtliche und rechtliche Vorschriften anwenden, die gemäß dem Beschluss nach Artikel 107 Absatz 4 jenen der Union mindestens gleichwertig sind, entsprechende Verlustquoten für durch in ihrem Hoheitsgebiet belegene Wohnimmobilien oder Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen veröffentlichen.“

g) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wenn eine öffentliche Entwicklungsbank im Sinne des Artikels 429a Absatz 2 ein Förderdarlehen im Sinne des Artikels 429a Absatz 3 an ein anderes Institut oder an ein Finanzinstitut ausreicht, das die Erlaubnis zur Ausführung der in Anhang I Nummer 2 oder 3 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Tätigkeiten erhalten hat und die in Artikel 119 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen erfüllt, und wenn dieses andere Institut oder Finanzinstitut dieses Förderdarlehen direkt oder indirekt an den letztendlichen Schuldner weiterreicht und die Forderung aus dem Förderdarlehen als Sicherheit an die öffentliche Entwicklungsbank abtritt, darf die öffentliche Entwicklungsbank die abgetretene Forderung unabhängig von deren ursprünglicher Laufzeit als anererkennungsfähige Sicherheit verwenden.“

h) Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) das Institut weist nach, dass bei mindestens 90 % aller Liquidierungen bei einer bestimmten Art von Sicherheit die erzielten Erlöse nicht unter 70 % des Wertes der Sicherheit liegen. Wenn bei den Marktpreisen eine erhebliche Volatilität zu verzeichnen ist, ist das Institut in der Lage nachzuweisen, dass es die Sicherheit ausreichend konservativ bewertet hat.“

100. Artikel 201 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) internationale Organisationen, denen gemäß Artikel 118 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird,“

ii) Folgender Buchstabe fa wird eingefügt:

„fa) beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche,“

iii) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) wenn die Absicherung keine Verbriefungsposition betrifft, andere Unternehmen, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, einschließlich Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundener Unternehmen des Schuldners, wenn eine direkte Risikoposition gegenüber diesen Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen ein geringeres Risikogewicht aufweist als die Risikoposition gegenüber dem Schuldner,“

iv) Folgender Buchstabe ga wird eingefügt:

„ga) wenn die Absicherung eine Verbriefungsposition betrifft, andere Unternehmen, denen eine ECAI im Rahmen einer Bonitätsbeurteilung die Bonitätsstufe 1, 2 oder 3 zugewiesen hat und denen bei Stellung der Absicherung eine Bonitätsbeurteilung der Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen war, einschließlich Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und verbundener Unternehmen des Schuldners, wenn eine direkte Risikoposition gegenüber diesen Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen ein geringeres Risikogewicht aufweist als die Verbriefungsposition,“

v) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben fa bezeichnet der Ausdruck ‚beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche‘ ein Unternehmen der Finanzbranche, das die in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Sicherungsgebern können Unternehmen, deren Bonität von dem Institut gemäß Kapitel 3 Abschnitt 6 intern beurteilt wird, als Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn das Institut bei Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen nach dem IRB-Ansatz verfährt.“

101. Artikel 202 wird aufgehoben.

102. In Artikel 204 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erstausfall- sowie alle anderen n-ter-Ausfall-Kreditderivate gelten im Rahmen dieses Kapitels nicht als anerkennungsfähige Formen von Absicherung ohne Sicherheitsleistung.“

103. Artikel 208 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die als Sicherheit akzeptierte Immobilie ist angemessen gegen Schäden versichert, denen sie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, und die Institute verfügen über Verfahren, um die Angemessenheit dieser Versicherung zu überwachen.“

104. In Artikel 210 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Verschaffen allgemeine Sicherungsvereinbarungen oder andere Formen schwebender Sicherungsrechte (,floating charge‘) dem kreditgebenden Institut einen registrierten Anspruch auf die Vermögenswerte eines Unternehmens und erstreckt sich dieser Anspruch sowohl auf Vermögenswerte, die nach dem IRB-Ansatz nicht als Sicherheit anerkannt werden können, als auch auf Vermögenswerte, die nach dem IRB-Ansatz als Sicherheit anerkannt werden können, so kann das Institut Letztere als anererkennungsfähige Besicherung mit Sicherheitsleistung anerkennen. In diesem Fall ist die Anerkennung abhängig davon, ob diese Vermögenswerte die in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten beim IRB-Ansatz erfüllen.“

105. Artikel 213 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Artikels 214 Absatz 1 kann eine Absicherung, die sich aus einer Garantie oder einem Kreditderivat herleitet, als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Absicherung ist unmittelbar;
- b) der Umfang der Absicherung ist unmissverständlich und unstrittig;
- c) der Sicherungsvertrag enthält keine Klausel, deren Einhaltung sich dem direkten Einfluss des kreditgebenden Instituts entzieht und die
 - i) dem Sicherungsgeber die einseitige Kündigung oder Änderung der Kreditabsicherung ermöglichen würde,
 - ii) bei einer Verschlechterung der Kreditqualität der abgesicherten Risikoposition die tatsächlichen Kosten der Absicherung in die Höhe treiben würde,

- iii) den Sicherungsgeber für den Fall, dass der ursprüngliche Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder der Leasingvertrag für die Zwecke der Anerkennung des garantierten Restwerts gemäß Artikel 134 Absatz 7 und Artikel 166 Absatz 4 abläuft, von seiner Pflicht befreien könnte, zeitnah zu zahlen,
- iv) es dem Sicherungsgeber ermöglichen könnte, die Laufzeit der Absicherung zu verkürzen;
- d) der Sicherungsvertrag ist in allen zum Zeitpunkt der Darlehensvereinbarung relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar.

Für die Zwecke des Buchstaben c hindert eine Klausel im Sicherungsvertrag, wonach eine mangelhafte Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder ein Betrug des kreditgebenden Instituts die vom Garantiegeber bereitgestellte Absicherung ungültig macht oder in ihrem Umfang verringert, nicht daran, diese Absicherung als anerkennungsfähig zu betrachten.

Für die Zwecke des Buchstaben c kann der Sicherungsgeber für alle im Rahmen der Forderung ausstehenden Beträge eine einmalige Zahlung leisten oder die durch den Sicherungsvertrag abgedeckten künftigen Zahlungsverpflichtungen des Schuldners annehmen.“

106. Artikel 215 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Bei dem die Garantie auslösenden Ausfall oder bei Zahlungsver säumnis des Schuldners hat das kreditgebende Institut das Recht, den Garantiegeber zeitnah für alle Zahlungen in Anspruch zu nehmen, die im Rahmen der von ihm abgesicherten Forderung ausstehen.“

ii) Die folgenden Unterabsätze werden angefügt:

„Die Zahlung des Garantiegebers darf nicht unter dem Vorbehalt stehen, dass das kreditgebende Institut den geschuldeten Betrag zunächst beim Schuldner einfordern muss.

Deckt eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien ab, so müssen die Anforderungen in Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii und in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes lediglich innerhalb von 24 Monaten erfüllt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Garantien, die im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen oder von den in Artikel 214 Absatz 2 genannten Stellen gestellt werden oder für die eine Rückbürgschaft Letzterer vorliegt, gelten die in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels und in Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii genannten Anforderungen als erfüllt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Bei dem die Garantie auslösenden Ausfall oder bei Zahlungsver säumnis des ursprünglichen Schuldners hat das kreditgebende Institut das Recht, vom Garantiegeber zeitnah eine vorläufige Zahlung zu erwirken, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

i) Die vorläufige Zahlung entspricht einer robusten Schätzung der Verluste, die dem kreditgebenden Institut entstehen dürften, wozu auch Verluste zählen, die durch die Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Kreditnehmer verpflichtet ist, verursacht werden,

ii) die vorläufige Zahlung ist proportional zur Garantiedeckung;

b) das kreditgebende Institut kann nachweisen, dass die Auswirkungen der Garantie, die sich auch auf Verluste aufgrund der Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Kreditnehmer verpflichtet ist, erstreckt, eine solche Behandlung rechtfertigen. Dieser Nachweis wird angemessen dokumentiert und unterliegt einem speziellen internen Genehmigungs- und Auditverfahren.“

107. In Artikel 216 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einer durch ein Kreditderivat abgesicherten Risikoposition gegenüber einem Unternehmen muss das in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii genannte Kreditereignis abweichend von Absatz 1 nicht im Vertrag vereinbart sein, wenn alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Laufzeit, der Nennwert, der Coupon, die Währung oder der Rang der zugrunde liegenden Risikoposition gegenüber einem Unternehmen kann nur durch einstimmigen Beschluss geändert werden,

b) das Land, unter dessen Recht die Risikoposition gegenüber einem Unternehmen fällt, verfügt über ein fest etabliertes Konkursrecht, das Unternehmen die Neuorganisation und Neustrukturierung ermöglicht und das eine geordnete Abwicklung der Gläubigerforderungen sicherstellt.

Sind die unter den Buchstaben a und b genannten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Absicherung vorbehaltlich einer Herabsetzung des Wertes gemäß Artikel 233 Absatz 2 dennoch anerkannt werden.“

108. Artikel 217 wird aufgehoben.

109. Artikel 219 erhält folgende Fassung:

„Artikel 219

Netting von Bilanzpositionen

Darlehen an das kreditgebende Institut und Einlagen bei diesem Institut, bei denen ein bilanzielles Netting vorgenommen wird, werden von diesem Institut für die Zwecke der Berechnung der Auswirkung einer Besicherung mit Sicherheitsleistung für die genannten Darlehen und Einlagen wie Barsicherheiten behandelt.“

110. Artikel 220 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwendung der aufsichtlichen Volatilitätsanpassungen bei Netting-Rahmenvereinbarungen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Institute, die für die unter eine anerkennungsfähige Netting-Rahmenvereinbarung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen fallenden Risikopositionen den ‚vollständig angepassten Risikopositionswert‘ (E*) ermitteln, berechnen die erforderlichen Volatilitätsanpassungen anhand der auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Methode, die in den Artikeln 223 bis 227 für die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dargelegt ist.“

c) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sie wenden den für eine bestimmte Wertpapiergruppe oder für eine bestimmte Art von Waren angemessenen Wert der Volatilitätsanpassung oder – falls relevant – den absoluten Wert der Volatilitätsanpassung auf den absoluten Wert der positiven oder negativen Nettoposition bei den Wertpapieren in dieser Gruppe oder auf die zu dieser Art von Waren gehörenden Waren an;“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Institute berechnen E^* nach folgender Formel:

$$E^* = \max \left(0; \sum_i E_i - \sum_j C_j + 0,4 \cdot E_{\text{net}} + 0,6 \cdot \frac{E_{\text{gross}}}{\sqrt{N}} + \sum_k |E_k^{\text{fx}}| \cdot H_k^{\text{fx}} \right)$$

dabei gilt:

i = der Index, der alle unter die Vereinbarung fallenden einzelnen Wertpapiere, Waren oder Kassapositionen bezeichnet, die das Institut an die Gegenpartei verliehen oder bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückkauf veräußert oder bei dieser hinterlegt hat,

j = der Index, der alle unter die Vereinbarung fallenden einzelnen Wertpapiere, Waren oder Kassapositionen bezeichnet, die das Institut geliehen oder bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückverkauf angekauft hat oder hält,

k = der Index, der alle einzelnen Währungen bezeichnet, auf die die unter die Vereinbarung fallenden Wertpapiere, Waren oder Kassapositionen lauten,

E_i = der Risikopositionswert eines bestimmten Wertpapiers, einer bestimmten Ware oder einer bestimmten Kassaposition i , die bzw. das im Rahmen der Vereinbarung an die Gegenpartei verliehen, bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückkauf veräußert oder bei dieser hinterlegt wurde, die bei fehlender Besicherung zur Anwendung käme, wenn die Institute die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Kapitel 2 bzw. Kapitel 3 berechnen,

C_j = der Wert eines bestimmten Wertpapiers, einer bestimmten Ware oder einer bestimmten Kassaposition j , die bzw. das das Institut im Rahmen der Vereinbarung geliehen oder bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückverkauf angekauft hat oder hält,

E_k^{fx} = die gemäß Absatz 2 Buchstabe b berechnete (positive oder negative) Nettoposition in einer anderen Währung (Währung k) als der Verrechnungswährung der Vereinbarung,

H_k^{fx} = die Volatilitätsanpassung für das Wechselkursrisiko bei der Währung k ,

E_{net} = die Nettorisikoposition der Vereinbarung, die wie folgt berechnet wird:

$$E_{\text{net}} = \left| \sum_{l=1}^N |E_l^{\text{sec}}| \cdot H_l^{\text{sec}} \right|$$

dabei gilt:

l = der Index, der alle einzelnen Gruppen derselben Wertpapiere und alle einzelnen Arten derselben Waren, die unter die Vereinbarung fallen, bezeichnet,

E_l^{sec} = die gemäß Absatz 2 Buchstabe a berechnete Nettoposition (positiv oder negativ) in einer bestimmten Wertpapiergruppe l oder bei einer bestimmten Art von Waren l , die unter die Vereinbarung fallen,

H_l^{sec} = die gemäß Absatz 2 Buchstabe c berechnete, einer bestimmten Wertpapiergruppe l oder einer bestimmten Art von Waren l angemessene Volatilitätsanpassung. Das Vorzeichen von H_l^{sec} wird wie folgt bestimmt:

- a) Das Vorzeichen ist positiv, wenn die Wertpapiergruppe l in ähnlicher Weise verliehen, bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückkauf veräußert oder behandelt wird wie bei einem Wertpapierverleihgeschäft oder einer Rückkaufsvereinbarung,
- b) das Vorzeichen ist negativ, wenn die Wertpapiergruppe l in ähnlicher Weise geliehen, bei gleichzeitiger Vereinbarung zum Rückverkauf angekauft oder behandelt wird wie bei einem Wertpapierleihgeschäft oder einer Rückkaufsvereinbarung,

N = die Gesamtanzahl aller einzelnen Gruppen derselben Wertpapiere und aller einzelnen Arten derselben Waren, die unter die Vereinbarung fallen; von dieser Berechnung ausgenommen werden diejenigen Gruppen und Arten E_l^{sec} , bei denen $|E_l^{\text{sec}}|$ weniger als $\frac{1}{10} \max_l(|E_l^{\text{sec}}|)$ ist,

E_{gross} = die Bruttoisikoposition der Vereinbarung, die wie folgt berechnet wird:

$$E_{\text{gross}} = \sum_{l=1}^N |E_l^{\text{sec}}| \cdot |H_l^{\text{sec}}|.$$

111. Artikel 221 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder anderen Kapitalmarkttransaktionen außer Derivatgeschäften, die unter eine anerkennungsfähige Netting-Rahmenvereinbarung fallen, die die in Kapitel 6 Abschnitt 7 genannten Anforderungen erfüllt, darf ein Institut, das die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, den vollständig angepassten Risikopositionswert (E^*) der Vereinbarung anhand interner Modelle berechnen.

(2) Ein Institut darf interne Modelle verwenden, wenn alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Institut nutzt diese internen Modelle nur für Risikopositionen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem in Kapitel 3 dargelegten IRB-Ansatz berechnet werden,

b) das Institut hat von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Nutzung interner Modelle erhalten.

(3) Nutzt ein Institut interne Modelle, so wendet es diese auf alle Gegenparteien und Wertpapiere an, außer auf unwesentliche Portfolios, bei denen es nach der in Artikel 220 festgelegten auf aufsichtlichen Vorgaben für Volatilitätsanpassungen beruhenden Methode verfahren kann.“

b) Absatz 8 wird gestrichen.

112. Artikel 223 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei außerbilanziellen Posten außer Derivaten, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, wenden die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte anstatt der in Artikel 166 Absätze 8, 8a und 8b vorgesehenen SA-CCF oder IRB-CCF einen Kreditumrechnungsfaktor von 100 % an.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Volatilitätsanpassungen berechnen die Institute nach der in den Artikeln 224 bis 227 genannten auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Methode.“

113. In Artikel 224 Absatz 1 erhalten die Tabellen 1 bis 4 folgende Fassung:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

„Tabelle 1

Tabelle 1

Bonitätsstufe, die der Schuldverschreibung bei der Bonitätsbeurteilung zugewiesen wurde

Restlaufzeit (m) in Jahren

Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe b genannten Emittenten

Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 197 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Emittenten

Volatilitätsanpassungen für Verbriefungspositionen, die die in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe h festgelegten Kriterien erfüllen

20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)
20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)
20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)

1	m ≤ 10	7070,5	0,354	1,414	1	0,707	2,828	2	1,414	
	1 < m ≤ 3	2,828	2	1,414	4,243	3	2,121	11,314	8	5,657
	3 < m ≤ 5	2,828	2	1,414	5,657	4	2,828	11,314	8	5,657
	5 < m ≤ 10	5,657	4	2,828	8,485	6	4,243	22,627	16	11,314
	m > 10	5,657	4	2,828	16,971	12	8,485	22,627	16	11,314
2-3	m ≤ 11	414	1	0,707	2,828	2	1,414	5,657	4	2,828
	1 < m ≤ 3	4,243	3	2,121	5,657	4	2,828	16,971	12	8,485
	3 < m ≤ 5	4,243	3	2,121	8,485	6	4,243	16,971	12	8,485
	5 < m ≤ 10	8,485	6	4,243	16,971	12	8,485	33,941	24	16,971
	m > 10	8,485	6	4,243	28,284	20	14,142	33,941	24	16,971
4	alle	21,213	15	10,607	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
	Entfällt									

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 2

Bonitätsstufe, die einer kurzfristigen Schuldverschreibung bei der Bonitätsbeurteilung zugewiesen wurde

Restlaufzeit (m) in Jahren

Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe b genannten Emittenten mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung

Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Artikel 197 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Emittenten mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung

Volatilitätsanpassungen für Verbriefungspositionen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung, die die in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe h festgelegten Kriterien erfüllen

20-täg. Verwertungszeitraum (%) 10-täg. Verwertungszeitraum (%) 5-täg. Verwertungszeitraum (%) 20-täg. Verwertungszeitraum (%) 10-täg. Verwertungszeitraum (%) 5-täg. Verwertungszeitraum (%) 20-täg. Verwertungszeitraum (%) 10-täg. Verwertungszeitraum (%) 5-täg. Verwertungszeitraum (%)

1 0,7070,5 0,3541,4141 0,7072,8282 1,414

2-3 1,4141 0,7072,8282 1,4145,6574 2,828

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 3

Sonstige Arten von Sicherheiten oder Risikopositionen

	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)
Hauptindex-Aktien, Hauptindex-Wandelschuldverschreibungen	28,284	20	14,142
Andere an einer anerkannten Börse gehandelte Aktien oder Wandelschuldverschreibungen	42,426	30	21,213
Bargeld	0	0	0
Gold	28,284	20	14,142

Tabelle 4

Volatilitätsanpassungen für Währungsinkongruenzen (H_{fx})

	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)
	11,314	8	5,657 ^{cc}

114. Artikel 225 wird aufgehoben.

115. Artikel 226 erhält folgende Fassung:

„Artikel 226

Heraufskalierung von Volatilitätsanpassungen bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten

Die in Artikel 224 genannten Volatilitätsanpassungen gelten für den Fall einer täglichen Neubewertung. Erfolgt die Neubewertung seltener als einmal täglich, so nehmen die Institute größere Volatilitätsanpassungen vor. Diese werden von den Instituten anhand nachstehender Wurzel-Zeit-Formel durch Heraufskalierung der auf einer täglichen Neubewertung basierenden Volatilitätsanpassungen ermittelt:

$$H = H_M \cdot \sqrt{\frac{N_R + (T_M - 1)}{T_M}}$$

dabei gilt:

H = die vorzunehmende Volatilitätsanpassung,

H_M = die Volatilitätsanpassung bei täglicher Neubewertung,

N_R = die tatsächliche Zahl der Geschäftstage zwischen den Neubewertungen,

T_M = der Verwertungszeitraum für das betreffende Geschäft.“

116. Artikel 227 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Institute, die die in Artikel 224 genannte auf aufsichtlichen Vorgaben beruhende Methode anwenden, dürfen bei Rückkaufsgeschäften und Wertpapierverleih- oder -leihgeschäften anstatt der nach den Artikeln 224 bis 226 berechneten Volatilitätsanpassungen eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern die in Absatz 2 Buchstaben a bis h genannten Bedingungen erfüllt sind. Institute, die interne Modelle nach Artikel 221 verwenden, machen von dem im vorliegenden Artikel dargelegten Verfahren keinen Gebrauch.“

117. Artikel 228 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen, auf die der Standardansatz angewandt wird, bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

118. Artikel 229 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bewertungsgrundsätze für anerkennungsfähige Sicherheiten außer Finanzsicherheiten“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bewertung von Immobilien müssen alle folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- a) Der Wert ist unabhängig vom Prozess des Instituts für Hypothekenerwerb, Kreditbearbeitung und Kreditvergabeentscheidung von einem unabhängigen Sachverständigen zu schätzen, der über die zur Durchführung einer solchen Bewertung erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt.
- b) Der Wert wird anhand ausreichend vorsichtiger konservativer Bewertungskriterien, die alle folgenden Anforderungen erfüllen, geschätzt und transparent und klar dokumentiert:
 - i) Erwartete Preissteigerungen werden nicht in den Wert miteinbezogen,
 - ii) der Wert wird angepasst, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass der aktuelle Marktpreis deutlich über dem Wert liegt, der über die Laufzeit des Darlehens als tragfähig anzusehen wäre.
- c) Der Wert liegt nicht über dem Marktwert der Immobilie, falls dieser bestimmbar ist.

d) Wird die Bewertung der Immobilie überprüft, so darf der Wert der Immobilie nicht über dem Durchschnittswert, der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 74a in den vorangegangenen sechs Jahren für diese oder eine vergleichbare Immobilie ermittelt wurde, oder dem Wert bei Originierung liegen, je nachdem, welcher Wert höher ist. Für die Zwecke der Berechnung des Durchschnittswerts ermitteln Institute den Durchschnitt der in regelmäßigen Abständen verzeichneten Immobilienwerte, wobei der Referenzzeitraum mindestens drei Datenpunkte umfasst. Für die Zwecke der Berechnung des Durchschnittswerts können Institute die Ergebnisse der gemäß Artikel 208 Absatz 3 durchgeführten Überwachung der Immobilienwerte verwenden. Der Wert der Immobilie kann diesen Durchschnittswert oder gegebenenfalls den Wert bei Originierung übersteigen, wenn an der Immobilie Veränderungen wie Verbesserungen der Energieeffizienz vorgenommen wurden, die ihren Wert eindeutig steigern. Der Wert der Immobilie darf nicht heraufgesetzt werden, wenn die Institute nicht über ausreichende Daten für die Berechnung des Durchschnittswerts verfügen, es sei denn, die Wertsteigerung beruht auf Veränderungen, die den Wert der Immobilie eindeutig steigern.

Der Wert der Sicherheit trägt allen eventuellen vorrangigen Ansprüchen auf die Immobilie Rechnung und spiegelt gegebenenfalls die Ergebnisse der in Artikel 208 Absatz 3 verlangten Überwachung wider.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Vorgaben und Faktoren festgelegt werden, die bei der Bemessung des Begriffs ‚vergleichbare Immobilie‘ im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe d zu berücksichtigen sind. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2026 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

119. Artikel 230 erhält folgende Fassung:

„Artikel 230

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge für eine Risikoposition mit anerkennungsfähiger FCP beim IRB-Ansatz

(1) Zur Anerkennung einer nach diesem Kapitel anerkennungsfähigen Besicherung mit Sicherheitsleistung setzen die Institute beim IRB-Ansatz außer für die unter Artikel 220 fallenden Risikopositionen den tatsächlichen LGD-Wert (LGD*) für die Zwecke des Kapitels 3 als LGD-Wert an. Die Institute berechnen LGD* wie folgt:

$$LGD^* = LGD_U \cdot \frac{E_U}{E \cdot (1 + H_E)} + LGD_S \cdot \frac{E_S}{E \cdot (1 + H_E)}$$

dabei gilt:

E = der Risikopositionswert vor Berücksichtigung der Wirkung der Besicherung mit Sicherheitsleistung. Ist eine Risikoposition durch eine nach diesem Kapitel anerkennungsfähige Finanzsicherheit besichert, so wird dieser Betrag gemäß Artikel 223 Absatz 3 berechnet. Bei Verleihung oder Hinterlegung von Wertpapieren muss dieser Betrag gleich dem Betrag der verliehenen Barmittel oder der verliehenen oder hinterlegten Wertpapiere sein. Bei verliehenen oder hinterlegten Wertpapieren wird der Risikopositionswert durch Vornahme der Volatilitätsanpassung (H_E) gemäß den Artikeln 223 bis 227 heraufgesetzt,

E_S = der Marktwert der Besicherung mit Sicherheitsleistung, der sich ergibt, nachdem die auf diese Art von FCP anwendbare Volatilitätsanpassung (H_C) und die Volatilitätsanpassung für Währungsinkongruenzen zwischen der Risikoposition und der Besicherung mit Sicherheitsleistung (H_{fx}) gemäß den Absätzen 2 und 2a vorgenommen wurde. Für E_S gilt folgende Obergrenze:

$$E \cdot (1 + H_E);$$

$$E_U = E \cdot (1 + H_E) - E_S;$$

LGD_U = die LGD, die nach Artikel 161 Absatz 1 für eine unbesicherte Risikoposition anzusetzen ist,

LGD_S = die LGD, die nach Absatz 2 Tabelle 2aaa für Risikopositionen anzusetzen ist, die durch die bei dem Geschäft eingesetzte Art von anerkennungsfähiger FCP besichert sind.

(2) In Tabelle 2aaa werden die in die Formel in Absatz 1 einzusetzenden LGD_S - und H_c -Werte angegeben.

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 2aaa

Art der FCP	LGD_S	Volatilitätsanpassung (H_c)
Finanzsicherheiten	0 %	Volatilitätsanpassung H_c gemäß den Artikeln 224 bis 227
Forderungen	20 % 40 %	
Wohn- und Gewerbeimmobilien	20 % 40 %	
Sonstige Sachsicherheiten	25 % 40 %	
Nicht anerkennungsfähige FCP	Entfällt	100 %

(2a) Lautet eine anerkennungsfähige Besicherung mit Sicherheitsleistung auf eine andere Währung als die Risikoposition, so entspricht die Volatilitätsanpassung für Währungsinkongruenzen (H_{fx}) der Volatilitätsanpassung nach den Artikeln 224 bis 227.

(3) Alternativ zu der Behandlung nach den Absätzen 1 und 2 und vorbehaltlich des Artikels 124 Absatz 7 dürfen Institute dem Teil der Risikoposition, der innerhalb der in Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Grenzen in voller Höhe durch Wohnimmobilien oder Gewerbeimmobilien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besichert ist, ein Risikogewicht von 50 % zuweisen, wenn alle in Artikel 199 Absatz 3 oder 4 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(4) Zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge für unter Artikel 220 fallende IRB-Risikopositionen verwenden die Institute E* gemäß Artikel 220 Absatz 4 und setzen die LGD für unbesicherte Risikopositionen gemäß Artikel 161 Absatz 1 Buchstaben a, aa und b an.“

120. Artikel 231 erhält folgende Fassung:

„Artikel 231

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei Pools aus anererkennungsfähigen Besicherungen mit Sicherheitsleistung für Risikopositionen, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird

Institute, die verschiedene Arten von Besicherungen mit Sicherheitsleistung erhalten haben, dürfen auf Risikopositionen, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, die in Artikel 230 genannte Formel nacheinander auf jede einzelne Art von Sicherheit anwenden. Zu diesem Zweck setzen diese Institute jedes Mal, nachdem sie eine Art von FCP anerkannt haben, den Restwert der unbesicherten Risikoposition (E_U) um den angepassten Wert (E_S) der in diesem Schritt anerkannten Sicherheit herab. Gemäß Artikel 230 Absatz 1 ist der Gesamtwert von E_S über alle Arten von Besicherungen mit Sicherheitsleistung hinweg beim Wert von $E \cdot (1 + H_E)$ zu kappen, woraus sich folgende Formel ergibt:

$$LGD^* = LGD_U \cdot \frac{E_U}{E \cdot (1 + H_E)} + \sum_i LGD_{S,i} \cdot \frac{E_{S,i}}{E \cdot (1 + H_E)}$$

dabei gilt:

$LGD_{S,i}$ = die LGD, die nach Artikel 230 Absatz 2 für die FCP i anzusetzen ist,

$E_{S,i}$ = der Marktwert von FCP i , der sich ergibt, nachdem die auf die Art von FCP anwendbare Volatilitätsanpassung (H_c) gemäß Artikel 230 Absatz 2 vorgenommen wurde.“

121. Artikel 232 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind die in Artikel 212 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, so können Bareinlagen bei einem Drittinstitut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente, die nicht im Rahmen eines Depotvertrags verwahrt werden und an das kreditgebende Institut verpfändet wurden, wie eine Garantie dieses Drittinstituts behandelt werden.“

122. Artikel 233 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Volatilitätsanpassungen für Währungsinkongruenzen legen die Institute unter der Annahme einer täglichen Neubewertung einen Verwertungszeitraum von zehn Handelstagen zugrunde und berechnen diese Anpassungen anhand der in Artikel 224 angegebenen von der Aufsicht vorgegebenen Volatilitätsanpassungen. Die Institute skalieren die Volatilitätsanpassungen gemäß Artikel 226 herauf.“

123. Artikel 235 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge beim Substitutionsansatz, wenn die garantierte Risikoposition nach dem Standardansatz behandelt wird“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke des Artikels 113 Absatz 3 berechnen die Institute die risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und auf die diese Institute den Standardansatz anwenden, unabhängig davon, wie sie vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber behandeln, nach folgender Formel:

$$\max \{0, E - G_A\} \cdot r + G_A \cdot g$$

dabei gilt:

E = der nach Artikel 111 berechnete Risikopositionswert. Der Risikopositionswert einer in Anhang I genannten außerbilanziellen Position wird zu diesem Zweck nicht mit dem in Artikel 111 Absatz 1 genannten Risikopositionswert, sondern mit 100 % ihres Wertes angesetzt,

G_A = der nach Artikel 233 Absatz 3 errechnete Absicherungsbetrag (G^*), der nach Maßgabe des Abschnitts 5 an etwaige Laufzeitinkongruenzen angepasst wird,

r = das in Kapitel 2 genannte Risikogewicht von Risikopositionen gegenüber dem Schuldner,

g = das in Kapitel 2 genannte Risikogewicht, anzuwenden für eine direkte Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Institute dürfen die in Artikel 114 Absätze 4 und 7 vorgesehene günstigere Behandlung auf Risikopositionen oder Teile von Risikopositionen ausdehnen, für die eine Garantie des Zentralstaats oder der Zentralbank besteht, und diese behandeln wie direkte Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank, sofern für diese direkten Risikopositionen die in Artikel 114 Absatz 4 bzw. 7 genannten Bedingungen erfüllt sind.“

124. Folgender Artikel 235a wird eingefügt:

„Artikel 235a

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge beim Substitutionsansatz, wenn die garantierte Risikoposition nach dem IRB-Ansatz behandelt und bei vergleichbaren direkten Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem Standardansatz verfahren wird

(1) Für Risikopositionen mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung, auf die ein Institut den in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz anwendet, berechnen die Institute – wenn vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem Standardansatz behandelt werden – die risikogewichteten Positionsbeträge nach folgender Formel:

$$\max \{0, E - G_A\} \cdot r + G_A \cdot g$$

dabei gilt:

E = der gemäß Kapitel 3 Abschnitt 5 bestimmte Risikopositionswert. Zu diesem Zweck berechnen die Institute den Risikopositionswert außerbilanzieller Positionen außer Derivaten, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, indem sie anstatt der in Artikel 166 Absätze 8, 8a und 8b vorgesehenen SA-CCF oder IRB-CCF einen Kreditumrechnungsfaktor von 100 % anwenden,

G_A = der gemäß Artikel 233 Absatz 3 errechnete Absicherungsbetrag (G^*), der nach Maßgabe des Kapitels 3 Abschnitt 5 an etwaige Laufzeitinkongruenzen angepasst wird,

r = das in Kapitel 3 genannte Risikogewicht unter Verwendung der PD des Schuldners und der LGD der Risikoposition gegenüber dem Schuldner ohne Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung,

g = das in Kapitel 2 genannte Risikogewicht, anzuwenden für eine direkte Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber.

(2) Ist der abgesicherte Betrag (G_A) geringer als die Risikoposition (E), so dürfen die Institute die Formel in Absatz 1 nur anwenden, wenn die abgesicherten und nicht abgesicherten Teile der Risikoposition gleichrangig sind.

(3) Institute dürfen die in Artikel 114 Absätze 4 und 7 vorgesehene günstigere Behandlung auf Risikopositionen oder Teile von Risikopositionen ausdehnen, für die eine Garantie des Zentralstaats oder der Zentralbank besteht, und diese behandeln wie direkte Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank, sofern für diese direkten Risikopositionen die in Artikel 114 Absatz 4 bzw. 7 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(4) Die für den abgesicherten Teil der Risikoposition erwarteten Verlustbeträge müssen gleich null sein.

(5) Das Institut setzt für jeden unbesicherten Teil des Risikopositionswerts (E) das Risikogewicht der zugrunde liegenden Risikoposition und den für diese erwarteten Verlust an. Für die in Artikel 159 festgelegte Berechnung weisen die Institute jede allgemeine oder spezifische Kreditrisikoanpassung oder zusätzliche Bewertungsanpassungen gemäß Artikel 34 in Bezug auf Nichthandelsbuchstätigkeiten des Instituts oder andere mit der Risikoposition verknüpfte Herabsetzungen der Eigenmittel dem unbesicherten Teil des Risikopositionswerts zu.“

125. Artikel 236 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge beim Substitutionsansatz, wenn die garantierte Risikoposition nach dem IRB-Ansatz ohne die Verwendung eigener LGD-Schätzungen behandelt und bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem IRB-Ansatz verfahren wird“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Risikopositionen mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung, bei denen ein Institut nach dem in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz verfährt, aber keine eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD) verwendet, bestimmen die Institute für den Fall, dass vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz behandelt werden, den besicherten Teil der Risikoposition als Risikopositionswert E oder – falls niedriger – als den angepassten Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung G_A , berechnet gemäß Artikel 235a Absatz 1.“

c) Die folgenden Absätze 1a bis 1d werden eingefügt:

„(1a) Wenn ein Institut auf vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber unter Verwendung eigener PD-Schätzungen den IRB-Ansatz anwendet, dabei aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, so berechnet es den risikogewichteten Positionsbetrag und erwarteten Verlustbetrag für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts gemäß Absatz 1b anhand der PD des Sicherungsgebers und der in Artikel 161 Absatz 1 genannten LGD, die bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zur Anwendung kämen. Bei nachrangigen Risikopositionen und einer nicht nachrangigen Absicherung ohne Sicherheitsleistung setzen die Institute als LGD für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts die LGD vorrangiger Forderungen an, die für jede Besicherung mit Sicherheitsleistung, die die Verpflichtung zur Absicherung ohne Sicherheitsleistung sichert, gemäß den Anforderungen in diesem Kapitel angerechnet werden kann.“

(1b) Bei der Berechnung des Risikogewichts und des erwarteten Verlusts für den abgesicherten Teil der zugrunde liegenden Risikoposition verwenden die Institute die PD, die in Absatz 1a genannte LGD und die gleiche Risikogewichtsfunktion, die sie auch bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber verwenden, und stützen sich gegebenenfalls auf die gemäß Artikel 162 berechnete Restlaufzeit M der zugrunde liegenden Risikoposition.

(1c) Institute, die auf vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach der in Artikel 153 Absatz 5 vorgesehenen Methode den IRB-Ansatz anwenden, setzen als Risikogewicht und erwarteten Verlust für den besicherten Teil der Risikoposition die gleichen Werte an, wie sie in Artikel 153 Absatz 5 und Artikel 158 Absatz 6 vorgesehen sind.

(1d) Unbeschadet des Absatzes 1c berechnen Institute, die auf garantierte Risikopositionen nach der in Artikel 153 Absatz 5 vorgesehenen Methode den IRB-Ansatz anwenden, das Risikogewicht und den erwarteten Verlust für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts gemäß Absatz 1b anhand der PD, der in Artikel 161 Absatz 1 genannten LGD, die bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber zur Anwendung käme, und der gleichen Risikogewichtsfunktion, die auch bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber verwendet wird, und stützen sich gegebenenfalls auf die gemäß Artikel 162 berechnete Restlaufzeit M der zugrunde liegenden Risikoposition. Bei nachrangigen Risikopositionen und einer nicht nachrangigen Absicherung ohne Sicherheitsleistung setzen die Institute als LGD für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts die LGD vorrangiger Forderungen an, die für jede Art von Besicherung der zugrunde liegenden Risikoposition gemäß diesem Kapitel angerechnet werden kann.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Institute setzen für jeden unbesicherten Teil des Risikopositionswerts (E) das Risikogewicht der zugrunde liegenden Risikoposition und den für diese erwarteten Verlust an. Für die in Artikel 159 festgelegte Berechnung weisen die Institute jede allgemeine oder spezifische Kreditrisikoanpassung, zusätzliche in Artikel 34 genannte Bewertungsanpassungen in Bezug auf die Nichthandelsbuchstätigkeiten des Instituts sowie andere mit der Risikoposition verknüpfte Herabsetzungen der Eigenmittel, bei denen es sich nicht um die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m vorgenommenen Abzüge handelt, dem unbesicherten Teil des Risikopositionswerts zu.“

126. Folgender Artikel 236a wird eingefügt:

„Artikel 236a

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge beim Substitutionsansatz, wenn die garantierte Risikoposition unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen nach dem IRB-Ansatz behandelt und bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem IRB-Ansatz verfahren wird

(1) Bei Risikopositionen mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung, bei denen ein Institut unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen nach dem in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz verfährt, bestimmen die Institute für den Fall, dass vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach dem in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz ohne Verwendung der eigenen LGD-Schätzungen behandelt werden, den besicherten Teil der Risikoposition als Risikopositionswert E oder – falls niedriger – als den angepassten Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung G_A , berechnet gemäß Artikel 235a Absatz 1. Den risikogewichteten Positionsbetrag und den erwarteten Verlustbetrag für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts berechnen die Institute anhand der PD, der LGD und der gleichen Risikogewichtsfunktion, die sie auch bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber verwenden, und stützen sich gegebenenfalls auf die gemäß Artikel 162 berechnete Restlaufzeit M der zugrunde liegenden Risikoposition.

- (2) Institute, die den in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz anwenden, bei vergleichbaren direkten Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, bestimmen den LGD gemäß Artikel 161. Bei nachrangigen Risikopositionen und einer nicht nachrangigen Absicherung ohne Sicherheitsleistung setzen die Institute als LGD für den abgesicherten Teil des Risikopositionswerts die LGD vorrangiger Forderungen an, die für jede Art von Besicherung der zugrunde liegenden Risikoposition gemäß dem vorliegenden Kapitel angerechnet werden kann.
- (3) Institute, die den in Kapitel 3 genannten IRB-Ansatz anwenden und für vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber eigene LGD-Schätzungen verwenden, berechnen das Risikogewicht und den erwarteten Verlust für den abgesicherten Teil der zugrunde liegenden Risikoposition anhand der PD, der LGD und der gleichen Risikogewichtsfunktion, die sie auch bei einer vergleichbaren direkten Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber verwenden, und stützen sich gegebenenfalls auf die gemäß Artikel 162 berechnete Restlaufzeit M der zugrunde liegenden Risikoposition.
- (4) Institute, die auf vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber nach der in Artikel 153 Absatz 5 vorgesehenen Methode den IRB-Ansatz anwenden, setzen als Risikogewicht und erwarteten Verlust für den abgesicherten Teil der Risikoposition die gleichen Werte an, wie sie in Artikel 153 Absatz 5 und Artikel 158 Absatz 6 vorgesehen sind.
- (5) Die Institute setzen für jeden unabgesicherten Teil des Risikopositionswerts (E) das Risikogewicht der zugrunde liegenden Risikoposition und den für diese erwarteten Verlust an. Für die in Artikel 159 festgelegte Berechnung weisen die Institute jede allgemeine oder spezifische Kreditrisikoanpassung, zusätzliche in Artikel 34 genannte Bewertungsanpassungen in Bezug auf die Nichthandelsbuchstätigkeiten des Instituts sowie andere mit der Risikoposition verknüpfte Herabsetzungen der Eigenmittel, bei denen es sich nicht um die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m vorgenommenen Abzüge handelt, dem unbesicherten Teil des Risikopositionswerts zu.“

127. Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 6 wird aufgehoben.

128. Artikel 273 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute berechnen den Risikopositionswert der in Anhang II genannten Geschäfte und der Kreditderivate, mit Ausnahme der in Absatz 3 oder 5 aufgeführten Kreditderivate, nach einer der in den Abschnitten 3 bis 6 dargelegten Methoden im Einklang mit diesem Artikel.“

b) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) gemäß Artikel 183, falls eine Genehmigung gemäß Artikel 143 erteilt wurde.“

128a. Artikel 273a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der absolute Wert der aggregierten Kaufposition und der absolute Wert der aggregierten Verkaufsposition werden zusammenaddiert.“

b) Die folgenden Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 sind die Begriffe Kauf- und Verkaufsposition wie in Artikel 94 Absatz 3 zu verstehen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 entspricht der Wert der aggregierten Kauf- bzw. Verkaufsposition der Summe der Werte der einzelnen Kauf- bzw. Verkaufspositionen, die gemäß Buchstabe c in die Berechnung einbezogen wurden.“

129. Artikel 273b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Artikel 273b

Nichteinhaltung der Bedingungen für die Verwendung vereinfachter Methoden zur Berechnung des Risikopositionswerts von Derivaten und des vereinfachten Ansatzes für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko“

b) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

Die Institute stellen die Berechnung der Risikopositionswerte ihrer Derivatepositionen gemäß Abschnitt 4 oder 5 bzw. die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß Artikel 385 innerhalb von drei Monaten ein, sobald eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat ein Institut die Berechnung der Risikopositionswerte seiner Derivatepositionen gemäß Abschnitt 4 oder 5 und die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko gemäß Artikel 385 eingestellt, so darf es die Berechnung der Risikopositionswerte seiner Derivatepositionen gemäß Abschnitt 4 oder 5 und die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko gemäß Artikel 385 nur dann wiederaufnehmen, wenn es gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass alle in Artikel 273a Absatz 1 oder 2 genannten Bedingungen während eines Jahres ohne Unterbrechung erfüllt wurden.“

130. Artikel 274 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn für denselben Netting-Satz mehrere Nachschussvereinbarungen gelten oder derselbe Netting-Satz sowohl Geschäfte mit als auch ohne Nachschussvereinbarung enthält, berechnet ein Institut dessen Risikopositionswert wie folgt:

a) Das Institut legt hypothetische Netting-Teilsätze an, die sich wie folgt aus den im Netting-Satz enthaltenen Geschäften zusammensetzen:

i) Alle Geschäfte, für die eine Nachschussvereinbarung besteht und für die gemäß Artikel 285 Absätze 2 bis 5 die gleiche Nachschuss-Risikoperiode bestimmt wurde, werden demselben Netting-Teilsatz zugeordnet,

- ii) alle Geschäfte, für die keine Nachschussvereinbarung besteht, werden getrennt von den nach Ziffer i angelegten Teilsätzen demselben Netting-Teilsatz zugeordnet;
- b) das Institut berechnet gemäß Artikel 275 Absatz 2 die Wiederbeschaffungskosten des im einleitenden Satz des vorliegenden Absatzes genannten Netting-Satzes, berücksichtigt dabei alle in diesem Netting-Satz enthaltenen Geschäfte mit oder ohne Nachschussvereinbarung und verfährt dabei wie folgt:
 - i) Der CMV wird für alle in einem Netting-Satz enthaltenen Geschäfte berechnet, ohne Berücksichtigung gehaltener oder gestellter Sicherheiten, wobei bei der Berechnung des CMV positive und negative Marktwerte gegeneinander aufgerechnet werden,
 - ii) NICA, VM, TH und MTA – falls relevant – werden getrennt voneinander als Summe aus den gleichen Inputs der einzelnen Nachschussvereinbarung des Netting-Satzes berechnet;
- c) das Institut berechnet den in Artikel 278 genannten potenziellen künftigen Risikopositionswert des Netting-Satzes und verfährt dabei wie folgt:
 - i) Der in Artikel 278 Absatz 1 genannte Multiplikator beruht gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes auf den CMV-, NICA- bzw. VM-Inputs,
 - ii) $\sum_a AddOn^{(a)}$ wird gemäß Artikel 278 getrennt für jeden unter Buchstabe a genannten hypothetischen Netting-Teilsatz berechnet;“

b) In Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 ersetzen die Institute eine digitale Vanilla-Option, deren Ausübungspreis gleich K ist, durch die entsprechende Collar-Kombination aus zwei veräußerten und angekauften Vanilla-Kauf- oder -Verkaufsoptionen, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die beiden Optionen der Collar-Kombination haben

i) den gleichen Fälligkeitstermin und den gleichen Kassa- oder Terminkurs beim zugrunde liegenden Instrument wie die digitale Vanilla-Option,

ii) Ausübungspreise von $0,95 K$ bzw. $1,05 K$;

b) die Collar-Kombination bildet den Auszahlungsbetrag bei der digitalen Vanilla-Option außerhalb der unter Buchstabe a genannten Spanne zwischen den beiden Ausübungspreisen exakt nach.

Die Risikoposition der beiden Optionen der Collar-Kombination wird gesondert gemäß Artikel 279 berechnet.“

130a. Artikel 276 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der volatilitätsangepasste Wert erhaltener oder hinterlegter Sicherheiten jeglicher Art wird gemäß Artikel 223 berechnet;“

130b. Artikel 279a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„a) Für Kauf- und Verkaufsoptionen, die dem Käufer das Recht geben, ein Basisinstrument zu einem oder mehreren bestimmten Daten in der Zukunft zu einem positiven Preis zu kaufen oder zu verkaufen, und die nicht den Kategorien ‚Zinsrisiko‘ oder ‚Warenpositionsrisiko‘ zugeordnet wurden, verwenden die Institute folgende Formel:“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Formel, die Institute im Einklang mit den internationalen rechtlichen Entwicklungen zur Berechnung des Aufsichtsdelts von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorien ‚Zinsrisiko‘ oder ‚Warenpositionsrisiko‘ verwenden, unter Berücksichtigung von Marktbedingungen mit möglicherweise negativen Zinssätzen oder Warenpreisen und einer für diese Formeln angemessenen aufsichtlichen Volatilität;“

ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.“

130c. Artikel 291 Absatz 5 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) sofern hierbei vorhandene Marktrisikoberechnungen verwendet werden, die zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko gemäß Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 5 oder für das Ausfallrisiko bei der Verwendung eines internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken gemäß Titel IV Kapitel 1b Abschnitt 3 durchgeführt wurden und die sich bereits auf eine LGD-Annahme stützen, wird in der Formel für LGD 100 % angesetzt.“

131. Teil 3 Titel III erhält folgende Fassung:

„TITEL III
EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS OPERATIONELLE RISIKO

Artikel 311a
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- a) „durch operationelle Risiken bedingtes Ereignis“ jedes Ereignis, das mit einem operationellen Risiko in Verbindung steht und in einem oder mehreren Geschäftsjahren einen oder mehrere Verluste verursacht;
- b) „aggregierter Bruttoverlust“ die Summe aller Bruttoverluste in einem oder mehreren Geschäftsjahren, die mit demselben durch operationelle Risiken bedingten Ereignis in Verbindung stehen;
- c) „aggregierter Nettoverlust“ die Summe aller Nettoverluste in einem oder mehreren Geschäftsjahren, die mit demselben durch operationelle Risiken bedingten Ereignis in Verbindung stehen;
- d) „gruppierte Verluste“ alle operationellen Verluste, die durch einen gemeinsamen zugrunde liegenden Auslöser oder eine gemeinsame zugrunde liegende Ursache verursacht werden und unter einem einzigen operationellen Verlustereignis gruppiert werden könnten.

KAPITEL 1

Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko

Artikel 312

Eigenmittelanforderung

Die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko ist die gemäß Artikel 313 berechnete Geschäftsindikatorkomponente.

Artikel 313

Geschäftsindikatorkomponente

Die Institute berechnen ihre Geschäftsindikatorkomponente nach folgender Formel:

$$BIC = \begin{cases} 0,12 \cdot BI, & \text{wenn } BI \leq 1 \\ 0,12 + 0,15 \cdot (BI - 1), & \text{wenn } 1 < BI \leq 30 \\ 4,47 + 0,18 \cdot (BI - 30), & \text{wenn } BI > 30 \end{cases}$$

dabei gilt:

BIC = die Geschäftsindikatorkomponente,

BI = der gemäß Artikel 314 berechnete Geschäftsindikator (in Mrd. EUR).

Artikel 314

Geschäftsindikator

(1) Die Institute berechnen ihren Geschäftsindikator nach folgender Formel:

$$BI = ILDC + SC + FC$$

dabei gilt:

BI = der Geschäftsindikator (in Mrd. EUR),

ILDC= die gemäß Absatz 2 berechnete Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (in Mrd. EUR),

SC = die gemäß Absatz 3 berechnete Dienstleistungskomponente (in Mrd. EUR),

FC = die gemäß Absatz 4 berechnete Finanzkomponente (in Mrd. EUR).

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente nach folgender Formel berechnet:

$$ILDC = \min(IC, 0,0225 * AC) + DC$$

dabei gilt:

ILDC= die Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente,

IC = die Zinskomponente, bestehend aus den Zinserträgen des Instituts aus allen finanziellen Vermögenswerten sowie anderen Zinserträgen, einschließlich Finanzerträgen aus Finanzierungsleasing- und Erträgen aus Operating-Leasingverhältnissen sowie Gewinnen aus Leasingobjekten, abzüglich der Zinsaufwendungen des Instituts für alle finanziellen Verbindlichkeiten, einschließlich Zinsaufwendungen für Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnisse, Abschreibungen und Wertminderungen bei sowie Verlusten aus Operating-Leasingobjekten, berechnet als jährlicher Durchschnitt der Differenzen (absolute Werte) in den letzten drei Geschäftsjahren,

AC = die Aktivakomponente, bestehend aus der Summe der brutto insgesamt ausstehenden Darlehen und Kredite, verzinslichen Wertpapiere, einschließlich Staatsanleihen, und Leasingobjekte des Instituts, die ausgehend von den Jahresendwerten der jeweiligen Geschäftsjahre als jährlicher Durchschnitt in den letzten drei Geschäftsjahren berechnet wird,

DC = die Dividendenkomponente, bestehend aus den Dividendenerträgen des Instituts aus Aktienanlagen und Mitteln, die im Abschluss des Instituts nicht konsolidiert werden, einschließlich Dividendenerträgen aus nicht konsolidierten Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, berechnet als jährlicher Durchschnitt in den letzten drei Geschäftsjahren.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Dienstleistungskomponente nach folgender Formel berechnet:

$$SC = \max(OI, OE) + \max(FI, FE)$$

dabei gilt:

SC = die Dienstleistungskomponente,

OI = die sonstigen betrieblichen Erträge, d. h. der jährliche Durchschnitt der Erträge des Instituts aus gewöhnlichen Bankgeschäften, die zu keiner anderen Position des Geschäftsindikators gehören, in ihrer Art aber ähnlich sind, in den letzten drei Geschäftsjahren,

OE = die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, d. h. der jährliche Durchschnitt der Aufwendungen und Verluste des Instituts bei gewöhnlichen Bankgeschäften, die zu keiner anderen Position des Geschäftsindikators gehören, in ihrer Art aber ähnlich sind, sowie bei Ereignissen, die durch operationelle Risiken bedingt sind, in den letzten drei Geschäftsjahren,

FI = die Entgelt- und Kommissionsertragskomponente, d. h. der jährliche Durchschnitt der Erträge des Instituts aus erbrachten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen einschließlich Erträgen des Instituts aus ausgelagerten Finanzdienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren,

FE = die Entgelt- und Kommissionsaufwandskomponente, d. h. der jährliche Durchschnitt der Aufwendungen des Instituts für in Anspruch genommene Beratungs- und sonstige Dienstleistungen einschließlich Entgelten, die das Institut für die Bereitstellung externer Finanzdienstleistungen entrichtet hat, aber ohne die Entgelte, die es für die Bereitstellung externer Nichtfinanzdienstleistungen gezahlt hat, in den letzten drei Geschäftsjahren.

Sofern die zuständige Behörde zuvor die entsprechende Erlaubnis erteilt hat und soweit das institutsbezogene Sicherungssystem über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken verfügt, können Institute, die Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems sind, das die Anforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 erfüllt, SC abzüglich jeglicher Erträge oder Ausgaben berechnen, die sie von Instituten erhalten oder an Institute zahlen, die Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Finanzkomponente nach folgender Formel berechnet:

$$FC = TC + BC$$

dabei gilt:

FC = die Finanzkomponente,

TC = die Handelsbuchkomponente, d. h. der jährliche Durchschnitt der Nettogewinne oder -verluste in absoluten Zahlen, die das Institut in den letzten drei Geschäftsjahren in seinem Handelsbuch gemäß Teil 3 Titel I Kapitel 3 u. a. bei zu Handelszwecken gehaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgrund der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften und aufgrund von Wechselkursdifferenzen verzeichnet hat,

BC = die Anlagebuchkomponente, d. h. der jährliche Durchschnitt der Nettogewinne oder -verluste in absoluten Zahlen, die das Institut in den letzten drei Geschäftsjahren in seinem Nichthandelsbuch u. a. bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgrund der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, aufgrund von Wechselkursdifferenzen verzeichnet hat, und der realisierten Gewinne und Verluste bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

(5) Folgende Elemente dürfen von den Instituten nicht in die Berechnung ihres Geschäftsindikators einbezogen werden:

- a) Erträge und Aufwendungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäften,
- b) im Rahmen von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen gezahlte Prämien und empfangene Zahlungen,

- c) Verwaltungsausgaben, einschließlich Personalkosten, Entgelte, die für die Bereitstellung externer Nichtfinanzdienstleistungen gezahlt wurden, und sonstige Verwaltungsausgaben,
- d) Rückerstattung von Verwaltungsausgaben einschließlich der Rückerstattung von Zahlungen im Namen von Kunden,
- e) Aufwendungen für Gebäude und Gegenstände des Anlagevermögens, außer wenn diese auf ein operationelles Risikoereignis zurückzuführen sind,
- f) Abschreibungen materieller und immaterieller Vermögenswerte, bis auf Abschreibungen bei Operating-Leasingobjekten, die in die Aufwendungen für Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnisse aufzunehmen sind,
- g) Rückstellungen und Auflösungen von Rückstellungen, es sei denn, diese Rückstellungen beziehen sich auf operationelle Risikoereignisse,
- h) auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital,
- i) Wertminderungen und Wertaufholungen,
- j) erfolgswirksam erfasste Änderungen beim Geschäfts- oder Firmenwert,
- k) Körperschaftsteuer.

(5a) Ist ein Institut seit weniger als drei Jahren tätig, verwendet es bei der Berechnung der maßgeblichen Komponenten seines Geschäftsindikators – vorbehaltlich der Zustimmung der für ihn zuständigen Behörde – zukunftsgerichtete Schätzungen. Das Institut geht zur Verwendung historischer Daten über, sobald diese verfügbar sind.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Komponenten des Geschäftsindikators; zu diesem Zweck wird unter Berücksichtigung internationaler Regulierungsstandards eine Liste typischer Unterpositionen aufgestellt,
- b) die in Absatz 5 genannten Elemente.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(7) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Bestimmung der Positionen des Geschäftsindikators aus und ordnet diese Positionen gegebenenfalls den entsprechenden Feldern in den Meldebögen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission^{*5} zu.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 315

Anpassungen am Geschäftsindikator

- (1) Die Institute beziehen Geschäftsindikatorpositionen fusionierter oder erworbener Unternehmen oder Geschäftsbereiche ab dem Zusammenschluss oder Erwerb in ihre Geschäftsindikatorberechnung ein und decken dabei die letzten drei Geschäftsjahre ab.
- (2) Institute können bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis beantragen, Beträge vom Geschäftsindikator auszunehmen, die sich auf veräußerte Unternehmen oder Geschäftsbereiche beziehen.
- (3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) wie die Institute die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anpassungen am Geschäftsindikator bestimmen,
 - b) unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden die in Absatz 2 genannte Erlaubnis erteilen dürfen,
 - c) zu welchem Zeitpunkt die in Absatz 2 genannten Anpassungen vorgenommen werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

KAPITEL 2

Datenerhebung und -verwaltung

Artikel 316

Berechnung der durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste

(1) Institute mit einem Geschäftsindikator von mindestens 750 Mio. EUR berechnen die durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste als die Summe aller gemäß Artikel 318 Absatz 1 berechneten Nettoverluste in einem bestimmten Geschäftsjahr, die die in Artikel 319 Absatz 1 bzw. 2 genannten Schwellenwerte erreicht haben oder über diese hinausgehen.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden ein Institut, dessen Geschäftsindikator nicht über 1 Mrd. EUR hinausgeht, von der Pflicht zur Berechnung des jährlichen Verlusts aufgrund operationeller Risiken ausnehmen, wenn das Institut der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachgewiesen hat, dass die Anwendung des Unterabsatzes 1 für dieses Institut mit ungebührlich hohem Aufwand verbunden wäre.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist als maßgeblicher Geschäftsindikator der von dem Institut zu den acht letzten Meldestichtagen gemeldete höchste Geschäftsindikatorwert zu betrachten.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird, was für die Zwecke des Absatzes 1 unter ‚ungebührlich hohem Aufwand‘ zu verstehen ist.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 317

Verlustdatensatz

(1) Institute, die die durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechnen, verfügen über Regelungen, Prozesse und Mechanismen zur Alimentierung und kontinuierlichen Aktualisierung eines Verlustdatensatzes, der für jedes verzeichnete durch operationelle Risiken bedingte Ereignis, einschließlich solcher, die auf Fehlverhalten zurückzuführen sind, die Bruttoverlustbeträge, Rückflüsse aus Versicherungen, Rückflüsse aus anderen Quellen als Versicherungen, Referenzdatum und gruppierte Verluste enthält.

(2) Der Verlustdatensatz des Instituts erfasst alle durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse aller in den Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1

a) nehmen die Institute in den Verlustdatensatz jedes durch operationelle Risiken bedingte Ereignis auf, das im Laufe eines oder mehrerer Geschäftsjahre verzeichnet wurde,

- b) verwenden die Institute das Datum, zu dem sie Verluste aufgrund von Ereignissen, die durch operationelle Risiken bedingt sind, in den Verlustdatensatz aufnehmen,
- c) weisen die Institute die Verluste und Rückflüsse, die mit einem durch gemeinsame operationelle Risiken bedingten Ereignis oder mit zeitlich aufeinanderfolgenden durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen verbunden sind und über mehrere Jahre verbucht werden, gemäß ihrer Bilanzierungsmethode den entsprechenden Geschäftsjahren des Verlustdatensatzes zu.

(4) Darüber hinaus erheben die Institute

- a) Informationen über die Referenzdaten der durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse, darunter u. a.
 - i) das Datum, an dem das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis eingetreten ist oder begann (,Eintrittsdatum‘), falls bekannt,
 - ii) das Datum, an dem das Institut das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis festgestellt hat (,Feststellungsdatum‘),
 - iii) das Datum oder die Daten, an dem bzw. denen ein durch operationelle Risiken bedingtes Ereignis einen Verlust oder eine Verlustrücklage oder -rückstellung bewirkt, der bzw. die in der Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts erfasst wird (,Bilanzierungsdatum‘);
- b) Informationen über etwaige Rückflüsse von Bruttoverlustbeträgen sowie deskriptive Informationen über die Gründe für die Verlustereignisse.

Etwaige deskriptive Informationen sind so detailliert, wie es der Höhe des Bruttoverlustbetrags angemessen ist.

(5) Durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse, die mit dem Kreditrisiko zusammenhängen und beim risikogewichteten Positionsbetrag für das Kreditrisiko berücksichtigt werden, nimmt das Institut nicht in den Verlustdatensatz auf. Durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse, die mit dem Kreditrisiko zusammenhängen, aber nicht beim risikogewichteten Positionsbetrag für das Kreditrisiko berücksichtigt werden, nimmt das Institut in den Verlustdatensatz auf.

(6) Durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse, die mit dem Marktrisiko zusammenhängen, sind dem operationellen Risiko zuzuordnen und in den Verlustdatensatz aufzunehmen.

(7) Ein Institut muss in der Lage sein, seine historischen internen Verlustdaten auf Verlangen der zuständigen Behörde der betreffenden Ereignisart zuzuordnen.

(8) Für die Zwecke dieses Artikels stellen die Institute die Solidität, Robustheit und Leistungsfähigkeit der für die Führung und Aktualisierung des Verlustdatensatzes erforderlichen IT-Infrastruktur sicher, indem sie alles Folgende bestätigen:

- a) dass IT-Systeme und IT-Infrastruktur des Instituts, die für die Zwecke dieses Artikels geschaffen wurden, solide und widerstandsfähig sind und dass diese Solidität und Widerstandsfähigkeit auf Dauer aufrechterhalten werden können,
- b) dass es für die für die Zwecke dieses Artikels geschaffene IT-Infrastruktur des Instituts Konfigurationsmanagement-, Änderungsmanagement- und Release-Management-Prozesse gibt,

- c) – für den Fall, dass das Institut Teile der Unterhaltung der für die Zwecke dieses Artikels geschaffenen Infrastruktur auslagert – dass Solidität, Robustheit und Leistungsfähigkeit der IT-Infrastruktur gewährleistet sind; zu diesem Zweck bestätigen sie zumindest Folgendes:
- i) dass IT-Systeme und IT-Infrastruktur des Instituts, die für die Zwecke dieses Artikels geschaffen wurden, solide und widerstandsfähig sind und dass diese Eigenschaften auf Dauer aufrechterhalten werden können,
- ii) dass der Prozess für die Planung, die Schaffung, das Testen und die Einführung der für die Zwecke dieses Artikels erforderlichen Infrastruktur im Hinblick auf Projektmanagement, Risikomanagement und Governance, Engineering, Qualitätssicherung und Testplanung, System-Modellierung und -Entwicklung, Qualitätssicherung bei allen Aktivitäten einschließlich Code-Reviews und gegebenenfalls Code-Verifikation und -Tests, einschließlich der Akzeptanz der Nutzer, solide und angemessen ist,
- iii) dass es für die für die Zwecke dieses Artikels geschaffene IT-Infrastruktur des Instituts Konfigurationsmanagement-, Änderungsmanagement- und Release-Management-Prozesse gibt,
- iv) dass der Prozess für die Planung, die Schaffung, das Testen und die Einführung der für die Zwecke dieses Artikels erforderlichen Infrastruktur und Notfallplanung vom Leitungsorgan oder der Geschäftsleitung des Instituts genehmigt wird und dass das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung für die Zwecke dieses Artikels regelmäßig über die Leistung der IT-Infrastruktur informiert werden.

(9) Für die Zwecke des Absatzes 7 wird die EBA mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards beauftragt, in denen eine mit internationalen Standards im Einklang stehende Taxonomie für operationelle Risiken sowie eine Methodik festgelegt werden, anhand deren ausgehend von dieser Taxonomie eine Einstufung der im Verlustdatensatz enthaltenen Verlustereignisse vorgenommen wird.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(10) Für die Zwecke des Absatzes 8 arbeitet die EBA Leitlinien aus, in denen sie die technischen Elemente erläutert, die zur Gewährleistung der Solidität, Robustheit und Leistungsfähigkeit der Governance-Regelungen zur Führung des Verlustdatensatzes erforderlich sind, wobei sie den Schwerpunkt insbesondere auf die IT-Systeme und -Infrastrukturen legt.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben.

Artikel 318

Berechnung von Netto- und Bruttoverlust

(1) Für die Zwecke des Artikels 316 Absatz 1 berechnen die Institute den Nettoverlust bei jedem durch operationelle Risiken bedingten Ereignis wie folgt:

Nettoverlust = Bruttoverlust – Rückflüsse

dabei gilt:

„Bruttoverlust“ = ein Verlust, der durch ein durch operationelle Risiken bedingtes Ereignis verursacht wird, vor Rückflüssen jeder Art,

„Rückfluss“ = ein oder mehrere mit dem ursprünglichen durch operationelle Risiken bedingten Ereignis in Zusammenhang stehende, zeitlich getrennte Ereignisse, bei denen ein Dritter dem Institut Gelder oder sonstigen wirtschaftlichen Nutzen zukommen lässt.

Die Institute halten ihre Berechnung des Nettoverlusts bei jedem spezifischen durch operationelle Risiken bedingten Ereignis stets auf aktuellem Stand. Zu diesem Zweck aktualisieren die Institute ihre Nettoverlustberechnung ausgehend von den beobachteten oder geschätzten Schwankungen des Bruttoverlusts und des Rückflusses für jedes der vorangegangenen zehn Geschäftsjahre. Werden in mehreren Geschäftsjahren dieses Zehnjahreszeitfensters in Verbindung mit demselben durch operationelle Risiken bedingten Ereignis Verluste verzeichnet, so berechnet das Institut Folgendes und hält seine Berechnung auf aktuellem Stand:

- a) den Nettoverlust, den Bruttoverlust und den Rückfluss für jedes Geschäftsjahr des Zehnjahreszeitfensters, in dem dieser Nettoverlust, Bruttoverlust und Rückfluss verzeichnet wurde,
- b) den aggregierten Nettoverlust, den aggregierten Bruttoverlust und den aggregierten Rückfluss aller betreffender Geschäftsjahre des Zehnjahreszeitfensters.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden folgende Positionen in die Bruttoverlustberechnung einbezogen:

a) in der Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts ausgewiesene direkte Wertberichtigungen, einschließlich Wertminderungen, Zahlungsausgleiche, Schadenersatzzahlungen, Strafbzahlungen, Zinsrückstände und Anwaltshonorare sowie Abschreibungen, die auf das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis zurückzuführen sind, darunter:

i) wenn das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis mit dem Marktrisiko in Verbindung steht, die Kosten für die Auflösung von Marktpositionen bei dem erfassten Verlustbetrag, der aus den Positionen mit operationellem Risiko entstanden ist,

ii) wenn Zahlungen auf Versäumnisse oder unangemessene Prozesse des Instituts zurückzuführen sind, Strafbzahlungen, Zinsen, Verzugsgebühren und Anwaltshonorare sowie Steuern – mit Ausnahme des ursprünglich fälligen Steuerbetrags –, es sei denn, dieser Betrag wird bereits gemäß Buchstabe e berücksichtigt,

b) Kosten, die durch das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis verursacht wurden, einschließlich Aufwendungen für externe Leistungen, die unmittelbar mit dem durch operationelle Risiken bedingten Ereignis zusammenhängen, und Kosten für Reparatur oder Ersatz, um die Position wieder in ihren Zustand vor dem operationellen Risikoereignis zurückzusetzen,

c) in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückstellungen oder Rücklagen für potenzielle Folgen operationeller Verluste, einschließlich solcher, die durch Fehlverhalten verursacht werden,

d) Verluste aus Ereignissen, die durch operationelle Risiken bedingt sind, mit definitiven finanziellen Auswirkungen, die vorübergehend auf Übergangs- oder Zwischenkonten gebucht werden und noch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst sind (,drohende Verluste‘),

e) nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen, die in einem Geschäftsjahr verbucht werden, aber auf durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse zurückzuführen sind, die die Zahlungsströme oder Abschlüsse vorangegangener Geschäftsjahre beeinträchtigen („zeitverzögerte Verluste“).

Für die Zwecke des Buchstaben d werden wesentliche drohende Verluste innerhalb eines Zeitraums in den Verlustdatensatz aufgenommen, der der Größe und dem Alter der noch nicht erfassten Position angemessen ist.

Für die Zwecke des Buchstaben e nimmt das Institut wesentliche zeitverzögerte Verluste in den Verlustdatensatz auf, wenn diese Verluste auf operationelle Verlustereignisse zurückzuführen sind, die mehr als ein Geschäftsjahr umfassen und ein Rechtsrisiko verursachen können. Die Institute können in den Verlustbetrag, den sie in einem Geschäftsjahr unter der Position „operationelle Risiken“ erfassen, selbst dann Verluste aufnehmen, die auf die Berichtigung von Buchungsfehlern aus früheren Geschäftsjahren zurückzuführen sind, wenn diese Verluste nicht mit unmittelbaren Auswirkungen auf Dritte verbunden sind. Sind wesentliche zeitverzögerte Verluste zu verzeichnen und ist das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis mit unmittelbaren Auswirkungen auf Dritte verbunden, einschließlich Kunden, Dienstleister und Beschäftigte des Instituts, so nimmt das Institut darüber hinaus die offizielle Anpassung früher veröffentlichter Finanzberichte auf.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden folgende Positionen von der Bruttoverlustberechnung ausgenommen:

- a) Kosten für allgemeine Wartungsarbeiten im Rahmen von Wartungsverträgen für Sachanlagen,
- b) interne oder externe Aufwendungen zur Stärkung des Geschäfts nach den durch operationelle Risiken bedingten Verlusten, einschließlich Upgrades, Verbesserungen, Risikobeurteilungsinitiativen und Vergrößerungen,
- c) Versicherungsprämien.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden Rückflüsse nur dann zur Verringerung von Bruttoverlusten eingesetzt, wenn das Institut die Zahlung erhalten hat. Forderungen sind nicht als Rückflüsse zu betrachten.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde liefert das Institut sämtliche Unterlagen, die zur Überprüfung der Zahlungen erforderlich sind, welche das Institut erhalten und in die Berechnung des Nettoverlusts bei einem durch operationelle Risiken bedingten Ereignis einbezogen hat.

Artikel 319

Schwellenwerte für Verlustdaten

(1) Zur Berechnung des jährlichen Verlusts aufgrund operationeller Risiken gemäß Artikel 316 Absatz 1 berücksichtigen die Institute aus dem Verlustdatensatz diejenigen durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse, bei denen der nach Artikel 318 berechnete Nettoverlust 20 000 EUR oder mehr beträgt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 berechnen die Institute den jährlichen Verlust aufgrund operationeller Risiken gemäß Artikel 316 Absatz 1 auch für die Zwecke des Artikels 446 und berücksichtigen hierfür aus dem Verlustdatensatz diejenigen durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse, bei denen der nach Artikel 318 berechnete Nettoverlust 100 000 EUR oder mehr beträgt.

(3) Verursacht ein durch operationelle Risiken bedingtes Ereignis gemäß Artikel 318 Absatz 1 Unterabsatz 2 in mehr als einem Geschäftsjahr Verluste, so ist der Nettoverlust, der für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schwellenwerte zu berücksichtigen ist, der aggregierte Nettoverlust.

Artikel 320

Ausschluss von Verlusten

(1) Institute können bei ihrer zuständigen Behörde die Erlaubnis beantragen, durch operationelle Risiken bedingte außergewöhnliche Ereignisse, die für das Risikoprofil des Instituts nicht mehr relevant sind, von der Berechnung der durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste auszunehmen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Institut kann der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachweisen, dass sich die Ursache des durch operationelle Risiken bedingten Ereignisses, das für diese durch operationelle Risiken bedingten Verluste verantwortlich ist, nicht wiederholen wird,
- b) der aggregierte Nettoverlust des entsprechenden durch operationelle Risiken bedingten Ereignisses entspricht einem der folgenden Werte:
 - i) 15 % oder mehr des anhand des Schwellenwerts in Artikel 319 Absatz 1 über einen Zeitraum von zehn Geschäftsjahren berechneten, durch operationelle Risiken bedingten durchschnittlichen jährlichen Verlusts des Instituts, wenn der durch operationelle Risiken bedingte Verlust nach wie vor im Geschäftsindikator enthaltene Geschäftsbereiche betrifft,
 - ii) er bezieht sich auf das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis, das gemäß Artikel 315 Absatz 2 aus dem Geschäftsindikator entfernte Geschäftsbereiche betrifft,
- c) der durch operationelle Risiken bedingte Verlust wurde mindestens ein Jahr lang in der Verlustdatenbank geführt, es sei denn, er betrifft Geschäftsbereiche, die gemäß Artikel 315 Absatz 2 aus dem Geschäftsindikator entfernt wurden.

Für die Zwecke des Buchstaben c beginnt der Mindestzeitraum von einem Jahr an dem Tag, an dem das im Verlustdatensatz enthaltene, durch operationelle Risiken bedingte Ereignis die in Artikel 319 Absatz 1 genannte Erheblichkeitsschwelle erstmals überschritten hat.

(2) Wenn ein Institut die in Absatz 1 genannte Erlaubnis beantragt, legt es der zuständigen Behörde zur Begründung des beantragten Ausschlusses eines durch operationelle Risiken bedingten außergewöhnlichen Ereignisses u. a. Folgendes vor:

- a) eine Beschreibung des durch operationelle Risiken bedingten Ereignisses, dessen Ausschluss beantragt wird,
- b) einen Nachweis dafür, dass der Verlust, der durch das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis verursacht wurde, über der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erheblichkeitsschwelle liegt, sowie das Datum, an dem das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis die Erheblichkeitsschwelle überschritten hat,
- c) das Datum, an dem das betreffende durch operationelle Risiken bedingte Ereignis unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Mindestverweildauer ausgeschlossen würde,
- d) den Grund, aus dem das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis nicht mehr als für das Risikoprofil des Instituts relevant betrachtet wird,
- e) einen Nachweis dafür, dass es keine ähnlichen oder verbleibenden rechtmäßigen Risikopositionen mehr gibt und dass das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis, das ausgeschlossen werden soll, für keinen anderen Geschäftsbereich und kein anderes Produkt relevant ist,
- f) Berichte über die unabhängige Überprüfung oder Validierung des Instituts, die bestätigen, dass das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis nicht mehr relevant ist und es keine ähnlichen oder verbleibenden rechtmäßigen Risikopositionen gibt,
- g) einen Nachweis dafür, dass die zuständigen Stellen des Instituts den Antrag auf Ausschluss des durch operationelle Risiken bedingten Ereignisses im Rahmen der Genehmigungsverfahren des Instituts genehmigt haben, sowie das Datum dieser Genehmigung,
- h) Angaben dazu, wie sich der Ausschluss des durch operationelle Risiken bedingten Ereignisses auf den durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verlust auswirkt.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie die Bedingungen präzisiert, die die zuständige Behörde nach Absatz 1 beurteilen muss, wozu auch zählt, wie der durch operationelle Risiken bedingte durchschnittliche jährliche Verlust berechnet werden sollte, und in denen sie die gemäß Absatz 2 zu sammelnden Informationen oder alle sonstigen für die Beurteilung für notwendig erachteten Informationen näher ausführt.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 321

Einbeziehung von Verlusten aus fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereichen

(1) Verluste aus fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereichen sind in den Verlustdatensatz aufzunehmen, sobald die Positionen des Geschäftsindikators, die diese Unternehmen oder Geschäftsbereiche betreffen, in die Geschäftsindikatorberechnung des Instituts gemäß Artikel 315 Absatz 1 einbezogen werden. Zu diesem Zweck beziehen die Institute die in einem Zehnjahreszeitraum vor dem Erwerb oder Zusammenschluss verzeichneten Verluste ein.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie präzisiert, wie die Institute nach Einbeziehung von in Absatz 1 genannten Verlusten aus fusionierten oder erworbenen Unternehmen oder Geschäftsbereichen Anpassungen an ihrem Verlustdatensatz zu bestimmen haben.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 322

Vollständigkeit, Genauigkeit und Qualität der Verlustdaten

(1) Die Institute verfügen über die Organisation und die Verfahren, die notwendig sind, um die Vollständigkeit, Genauigkeit und Qualität der Verlustdaten sicherzustellen und unabhängig voneinander zu überprüfen.

(2) Bei Instituten, die die durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechnen, überprüfen die zuständigen Behörden die Qualität der Verlustdaten in regelmäßigen Abständen. Bei Instituten mit einem Geschäftsindikator von über 1 Mrd. EUR führen die zuständigen Behörden diese Überprüfung mindestens alle drei Jahre durch.

Artikel 323

Rahmen für die Steuerung operationeller Risiken

(1) Institute müssen über Folgendes verfügen:

- a) ein gut dokumentiertes System für die Bewertung und Steuerung operationeller Risiken, das eng in die täglichen Risikomanagementprozesse integriert ist, fester Bestandteil des Prozesses zur Überwachung und Kontrolle des Risikoprofils des Instituts in Bezug auf operationelle Risiken ist und bei dem die Verantwortungsbereiche klar zugewiesen sind. Im Rahmen des Systems für die Bewertung und Steuerung operationeller Risiken wird die Gefährdung des Instituts durch operationelle Risiken ermittelt und werden relevante Daten zu operationellen Risiken, einschließlich der Daten zu wesentlichen Verlusten nachverfolgt;
- b) eine von den Unternehmensteilen und operativen Abteilungen des Instituts unabhängige Funktion für die Steuerung operationeller Risiken;
- c) ein System zur Berichterstattung an die Geschäftsleitung, in dessen Rahmen die maßgeblichen Funktionen innerhalb des Instituts über das operationelle Risiko auf dem Laufenden gehalten werden;
- d) ein System für regelmäßiges Monitoring und regelmäßige Berichterstattung zur Gefährdung durch operationelle Risiken und zu erlittenen Verlusten sowie Verfahren, um angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können;
- e) Programme zur Gewährleistung der Compliance und Grundsätze für den Umgang mit Fällen von Nichteinhaltung;
- f) regelmäßige Überprüfungen der Prozesse und Systeme des Instituts für die Bewertung und Steuerung operationeller Risiken, die von internen oder externen Prüfern vorgenommen werden, welche über die für die Durchführung solcher Prüfungen notwendige Fachkompetenz verfügen;

- g) solide und wirkungsvolle interne Validierungsprozesse;
- h) transparente und zugängliche Datenflüsse und Prozesse im Zusammenhang mit dem System zur Bewertung operationeller Risiken.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie die in Absatz 1 Buchstaben a bis h genannten Pflichten unter Berücksichtigung von Größe und Komplexität des Instituts präzisiert.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

^{*5} Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).“

132. Artikel 325 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko aller seiner Handelsbuchpositionen und aller seiner Nichthandelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, nach folgenden Ansätzen:

a) dem in Kapitel 1a dargelegten alternativen Standardansatz;

b) dem in Kapitel 1b dargelegten alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz für diejenigen Positionen, die Handelstischen zugewiesen sind, für die das Institut von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Anwendung dieses alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes gemäß Artikel 325a Absatz 1 erhalten haben;

c) dem in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten vereinfachten Standardansatz, sofern das Institut die in Artikel 325a Absatz 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt.

Abweichend von Unterabsatz 1 berechnet ein Institut keine Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko von Handelsbuchpositionen und Nichthandelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungsrisiko unterliegen, wenn diese Positionen von den Eigenmitteln des Instituts abgezogen werden. Das Institut dokumentiert die Anwendung der in diesem Absatz genannten Bestimmung, einschließlich ihrer Wesentlichkeit, und stellt die Informationen auf Anfrage seiner zuständigen Behörde zur Verfügung.

(2) Die gemäß dem vereinfachten Standardansatz berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko entsprechen der Summe der folgenden jeweils anwendbaren Eigenmittelanforderungen:

- a) Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko gemäß Kapitel 2, multipliziert mit dem Faktor
 - i) 1,3 für das allgemeine und das spezifische Risiko von Positionen in Schuldtiteln, ausgenommen Verbriefungsinstrumente gemäß Artikel 337;
 - ii) 3,5 für das allgemeine und das spezifische Risiko von Positionen in Eigenkapitalinstrumenten;
- b) Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko gemäß Kapitel 3, multipliziert mit dem Faktor 1,2;
- c) Eigenmittelanforderungen für das Warenpositionsrisiko gemäß Kapitel 4, multipliziert mit dem Faktor 1,9;
- d) Eigenmittelanforderungen für Verbriefungsinstrumente gemäß Artikel 337.

(3) Ein Institut, das zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko von Handelsbuchpositionen und Nichthandelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, den in Absatz 1 Buchstabe b genannten alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz verwendet, meldet den zuständigen Behörden für jeden Handelstisch, dem diese Positionen gemäß Artikel 104b zugewiesen wurden, die monatliche Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko unter Zugrundelegung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten alternativen Standardansatzes.

(4) Ein Institut kann innerhalb einer Gruppe dauerhaft eine Kombination aus dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten alternativen Standardansatz und dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten alternativen auf internen Modellen beruhenden Ansatz anwenden, sofern die Gesamteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko, die unter Anwendung des alternativen auf internen Modellen beruhenden Ansatzes berechnet werden, mindestens 10 % der Gesamteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ausmachen. Das Institut darf keinen dieser Ansätze in Kombination mit dem in Absatz 1 Buchstabe c genannten vereinfachten Standardansatz anwenden.

(5) Ein Institut wendet den in Absatz 1 Buchstabe b genannten alternativen auf internen Modellen beruhenden Ansatz nicht für Instrumente in seinem Handelsbuch an, bei denen es sich um Verbriefungspositionen oder gemäß den Absätzen 6, 7 und 8 in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogene Positionen handelt.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, wie die Institute die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko von Nichthandelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, gemäß den Ansätzen nach Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Artikel 104b Absätze 5 und 6 dargelegten Anforderungen berechnen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

133. Artikel 325a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Standardansatzes“

b) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Institut darf die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko unter Zugrundelegung des in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe c genannten vereinfachten Standardansatzes berechnen, sofern der Umfang seiner bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte, die einem Marktrisiko unterliegen, auf der Grundlage einer monatlichen Bewertung anhand der Daten zum letzten Tag des Monats keinen der folgenden Schwellenwerte überschreitet:“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) es werden alle Positionen im Nichthandelsbuch einbezogen, die Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken unterliegen, mit Ausnahme der Positionen, die gemäß Artikel 104c nicht in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko einbezogen oder die von den Eigenmitteln des Instituts abgezogen werden;“

ii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) der absolute Wert der aggregierten Kaufposition und der absolute Wert der aggregierten Verkaufsposition werden zusammenaddiert.“

iii) Die folgenden Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 sind die Begriffe Kauf- und Verkaufsposition wie in Artikel 94 Absatz 3 zu verstehen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 entspricht der Wert der aggregierten Kauf- bzw. Verkaufsposition der Summe der Werte der einzelnen Kauf- bzw. Verkaufspositionen, die gemäß den Buchstaben a und b in die Berechnung einbezogen wurden.“

d) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Institute stellen die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko unter Zugrundelegung des in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ansatzes innerhalb von drei Monaten ein, nachdem einer der folgenden Fälle eingetreten ist:“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Institut, das die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nicht mehr unter Zugrundelegung des in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ansatzes berechnet, darf die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko erst dann wieder unter Zugrundelegung dieses Ansatzes berechnen, wenn es gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass alle in Absatz 1 genannten Bedingungen während eines gesamten Jahres ununterbrochen erfüllt wurden.“

f) Absatz 8 wird gestrichen.

134. In Artikel 325b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat eine zuständige Behörde einem Institut die in Absatz 2 genannte Genehmigung für mindestens ein Institut oder ein Unternehmen der Gruppe nicht erteilt, so gelten für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko auf konsolidierter Basis gemäß diesem Titel die folgenden Anforderungen:

- a) Das Institut berechnet Nettopositionen und Eigenmittelanforderungen gemäß diesem Titel für alle Positionen in Instituten oder Unternehmen der Gruppe, für die dem Institut die in Absatz 2 genannte Genehmigung erteilt wurde, und macht dabei Gebrauch von der Behandlung nach Absatz 1;
- b) das Institut berechnet Nettopositionen und Eigenmittelanforderungen gemäß diesem Titel gesondert für alle Positionen in jedem Institut oder Unternehmen der Gruppe, für die dem Institut die in Absatz 2 genannte Genehmigung nicht erteilt wurde;
- c) das Institut berechnet die Gesamteigenmittelanforderungen gemäß diesem Titel auf konsolidierter Basis, indem es die gemäß den Buchstaben a und b berechneten Beträge addiert.

Für die Zwecke der Berechnungen gemäß den Buchstaben a und b verwenden die unter den Buchstaben a und b genannten Institute und Unternehmen dieselbe Rechnungslegungswährung, die auch bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß diesem Titel auf konsolidierter Basis für die Gruppe verwendet wird.“

135. Artikel 325c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendungsbereich, Struktur und qualitative Anforderungen des alternativen Standardansatzes“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute verfügen über schriftlich festgelegte interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels und stellen diese den zuständigen Behörden zur Verfügung. Änderungen dieser Strategien, Verfahren und Kontrollen sind den zuständigen Behörden zeitnah mitzuteilen.“

c) Die folgenden Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die Institute verfügen über eine vom Handelsbereich unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, die direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist. Diese Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung ist für die Gestaltung und Umsetzung des alternativen Standardansatzes zuständig. Sie erstellt und analysiert monatliche Berichte über die Ergebnisse des alternativen Standardansatzes sowie über die Angemessenheit der Handelsvolumenobergrenzen des Instituts.“

(4) Die Institute unterziehen den von ihnen für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten alternativen Standardansatz entweder im Rahmen ihrer regelmäßigen Innenrevisionstätigkeit oder durch Beauftragung eines Dritten einer unabhängigen Überprüfung zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ist ein Dritter ein Unternehmen, das Prüfungs- oder Beratungsdienste für Institute anbietet und dessen Mitarbeiter über ausreichende Qualifikationen im Bereich des Marktrisikos, einschließlich des Verständnisses der dem alternativen Standardansatz für das Marktrisiko zugrunde liegenden Annahmen und Mechanismen, verfügen.

Das Ergebnis dieser Überprüfung wird den zuständigen Leitungsorganen mitgeteilt.

(5) Die in Absatz 4 genannte Überprüfung des alternativen Standardansatzes erstreckt sich sowohl auf die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch auf jene der unabhängigen Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, wobei alle folgenden Aspekte zu bewerten sind:

- a) die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1;
- b) die Angemessenheit der Dokumentation des Risikomanagementsystems und -verfahrens und die Organisation der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung gemäß Absatz 2;
- c) die Richtigkeit der Sensitivitätsberechnungen und des Verfahrens zur Ableitung dieser Berechnungen von den Bewertungsmodellen des Instituts, die als Grundlage für die Meldung von Gewinnen und Verlusten an die Geschäftsleitung dienen, gemäß Artikel 325t;

d) das Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Einheitlichkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit sowie der Unabhängigkeit der zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes verwendeten Datenquellen.

Ein Institut führt die in Unterabsatz 1 genannte Überprüfung mindestens einmal jährlich durch, oder auch seltener, wenn das Institut der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachweisen kann, dass Umfang und Komplexität seiner Handelsbuchtätigkeiten eine seltenere Überprüfung rechtfertigen.“

136. Artikel 325j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko einer OGA-Position nach einem der folgenden Ansätze:

a) Ein Institut, das die Bedingung nach Artikel 104 Absatz 7 Buchstabe a erfüllt, berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko dieser Position unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Positionen des OGA monatlich, als ob diese Positionen direkt vom Institut gehalten würden (Transparenzansatz);

b) ein Institut, das die Bedingung nach Artikel 104 Absatz 7 Buchstabe b erfüllt, berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko dieser Position anhand eines der folgenden Ansätze:

i) Es berechnet die Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko des OGA, indem es die OGA-Position als eine einzige Aktienposition der in Artikel 325ap Absatz 1 Tabelle 8 aufgeführten Unterklasse ‚Sonstige Sektoren‘ betrachtet;

ii) es berechnet die Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko des OGA gemäß den im Mandat des OGA und in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Limits.

Für die Zwecke der unter Ziffer ii genannten Berechnung darf das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei Derivatpositionen des OGA anhand des in Artikel 132a Absatz 3 festgelegten vereinfachten Ansatzes berechnen.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Ansätze

a) wendet das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko gemäß Abschnitt 5 und den Aufschlag für Restrisiken gemäß Abschnitt 4 auf eine OGA-Position an, wenn dieser OGA gemäß seinem Mandat in Risikopositionen investieren kann, die diesen Eigenmittelanforderungen unterliegen. Wenn der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannte Berechnungsansatz verwendet wird, betrachtet das Institut die OGA-Position als eine einzige nicht bewertete Aktienposition der in Artikel 325y Absatz 1 Tabelle 2 aufgeführten Unterklasse ‚Nicht bewertet‘;

b) wendet das Institut bei den Positionen in ein und demselben OGA den gleichen Ansatz unter den in Absatz 1 Buchstabe b dargelegten Ansätzen an, um die Eigenmittelanforderungen für sich genommen als separates Portfolio zu berechnen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b Ziffer ii bestimmt ein Institut die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko, indem es auf der Grundlage des Mandats des OGA oder der einschlägigen Rechtsvorschriften das hypothetische Portfolio des OGA bestimmt, das gemäß Artikel 325c Absatz 2 Buchstabe a die höchsten Eigenmittelanforderungen erhalten würde, wobei es gegebenenfalls in größtmöglichem Umfang die Verschuldung berücksichtigt.

Das Institut verwendet dasselbe hypothetische Portfolio wie das in Unterabsatz 1 genannte Portfolio, um gegebenenfalls die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko gemäß Abschnitt 5 und den Aufschlag für Restrisiken gemäß Abschnitt 4 für eine OGA-Position zu berechnen.

Die vom Institut entwickelte Methode zur Bestimmung der hypothetischen Portfolios aller OGA-Positionen, für die die in Unterabsatz 1 genannten Berechnungen verwendet werden, wird von der zuständigen Behörde genehmigt.“

d) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Institute, die über keine ausreichenden Daten oder Informationen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko einer OGA-Position anhand des Ansatzes nach Absatz 1 Buchstabe a verfügen, können sich auf von Dritten durchgeführte Berechnungen stützen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der betreffende Dritte ist

i) die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem verwahrenden Finanzinstitut hinterlegt,

ii) – im Fall von OGA, die nicht unter Ziffer i fallen – die OGA-Verwaltungsgesellschaft, sofern diese die in Artikel 132 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt,

iii) ein Drittanbieter, sofern die Daten oder Informationen von dem Anbieter bei den unter den ersten beiden Ziffern des vorliegenden Buchstabens genannten Dritten oder von einem anderen solchen Drittanbieter erhoben werden;

b) der betreffende Dritte stellt dem Institut die angemessenen Daten oder Informationen zur Verfügung, die für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko der OGA-Position anhand des Ansatzes nach Absatz 1 Buchstabe a benötigt werden;

c) ein externer Prüfer des Instituts hat die Angemessenheit der unter Buchstabe b genannten Daten oder Informationen des Dritten bestätigt, und die für das Institut zuständige Behörde hat auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu diesen Daten und Informationen.

(7) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die technischen Elemente der Methode zur Bestimmung hypothetischer Portfolios für die Zwecke des Ansatzes nach Absatz 4 näher präzisiert werden, einschließlich der Art und Weise, in der die Institute bei der Methode gegebenenfalls die Verschuldung in größtmöglichem Umfang berücksichtigen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

137. Artikel 325q Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Fremdwährungsrisiko aufweisen, wenden Institute als Vega-Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos die impliziten Volatilitäten der Wechselkurse zwischen Währungspaaren an. Diese impliziten Volatilitäten werden je nach Laufzeit der Eigenmittelanforderungen unterliegenden Optionen folgenden Laufzeiten zugeordnet: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre.“

138. In Artikel 325s Absatz 1 erhält die Formel für s_k folgende Fassung:

$$s_k = \frac{V_i((1) 01 \cdot vol_k, x, y) - V_i(vol_k, x, y)}{0,01}$$

139. Artikel 325t wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 können die zuständigen Behörden einem Institut, dem die Erlaubnis zur Verwendung des alternativen auf internen Modellen basierenden Ansatzes nach Kapitel 1b erteilt worden ist, vorschreiben, bei der Berechnung von Sensitivitäten gemäß dem vorliegenden Kapitel für die Zwecke der Berechnungs- und Meldeanforderungen gemäß Artikel 325 Absatz 3 die Bewertungsfunktionen des Risikomesssystems ihres auf internen Modellen basierenden Ansatzes zu verwenden.“

b) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Diese alternativen Begriffsbestimmungen werden für das interne Risikomanagement oder die Meldung von Gewinnen und Verlusten an die Geschäftsleitung durch eine unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung innerhalb des Instituts verwendet;“

c) Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Diese alternativen Begriffsbestimmungen werden für das interne Risikomanagement oder die Meldung von Gewinnen und Verlusten an die Geschäftsleitung durch eine unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung innerhalb des Instituts verwendet;“

d) Absatz 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) das Institut weist nach, dass sich mit diesen alternativen Begriffsbestimmungen die Sensitivitäten für die Position besser erfassen lassen als mit den in diesem Unterabschnitt festgelegten Formeln, dass die lineare Transformation nach Unterabsatz 1 eine Vega-Risikosensitivität widerspiegelt und dass sich die daraus ergebenden Sensitivitäten nicht wesentlich von diesen Formeln unterscheiden.“

e) Folgender Absatz 6a wird angefügt:

„Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, was für die Zwecke des Absatzes 5 Buchstabe b und des Absatzes 6 Buchstabe b jeweils einen wesentlichen Unterschied bedeutet.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten der CRR3] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

140. Artikel 325v wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 kommt die Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko bei dem von einem Institut gehaltenen Bestand an eigenen Schuldtiteln nicht zur Anwendung.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei gehandelten Kredit- und Eigenkapitalderivaten, die keine Verbriefungsposition darstellen, werden die JTD-Beträge für die einzelnen Komponenten anhand des Transparenzansatzes bestimmt.“

141. In Artikel 325y wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Zwecke dieses Artikels wird einer Risikoposition dieselbe Bonitätskategorie zugeordnet, die ihr nach dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Titel II Kapitel 2 zugewiesen würde.“

142. Artikel 325ab Absatz 2 wird gestrichen.

142a. Artikel 325ad wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) JTD-Nettobeträge werden

a) bei nicht tranchierten Produkten mit den Ausfallrisikogewichten entsprechend ihrer Bonität gemäß Artikel 325y Absätze 1 und 2 multipliziert;

b) bei tranchierten Produkten mit den Ausfallrisikogewichten gemäß Artikel 325aa Absatz 1 multipliziert.“

b) Die Formel für DRC_b erhält folgende Fassung:

$$DRC_b = \sum_{i \in long} RW_i \cdot netJTD_i - WtS_{ACTP} \cdot \left(\sum_{i \in short} RW_i \cdot |netJTD_i| \right)$$

143. Artikel 325ae Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf der Grundlage der Währungen, die der in Artikel 325bd Absatz 7 Buchstabe b genannten Untergruppe der liquidesten Währungen angehören, und der Landeswährung des Instituts gelten für die Risikofaktoren folgende Risikogewichte:

a) für die Risikofaktoren des risikofreien Zinssatzes die in Absatz 1 Tabelle 3 genannten Risikogewichte dividiert durch $\sqrt{2}$;

b) für die Risikofaktoren des Inflationsrisikos und des Basis-Währungsrisikos die in Absatz 2 genannten Risikogewichte dividiert durch $\sqrt{2}$.“

144. Artikel 325ah wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) In Tabelle 4 Zeile „Unterklasse 13“ erhält die Spalte „Sektor“ folgende Fassung:

„Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat, einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, Geber von Förderdarlehen und gedeckte Schuldverschreibungen“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke dieses Artikels wird einer Risikoposition dieselbe Bonitätskategorie zugeordnet, die ihr nach dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Titel II Kapitel 2 zugewiesen würde.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Institute eine Risikoposition in einer nicht bewerteten gedeckten Schuldverschreibung der Unterklasse 4 zuordnen, wenn das Institut, das die gedeckte Schuldverschreibung begeben hat, unter die Bonitätsstufen 1 bis 3 fällt.“

145. In Artikel 325ai Absatz 1 erhält die Definition von „ ρ_{kl} (name)“ folgende Fassung:

„ ρ_{kl} (name) entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind, entspricht 35 %, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l den Unterklassen 1 bis 18 in Artikel 325ah Absatz 1 Tabelle 4 zugeordnet sind, und entspricht in allen anderen Fällen 80 %;“

146. In Artikel 325aj erhält die Definition von „ γ_{bc} (rating)“ folgende Fassung:

„ γ_{bc} (rating) entspricht

- a) dem Wert 1, wenn die Unterklassen b und c den Unterklassen 1 bis 17 entsprechen und beide Unterklassen der gleichen Bonitätskategorie (,Bonitätsstufen 1 bis 3‘ oder ,Bonitätsstufen 4 bis 6‘) zugehören, und in allen anderen Fällen 50 %; für die Zwecke dieser Berechnung wird die Unterklasse 1 als der gleichen Bonitätskategorie zugehörig betrachtet wie Unterklassen der Bonitätsstufen 1 bis 3;
- b) dem Wert 1, wenn Unterklasse b oder c der Unterklasse 18 entspricht;
- c) dem Wert 1, wenn Unterklasse b oder c der Unterklasse 19 entspricht und die jeweils andere Unterklasse unter die Bonitätsstufen 1 bis 3 fällt, und in allen anderen Fällen 50 %;
- d) dem Wert 1, wenn Unterklasse b oder c der Unterklasse 20 entspricht und die jeweils andere Unterklasse unter die Bonitätsstufen 4 bis 6 fällt, und in allen anderen Fällen 50 %;“

147. Artikel 325ak wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 6 Zeile „Unterklasse 13“ erhält die Spalte „Sektor“ folgende Fassung:

„Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat, einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, Geber von Förderdarlehen und gedeckte Schuldverschreibungen“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„Für die Zwecke dieses Artikels wird einer Risikoposition dieselbe Bonitätskategorie zugeordnet, die ihr nach dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Titel II Kapitel 2 zugewiesen würde.

Abweichend von Absatz 2 dürfen Institute eine Risikoposition in einer nicht bewerteten gedeckten Schuldverschreibung der Unterklasse 4 zuordnen, wenn das Institut, das die gedeckte Schuldverschreibung begibt, unter die Bonitätsstufen 1 bis 3 fällt.“

148. In Artikel 325am wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zwecke dieses Artikels wird einer Risikoposition dieselbe Bonitätskategorie zugeordnet, die ihr nach dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Titel II Kapitel 2 zugewiesen würde.“

150. Artikel 325ax wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Unterklassen für Vega-Risikofaktoren stimmen mit den Unterklassen überein, die gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 dieses Kapitels für Delta-Risikofaktoren festgelegt wurden.

(2) Die Risikogewichte für Sensitivitäten gegenüber Vega-Risikofaktoren werden gemäß der Risikoklasse der Risikofaktoren wie folgt zugewiesen:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 11

Risikoklasse	Risikogewichte
--------------	----------------

Allgemeines Zinsrisiko	100 %
------------------------	-------

Kreditspreadrisiko bei Nicht-Verbriefungspositionen	100 %
---	-------

Kreditspreadrisiko bei in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogenen Verbriefungspositionen	100 %
--	-------

Kreditspreadrisiko bei nicht in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogenen Verbriefungspositionen	100 %
--	-------

Aktienkurs (hohe Marktkapitalisierung und Indizes)	77,78 %
--	---------

Aktienkurs (geringe Marktkapitalisierung und sonstige Sektoren)	100 %
---	-------

Waren	100 %
-------	-------

Fremdwährung	100 %
--------------	-------

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Im Hinblick auf Krümmungsrisikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos, Kreditspreadrisikos und Warenpositionsrisikos werden die Risikogewichte des Krümmungsrisikos als parallele Verschiebungen aller Scheitelpunkte jeder Kurve auf der Grundlage des höchsten in Unterabschnitt 1 für die jeweilige Unterklasse genannten Delta-Risikogewichts angewandt.“

151. Artikel 325az wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Institut darf den alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwenden, sofern das Institut alle in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen erfüllt.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) die Handelstische erfüllen die in Artikel 325bf Absatz 3 genannten Rückvergleichsanforderungen;

d) die Handelstische erfüllen die in Artikel 325bg genannten Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung (P&L-Attribution);“

ii) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Handelsabteilungen wurden keine OGA-Positionen zugewiesen, die die Bedingung nach Artikel 104 Absatz 7 Buchstabe b erfüllen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Institute, denen die Erlaubnis zur Verwendung des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes erteilt wurde, erfüllen auch die in Artikel 325 Absatz 3 genannten Meldepflichten.“

d) Absatz 9 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den Aufschlag auf den Wert zu beschränken, der sich für die in Artikel 325bf Absatz 6 genannten Überschreitungen aus Rückvergleichen der hypothetischen Änderungen ergibt;“

ii) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) die Überschreitungen, die sich aus Rückvergleichen der hypothetischen oder tatsächlichen Änderungen ergeben, nicht in die in Artikel 325bf Absatz 6 genannte Berechnung des Aufschlags einzubeziehen.“

152. In Artikel 325ba wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Institut, das ein alternatives internes Modell verwendet, berechnet die Gesamteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko aller seiner Handelsbuchpositionen und aller seiner Nichthandelsbuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen, nach folgender Formel:

$$AIMA_{total} = \min(AIMA + PLA_{addon} + ASA_{non-aima} ; ASA_{all\ portfolio}) + \max(AIMA - ASA_{aima} ; 0)$$

dabei gilt:

$AIMA$ = die Summe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Eigenmittelanforderungen;

PLA_{addon} = die in Artikel 325bg Absatz 2 genannte zusätzliche Eigenmittelanforderung;

$ASA_{all\ portfolio}$ = die unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes nach Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko des Portfolios aller Handelsbuchpositionen und aller Nichthandelsbuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen;

$ASA_{non-aima}$ = die unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes nach Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko des Portfolios der Handelsbuchpositionen und Nichthandelsbuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen und für die das Institut den alternativen Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anwendet;

ASA_{aima} = die unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes nach Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko des Portfolios der Handelsbuchpositionen und Nichthandelsbuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen und für die das Institut den in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anwendet.“

153. In Artikel 325bc wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien für die Verwendung der gemäß diesem Artikel in das Risikomessmodell einfließenden Daten festgelegt werden, einschließlich Kriterien für die Datengenauigkeit sowie Kriterien für die Kalibrierung der einfließenden Daten, wenn die Marktdaten nicht ausreichen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

153a. Artikel 325bd wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Innerhalb der Risikofaktorgruppe ‚Fremdwährung‘ in Tabelle 2 zählen Währungspaare aus dem Euro und der Währung eines Mitgliedstaats, der am WKM II teilnimmt, zu der Untergruppe ‚Liquideste Währungspaare‘.“

b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Innerhalb der Risikofaktorgruppe ‚Zinssatz‘ in Tabelle 2 zählen die Währungen der Mitgliedstaaten, die am WKM II teilnehmen, zu der Untergruppe ‚Liquideste Währungen und Landeswährung‘.“

154. Artikel 325be wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke der in diesem Absatz genannten Bewertung können die zuständigen Behörden Instituten gestatten, Marktdaten zu verwenden, die von Drittanbietern bereitgestellt werden.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die zuständigen Behörden können von einem Institut verlangen, einen Risikofaktor, der von dem Institut gemäß Absatz 1 als modellierbar bewertet wurde, als nicht modellierbar zu betrachten, wenn die Daten, die bei der Bestimmung der auf den Risikofaktor angewandten Szenarien künftiger Schocks herangezogen werden, die in Artikel 325bc Absatz 6 genannten Anforderungen nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden erfüllen.“

c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Unter außergewöhnlichen Umständen, die in Zeiten einer erheblichen Verringerung bestimmter Handelstätigkeiten an den Finanzmärkten auftreten, können die zuständigen Behörden allen Instituten, die nach dem in diesem Kapitel dargelegten Ansatz verfahren, gestatten, einige Risikofaktoren, die von diesen Instituten gemäß Absatz 1 als nicht modellierbar bewertet wurden, als modellierbar zu betrachten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die von dieser Behandlung betroffenen Risikofaktoren beziehen sich auf die Handelstätigkeiten, bei denen an den Finanzmärkten eine erhebliche Verringerung verzeichnet wird;

b) die Behandlung wird vorübergehend und nicht länger als sechs Monate innerhalb eines Geschäftsjahres angewandt;

c) die in Unterabsatz 1 genannte Behandlung führt zu keiner erheblichen Senkung der Gesamteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko der Institute, die diese Behandlung anwenden;

d) die zuständigen Behörden teilen der EBA unverzüglich jede Entscheidung, den Instituten zu gestatten, nach dem in diesem Kapitel dargelegten Ansatz zu verfahren, um einige Risikofaktoren, die als nicht modellierbar bewertet wurden, als modellierbar zu betrachten, sowie die betreffenden Handelstätigkeiten mit und begründen diese Entscheidung.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit der Risikofaktoren gemäß Absatz 1, einschließlich unter Verwendung der in Absatz 2b genannten Marktdaten, und die Häufigkeit dieser Bewertung festgelegt werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

155. Artikel 325bf wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Der Multiplikationsfaktor (mc) entspricht mindestens der Summe aus 1,5 und einem gemäß der Tabelle 3 bestimmten Aufschlag. Für das in Absatz 5 genannte Portfolio errechnet sich der Aufschlag auf der Grundlage der Zahl der Überschreitungen, die bei den Rückvergleichen der gemäß Buchstabe a des vorliegenden Unterabsatzes berechneten Maßzahl des Risikopotenzials des Instituts während der unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage zu verzeichnen waren. Die Berechnung des Aufschlags erfüllt die folgenden Bedingungen:“

ii) Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Unter außergewöhnlichen Umständen können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten,

a) den Aufschlag auf den Wert beschränken, der sich für die Überschreitungen bei Rückvergleichen der hypothetischen Änderungen ergibt, wenn die Zahl der Überschreitungen bei Rückvergleichen der tatsächlichen Änderungen nicht auf Schwächen des alternativen internen Modells des Instituts zurückzuführen sind;

b) die Überschreitungen, die sich aus Rückvergleichen der hypothetischen oder tatsächlichen Änderungen ergeben, nicht in die Berechnung des Aufschlags einzubeziehen, wenn diese Überschreitungen nicht auf Schwächen des alternativen internen Modells des Instituts zurückzuführen sind.“

iii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 können die zuständigen Behörden den Wert von mc über die in jenem Unterabsatz genannte Summe hinaus erhöhen, wenn das alternative interne Modell eines Instituts Schwächen aufweist, um die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko angemessen zu berechnen.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Abweichend von den Absätzen 2 und 6 des vorliegenden Artikels können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, eine Überschreitung nicht zu berücksichtigen, wenn eine Eintagesänderung des Wertes seines Portfolios, die die entsprechende nach dem internen Modell des Instituts berechnete Maßzahl des Risikopotenzials übersteigt, auf einen nicht modellierbaren Risikofaktor zurückzuführen ist.“

c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bedingungen und Kriterien festgelegt werden, nach denen einem Institut gestattet werden kann, eine Überschreitung nicht zu berücksichtigen, wenn die Eintagesänderung des Wertes seines Portfolios, die die entsprechende nach dem internen Modell des Instituts berechnete Maßzahl des Risikopotenzials übersteigt, auf einen nicht modellierbaren Risikofaktor zurückzuführen ist.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

156. Artikel 325bg wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung eines Handelstisches eines Instituts gelten als erfüllt, wenn die auf dem Risikomessmodell des Instituts beruhenden theoretischen Änderungen des Wertes des Portfolios dieses Handelstisches den auf dem Bewertungsmodell des Instituts beruhenden hypothetischen Änderungen des Wertes des Portfolios dieses Handelstisches in gutem oder ausreichendem Maße entsprechen.

(2) Entsprechen die auf dem Risikomessmodell des Instituts beruhenden theoretischen Änderungen des Wertes des Portfolios eines Handelstisches den auf dem Bewertungsmodell des Instituts beruhenden hypothetischen Änderungen des Wertes des Portfolios dieses Handelstisches in ausreichendem Maße, so berechnet das Institut ungeachtet des Absatzes 1 für alle diesem Handelstisch zugewiesenen Positionen über die in Artikel 325ba Absätze 1 und 2 genannten Eigenmittelanforderungen hinaus eine zusätzliche Eigenmittelanforderung.

(3) Erfüllt ein Institut gemäß Absatz 1 die Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung, so werden für jede Position eines Handelstisches bestimmte Risikofaktoren ermittelt, anhand deren sich überprüfen lässt, ob das Institut der in Artikel 325bf genannten Rückvergleichsanforderung genügt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) die Kriterien, auf deren Grundlage bestimmt wird, ob die theoretischen Änderungen des Wertes des Portfolios eines Handelstisches den hypothetischen Änderungen des Wertes des Portfolios dieses Handelstisches für die Zwecke des Absatzes 1 in gutem oder in ausreichendem Maße entsprechen, wobei internationale aufsichtsrechtliche Entwicklungen zu berücksichtigen sind;

b) die in Absatz 2 genannte zusätzliche Eigenmittelanforderung;“

ii) Buchstabe e wird gestrichen.

iii) Die letzten beiden Unterabsätze erhalten folgende Fassung:

„Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum
[OP: Bitte Datum einfügen = 9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in
Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

157. Artikel 325bh wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) bei der Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen gemäß diesem Kapitel berücksichtigt das Institut bei OGA-Positionen mindestens auf wöchentlicher Basis die zugrunde liegenden Positionen des betreffenden OGA (Transparenzansatz); Institute, die über keine ausreichenden Daten oder Informationen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko einer OGA-Position anhand des Transparenzansatzes verfügen, können diese Daten oder Informationen von Dritten beziehen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) Der betreffende Dritte ist

- die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem verwahrenden Finanzinstitut hinterlegt,
 - im Fall von OGA, die nicht unter den ersten Gedankenstrich dieser Ziffer i fallen – die OGA-Verwaltungsgesellschaft, sofern diese die in Artikel 132 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt;
 - ein Drittanbieter, sofern die Daten oder Informationen von dem Anbieter bei den unter den ersten beiden Gedankenstrichen dieser Ziffer genannten Dritten oder von einem anderen solchen Drittanbieter erhoben werden;
- ii) der betreffende Dritte stellt dem Institut die angemessenen Daten oder Informationen für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko der OGA-Position anhand des Ansatzes nach Unterabsatz 1 zur Verfügung;

iii) ein externer Prüfer des Instituts hat die Angemessenheit der unter Ziffer ii genannten Daten oder Informationen des Dritten bestätigt, und die für das Institut zuständige Behörde hat auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu diesen Daten und Informationen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Institut kann innerhalb der Risikofaktorgruppen – und für die Zwecke der Berechnung des undiversifizierten Expected Shortfall UEST nach Artikel 325bb Absatz 1 auch risikofaktorgruppenübergreifend – empirische Korrelationen verwenden, sofern sein Ansatz zur Korrelationsmessung solide ist, entweder den anwendbaren Liquiditätshorizonten oder – vorbehaltlich der Zustimmung der für das Institut zuständigen Behörde – dem in Artikel 325bc Absatz 1 genannten Basishorizont von zehn Tagen Rechnung trägt und unter Sicherstellung seiner Integrität angewandt wird.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

158. Artikel 325bi Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„b) das Institut verfügt über eine vom Handelsbereich unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, die direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist. Diese Abteilung

i) ist für die Gestaltung und Umsetzung der internen Risikomessmodelle zuständig, die für die Zwecke dieses Kapitels im Rahmen des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes verwendet werden;

ii) ist für das gesamte Risikomanagementsystem verantwortlich;

iii) erstellt und analysiert täglich Berichte über die Ergebnisse des zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken eingesetzten internen Modells und über die Angemessenheit der im Hinblick auf die Handelsvolumenobergrenzen gebotenen Maßnahmen.

Eine von der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung unabhängige Validierungsabteilung führt die erstmalige und die laufende Validierung der internen Risikomessmodelle durch, die für die Zwecke dieses Kapitels im Rahmen des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes verwendet werden;“

158a. Artikel 325bl Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Sämtliche Positionen, die den Handelstischen zugewiesen sind, für die einem Institut die in Artikel 325az Absatz 2 genannte Erlaubnis erteilt wurde, unterliegen einer Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko, sofern sie mindestens einen Risikofaktor enthalten, der gemäß Artikel 325bd Absatz 1 einer der beiden Risikofaktorgruppen ‚Aktien‘ oder ‚Kreditspread‘ zugeordnet wurde, und sofern sie keine Positionen in den Beteiligungen eines Instituts an seinen eigenen Schuldtiteln sind. Diese Eigenmittelanforderung, die zu den Anforderungen für Risiken, die durch die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 325ba Absatz 1 erfasst werden, hinzukommt, wird anhand des internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken des Instituts berechnet. Dieses Modell muss die Anforderungen des vorliegenden Abschnitts erfüllen.“

159. Artikel 325bp wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Ausfallwahrscheinlichkeiten betragen bei Risikopositionen, auf die gemäß den Artikeln 114 bis 118 ein Risikogewicht von 0 % angewandt wird, mindestens 0,01 % und bei gedeckten Schuldverschreibungen, auf die gemäß Artikel 129 ein Risikogewicht von 10 % angewandt wird, mindestens 0,02 %. Ansonsten betragen die Ausfallwahrscheinlichkeiten mindestens 0,03 %;“

ii) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

„d) wurde einem Institut die Erlaubnis erteilt, die Ausfallwahrscheinlichkeiten für die Risikopositionsklasse und das Ratingsystem für einen betreffenden Emittenten gemäß Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so berechnet es die Ausfallwahrscheinlichkeiten für diesen Emittenten anhand der in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 dargelegten Methode, sofern die für eine solche Schätzung erforderlichen Daten verfügbar sind;

e) wurde einem Institut die unter Buchstabe d genannte Erlaubnis zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten nicht erteilt, so entwickelt es eine interne Methode oder verwendet es externe Quellen, um diese Ausfallwahrscheinlichkeiten im Einklang mit den gemäß diesem Artikel geltenden Anforderungen an Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen zu schätzen.“

iii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben d gelten die Daten, die für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten eines betreffenden Emittenten einer Handelsbuchposition erforderlich sind, als verfügbar, wenn das Institut zum Berechnungszeitpunkt eine Nichthandelsbuchposition gegenüber demselben Schuldner hält, für den es die Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 schätzt, um seine Eigenmittelanforderungen gemäß jenem Kapitel zu berechnen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) wurde einem Institut die Erlaubnis erteilt, die Verlustquote bei Ausfall für die Risikopositionsklasse und das Ratingsystem für eine betreffende Risikoposition gemäß Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so berechnet es die geschätzte Verlustquote bei Ausfall für diesen Emittenten anhand der in Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 dargelegten Methode, sofern die für eine solche Schätzung erforderlichen Daten verfügbar sind;

d) wurde einem Institut die unter Buchstabe c genannte Erlaubnis zur Schätzung der Verlustquote bei Ausfall nicht erteilt, so entwickelt es eine interne Methode oder verwendet es externe Quellen, um die Verlustquote bei Ausfall im Einklang mit den gemäß diesem Artikel geltenden Anforderungen an Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall zu schätzen.“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Buchstaben c gelten die Daten, die für die Schätzung der Verlustquote bei Ausfall eines betreffenden Emittenten einer Handelsbuchposition erforderlich sind, als verfügbar, wenn das Institut zum Berechnungszeitpunkt in Bezug auf dieselbe Risikoposition eine Nichthandelsbuchposition hält, für die es die Verlustquote bei Ausfall gemäß Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 schätzt, um seine Eigenmittelanforderungen gemäß jenem Kapitel zu berechnen.“

160. Artikel 337 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Bestimmung der Risikogewichte für die Zwecke des Absatzes 1 verwenden die Institute ausschließlich den Ansatz nach Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3.“

161. Artikel 338 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke dieses Artikels ermittelt ein Institut sein Korrelationshandelsportfolio nach Maßgabe des Artikels 325 Absätze 6, 7 und 8.

(2) Ein Institut ermittelt den größeren der folgenden Beträge als Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios:

- a) die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettokaufpositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würde;
- b) die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko insgesamt, die lediglich für die Nettoverkaufspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten würde.“

161a. Artikel 351 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt die nach dem Verfahren des Artikels 352 berechnete Summe der gesamten Netto-Fremdwährungsposition und der Nettogoldposition eines Instituts 2 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel, so berechnet das Institut eine Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko. Die Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko ist die Summe seiner gesamten Netto-Fremdwährungsposition und seiner Nettogoldposition in der Währung der Rechnungslegung mit 8 % multipliziert.“

162. Artikel 352 Absatz 2 wird gestrichen.

163. Artikel 361 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c wird gestrichen.
- b) Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Institute zeigen den zuständigen Behörden an, inwieweit sie von dem Verfahren nach diesem Artikel Gebrauch machen.“

164. Teil 3 Titel IV Kapitel 5 wird aufgehoben.

165. In Artikel 381 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Zwecke dieses Titels ist das ‚CVA-Risiko‘ das für das Portfolio von Geschäften mit einer Gegenpartei gemäß Absatz 1 berechnete Risiko von Verlusten, die sich aus Änderungen des CVA-Werts aufgrund von Bewegungen der Risikofaktoren des Kreditspreadrisikos einer Gegenpartei und anderer mit dem Portfolio von Geschäften verbundener Risikofaktoren ergeben.“

166. Artikel 382 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Institut bezieht in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Absatz 1 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu ihrem gemäß dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen bestimmten Zeitwert mit ein, sofern die sich aus diesen Geschäften ergebenden CVA-Risikopositionen des Instituts wesentlich sind.“

b) Die folgenden Absätze 4a und 4b werden eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 kann ein Institut beschließen, für die gemäß Absatz 4 ausgenommenen Geschäfte Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand eines der in Artikel 382a genannten anwendbaren Ansätze zu berechnen, wenn das Institut anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte gemäß Artikel 386 verwendet, um das CVA-Risiko dieser Geschäfte zu mindern. Die Institute legen Grundsätze fest, in denen die Anwendung und die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für solche Geschäfte dargelegt werden.

(4b) Die Institute melden ihren zuständigen Behörden die Ergebnisse der Berechnungen der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für alle in Absatz 4 genannten Geschäfte. Für die Zwecke dieser Meldepflicht berechnen die Institute die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand der einschlägigen Ansätze gemäß Artikel 382a Absatz 1, die sie zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko verwendet hätten, wenn diese Geschäfte nicht gemäß Absatz 4 vom Anwendungsbereich ausgenommen wären.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bedingungen und Kriterien, anhand deren die Institute bewerten, ob die sich aus zeitwertbilanzierten Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergebenden CVA-Risikopositionen wesentlich sind, sowie die Häufigkeit dieser Bewertung festgelegt wird.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

167. Folgender Artikel 382a wird eingefügt:

„Artikel 382a

Ansätze für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

(1) Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für alle in Artikel 382 genannten Geschäfte nach den folgenden Ansätzen:

- a) dem Standardansatz gemäß Artikel 383, sofern dem Institut von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Anwendung dieses Ansatzes erteilt wurde;
- b) dem Basisansatz gemäß Artikel 384;
- c) dem vereinfachten Ansatz gemäß Artikel 385, sofern das Institut die in Artikel 385 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt.

(2) Ein Institut darf den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Ansatz nicht in Verbindung mit den in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Ansätzen anwenden.

(3) In folgenden Fällen darf ein Institut dauerhaft eine Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Ansätze verwenden, um die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko zu berechnen:

- a) für verschiedene Gegenparteien;
- b) für verschiedene anerkennungsfähige Netting-Sätze mit ein und derselben Gegenpartei;
- c) für verschiedene Geschäfte mit ein und demselben anerkennungsfähigen Netting-Satz, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Das Institut unterteilt den Netting-Satz in zwei hypothetische Netting-Sätze und ordnet bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko alle Geschäfte, die dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ansatz unterliegen, dem einen hypothetischen Netting-Satz und alle Geschäfte, die dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansatz unterliegen, dem anderen hypothetischen Netting-Satz zu;
 - ii) die unter Buchstabe a genannte Unterteilung steht im Einklang mit der Art und Weise, in der das Institut das rechtliche Netting der zu Rechnungslegungszwecken berechneten CVA bestimmt;
 - iii) die von den zuständigen Behörden erteilte Erlaubnis zur Anwendung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ansatzes beschränkt sich auf den hypothetischen Netting-Satz, für den das Institut zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ansatz verwendet.

Die Institute legen Grundsätze fest, in denen dargelegt wird, inwiefern sie – gemäß diesem Absatz – zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko dauerhaft eine Kombination der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Ansätze verwenden.“

168. Artikel 383 erhält folgende Fassung:

„Artikel 383

Standardansatz

(1) Die zuständigen Behörden gestatten einem Institut, seine Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko für ein Portfolio von Geschäften mit einer oder mehreren Gegenparteien anhand des Standardansatzes gemäß Absatz 3 zu berechnen, nachdem sie geprüft haben, ob das Institut die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Das Institut hat eine Abteilung eingerichtet, die eigens für das gesamte Risikomanagement des Instituts sowie für die Absicherung gegenüber dem CVA-Risiko verantwortlich ist;
- b) das Institut hat für jede betreffende Gegenpartei ein regulatorisches CVA-Modell gemäß Artikel 383a zur Berechnung der CVA für diese Gegenpartei entwickelt;
- c) das Institut ist in der Lage, für jede betreffende Gegenpartei zumindest monatlich die Sensitivitäten seiner CVA gegenüber den betreffenden Risikofaktoren gemäß Artikel 383b zu berechnen;
- d) das Institut ist in der Lage, zumindest monatlich die Sensitivitäten aller Positionen in anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäften, die gemäß Artikel 386 für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen des Instituts für das CVA-Risiko anhand des Standardansatzes anerkannt werden, gegenüber den relevanten Risikofaktoren gemäß Artikel 383b zu berechnen;

e) das Institut hat eine vom Handelsbereich und von der unter Buchstabe a genannten Abteilung unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung eingerichtet, die direkt dem Leitungsorgan unterstellt ist. Diese Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung ist für die Gestaltung und Umsetzung des Standardansatzes zuständig und erstellt und analysiert monatliche Berichte über die Ergebnisse dieses Ansatzes. Darüber hinaus bewertet die Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung die Angemessenheit der Handelsvolumenobergrenzen des Instituts und nimmt die Ergebnisse dieser Bewertung in ihre monatlichen Berichte auf; sie verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern, die im Hinblick auf ihre Zwecke angemessen qualifiziert sind.

Für die Zwecke des Buchstaben c entspricht die Sensitivität der CVA einer Gegenpartei gegenüber einem Risikofaktor der anhand des regulatorischen CVA-Modells des Instituts gemäß den Artikeln 383i bis 383j berechneten relativen Änderung des Wertes dieser CVA infolge einer Änderung des Wertes eines der relevanten Risikofaktoren dieser CVA.

Für die Zwecke des Buchstaben d entspricht die Sensitivität einer Position in anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäften gegenüber einem Risikofaktor der anhand des Bewertungsmodells des Instituts gemäß den Artikeln 383i bis 383j berechneten relativen Änderung des Wertes dieser Position infolge einer Änderung des Wertes eines der relevanten Risikofaktoren dieser Position.

(2) Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko bezeichnet der Ausdruck

a) „Risikoklasse“ eine der folgenden Kategorien:

i) Zinsrisiko;

ii) Gegenpartei-Kreditspreadrisiko;

iii) Referenz-Kreditspreadrisiko;

iv) Aktienkursrisiko;

v) Warenpositionsrisiko;

vi) Fremdwährungsrisiko;

b) „CVA-Portfolio“ das Portfolio, das sich aus der aggregierten CVA und allen in Absatz 1 Buchstabe d genannten anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäften zusammensetzt;

c) „aggregierte CVA“ die Summe der CVA, die nach dem regulatorischen CVA-Modell für alle in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gegenparteien berechnet werden.

(3) Institute bestimmen die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des Standardansatzes durch Addition der beiden folgenden gemäß Artikel 383b berechneten Eigenmittelanforderungen:

- a) der Eigenmittelanforderungen für das Delta-Faktor-Risiko zur Erfassung des Risikos von Wertänderungen des CVA-Portfolios eines Instituts infolge von Bewegungen relevanter nicht volatilitätsbedingter Risikofaktoren;
- b) der Eigenmittelanforderungen für das Vega-Risiko zur Erfassung des Risikos von Wertänderungen des CVA-Portfolios eines Instituts infolge von Bewegungen relevanter volatilitätsbedingter Risikofaktoren.“

169. Die folgenden Artikel 383a bis 383w werden eingefügt:

„Artikel 383a

Regulatorisches CVA-Modell

(1) Ein regulatorisches CVA-Modell, das für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß Artikel 383 verwendet wird, beruht auf einem soliden Konzept, wird unter Sicherstellung seiner Integrität angewandt und erfüllt alle folgenden Anforderungen:

- a) Das regulatorische CVA-Modell ist geeignet, die CVA einer betreffenden Gegenpartei zu modellieren, wobei gegebenenfalls Netting- und Nachschussvereinbarungen auf Ebene des Netting-Satzes gemäß diesem Artikel anerkannt werden können;
- b) das Institut schätzt die unter Buchstabe a genannte Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei anhand der Kreditspreads dieser Gegenpartei und der gemäß Marktkonsens erwarteten Verlustquote bei Ausfall dieser Gegenpartei;

- c) die unter Buchstabe a genannte erwartete Verlustquote bei Ausfall entspricht der unter Buchstabe b genannten gemäß Marktkonsens erwarteten Verlustquote bei Ausfall, es sei denn, das Institut kann nachweisen, dass der Rang des Portfolios von Geschäften mit dieser Gegenpartei von dem Rang der von dieser Gegenpartei begebenen vorrangigen unbesicherten Anleihen abweicht;
- d) der simulierte abgezinste künftige Risikopositionswert des Portfolios von Geschäften mit einer Gegenpartei wird zu jedem künftigen Zeitpunkt anhand eines Risikopositionswert-Modells berechnet, wobei alle Geschäfte dieses Portfolios auf der Grundlage der simulierten gemeinsamen Veränderungen der für diese Geschäfte wesentlichen Marktrisikofaktoren unter Berücksichtigung einer angemessenen Anzahl von Szenarien neu bewertet und die Preise zu risikofreien Zinssätzen auf den Zeitpunkt der Berechnung abgezinst werden;
- e) das regulatorische CVA-Modell ist geeignet, eine erhebliche Abhängigkeit zwischen dem simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswert des Portfolios von Geschäften und den Kreditspreads der Gegenpartei zu modellieren;

- f) sind die Geschäfte des Portfolios in einem Netting-Satz enthalten, für den eine Nachschussvereinbarung besteht und der täglich zu Marktpreisen bewertet wird, so werden die im Rahmen dieser Vereinbarung gestellten und erhaltenen Sicherheiten bei der Bestimmung des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts als Risikominderungsfaktoren anerkannt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- i) Das Institut bestimmt die für den Netting-Satz relevante Nachschuss-Risikoperiode im Einklang mit den in Artikel 285 Absätze 2 und 5 genannten Anforderungen und trägt dieser Periode bei der Berechnung des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts Rechnung;
- ii) alle anwendbaren Aspekte der Nachschussvereinbarung, einschließlich – sowohl für das Institut als auch für die Gegenpartei – der Häufigkeit von Nachschussforderungen, der Art der vertraglich anerkannten Sicherheiten, der Schwellenwerte, der Mindesttransferbeträge, der Zusatzbeträge und der Ersteinschüsse, werden bei der Berechnung des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts angemessen berücksichtigt;
- iii) das Institut hat eine Abteilung für die Sicherheitenverwaltung eingerichtet, die im Hinblick auf alle Sicherheiten, die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem Standardansatz anerkannt werden, die Anforderungen des Artikels 287 erfüllt.

Für die Zwecke des Buchstaben a hat die CVA ein positives Vorzeichen und wird als Funktion der erwarteten Verlustquote bei Ausfall der Gegenpartei, eines angemessenen Satzes von Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei zu künftigen Zeitpunkten sowie eines angemessenen Satzes simulierter abgezinster künftiger Risikopositionswerte des Portfolios von Geschäften mit dieser Gegenpartei zu künftigen Zeitpunkten bis zur Fälligkeit des Geschäfts mit der längsten Laufzeit innerhalb dieses Portfolios berechnet.

Sind die CDS-Spreads der Gegenpartei am Markt beobachtbar, so verwendet ein Institut für die Zwecke des Buchstaben b diese Spreads. Sind derartige CDS-Spreads nicht verfügbar, so verwendet ein Institut einen der folgenden Ansätze:

- i) Kreditspreads anderer von der Gegenpartei begebener Instrumente, die die aktuellen Marktbedingungen widerspiegeln;
- ii) Näherungswerte für diese Spreads, die unter Berücksichtigung der Bonitätsbeurteilung, der Branche und der Region der Gegenpartei angemessen sind.

Für die Zwecke der unter Buchstabe d genannten Begründung dürfen die von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten den Rang der Risikoposition nicht verändern.

Hat ein Institut bereits eine Abteilung für die Sicherheitenverwaltung für die Anwendung der in Artikel 283 genannten auf einem internen Modell beruhenden Methode eingerichtet, so ist es für die Zwecke des Buchstaben e Ziffer iii nicht verpflichtet, eine zusätzliche solche Abteilung einzurichten, sofern es seinen zuständigen Behörden gegenüber nachweist, dass diese Abteilung die in Artikel 287 dargelegten Anforderungen für alle Sicherheiten erfüllt, die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken anhand des Standardansatzes anerkannt werden.

(2) Ein Institut, das ein regulatorisches CVA-Modell verwendet, muss alle folgenden qualitativen Anforderungen erfüllen:

- a) Das in Absatz 1 Buchstabe d genannte Risikopositionswert-Modell ist Teil des institutsinternen CVA-Risikomanagementsystems, das die Ermittlung, Messung, Steuerung und Genehmigung der CVA und des CVA-Risikos für Rechnungslegungszwecke sowie die entsprechende interne Berichterstattung umfasst;
- b) das Institut verfügt über ein Verfahren, mit dem die Einhaltung schriftlich festgelegter interner Grundsätze, Kontrollen, die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Modellen sowie Verfahren in Bezug auf das in Absatz 1 Buchstabe d genannte Risikopositionswert-Modell sichergestellt werden;
- c) das Institut verfügt über eine unabhängige Validierungsabteilung, die für die erstmalige und die laufende effektive Validierung des regulatorischen CVA-Modells zuständig ist;
- d) die Geschäftsleitung des Instituts ist aktiv an der Risikosteuerung und -überwachung beteiligt und betrachtet die CVA-Risikosteuerung und -überwachung als wesentlichen Aspekt des Geschäfts, für den angemessene Ressourcen eingesetzt werden müssen;
- e) das Institut dokumentiert das Verfahren für die erstmalige und die laufende Validierung seines in Absatz 1 Buchstabe d genannten Risikopositionswert-Modells in einer hinreichend detaillierten Form, die es einem Dritten ermöglichen würde, die Funktionsweise und die Grenzen der Modelle sowie die ihnen zugrunde liegenden Annahmen zu verstehen und die Analyse nachzuvollziehen. Diese Dokumentation umfasst die Mindesthäufigkeit der laufenden Validierung sowie andere Umstände (wie eine plötzliche Änderung des Marktverhaltens), unter denen eine zusätzliche Validierung durchzuführen ist; dabei ist darzulegen, wie die Validierung im Hinblick auf Datenströme und Portfolios durchgeführt wird, welche Analysen verwendet werden und wie repräsentative Gegenpartei-Portfolios gebildet werden;

- f) die Bewertungsmodelle, die in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Risikopositionswert-Modell für ein bestimmtes Szenario simulierter Marktrisikofaktoren verwendet werden, werden im Rahmen der erstmaligen und der laufenden Modellvalidierung anhand geeigneter unabhängiger Referenzwerte für ein breites Spektrum von Marktumständen getestet. Bewertungsmodelle für Optionen tragen der Nichtlinearität des Optionswerts in Bezug auf Marktrisikofaktoren Rechnung;
- g) im Rahmen der Innenrevision des Instituts wird regelmäßig eine unabhängige Überprüfung des unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten institutsinternen CVA-Risikomanagementsystems durchgeführt. Diese Überprüfung sollte sowohl die Tätigkeiten der in Artikel 383 Absatz 1 Buchstabe a genannten Abteilung als auch die Tätigkeiten der unter Buchstabe c des vorliegenden Absatzes genannten unabhängigen Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung abdecken;
- h) in dem vom Institut zur Berechnung des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts verwendeten in Absatz 1 Buchstabe a genannten Modell werden Geschäftskonditionen und -spezifikationen sowie Nachschussvereinbarungen zeitnah, umfassend und konservativ berücksichtigt. Die Konditionen und Spezifikationen sind in einer geschützten Datenbank enthalten, die in regelmäßigen Abständen einer förmlichen Überprüfung unterzogen wird. Auch die Übertragung von Daten zu Geschäftskonditionen und -spezifikationen und Nachschussvereinbarungen auf das Risikopositionswert-Modell unterliegt einer internen Prüfung, und es werden Verfahren für den förmlichen Abgleich der Datensysteme des internen Modells mit den Ausgangsdatsystemen eingerichtet, damit fortlaufend geprüft werden kann, dass die Geschäftskonditionen und -spezifikationen und Nachschussvereinbarungen im Risikopositionswert-System korrekt oder zumindest konservativ abgebildet werden;

- i) die aktuellen und historischen Marktdaten, die in das vom Institut zur Berechnung des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts verwendete in Absatz 1 Buchstabe a genannte Modell einfließen, werden unabhängig von den Geschäftsfeldern erworben. Sie werden zeitnah und umfassend auf das vom Institut zur Berechnung des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts verwendete in Absatz 1 Buchstabe a genannte Modell übertragen und in einer geschützten Datenbank gespeichert, die in regelmäßigen Abständen einer förmlichen Überprüfung unterzogen wird. Ein Institut muss über ein gut entwickeltes Verfahren zur Gewährleistung der Datenintegrität für den Umgang mit beobachteten unangemessenen Daten verfügen. Stützt sich das Modell auf Näherungswerte für Marktdaten, so entwickelt ein Institut interne Grundsätze für die Ermittlung geeigneter Näherungswerte und weist fortlaufend empirisch nach, dass die Näherungswerte zu einer konservativen Darstellung des zugrunde liegenden Risikos führen;
- j) das Risikopositionswert-Modell erfasst die geschäftsspezifischen und vertraglichen Informationen, die für die Aggregation von Risikopositionswerten auf Ebene des Netting-Satzes erforderlich sind. Ein Institut vergewissert sich, dass im Rahmen des Modells Geschäfte dem richtigen Netting-Satz zugeordnet werden.

Für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderung für CVA-Risiken gemäß Buchstabe a kann das Risikopositionswert-Modell auf unterschiedlichen Spezifikationen und Annahmen beruhen, damit alle in Artikel 383a genannten Anforderungen erfüllt werden, mit der Ausnahme, dass die einfließenden Marktdaten und die Netting-Anerkennung nicht von den für Rechnungslegungszwecke verwendeten Werten abweichen dürfen.

(3) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, wie die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii genannten Näherungswerte für Spreads von dem Institut für die Zwecke der Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeiten zu bestimmen sind.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) weitere technische Elemente, die das Institut bei der Berechnung der erwarteten Verlustquote bei Ausfall der Gegenpartei, der Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei und des simulierten abgezinsten künftigen Risikopositionswerts des Portfolios von Geschäften mit dieser Gegenpartei und der CVA im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a zu berücksichtigen hat;
- b) die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten anderen Instrumente, die sich für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenpartei eignen, und die Art und Weise, wie diese Schätzung von den Instituten vorzunehmen ist.

Die EBA legt der Kommission die in den Absätzen 3 und 4 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Bedingungen, nach denen beurteilt wird, ob die Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung des in Artikel 383 Absatz 3 genannten Standardansatzes wesentlich sind;
- b) die Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Institut die in den Artikeln 383 und 383a dargelegten Anforderungen erfüllt.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards 36 Monate [nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 383b

Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor- und Vega-Risiken

(1) Institute wenden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Delta-Faktor- und Vega-Risiken die in den Artikeln 383c bis 383h beschriebenen Delta- und Vega-Risikofaktoren sowie das in den Absätzen 2 bis 8 dargelegte Verfahren an.

(2) Die Sensitivität der aggregierten CVA und die Sensitivität aller den Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor- und Vega-Risiken unterliegenden Positionen in anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäften gegenüber den anwendbaren Delta- oder Vega-Risikofaktoren der betreffenden Risikoklasse werden für jede in Artikel 383 Absatz 2 genannte Risikoklasse anhand der in den Artikeln 383i und 383j dargelegten entsprechenden Formeln berechnet. Hängt der Wert eines Instruments von mehreren Risikofaktoren ab, so wird die Sensitivität getrennt für jeden Risikofaktor ermittelt.

Bei der Berechnung der Vega-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA werden sowohl die Sensitivitäten gegenüber den im Risikopositionswert-Modell zur Simulation von Risikofaktoren verwendeten Volatilitäten als auch die Sensitivitäten gegenüber den zur Neubewertung von Optionsgeschäften im Portfolio mit der Gegenpartei verwendeten Volatilitäten berücksichtigt.

Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Behörden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für eine Handelsbuchposition gemäß diesem Kapitel alternative Begriffsbestimmungen für Delta- und Vega-Risikosensitivitäten verwenden, sofern es alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Diese alternativen Begriffsbestimmungen werden für das interne Risikomanagement und die Meldung von Gewinnen und Verlusten an die Geschäftsleitung durch eine unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung innerhalb des Instituts verwendet;
- b) das Institut weist nach, dass sich mit diesen alternativen Begriffsbestimmungen die Sensitivitäten für die Position besser erfassen lassen als mit den in den Artikeln 383i und 383j dargelegten Formeln, dass sich die daraus ergebenden Delta-Sensitivitäten nicht wesentlich von den in Artikel 383i dargelegten Formeln unterscheiden und dass sich die daraus ergebenden Vega-Sensitivitäten nicht wesentlich von den in Artikel 383j dargelegten Formeln unterscheiden.

(2a) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, was für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe b einen wesentlichen Unterschied bedeutet.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten der CRR3] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(3) Handelt es sich bei einem anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäft um ein Indexinstrument, so berechnen die Institute die Sensitivitäten dieses anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts gegenüber allen relevanten Risikofaktoren, indem sie die Verschiebung eines der relevanten Risikofaktoren auf jeden Indexkomponenten anwenden.

(4) Ein Institut kann zusätzliche Risikofaktoren einführen, die für die folgenden Risikoklassen qualifizierten Indexinstrumenten entsprechen:

- i) Gegenpartei-Kreditspreadrisiko,
- ii) Referenz-Kreditspreadrisiko und
- iii) Aktienkursrisiko.

Für die Zwecke der Delta-Faktor-Risiken gilt ein Indexinstrument als qualifiziert, wenn es die in Artikel 325i dargelegten Bedingungen erfüllt. In Bezug auf Vega-Risiken gelten alle Indexinstrumente als qualifiziert.

Ein Institut berechnet zusätzlich zu den Sensitivitäten gegenüber Nichtindexrisikofaktoren die Sensitivitäten der CVA und der anererkennungsfähigen Absicherungsinstrumente gegenüber qualifizierten Indexrisikofaktoren.

Ein Institut berechnet die Delta- und Vega-Risikosensitivitäten gegenüber dem Risikofaktor eines qualifizierten Indexinstruments als eine einzige Sensitivität gegenüber dem zugrunde liegenden qualifizierten Index. Werden 75 % der Komponenten eines qualifizierten Indexes einem selben in den Artikeln 383o, 383r und 383t dargelegten Sektor zugeordnet, so ordnet das Institut den qualifizierten Index demselben Sektor zu. Andernfalls ordnet das Institut die Sensitivität der anwendbaren Unterklasse ‚Qualifizierte Indizes‘ zu.

(5) Die gewichteten Sensitivitäten der aggregierten CVA und des Marktwerts aller anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte gegenüber jedem Risikofaktor werden berechnet, indem die jeweiligen Netto-Sensitivitäten nach den folgenden Formeln mit dem entsprechenden Risikogewicht multipliziert werden:

$$WS_k^{CVA} = RW_k \cdot S_k^{CVA}$$

$$WS_k^{hedges} = RW_k \cdot S_k^{hedges}$$

dabei gilt:

k = der Index, der den Risikofaktor k bezeichnet;

RW_k = das auf den Risikofaktor k anwendbare Risikogewicht;

WS_k^{CVA} = die gewichtete Sensitivität der aggregierten CVA gegenüber dem Risikofaktor k ;

S_k^{CVA} = die Netto-Sensitivität der aggregierten CVA gegenüber dem Risikofaktor k ;

WS_k^{hedges} = die gewichtete Sensitivität des Marktwerts aller anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte im CVA-Portfolio gegenüber dem Risikofaktor k ;

S_k^{hedges} = die Netto-Sensitivität des Marktwerts aller anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte im CVA-Portfolio gegenüber dem Risikofaktor k .

(6) Die Institute berechnen die gewichtete Netto-Sensitivität WS_k des CVA-Portfolios gegenüber dem Risikofaktor k nach folgender Formel:

$$WS_k = WS_k^{CVA} - WS_k^{hedges}$$

(7) Die gewichteten Netto-Sensitivitäten innerhalb einer selben Unterklasse werden unter Verwendung der entsprechenden Korrelationen ρ_{kl} für die gewichteten Sensitivitäten innerhalb einer selben in den Artikeln 383l, 383s und 383p dargelegten Unterklasse nach folgender Formel zur unterklassenspezifischen Sensitivität K_b aggregiert:

$$K_b = \sqrt{\sum_k WS_k^2 + \sum_{k \in b} \sum_{l \in b, k \neq l} \rho_{kl} WS_k WS_l + R \cdot \sum_{k \in b} ((WS_k^{hedges})^2)}$$

dabei gilt:

K_b = die unterklassenspezifische Sensitivität der Unterklasse b;

ρ_{kl} = die entsprechenden innerhalb der Unterklasse geltenden Korrelationsparameter;

R = der Hedging-Disallowance-Parameter (zur Einschränkung der Anerkennung von Absicherungsgeschäften) von 0,01;

WS_k = die gewichteten Netto-Sensitivitäten.

WS_l = die gewichteten Netto-Sensitivitäten gegenüber dem Risikofaktor l innerhalb der Unterklasse b.

(8) Die unterklassenspezifische Sensitivität wird gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 für jede Unterklasse innerhalb einer Risikoklasse berechnet. Nach Berechnung der unterklassenspezifischen Sensitivität für alle Unterklassen werden die gewichteten Sensitivitäten gegenüber allen Risikofaktoren über die einzelnen Unterklassen hinweg unter Verwendung der entsprechenden Korrelationen γ_{bc} für die gewichteten Sensitivitäten in verschiedenen der in den Artikeln 383l, 383n, 383q, 383u und 383w dargelegten Unterklassen nach folgender Formel zu den risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für das Delta-Faktor- oder Vega-Risiko aggregiert:

Risk – class specific own funds requirement for delta or vega risk

$$= m_{CVA} \sqrt{\sum_b K_b^2 + \sum_b \sum_{b \neq c} \gamma_{bc} S_b S_c}$$

dabei gilt:

m_{CVA} = ein Multiplikationsfaktor, der dem Wert 1 entspricht; die zuständigen Behörden können den Wert von m_{CVA} erhöhen, wenn das regulatorische CVA-Modell des Instituts Schwächen aufweist, um die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko angemessen zu berechnen;

K_b = die unterklassenspezifische Sensitivität der Unterklasse b;

γ_{bc} = der Korrelationsparameter zwischen den Unterklassen b und c;

$S_b = \max\{-K_b; \min(\sum_{k \in b} WS_k; K_b)\}$ für alle Risikofaktoren in Unterklasse b;

$S_c = \max\{-K_c; \min(\sum_{k \in c} WS_k; K_c)\}$ für alle Risikofaktoren in Unterklasse c.

Artikel 383c

Risikofaktoren des Zinsrisikos

(1) Für die Delta-Faktor-Risikofaktoren des Zinsrisikos, einschließlich des Inflationsrisikos, gibt es eine Unterklasse pro Währung, wobei jede Unterklasse jeweils unterschiedliche Arten von Risikofaktoren enthält.

Die für zinssensitive Instrumente im CVA-Portfolio geltenden Delta-Faktor-Risikofaktoren des Zinsrisikos sind die risikofreien Zinssätze je betroffene Währung für jede der folgenden Laufzeiten: 1 Jahr, 2 Jahr, 5 Jahre, 10 Jahre und 30 Jahre.

Die für inflationssensitive Instrumente im CVA-Portfolio geltenden Delta-Faktor-Risikofaktoren des Zinsrisikos sind die Inflationsraten je betroffene Währung für jede der folgenden Laufzeiten: 1 Jahr, 2 Jahr, 5 Jahre, 10 Jahre und 30 Jahre.

(2) Die Währungen, auf die ein Institut die Delta-Faktor-Risikofaktoren des Zinsrisikos gemäß Absatz 1 anwendet, sind die Währungen, die der in Artikel 325bd Absatz 7 Buchstabe b genannten Untergruppe der liquidesten Währungen angehören, die Währung der Rechnungslegung des Instituts und die Währung eines am WKM II beteiligten Mitgliedstaats.

(3) Für die in Absatz 2 nicht genannten Währungen entsprechen die Delta-Faktor-Risikofaktoren des Zinsrisikos der absoluten Veränderung der Inflationsrate und der parallelen Verschiebung der gesamten risikofreien Kurve für die betreffende Währung.

(4) Institute bestimmen die risikofreien Zinssätze je Währung auf der Grundlage der in ihrem Handelsbuch geführten Geldmarktinstrumente mit dem niedrigsten Kreditrisiko, einschließlich Tagesgeldsatz-Swaps.

(5) Können Institute den in Absatz 4 genannten Ansatz nicht anwenden, so basieren die risikofreien Zinssätze auf einer oder mehreren marktimplizierten Swapkurven, die das Institut zur Bewertung von Positionen am Markt verwendet, wie die Zins-Swapkurven des Interbankengeschäfts.

Gibt es keine ausreichenden Daten über die in Unterabsatz 1 genannten marktimplizierten Swapkurven, so können die risikofreien Zinssätze für eine betreffende Währung aus der am besten geeigneten Ertragskurve für Staatsanleihen abgeleitet werden.

Artikel 383d

Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos

(1) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Devisenkassakursen wenden Institute als Delta-Faktor-Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos die Devisenkassakurse zwischen der Währung, auf die das betreffende Instrument lautet, und der Währung der Rechnungslegung des Instituts oder für den Fall, dass das Institut gemäß Artikel 325q Absatz 7 eine Basiswährung verwendet, der Basiswährung des Instituts an. Es gibt eine Unterklasse pro Währungspaar, die jeweils einen einzigen Risikofaktor und eine einzige Netto-Sensitivität enthält.

(2) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Wechselkursvolatilitäten wenden Institute als Vega-Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos die impliziten Volatilitäten der Wechselkurse zwischen den in Absatz 1 genannten Währungspaaren an. Es gibt eine Unterklasse für alle Währungen und Laufzeiten, die alle Vega-Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos und eine einzige Netto-Sensitivität enthält.

(3) Die Institute sind nicht dazu verpflichtet, bei Delta- und Vega-Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos zwischen Onshore- und Offshore-Varianten einer Währung zu unterscheiden.

Artikel 383e

Risikofaktoren des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos

(1) Die Delta-Faktor-Risikofaktoren des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos, die für Instrumente im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Gegenpartei-Kreditspreadrisiken gelten, sind die Kreditspreads einzelner Gegenparteien und Referenzadressen und qualifizierter Indizes für die folgenden Laufzeiten: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre.

(2) Die Risikoklasse der Kreditspreads der Gegenpartei unterliegt nicht den Eigenmittelanforderungen für das Vega-Risiko.

Artikel 383f

Risikofaktoren des Referenz-Kreditspreadrisikos

(1) Die Delta-Faktor-Risikofaktoren des Referenz-Kreditspreadrisikos, die für Instrumente im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Referenz-Kreditspreadrisiken gelten, sind die Kreditspreads aller Referenzadressen innerhalb einer Unterklasse für alle Laufzeiten. Für jede Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

(2) Die Vega-Risikofaktoren des Referenz-Kreditspreadrisikos, die für Instrumente im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Volatilitäten des Referenz-Kreditspreads gelten, sind die Volatilitäten des Kreditspreads aller Referenzadressen innerhalb einer Unterklasse für alle Laufzeiten. Für jede Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

Artikel 383g

Risikofaktoren des Aktienkursrisikos

(1) Für alle Risikofaktoren des Aktienkursrisikos gelten die in Artikel 383s genannten Unterklassen.

(2) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Aktien-Kassakursen wenden Institute als Delta-Faktor-Risikofaktoren des Aktienkursrisikos die Kassakurse aller Aktien an, die einer selben in Absatz 1 genannten Unterklasse zugeordnet wurden. Für jede Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

(3) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Aktienkursvolatilitäten wenden Institute als Vega-Risikofaktoren des Aktienkursrisikos die impliziten Volatilitäten aller Aktien an, die einer selben in Absatz 1 genannten Unterklasse zugeordnet wurden. Für jede Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

Artikel 383h

Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos

- (1) Für alle Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos gelten die in Artikel 383v genannten Sektor-Unterklassen.
- (2) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Waren-Kassakursen wenden Institute als Delta-Faktor-Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos die Kassakurse aller Waren an, die einer selben in Absatz 1 genannten Sektor-Unterklasse zugeordnet wurden. Für jede Sektor-Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.
- (3) Bei Instrumenten im CVA-Portfolio mit Sensitivität gegenüber Warenkursvolatilitäten wenden Institute als Vega-Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos die impliziten Volatilitäten aller Waren an, die einer selben in Absatz 1 genannten Sektor-Unterklasse zugeordnet wurden. Für jede Sektor-Unterklasse wird eine Netto-Sensitivität berechnet.

Artikel 383i

Delta-Faktor-Risikosensitivitäten

(1) Die Institute berechnen Delta-Faktor-Risikosensitivitäten aus Risikofaktoren des Zinsrisikos wie folgt:

a) Die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus risikofreien Zinssätzen sowie eines anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts gegenüber solchen Risikofaktoren werden wie folgt berechnet:

$$S_{r_{kt}}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(r_{kt} + 0,0001, x, y \dots) - V_{CVA}(r_{kt}, x, y \dots)}{0,0001}$$

$$S_{r_{kt}}^{hedge_i} = \frac{V_i(r_{kt} + 0,0001, w, z \dots) - V_i(r_{kt}, w, z \dots)}{0,0001}$$

dabei gilt:

$S_{r_{kt}}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus risikofreien Zinssätzen;

r_{kt} = der Wert des Risikofaktors k aus risikofreien Zinssätzen mit der Laufzeit t;

V_{CVA} = die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als r_{kt} in V_{CVA} ;

$S_{r_{kt}}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus risikofreien Zinssätzen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w, z = andere Risikofaktoren als r_{kt} in der Bewertungsfunktion V_i .

b) die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Inflationsraten sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts gegenüber solchen Risikofaktoren werden wie folgt berechnet:

$$S_{infl_{kt}}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(infl_{kt} + 0,0001, x, y \dots) - V_{CVA}(infl_{kt}, x, y \dots)}{0,0001}$$

$$S_{infl_{kt}}^{hedge_i} = \frac{V_i(infl_{kt} + 0,0001, w, z \dots) - V_i(infl_{kt}, w, z \dots)}{0,0001}$$

dabei gilt:

$S_{infl_{kt}}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Inflationsrisikofaktor;

$infl_{kt}$ = der Wert eines Inflationsrisikofaktors k mit der Laufzeit t;

V_{CVA} = die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als $infl_{kt}$ in V_{CVA} ;

$S_{infl_{kt}}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Inflationsrisikofaktor;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w, z = andere Risikofaktoren als $infl_{kt}$ in der Bewertungsfunktion V_i .

(2) Institute berechnen die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus Devisenkassakursen sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsinstruments gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{FX_k}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(1,01 \cdot FX_k, x, y \dots) - V_{CVA}(FX_k, x, y \dots)}{0,01}$$

$$S_{FX_k}^{hedge_i} = \frac{V_i(1,01 \cdot FX_k, w, z \dots) - V_i(FX_k, w, z \dots)}{0,01}$$

dabei gilt:

$S_{FX_k}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus Devisenkassakursen;

FX_k = der Wert des Risikofaktors k aus Devisenkassakursen;

V_{CVA} = die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als FX_k in V_{CVA} ;

$S_{FX_k}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus Devisenkassakursen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w, z = andere Risikofaktoren als FX_k in der Bewertungsfunktion V_i .

(3) Institute berechnen die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus Gegenpartei-Kreditspread-Sätzen sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsinstruments gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{ccs_{kt}}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(ccs_{kt} + 0,0001, x, y \dots) - V_{CVA}(ccs_{kt}, x, y \dots)}{0,0001}$$

$$S_{ccs_{kt}}^{hedge_i} = \frac{V_i(ccs_{kt} + 0,0001, w, z \dots) - V_i(ccs_{kt}, w, z \dots)}{0,0001}$$

dabei gilt:

$S_{ccs_{kt}}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus Gegenpartei-Kreditspread-Sätzen;

ccs_{kt} = der Wert des Risikofaktors k aus Gegenpartei-Kreditspread-Sätzen mit der Laufzeit t;

V_{CVA} = die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als ccs_{kt} in V_{CVA} ;

$S_{ccs_{kt}}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus Gegenpartei-Kreditspread-Sätzen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w, z = andere Risikofaktoren als ccs_{kt} in der Bewertungsfunktion V_i .

(4) Institute berechnen die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus Referenz-Kreditspread-Sätzen sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsinstruments gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{rcs_{kt}}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(ccs_{kt} + 0,0001, x, y \dots) - V_{CVA}(rcs_{kt}, x, y \dots)}{0,0001}$$

$$S_{rcs_{kt}}^{hedge_i} = \frac{V_i(rcs_{kt} + 0,0001, w, z \dots) - V_i(rcs_{kt}, w, z \dots)}{0,0001}$$

dabei gilt:

$S_{rcs_{kt}}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus Referenz-Kreditspread-Sätzen;

rcs_{kt} = der Wert des Risikofaktors k aus Referenz-Kreditspread-Sätzen mit der Laufzeit t;

V_{CVA} = die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als ccs_{kt} in V_{CVA} ;

$S_{rcs_{kt}}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus Referenz-Kreditspread-Sätzen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w, z = andere Risikofaktoren als ccs_{kt} in der Bewertungsfunktion V_i .

(5) Institute berechnen die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus Aktien-Kassakursen sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsinstruments gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{EQ}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(1,01 \cdot EQ, x, y \dots) - V_{CVA}(EQ, x, y \dots)}{0,01}$$

$$S_{EQ}^{hedge_i} = \frac{V_i(1,01 \cdot EQ, w, z \dots) - V_i(EQ, w, z \dots)}{0,01}$$

dabei gilt:

S_{EQ}^{CV} = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus Aktien-Kassakursen;

EQ = der Wert des Aktien-Kassakurses;

V_{CVA} = die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als EQ in V_{CVA} ;

$S_{EQ}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus Aktien-Kassakursen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i ;

w, z = andere Risikofaktoren als EQ in der Bewertungsfunktion V_i .

(6) Institute berechnen die Delta-Faktor-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus Waren-Kassakursen sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsinstruments gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{CTY}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(1,01 \cdot CTY, x, y \dots) - V_{CVA}(CTY, x, y \dots)}{0,01}$$

$$S_{CTY}^{hedge_i} = \frac{V_i(1,01 \cdot CTY, w, z \dots) - V_i(CTY, w, z \dots)}{0,01}$$

dabei gilt:

S_{CTY}^{CVA} = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus Waren-Kassakursen;

CTY = der Wert des Waren-Kassakurses;

V_{CVA} = die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als CTY in V_{CVA} ;

$S_{CTY}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i gegenüber einem Risikofaktor aus Waren-Kassakursen;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i ;

w, z = andere Risikofaktoren als CTY in der Bewertungsfunktion V_i .

Artikel 383j

Vega-Risikosensitivitäten

Institute berechnen die Vega-Risikosensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber Risikofaktoren aus impliziten Volatilitäten sowie eines anererkennungsfähigen Absicherungsinstruments gegenüber solchen Risikofaktoren wie folgt:

$$S_{vol_k}^{CVA} = \frac{V_{CVA}(1,01 \cdot vol_k, x, y \dots) - V_{CVA}(vol_k, x, y \dots)}{0,01}$$

$$S_{vol_k}^{hedge_i} = \frac{V_i(1,01 \cdot vol_k, w, z \dots) - V_i(vol_k, w, z \dots)}{0,01}$$

dabei gilt:

$S_{vol_k}^{CVA}$ = die Sensitivitäten der aggregierten CVA gegenüber einem Risikofaktor aus impliziten Volatilitäten;

vol_k = der Wert des Risikofaktors aus impliziten Volatilitäten, ausgedrückt als Prozentsatz;

V_{CVA} = die anhand des regulatorischen CVA-Modells berechnete aggregierte CVA;

x, y = andere Risikofaktoren als vol_k in der Bewertungsfunktion V_{CVA} ;

$S_{vol_k}^{hedge_i}$ = die Sensitivitäten des anererkennungsfähigen Absicherungsinstruments i gegenüber einem Risikofaktor aus impliziten Volatilitäten;

V_i = die Bewertungsfunktion des anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfts i;

w, z = andere Risikofaktoren als vol_k in der Bewertungsfunktion V_i .

Artikel 383k

Risikogewichte für das Zinsrisiko

(1) Bei den in Artikel 383c Absatz 2 genannten Währungen gelten für die einzelnen Unterklassen in Tabelle 1 die folgenden Risikogewichte für Delta-Sensitivitäten gegenüber risikofreien Zinssätzen:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 1

Unterklasse	Laufzeit	Risikogewicht
-------------	----------	---------------

1	1 Jahr	1,11 %
---	--------	--------

2	2 Jahre	0,93 %
---	---------	--------

3	5 Jahre	0,74 %
---	---------	--------

4	10 Jahre	0,74 %
---	----------	--------

5	30 Jahre	0,74 %
---	----------	--------

(2) Bei anderen als den in Artikel 383c Absatz 2 genannten Währungen beträgt das Risikogewicht für Delta-Sensitivitäten gegenüber risikofreien Zinssätzen 1,58 %.

(3) Für das Inflationsrisiko in einer der in Artikel 383c Absatz 2 genannten Währungen beträgt das Risikogewicht der Sensitivität gegenüber dem Inflationsrisiko 1,11 %.

(4) Für das Inflationsrisiko in einer anderen als den in Artikel 383c Absatz 2 genannten Währungen beträgt das Risikogewicht der Sensitivität gegenüber dem Inflationsrisiko 1,58 %.

(5) Die auf Sensitivitäten gegenüber Vega-Risikofaktoren des Zinsrisikos und Vega-Risikofaktoren des Inflationsrisikos für alle Währungen angewandten Risikogewichte betragen 100 %.

Artikel 383l

Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen des Zinsrisikos

(1) Für die in Artikel 383c Absatz 2 genannten Währungen wenden die Institute bei der Aggregation der Delta-Sensitivitäten gegenüber risikofreien Zinssätzen zwischen den verschiedenen Unterklassen in Tabelle 2 folgende Korrelationsparameter an:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 2

Unterklasse1	2	3	4	5	
1	100 %	91 %	72 %	55 %	31 %
2	100 %	87 %	72 %	45 %	
3	100 %	91 %	68 %		
4	100 %	83 %			
5	100 %				

(2) Der Korrelationsparameter, den Institute bei der Aggregation der Delta-Faktor-Risikosensitivität gegenüber dem Inflationsrisiko und der Delta-Sensitivität gegenüber risikofreien Zinssätzen in der gleichen Währung anwenden, beträgt 40 %.

(3) Der Korrelationsparameter, den Institute bei der Aggregation der Sensitivität gegenüber Vega-Risikofaktoren des Inflationsrisikos und der Sensitivität gegenüber Vega-Risikofaktoren des Zinsrisikos für die gleiche Währung anwenden, beträgt 40 %.

Artikel 383m

Risikogewichte des Fremdwährungsrisikos

(1) Die Risikogewichte für alle Delta-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos zwischen der Währung der Rechnungslegung eines Instituts und einer anderen Währung betragen 11 %.

(2) Das Risikogewicht für Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos bei Währungspaaren aus dem Euro und der Währung eines an der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WKM II) teilnehmenden Mitgliedstaats ist entweder

- a) das Risikogewicht nach Absatz 1 dividiert durch 3 oder
- b) die Höchstschwankung innerhalb der zwischen dem Mitgliedstaat und der Europäischen Zentralbank offiziell vereinbarten Schwankungsbandbreite, wenn diese kleiner ist als die im Rahmen des WKM II festgelegte Schwankungsbandbreite.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 ist für Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos bei in Absatz 2 genannten Währungen, die mit einer offiziell vereinbarten Schwankungsbandbreite am WKM II teilnehmen, die kleiner ist als die Standardbandbreite von +/-15 %, das Risikogewicht gleich der prozentualen Höchstschwankung innerhalb dieser kleineren Bandbreite.

(4) Die Risikogewichte für alle Vega-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des Fremdwährungsrisikos betragen 100 %.

Artikel 383n

Korrelationen des Fremdwährungsrisikos

(1) Für die Aggregation von Sensitivitäten gegenüber dem Delta-Faktor-Risikofaktor des Fremdwährungsrisikos gilt ein einheitlicher Korrelationsparameter von 60 % über verschiedene Unterklassen hinweg.

(2) Für die Aggregation von Sensitivitäten gegenüber dem Vega-Risikofaktor des Fremdwährungsrisikos gilt ein einheitlicher Korrelationsparameter von 60 % über verschiedene Unterklassen hinweg.

Artikel 383o

Risikogewichte für das Gegenpartei-Kreditspreadrisiko

(1) Für alle Laufzeiten (0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre) gelten innerhalb jeder Unterklasse in Tabelle 3 die folgenden gleichen Risikogewichte für die Delta-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 3

Unterklasse	Bonität	Sektor	Risikogewicht
1	Alle	Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Mitgliedstaats	0,5 %
2	Bonitätsstufen 1 bis 3	Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlands sowie in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 genannte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen	0,5 %
3		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	1,0 %
4		Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen	5,0 %
5		Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3,0 %

- 6 Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen 3,0 %
- 7 Technologie, Telekommunikation 2,0 %
- 8 Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, freiberufliche und technische Tätigkeiten 1,5 %
- 9 Von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat begebene gedeckte Schuldverschreibungen 1,0 %
- 10 Bonitätsstufe 1: Von Kreditinstituten in Drittländern begebene gedeckte Schuldverschreibungen 1,5 %
- Bonitätsstufen 2 und 3: Von Kreditinstituten in Drittländern begebene gedeckte Schuldverschreibungen 2,5 %
- 11 Sonstige Sektoren 5,0 %
- 12 Qualifizierte Indizes 1,5 %
- 13 Bonitätsstufen 4 bis 6 und ohne Rating Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlands sowie in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 genannte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen 2,0 %
- 14 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen 4,0 %
- 15 Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen 12,0 %

- 16 Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 7,0 %
- 17 Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen 8,5 %
- 18 Technologie, Telekommunikation 5,5 %
- 19 Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, freiberufliche und technische Tätigkeiten 5,0 %
- 20 Sonstige Sektoren 12,0 %
- 21 Qualifizierte Indizes 5,0 %

(2) Die Institute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Sektoren. Die Institute ordnen jeden Emittenten jeweils nur einer der in Tabelle 3 genannten Sektor-Unterklassen zu.

Risikopositionen in Emittenten, die ein Institut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden je nach Bonität des Emittenten entweder der Unterklasse 11 oder der Unterklasse 20 in Tabelle 3 zugewiesen.

(3) Die Institute ordnen den Unterklassen 12 und 21 in Tabelle 3 nur Risikopositionen zu, die sich auf qualifizierte Indizes gemäß Artikel 383b Absatz 4 beziehen.

(4) Bei der Bestimmung der Sensitivitäten einer Risikoposition, die sich auf einen nicht qualifizierten Index bezieht, wenden die Institute einen Transparenzansatz an.

Artikel 383p

Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos

(1) Der Korrelationsparameter WS_k zwischen zwei Sensitivitäten WS_l und ρ_{kl} aus Risikopositionen, die den in Artikel 383o Absatz 1 Tabelle 3 genannten Unterklassen 1 bis 11 und 13 bis 20 zugewiesen sind, wird wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(tenor)} \cdot \rho_{kl}^{(name)} \cdot \rho_{kl}^{(quality)}$$

dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 90 %;

$\rho_{kl}^{(name)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind, 90 %, wenn die beiden Namen unterschiedlich, aber rechtlich miteinander verbunden sind, und in allen anderen Fällen 50 %;

$\rho_{kl}^{(quality)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die Namen entweder beide den Unterklassen 1 bis 11 oder beide den Unterklassen 13 bis 20 angehören, und in allen anderen Fällen 80 %.

(2) Der Korrelationsparameter WS_k zwischen zwei Sensitivitäten WS_l und ρ_{kl} aus Risikopositionen, die den Unterklassen 12 und 21 zugewiesen sind, wird wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(tenor)} \cdot \rho_{kl}^{(name)} \cdot \rho_{kl}^{(quality)}$$

dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 90 %;

$\rho_{kl}^{(name)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind und die beiden Indizes derselben Indexreihe angehören, 90 %, wenn die beiden Indizes gleich sind, aber unterschiedlichen Reihen angehören, und in allen anderen Fällen 80 %;

$\rho_{kl}^{(quality)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die Namen entweder beide der Unterklasse 12 oder beide der Unterklasse 21 angehören, und in allen anderen Fällen 80 %.

Artikel 383q

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos

Es gelten die folgenden über Unterklassen hinweg anwendbaren Korrelationen des Delta-Kreditspreadrisikos:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 4

Unterklasse	1, 2, 3, 11 und 12 10 und 19	4 und 13	5 und 14	6 und 15	7 und 16	8 und 17	9 und 18	
1, 2, 3, 11 und 12	100 %	10 %	20 %	25 %	20 %	15 %	0 %	45 %
4 und 13	100 %	5 %	15 %	20 %	5 %	0 %	45 %	
5 und 14	100 %	20 %	25 %	5 %	0 %	45 %		
6 und 15	100 %	25 %	5 %	0 %	45 %			
7 und 16	100 %	5 %	0 %	45 %				
8 und 17	100 %	0 %	45 %					
9 und 18	100 %	0 %						
10 und 19	100 %							

Artikel 383r

Risikogewichte für das Referenz-Kreditspreadrisiko

(1) Für alle Laufzeiten (0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre) und alle Referenz-Kreditspread-Risikopositionen innerhalb jeder Unterklasse in Tabelle 5 gelten die folgenden gleichen Risikogewichte für die Delta-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren des Referenz-Kreditspreadrisikos:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 5

Unterklasse	Bonität	Sektor	Risikogewicht
1	Alle	Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Mitgliedstaats	0,5 %
2	Bonitätsstufen 1 bis 3	Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlands sowie in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 genannte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen	0,5 %
3		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	1,0 %
4		Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen	5,0 %
5		Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3,0 %

- 6 Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen 3,0 %
- 7 Technologie, Telekommunikation 2,0 %
- 8 Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, freiberufliche und technische Tätigkeiten 1,5 %
- 9 Von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat begebene gedeckte Schuldverschreibungen 1,0 %
- 10 Bonitätsstufe 1: Von Kreditinstituten in Drittländern begebene gedeckte Schuldverschreibungen 1,5 %
- Bonitätsstufen 2 und 3: Von Kreditinstituten in Drittländern begebene gedeckte Schuldverschreibungen 2,5 %
- 11 Sonstige Sektoren 5,0 %
- 12 Qualifizierte Indizes 1,5 %
- 13 Bonitätsstufen 4 bis 6 und ohne Rating Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlands sowie in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 genannte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen 2,0 %
- 14 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen 4,0 %
- 15 Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen 12,0 %
- 16 Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 7,0 %

- 17 Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen 8,5 %
- 18 Technologie, Telekommunikation 5,5 %
- 19 Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, freiberufliche und technische Tätigkeiten 5,0 %
- 20 Qualifizierte Indizes 5,0 %
- 21 Sonstige Sektoren 12,0 %

(2) Die Risikogewichte für Referenz-Kreditspread-Volatilitäten werden auf 100 % festgelegt.

(3) Die Institute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Sektoren. Die Institute ordnen jeden Emittenten jeweils nur einer der in Tabelle 5 genannten Sektor-Unterklassen zu.

Risikopositionen in Emittenten, die ein Institut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden je nach Bonität des Emittenten der in Tabelle 5 genannten Unterklasse 21 zugewiesen.

(4) Die Institute ordnen den Unterklassen 12 und 20 nur Risikopositionen zu, die sich auf qualifizierte Indizes gemäß Artikel 383b Absatz 4 beziehen.

(5) Bei der Bestimmung der Sensitivitäten einer Risikoposition, die sich auf einen nicht qualifizierten Index bezieht, wenden die Institute einen Transparenzansatz an.

Artikel 383s

Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen des Referenz-Kreditspreadrisikos

(1) Der Korrelationsparameter WS_k zwischen zwei Sensitivitäten WS_l und ρ_{kl} aus Risikopositionen, die den in Artikel 383r Absatz 1 Tabelle 5 genannten Unterklassen 1 bis 11 und 13 bis 20 zugewiesen sind, wird wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(tenor)} \cdot \rho_{kl}^{(name)} \cdot \rho_{kl}^{(quality)}$$

dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 90 %;

$\rho_{kl}^{(name)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind, 90 %, wenn die beiden Namen nicht identisch, aber rechtlich miteinander verbunden sind, und in allen anderen Fällen 50 %;

$\rho_{kl}^{(quality)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die Namen entweder beide den Unterklassen 1 bis 11 oder beide den Unterklassen 13 bis 20 angehören, und in allen anderen Fällen 80 %.

(2) Der Korrelationsparameter WS_k zwischen zwei Sensitivitäten WS_l und ρ_{kl} aus Risikopositionen, die den Unterklassen 12 und 21 zugewiesen sind, wird wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(tenor)} \cdot \rho_{kl}^{(name)} \cdot \rho_{kl}^{(quality)}$$

dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 90 %;

$\rho_{kl}^{(name)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind und die beiden Indizes derselben Indexreihe angehören, 90 %, wenn die beiden Indizes gleich sind, aber unterschiedlichen Reihen angehören, und in allen anderen Fällen 80 %;

$\rho_{kl}^{(quality)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die Namen entweder beide der Unterklasse 12 oder beide der Unterklasse 21 angehören, und in allen anderen Fällen 80 %.

Artikel 383sa

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Referenz-Kreditspreadrisikos

(1) Die über Unterklassen hinweg anwendbaren Korrelationen für das Referenz-Kreditspread-Delta-Risiko und das Referenz-Kreditspread-Vega-Risiko sind dieselben wie die über Unterklassen hinweg anwendbaren Korrelationen des Gegenpartei-Kreditspreadrisikos gemäß Artikel 383q Tabelle 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die nach Absatz 1 berechneten Werte für über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen im Fall von Korrelationen zwischen einer der Unterklassen 1 bis 11 und einer der Unterklassen 13 bis 19 durch 2 geteilt.

Artikel 383t

Risikogewichts-Unterklassen für das Aktienkursrisiko

(1) Für alle Aktien-Risikopositionen innerhalb jeder Unterklasse in Tabelle 6 gelten die folgenden gleichen Risikogewichte für die Delta-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Aktien-Kassakursen:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 6

Unterklasse	Marktkapitalisierung	Art der Volkswirtschaft	Sektor	Risikogewicht	Aktien-Kassakurs
-------------	----------------------	-------------------------	--------	---------------	------------------

1	Hohe Marktkapitalisierung	Aufstrebende Volkswirtschaft	Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen	55 %	
---	---------------------------	------------------------------	--	------	--

2	Telekommunikation, Industriegüter			60 %	
---	-----------------------------------	--	--	------	--

3	Grundstoffe, Energie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden			45 %	
---	---	--	--	------	--

4	Finanzunternehmen, einschließlich staatlich geförderter Unternehmen, Grundstücks- und Wohnungswesen, Technologie			55 %	
---	--	--	--	------	--

5	Fortschrittliche Volkswirtschaft	Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen		30 %	
---	----------------------------------	--	--	------	--

6	Telekommunikation, Industriegüter			35 %	
---	-----------------------------------	--	--	------	--

- 7 Grundstoffe, Energie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 40 %
- 8 Finanzunternehmen, einschließlich staatlich geförderter Unternehmen, Grundstücks- und Wohnungswesen, Technologie 50 %
- 9 Geringe Marktkapitalisierung Aufstrebende Volkswirtschaft Alle Sektoren der Unterklassen 1, 2, 3 und 4 70 %
- 10 Fortschrittliche Volkswirtschaft Alle Sektoren der Unterklassen 5, 6, 7 und 8 50 %
- 11 Sonstige Sektoren 70 %
- 12 Hohe Marktkapitalisierung Fortschrittliche Volkswirtschaft Qualifizierte Indizes 15 %
- 13 Sonstige Qualifizierte Indizes 25 %

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird in den in Artikel 325bd Absatz 7 genannten technischen Regulierungsstandards festgelegt, was unter einer geringen und einer hohen Marktkapitalisierung zu verstehen ist.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird in den in Artikel 325ap Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards festgelegt, was unter einer aufstrebenden und einer fortschrittlichen Volkswirtschaft zu verstehen ist.

(4) Die Institute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Branchen-Sektoren. Die Institute ordnen jeden Emittenten einer der Sektor-Unterklassen in Absatz 1 Tabelle 6 und alle Emittenten einer selben Branche dem gleichen Sektor zu. Risikopositionen in Emittenten, die ein Institut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden der Unterklasse 11 zugewiesen. In mehreren Ländern oder Sektoren tätige Aktienemittenten werden ihrer Unterklasse auf der Grundlage der wichtigsten Region und des wichtigsten Sektors, in denen sie tätig sind, zugewiesen.

(5) Die Risikogewichte für das Vega-Aktienkursrisiko werden für die Unterklassen 1 bis 8 und die Unterklasse 12 auf 78 % und für alle anderen Unterklassen auf 100 % festgesetzt.

Artikel 383u

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Aktienkursrisikos

Der über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationsparameter für das Delta- und Vega-Aktienkursrisiko beträgt

- a) 15 %, wenn die beiden Unterklassen den Unterklassen 1 bis 10 in Artikel 383t Absatz 1 Tabelle 6 angehören;
- b) 75 %, wenn es sich bei den beiden Unterklassen um die Unterklassen 12 und 13 in Artikel 383t Absatz 1 Tabelle 6 handelt;
- c) 45 %, wenn es sich bei einer der Unterklassen um Unterklasse 12 oder 13 in Artikel 383t Absatz 1 Tabelle 6 handelt und die andere Unterklasse einer der Unterklassen 1 bis 10 in Artikel 383t Absatz 1 Tabelle 6 angehört;
- d) 0 %, wenn es sich bei einer der beiden Unterklassen um Unterklasse 11 in Artikel 383t Absatz 1 Tabelle 6 handelt.

Artikel 383v

Risikogewichts-Unterklassen für das Warenpositionsrisiko

(1) Für alle Waren-Risikopositionen innerhalb jeder Unterklasse in Tabelle 7 gelten die folgenden gleichen Risikogewichte für die Delta-Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Waren-Kassakursen:

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 7

Unterklasserisikogewicht Waren-Kassakurs (Prozentpunkte)

1	Energie – feste Brennstoffe	30 %
2	Energie – flüssige Brennstoffe	35 %
3	Energie – Strom- und Emissionshandel	60 %
4	Güterbeförderung	80 %
5	Unedle Metalle	40 %
6	Gasförmige Brennstoffe	45 %
7	Edelmetalle (einschließlich Gold)	20 %
8	Körner und Ölsaaten	35 %
9	Vieh- und Milchwirtschaft	25 %
10	Weichwaren und andere Agrarerzeugnisse	35 %
11	Andere Erzeugnisse	50 %

(2) Die Risikogewichte für das Vega-Warenpositionsrisiko werden auf 100 % festgesetzt.

Artikel 383w

Risikogewichts-Unterklassen für das Warenpositionsrisiko

(1) Der über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationsparameter für das Delta-Warenpositionsrisiko beträgt

- a) 20 %, wenn die beiden Unterklassen den Unterklassen 1 bis 10 in Artikel 383v Absatz 1 Tabelle 7 angehören;
- b) 0 %, wenn es sich bei einer der beiden Unterklassen um Unterklasse 11 in Artikel 383v Absatz 1 Tabelle 7 handelt.

(2) Der über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationsparameter für das Vega-Warenpositionsrisiko beträgt

- a) 20 %, wenn die beiden Unterklassen den Unterklassen 1 bis 10 in Artikel 383v Absatz 1 Tabelle 7 angehören;
- b) 0 %, wenn es sich bei einer der beiden Unterklassen um Unterklasse 11 in Artikel 383v Absatz 1 Tabelle 7 handelt.“

170. Die Artikel 384, 385 und 386 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 384

Basisansatz

(1) Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß Absatz 2 bzw. 3 für ein Portfolio von Geschäften mit einer oder mehreren Gegenparteien jeweils nach einer der folgenden Formeln:

- a) der in Absatz 2 angegebenen Formel, wenn das Institut in die Berechnung ein oder mehrere gemäß Artikel 386 anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte einbezieht;
- b) der in Absatz 3 angegebenen Formel, wenn das Institut in die Berechnung keine gemäß Artikel 386 anerkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte einbezieht.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Ansätze dürfen nicht miteinander kombiniert werden.

(2) Ein Institut, das die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Bedingung erfüllt, berechnet die Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken wie folgt:

$$BACVA^{total} = DS_{CVA} \cdot (\beta \cdot BACVA^{csr-unhedged} + (1 - \beta) \cdot BACVA^{csr-hedged})$$

dabei gilt:

$BACVA^{total}$ = die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem Basisansatz;

$BACVA^{csr-unhedged}$ = die für ein Institut, das die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Bedingung erfüllt, gemäß Absatz 3 berechneten Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem Basisansatz;

DS_{CVA} = 0,65;

β = 0,25;

$$BACVA^{csr-hedged} = \sqrt{\left(\rho \cdot \sum_c (SCVA_c - SNH_c) - IH\right)^2 + (1 - \rho^2) \cdot \sum_c (SCVA_c - SNH_c)^2 + \sum_c HMA_c}$$

dabei gilt:

$$SVA_c = \frac{1}{a} \cdot RW_c \cdot \sum_{NS \in c} M_{NS}^c \cdot EAD_{NS}^c \cdot DF_{NS}^c$$

$$SNH_c = \sum_{h \in c} r_{hc} \cdot RW_h^{SN} \cdot M_h^{SN} \cdot B_h^{SN} \cdot DF_h^{SN}$$

$$IH = \sum_i RW_i^{ind} \cdot M_i^{ind} \cdot B_i^{ind} \cdot DF_i^{ind}$$

$$HMA_c = \sum_h (1 - r_{hc}^2) \cdot (RW_h \cdot M_h^{SN} \cdot B_h^{SN} \cdot DF_h^{SN})^2$$

a = 1,4;

ρ = 0,5;

c = der Index, der alle Gegenparteien bezeichnet, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem in diesem Artikel dargelegten Ansatz berechnet;

NS = der Index, der alle Netting-Sätze mit einer betreffenden Gegenpartei bezeichnet, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem in diesem Artikel dargelegten Ansatz berechnet;

h = der Index, der alle gemäß Artikel 386 als anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannten Einzeladressen-Instrumente für eine betreffende Gegenpartei bezeichnet, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem im vorliegenden Artikel dargelegten Ansatz berechnet;

i = der Index, der alle gemäß Artikel 386 als anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannten Indexinstrumente für alle Gegenparteien bezeichnet, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko nach dem im vorliegenden Artikel dargelegten Ansatz berechnet;

RW_c = das auf die Gegenpartei c anwendbare Risikogewicht. Die Gegenpartei c wird einem der auf einer Kombination aus Sektor und Bonität beruhenden Risikogewichte gemäß Tabelle 1 zugeordnet; Liegt für eine bestimmte Gegenpartei kein externes Rating vor, so können die Institute – vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung – die interne Beurteilung einem entsprechenden externen Rating zuordnen und ein Risikogewicht zuweisen, das entweder den Bonitätsstufen 1 bis 3 oder den Bonitätsstufen 4 bis 6 entspricht. Andernfalls sind die Risikogewichte für Risikopositionen ohne Rating anzuwenden;

M_{NS}^c = die effektive Laufzeit für den Netting-Satz NS mit der Gegenpartei c;

Verwendet ein Institut die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten Methoden, so wird M_{NS}^c gemäß Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe g berechnet. Dabei wird jedoch für die Zwecke dieser Berechnung M_{NS}^c nicht auf höchstens fünf Jahre, sondern auf die längste vertragliche Restlaufzeit im Netting-Satz beschränkt.

Verwendet ein Institut nicht die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten Methoden, so entspricht M_{NS}^c der in Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe b genannten anhand des Nominalwerts gewichteten durchschnittlichen Laufzeit. Dabei wird jedoch für die Zwecke dieser Berechnung M_{NS}^c nicht auf höchstens fünf Jahre, sondern auf die längste vertragliche Restlaufzeit im Netting-Satz beschränkt.

EAD_{NS}^c = der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko des Netting-Satzes NS mit der Gegenpartei c unter Berücksichtigung der Auswirkung von Sicherheiten gemäß den für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das in Artikel 92 Absatz 4 Buchstaben a und f genannte Gegenparteiausfallrisiko jeweils maßgebenden Methoden nach Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6;

DF_{NS}^c = der aufsichtliche Diskontfaktor für den Netting-Satz NS mit der Gegenpartei c.

Für Institute, die die in Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten Methoden verwenden, wird der aufsichtliche Diskontfaktor auf den Wert 1 festgesetzt. In allen anderen Fällen wird der aufsichtliche Diskontfaktor wie folgt berechnet:

$$\frac{1 - e^{-0,05 \cdot M_{NS}^c}}{0,05 \cdot M_{NS}^c}$$

r_{hc} = die nach Maßgabe der Tabelle 2 bestimmte aufsichtliche Korrelation zwischen dem Kreditspreadrisiko der Gegenpartei c und dem Kreditspreadrisiko eines als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Einzeladressen-Instruments für die Gegenpartei c;

M_h^{SN} = die Restlaufzeit eines als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Einzeladressen-Instruments;

B_h^{SN} = der Nominalwert eines als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Einzeladressen-Instruments;

DF_h^{SN} = der aufsichtliche Diskontfaktor für ein als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkanntes Einzeladressen-Instrument, der wie folgt berechnet wird:

$$\frac{1 - e^{-0,05 M_h^{SN}}}{0,05 \cdot M_h^{SN}}$$

RW_h^{SN} = das aufsichtliche Risikogewicht eines als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Einzeladressen-Instruments. Diese Risikogewichte beruhen auf einer Kombination aus Sektor und Bonität des Referenz-Kreditspreads des Absicherungsinstruments und werden nach Maßgabe der Tabelle 1 bestimmt;

M_i^{ind} = die Restlaufzeit einer oder mehrerer Positionen in ein und demselben als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Indexinstrument. Bei mehr als einer Position in ein und demselben Indexinstrument entspricht M_i^{ind} der anhand des Nominalwerts gewichteten Laufzeit aller dieser Positionen;

B_i^{ind} = der volle Nominalwert einer oder mehrerer Positionen in ein und demselben als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Indexinstrument. Bei mehr als einer Position in ein und demselben Indexinstrument entspricht B_i^{ind} der anhand des Nominalwerts gewichteten Laufzeit aller dieser Positionen;

DF_i^{ind} = der aufsichtliche Diskontfaktor für eine oder mehrere Positionen in ein und demselben als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Indexinstrument, der wie folgt berechnet wird:

$$\frac{1 - e^{-0,05M_i^{ind}}}{0,05 \cdot M_i^{ind}}$$

RW_i^{ind} = das aufsichtliche Risikogewicht eines als anerkennungsfähiges Absicherungsgeschäft anerkannten Indexinstruments. RW_i^{ind} beruht auf einer Kombination aus Sektor und Bonität aller Indexkomponenten und wird wie folgt berechnet:

a) Sind alle Indexkomponenten demselben Sektor und derselben Bonität gemäß Tabelle 1 zugeordnet, so wird RW_i^{ind} als Produkt des diesem Sektor und dieser Bonität gemäß Tabelle 1 entsprechenden Risikogewichts und des Faktors 0,7 berechnet;

b) sind nicht alle Indexkomponenten demselben Sektor und derselben Bonität zugeordnet, so wird RW_t^{ind} als Produkt des gewichteten Durchschnitts der Risikogewichte aller Indexkomponenten gemäß Tabelle 1 und des Faktors 0,7 berechnet;

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 1

Sektor der Gegenpartei

Bonitätsstufen 1 bis 3

Bonitätsstufen 4 bis 6 und ohne Rating

Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, sowie in Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 genannte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen

Bonitätsstufen 1 bis 3 0,5 %

Bonitätsstufen 4 bis 6 und ohne Rating 2,0 %

Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen

1,0 %

4,0 %

Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich von einem Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gegründeter Kreditinstitute, und Geber von Förderdarlehen

5,0 %

12,0 %

Grundstoffe, Energie, Industriegüter, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

3,0 %

7,0 %

Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen

3,0 %

8,5 %

Technologie, Telekommunikation

2,0 %

5,5 %

Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, freiberufliche und technische Tätigkeiten

1,5 %

5,0 %

Sonstige Sektoren

5,0 %

12,0 %

Hinweis: Damit die Mitgliedstaaten Bemerkungen abgeben können, werden die Tabellen anders dargestellt als im Vorschlag der Kommission. Für die genaue Darstellung der Tabellen ist stets der Vorschlag der Kommission zu konsultieren.

Tabelle 2

Korrelationen zwischen Kreditspreads von Gegenpartei und Einzeladressen-Absicherungsinstrument

Einzeladressen-Absicherungsinstrument h der Gegenpartei c

r_{hc}-Wert

Gegenparteien nach Artikel 386 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i

100 %

Gegenparteien nach Artikel 386 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii

80 %

Gegenparteien nach Artikel 386 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii

50 %

(3) Ein Institut, das die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Bedingung erfüllt, berechnet die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko wie folgt:

$$BACVA^{csr-unhedged} = 0,65 \cdot \sqrt{\left(\rho \cdot \sum_c SCVA_c\right)^2 + (1 - \rho^2) \cdot \sum_c SCVA_c^2}$$

wobei alle in Absatz 2 genannten Bedingungen gelten.

Artikel 385

Vereinfachter Ansatz

(1) Ein Institut, das alle in Artikel 273a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt oder von seinen zuständigen Behörden gemäß Artikel 273a Absatz 4 die Erlaubnis erhalten hat, den in Artikel 282 genannten Ansatz anzuwenden, darf die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko als Quotienten aus den risikogewichteten Positionsbeträgen für das Gegenparteirisiko bei Nichthandelsbuch- bzw. Handelsbuchpositionen gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstaben a und f und dem Divisor 12,5 berechnen.

(2) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Berechnung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Diese Berechnung wird nur auf Geschäfte angewandt, die den in Artikel 382 dargelegten Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko unterliegen;
- b) als interne Absicherungsgeschäfte gegen Gegenpartei-Risikopositionen anerkannte Kreditderivate werden nicht in diese Berechnung einbezogen.

(3) Ein Institut, das eine oder mehrere der in Artikel 273a Absatz 2 bzw. Artikel 273a Absatz 4 dargelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt, erfüllt die in Artikel 273b dargelegten Anforderungen.

Artikel 386

Anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte

(1) Positionen in Absicherungsinstrumenten werden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß den Artikeln 383 und 384 als anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannt, wenn diese Positionen alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Diese Positionen werden zur Minderung des CVA-Risikos verwendet und entsprechend verwaltet;
- b) diese Positionen können mit Dritten oder mit dem Handelsbuch des Instituts als internes Absicherungsgeschäft eingegangen werden; in diesem Fall müssen sie der in Artikel 106 Absatz 7 genannten Anforderung genügen;
- c) nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Positionen in Absicherungsinstrumenten können bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken gemäß Artikel 383 bzw. 384 als anererkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannt werden;
- d) ein bestimmtes Absicherungsinstrument stellt eine einzige Position in einem anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäft dar und kann nicht in mehr als eine Position in mehr als einem anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäft aufgeteilt werden.

(2) Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß Artikel 383 werden nur Positionen in den folgenden Absicherungsinstrumenten als anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannt:

- a) Instrumente, die gegen die Variabilität des Gegenpartei-Kreditspreads absichern, mit Ausnahme der in Artikel 325 Absatz 5 genannten Instrumente;
- b) Instrumente, die gegen die Variabilität der Risikopositionskomponente des CVA-Risikos absichern, mit Ausnahme der in Artikel 325 Absatz 5 genannten Instrumente.

(3) Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß Artikel 384 werden nur Positionen in den folgenden Absicherungsinstrumenten als anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannt:

- a) Einzeladressen-Kreditausfallswaps (CDS) und Einzeladressen-Eventual-Kreditausfallswaps (CCDS) mit
 - i) direktem Bezug auf die Gegenpartei;
 - ii) Bezug auf ein Unternehmen, das rechtlich mit der Gegenpartei verbunden ist, wobei eine solche rechtliche Verbindung in jenen Fällen als gegeben erachtet wird, in denen es sich bei der Referenzadresse und der Gegenpartei entweder um ein Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen oder um zwei Tochterunternehmen eines gemeinsamen Mutterunternehmens handelt;
 - iii) Bezug auf ein Unternehmen, das demselben Sektor und derselben Region angehört wie die Gegenpartei;
- b) Index-Kreditausfallswaps.

(4) Mit Dritten eingegangene Positionen in gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 als anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannten Absicherungsinstrumenten, die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko berücksichtigt werden, unterliegen nicht den in Titel IV dargelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko.

(5) Positionen in gemäß diesem Artikel nicht als anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte anerkannten Absicherungsinstrumenten unterliegen den in Titel IV dargelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko.“

170a. Artikel 400 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Risikopositionen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I als außerbilanzielle Geschäfte der ‚Unterklasse 5‘ eingestuft werden, oder aus vertraglichen Vereinbarungen, die die Bedingungen dafür erfüllen, nicht als Zusagen gemäß Artikel 5 Absatz 9 behandelt zu werden, sofern mit dem betreffenden Kunden bzw. der betreffenden Gruppe verbundener Kunden eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach die Fazilität nur in Anspruch genommen werden darf, wenn festgestellt wurde, dass die Obergrenze nach Artikel 395 Absatz 1 dadurch nicht überschritten wird;“

b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129;“

c) Absatz 2 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„50 % der als außerbilanzielle Geschäfte der ‚Unterklasse 4‘ eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte der ‚Unterklasse 3‘ eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind und die eine Ursprungslaufzeit von bis zu einschließlich einem Jahr haben, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden;“

171. Artikel 402 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung von Risikopositionswerten für die Zwecke des Artikels 395 dürfen Institute, außer wenn dies nach geltendem nationalen Recht verboten ist, den Risikopositionswert oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 125 Absatz 1 vollständig durch Wohnimmobilien besichert sind, um den als Sicherheit gestellten Betrag des Immobilienwerts, jedoch nicht um mehr als 55 % des Immobilienwerts herabsetzen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats haben für Risikopositionen oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 124 Absatz 7 durch Wohnimmobilien besichert sind, ein Risikogewicht von höchstens 20 % angesetzt;“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung von Risikopositionswerten für die Zwecke des Artikels 395 dürfen Institute, außer wenn dies nach geltendem nationalen Recht verboten ist, den Risikopositionswert oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 126 Absatz 1 vollständig durch Gewerbeimmobilien besichert sind, um den als Sicherheit gestellten Betrag des Immobilienwerts, jedoch nicht um mehr als 55 % des Immobilienwerts herabsetzen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats haben für Risikopositionen oder Teile von Risikopositionen, die im Einklang mit Artikel 124 Absatz 7 durch Gewerbeimmobilien besichert sind, ein Risikogewicht von höchstens 60 % angesetzt;“

171a. Artikel 425 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der für die Aufsicht im Einzelfall zuständigen Behörde darf das Institut Zuflüsse ganz oder teilweise ausnehmen, wenn der Liquiditätsgeber ein Mutter- oder ein Tochterinstitut des Instituts ist.“

b) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Gegenpartei ist ein Mutter- oder Tochterinstitut des Instituts oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds, für den die Ausnahme nach Artikel 10 gilt;“

171b. Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I als Geschäfte der ‚Unterklasse 4‘, ‚Unterklasse 3‘ oder ‚Unterklasse 2‘ gelten.“

172. Artikel 429 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Zwecke des Absatzes 4 Buchstabe e des vorliegenden Artikels und des Artikels 429g bezeichnet der Ausdruck ‚marktüblicher Kauf oder Verkauf‘ den Kauf oder Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts im Rahmen von Verträgen, deren Bedingungen die Lieferung des finanziellen Vermögenswerts innerhalb der allgemeinen gesetzlichen oder durch die Usancen des betreffenden Marktplatzes vorgegebenen Frist verlangen.“

172a. In Artikel 429a Absatz 1 wird folgender Buchstabe ca angefügt:

„ca) wenn ein Institut Mitglied eines in Artikel 113 Absatz 7 genannten Verbunds ist, die Risikopositionen, die nach Maßgabe des Artikels 114 ein Risikogewicht von 0 % erhalten und aufgrund von Vermögenswerten entstehen, welche den auf dieselbe Währung lautenden Einlagen anderer Mitglieder dieses Verbunds, die sich aus den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Mindesteinlagen gemäß Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b ergeben, entsprechen. In diesem Fall fallen die Risikopositionen anderer Mitglieder dieses Verbunds, die gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen darstellen, nicht unter Buchstabe c.“

173. Artikel 429c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Für Geschäfte, die nicht über eine qualifizierte ZGP abgewickelt werden, werden die von der Empfängerpartei hereingenommenen Barmittel nicht von den Vermögenswerten des Instituts getrennt;“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 berücksichtigen die Institute die erhaltenen Sicherheiten nicht bei der Berechnung des NICA im Sinne des Artikels 272 Nummer 12a.“

c) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 darf ein Institut erhaltene Sicherheiten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 anerkennen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Sicherheit wird von einem Kunden für einen Derivatkontrakt entgegengenommen, der vom Institut im Auftrag dieses Kunden abgewickelt wird;

b) der unter Buchstabe a genannte Kontrakt wird über eine qualifizierte ZGP abgewickelt;

c) wurde die Sicherheit in Form eines Ersteinschusses entgegengenommen, so wird sie von den Vermögenswerten des Instituts getrennt.“

d) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute die in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 4 oder 5 dargelegte Methode zur Ermittlung des Risikopositionswerts von Folgendem verwenden:

a) der in Anhang II genannten Derivatkontrakte sowie von Kreditderivaten, wenn sie diese Methode auch zur Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Kontrakte für die Zwecke der Erfüllung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c dargelegten Eigenmittelanforderungen verwenden;

b) der Kreditderivate, bei denen sie die in Artikel 273 Absatz 3 oder 5 dargelegte Behandlung anwenden, wenn die Bedingungen für die Anwendung dieser Methode erfüllt sind.“

174. Artikel 429f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute berechnen gemäß Artikel 111 Absatz 2 den Risikopositionswert außerbilanzieller Posten, unter Ausschluss der in Anhang II genannten Derivatkontrakte sowie von Kreditderivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und den in Artikel 429d genannten Positionen.

Hat eine Zusage die Verlängerung einer anderen Zusage zum Gegenstand, so findet Artikel 166 Absatz 9 Anwendung.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

175. Artikel 429g Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute behandeln Barmittel im Zusammenhang mit marktüblichen Käufen und finanzielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit marktüblichen Verkäufen, die bis zum Erfüllungstag in der Bilanz verbleiben, gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a.“

176. Artikel 430 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) ihre Risikopositionen gegenüber ESG-Risiken.“

b) Die folgenden Absätze 2a und 2b werden eingefügt:

„(2a) Bei der Meldung ihrer Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a melden Institute gesondert die Berechnungen gemäß Artikel 325c Absatz 2 Buchstaben a, b und c für das Portfolio aller Handelsbuchpositionen oder Nicht-Handelsbuchpositionen, die Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken ausgesetzt sind.

(2b) Bei der Meldung ihrer Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a melden Institute gesondert die Berechnungen gemäß Artikel 325ba Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii und Buchstabe b Ziffern i und ii und für das Portfolio aller Handelsbuchpositionen oder Nicht-Handelsbuchpositionen, die Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgesetzt sind und Handelstischen zugewiesen sind, für die die Institute von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Anwendung des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes gemäß Artikel 325az Absatz 2 erhalten haben.“

c) In Absatz 7 Unterabsatz 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Risikopositionen gegenüber ESG-Risiken, die bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vorgelegt werden.“

d) Die folgenden Absätze 8a und 8b werden eingefügt:

„(8a) Die EBA übermittelt der Kommission jährlich einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Empfehlungen, die auf der Grundlage des in Absatz 8 genannten Mandats ausgesprochen wurden, und veröffentlicht diesen Fortschrittsbericht auf ihrer Website.

(8b) Im Rahmen ihrer Mandate nach der vorliegenden Verordnung arbeitet die EBA technische Durchführungsstandards aus, um Meldepflichten festzulegen und eingehend zu prüfen, ob die aufgrund der jeweiligen Meldepflichten aufgelaufenen Meldekosten für die Institute in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der durch die Meldepflichten für die Zwecke der Aufsicht erbracht wird. Insbesondere bewertet die EBA unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit die Auswirkungen einer Verringerung der Meldepflichten in Bezug auf Kosten und Wirksamkeit der Aufsicht für kleine und nicht komplexe Institute und legt diese offen. Darüber hinaus werden Maßnahmen, mit denen die Verhältnismäßigkeit gesteigert werden soll, in den technischen Durchführungsstandards sowie in den Dokumentenentwürfen besonders hervorgehoben.“

177. Artikel 430a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute melden für jeden nationalen Immobilienmarkt, an dem sie finanziell engagiert sind, den für sie zuständigen Behörden jährlich folgende aggregierte Daten:

- a) Verluste aus Risikopositionen, für die ein Institut gemäß Artikel 124 Absatz 2 Wohnimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, jeweils bis zum Wert des als Sicherheit gestellten Betrags oder, falls dieser niedriger ist, bis zu 55 % des Immobilienwerts vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 124 Absatz 7;
- b) Gesamtverluste aus Risikopositionen, für die ein Institut gemäß Artikel 124 Absatz 2 Wohnimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, jeweils bis zum Wert des als Sicherheit gestellten Betrags oder, falls dieser niedriger ist, bis zu 100 % des Wertes der Wohnimmobilie;
- c) den Risikopositionswert sämtlicher ausstehender Risikopositionen, für die ein Institut gemäß Artikel 124 Absatz 2 Wohnimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, jeweils begrenzt auf den Wert des als Sicherheit gestellten Betrags oder, falls dieser niedriger ist, auf 100 % des Wertes der Wohnimmobilie;
- d) Verluste aus Risikopositionen, für die ein Institut Gewerbeimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, jeweils bis zum Wert des als Sicherheit gestellten Betrags oder, falls dieser niedriger ist, bis zu 55 % des Immobilienwerts vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 124 Absatz 7;

- e) Gesamtverluste aus Risikopositionen, für die ein Institut gemäß Artikel 124 Absatz 2 Gewerbeimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, jeweils bis zum Wert des als Sicherheit gestellten Betrags oder, falls dieser niedriger ist, bis zu 100 % des Wertes der Gewerbeimmobilie;
- f) den Risikopositionswert sämtlicher ausstehender Risikopositionen, für die ein Institut gemäß Artikel 124 Absatz 2 Gewerbeimmobilien als Sicherheit anerkannt hat, jeweils begrenzt auf den Wert des als Sicherheit gestellten Betrags oder, falls dieser niedriger ist, auf 100 % des Wertes der Gewerbeimmobilie.“

177a. Artikel 430b wird aufgehoben.

178. Artikel 433 erhält folgende Fassung:

„Artikel 433

Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen

Die Institute legen die nach den Titeln II und III erforderlichen Angaben in der in diesem Artikel sowie in den Artikeln 433a, 433b, 433c und 434 vorgesehenen Weise offen.

Die EBA veröffentlicht die jährlichen Offenlegungen am selben Tag, an dem die Institute ihre Abschlüsse veröffentlichen, oder so bald wie möglich danach auf ihrer Website.

Die EBA veröffentlicht die halbjährlichen und vierteljährlichen Offenlegungen am selben Tag, an dem die Institute gegebenenfalls ihre Finanzberichte für den entsprechenden Zeitraum veröffentlichen, oder so bald wie möglich danach auf ihrer Website.

Etwaige zeitliche Abstände zwischen dem Tag der Veröffentlichung der nach diesem Teil erforderlichen Offenlegungen und der einschlägigen Abschlüsse müssen vertretbar sein und überschreiten in keinem Fall den von den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 106 der Richtlinie 2013/36/EU festgesetzten zeitlichen Rahmen.“

179. Artikel 433a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b Ziffer xiv erhält folgende Fassung:

„xiv) Artikel 455 Absatz 2 Buchstaben a, b und c;“

b) Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) die Angaben nach Artikel 438 Buchstaben d, da und h;“

180. Artikel 433b Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Artikel 438 Buchstaben c und d;“

b) Folgende Ziffer iv wird angefügt:

„iv) Artikel 442 Buchstaben c und d;“

c) Folgende Ziffer v wird angefügt:

„v) Artikel 449a;“

180a. Artikel 433b Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels legen nicht börsennotierte kleine und nicht komplexe Institute nur die Schlüsselparameter nach Artikel 447 Absatz 2, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) nach Artikel 449a und die Kreditrisiken nach Artikel 442 Buchstaben c und d jährlich offen.“

180b. Artikel 433c Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Schlüsselparameter nach Artikel 447 halbjährlich.“

181. Artikel 433c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Angaben nach Artikel 438 Buchstaben c, d und da;“

aa) Folgender Buchstabe e1 wird angefügt:

„die Angaben nach Artikel 449a;“

b) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) die Angaben nach Artikel 442 Buchstaben c und d;“

182. Artikel 434 erhält folgende Fassung:

„Artikel 434

Mittel der Offenlegung

(1) Institute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute handelt, übermitteln der EBA spätestens an dem Tag, an dem die Institute gegebenenfalls ihre Abschlüsse oder Finanzberichte für den entsprechenden Zeitraum veröffentlichen, oder so bald wie möglich danach in elektronischer Form alle nach den Titeln II und III erforderlichen Angaben. Die EBA veröffentlicht auch das Datum, an dem ihr diese Angaben übermittelt wurden.

Die EBA stellt sicher, dass die auf ihrer Website veröffentlichten Angaben mit den Angaben übereinstimmen, die ihr von den Instituten übermittelt wurden. Die Institute haben das Recht, der EBA die Angaben gemäß den in Artikel 434a genannten technischen Durchführungsstandards erneut zu übermitteln. Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website das Datum dieser erneuten Übermittlung.

Die EBA erstellt und aktualisiert fortlaufend das Instrument, mit dem die für Offenlegungen zu verwendenden Meldebögen und Tabellen jenen für aufsichtliche Meldungen zugeordnet werden. Dieses Zuordnungsinstrument ist auf der EBA-Website öffentlich zugänglich.

Die Institute dürfen weiterhin ein eigenständiges Dokument veröffentlichen, das für die Nutzer aufsichtlicher Informationen eine leicht zugängliche Informationsquelle darstellt, oder in ihre Abschlüsse oder Finanzberichte einen gesonderten Abschnitt aufnehmen oder als Anhang beifügen, der die zur Erfüllung der Offenlegungspflicht erforderlichen Angaben enthält und für die Nutzer leicht identifizierbar ist, sind aber nicht dazu verpflichtet. Die Institute können auf ihrer Website auf die EBA-Website verweisen, auf der die aufsichtlichen Informationen zentral veröffentlicht werden.

(2) Institute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute handelt, übermitteln der EBA die in Artikel 433a bzw. Artikel 433c genannten offenzulegenden Angaben elektronisch jeweils spätestens am Tag der Veröffentlichung von Abschlüssen oder Finanzberichten für den entsprechenden Zeitraum oder so bald wie möglich danach. Werden die Finanzberichte vor der Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 430 für denselben Zeitraum veröffentlicht, können die Offenlegungen zum selben Zeitpunkt wie die Berichte der Institute oder so bald wie möglich danach übermittelt werden. Müssen Angaben zu einem Zeitraum offengelegt werden, zu dem ein Institut keinen Finanzbericht erstellt, so übermittelt das Institut der EBA die offenzulegenden Informationen so bald wie möglich.

(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Institute die nach Artikel 450 erforderlichen Angaben der EBA getrennt von den anderen nach den Titeln II und III erforderlichen Informationen und spätestens zwei Monate nach dem Tag, an dem die Institute ihren Jahresabschluss für das betreffende Jahr veröffentlichen, übermitteln.

(3) Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website die Offenlegungen kleiner und nicht komplexer Institute auf der Grundlage der von diesen Instituten gemäß Artikel 430 an die zuständigen Behörden gemeldeten Informationen.

(4) Während das Eigentum an den Daten und die Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit weiterhin bei den Instituten liegt, die diese produzieren, macht die EBA die gemäß diesem Teil offenzulegenden Informationen auf ihrer Website zugänglich. Die EBA ist für alle unter ihre Kontrolle fallenden redaktionellen oder fachlichen Fehler oder Verfahrensfehler verantwortlich, durch die die Offenlegung gegenüber den von den Instituten gemeldeten oder bereitgestellten Angaben verändert werden können. Die Zugänglichkeit eines entsprechenden Archivs wird für einen Zeitraum sichergestellt, der nicht kürzer ist als die nach nationalem Recht vorgeschriebene Aufbewahrungszeit für die in den Finanzberichten der Institute enthaltenen Informationen.

(5) Die EBA überwacht die Anzahl der Besuche des einheitlichen Zugangspunkts für die Offenlegungen der Institute und nimmt die entsprechenden Statistiken in ihre Jahresberichte auf.“

183. Artikel 434a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen einheitliche Offenlegungsformate und die zugehörigen Anweisungen, Informationen über die Regelung der erneuten Übermittlung sowie IT-Lösungen für die nach den Titeln II und III erforderlichen Offenlegungen festgelegt werden.

b) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.“

183a. Folgender Artikel 434b wird eingefügt:

„Artikel 434b

Machbarkeitsbericht über die Nutzung gemeldeter Angaben durch Institute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute handelt, für die Veröffentlichung umfassenderer Offenlegungen auf der EBA-Website

(1) Die EBA erstellt einen Bericht über die Machbarkeit der Nutzung qualitativer und quantitativer Angaben, die Institute, bei denen es sich nicht um kleine und nicht komplexe Institute handelt, den zuständigen Behörden gemäß Artikel 430 gemeldet haben, um sie auf ihrer Website zu veröffentlichen und damit den Offenlegungsaufwand dieser Institute zu verringern.

(2) Bei dem Bericht wird die bisherige Arbeit der EBA in Bezug auf integrierte Datenerhebungen berücksichtigt, er gründet sich auf eine Kosten-/Nutzen-Gesamtanalyse, einschließlich der Kosten, die den zuständigen Behörden, den Instituten und der EBA entstehen, und es werden alle etwaigen technischen, operativen und rechtlichen Herausforderungen berücksichtigt.

(3) Spätestens ein Jahr nach der Vorstellung des genannten Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

184. Artikel 438 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den Betrag der nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung geforderten zusätzlichen Eigenmittel zur Abdeckung anderer Risiken als dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung sowie dessen Zusammensetzung;“

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) den gemäß Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobetrag und die nach Artikel 92 Absatz 2 ermittelten entsprechenden Eigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den in Teil 3 dargelegten verschiedenen Risikokategorien bzw. Risikopositionsklassen, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Auswirkungen, die die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der risikogewichteten Positionsbeträge haben;“

c) Folgender Buchstabe da wird angefügt:

„da) sofern dies zur Berechnung der folgenden Beträge erforderlich ist, den gemäß Artikel 92 Absatz 4 berechneten Gesamtrisikobetrag ohne Anwendung der Untergrenze und den gemäß Artikel 92 Absatz 5 berechneten Standard-Gesamtrisikobetrag, aufgeschlüsselt nach den in Teil 3 dargelegten verschiedenen Risikokategorien bzw. Risikopositionsklassen, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Auswirkungen, die die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der risikogewichteten Positionsbeträge haben;“

d) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positionsbeträge und die damit zusammenhängenden erwarteten Verluste für jede Spezialfinanzierungskategorie nach Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 sowie die bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen und die risikogewichteten Positionsbeträge für die Kategorien von Beteiligungspositionen nach Artikel 133;“

185. Artikel 445 erhält folgende Fassung:

„Artikel 445

Offenlegung des Marktrisikos gemäß dem Standardansatz

(1) Institute, denen von den zuständigen Behörden keine Erlaubnis zur Verwendung des in Artikel 325az dargelegten alternativen auf einem internen Modell für das Marktrisiko beruhenden Ansatzes erteilt wurde und die gemäß Artikel 325a oder Teil 3 Titel IV Kapitel 1a den vereinfachten Standardansatz verwenden, legen einen allgemeinen Überblick über ihre Handelsbuchpositionen offen.

(2) Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a berechnen, legen ihre Gesamteigenmittelanforderungen, ihre nach sensitivitätsgestützten Methoden ermittelten Eigenmittelanforderungen, ihre Eigenmittelanforderung für Ausfallrisiken und ihre Eigenmittelanforderung für Restrisiken offen. Bei der Offenlegung der Eigenmittelanforderungen für die nach sensitivitätsgestützten Methoden ermittelten Werte und für das Ausfallrisiko wird für folgende Instrumente eine Aufschlüsselung vorgenommen:

- a) im Handelsbuch gehaltene Finanzinstrumente, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt, mit Aufschlüsselung nach Risikoklassen und gesonderter Ausweisung der Eigenmittelanforderung für Ausfallrisiken;
- b) nicht im alternativen Korrelationshandelsportfolio gehaltene Verbriefungsinstrumente mit gesonderter Ausweisung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko und der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko;
- c) im alternativen Korrelationshandelsportfolio gehaltene Verbriefungsinstrumente mit gesonderter Ausweisung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko und der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko.“

186. Folgender Artikel 445a wird eingefügt:

„Artikel 445a

Offenlegung des CVA-Risikos

(1) Institute, die den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko unterliegen, legen folgende Informationen offen:

- a) einen allgemeinen Überblick über ihre Verfahren zur Ermittlung, Messung, Absicherung und Überwachung ihres CVA-Risikos;

b) ob die Institute alle in Artikel 273a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllen; sofern diese Bedingungen erfüllt sind, ob die Institute sich dafür entschieden haben, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des in Artikel 385 dargelegten vereinfachten Ansatzes zu berechnen; sofern die Institute sich dafür entschieden haben, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des vereinfachten Ansatzes zu berechnen, die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß diesem Ansatz;

c) die Gesamtanzahl der Gegenparteien, für die der Standardansatz verwendet wird, mit Aufschlüsselung nach Arten von Gegenparteien.

(2) Institute, die die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des in Artikel 383 dargelegten Standardansatzes berechnen, legen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen folgende Informationen offen:

a) die Struktur, Organisation und Governance ihrer internen CVA-Risikomanagement-Funktion;

b) ihre Gesamteigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß dem Standardansatz mit Aufschlüsselung nach Risikoklassen;

c) eine Übersicht über die bei dieser Berechnung verwendeten anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte mit Aufschlüsselung nach den in Artikel 386 Absatz 2 definierten Arten.

(3) Institute, die die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko anhand des in Artikel 384 dargelegten Basisansatzes berechnen, legen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen folgende Informationen offen:

- a) ihre Gesamteigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko gemäß dem Basisansatz sowie die Komponenten $BACVA^{total}$ und $BACVA^{csr-hedged}$;
- b) eine Übersicht über die bei dieser Berechnung verwendeten anererkennungsfähigen Absicherungsgeschäfte mit Aufschlüsselung nach den in Artikel 386 Absatz 3 definierten Arten.“

187. Artikel 446 erhält folgende Fassung:

„Artikel 446

Offenlegung des operationellen Risikos

(1) Die Institute veröffentlichen die folgenden Informationen:

- a) die wichtigsten Merkmale und Elemente ihres Rahmens für die Steuerung des operationellen Risikos;
- b) ihre Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko, die der gemäß Artikel 313 berechneten Geschäftsindikatorkomponente entspricht;

c) den gemäß Artikel 314 Absatz 1 berechneten Geschäftsindikator und die Beträge der einzelnen Komponenten des Geschäftsindikators und ihrer Unterkomponenten für jedes der drei Jahre, die für die Berechnung des Geschäftsindikators relevant sind;

d) den Betrag der Verringerung des Geschäftsindikators für alle Beträge, die gemäß Artikel 315 Absatz 2 vom Geschäftsindikator ausgenommen werden, sowie die entsprechenden Begründungen für eine solche Ausnahme.

(2) Institute, die ihre durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechnen, legen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen folgende Informationen offen:

a) ihre gemäß Artikel 316 Absatz 1 berechneten durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste für jedes der letzten zehn Jahre;

b) die Anzahl der durch operationelle Risiken bedingten außergewöhnlichen Ereignisse und die jeweiligen Beträge der durch operationelle Risiken bedingten aggregierten Nettoverluste, die gemäß Artikel 320 Absatz 1 von der Berechnung der durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste ausgenommen wurden, für jedes der letzten zehn Jahre sowie die entsprechenden Begründungen für deren Ausnahme.“

188. Artikel 447 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und ihre gemäß Artikel 92 Absatz 2 berechneten risikobasierten Kapitalquoten;“

b) Folgender Buchstabe aa wird angefügt:

„aa) gegebenenfalls die gemäß Artikel 92 Absatz 2 unter Zugrundelegung – anstelle des Gesamtrisikobetrags – der Gesamtrisikobeträge ohne Anwendung der Untergrenze berechneten risikobasierten Kapitalquoten;“

c) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den gemäß Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobetrag und gegebenenfalls die gemäß Artikel 92 Absatz 4 berechneten Gesamtrisikobeträge ohne Anwendung der Untergrenze;“

d) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die die Institute gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen müssen;“

188a. In Artikel 447 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 legen kleine und nicht komplexe Institute, die nicht börsennotierte Institute sind, nur die folgenden Schlüsselparameter in tabellarischer Form offen:

- a) die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und ihre gemäß Artikel 92 Absatz 2 berechneten risikobasierten Kapitalquoten;“
- b) die Gesamtrisikobeträge, berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Betrag und die Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel, die die Institute gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU halten müssen;
- d) die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die die Institute gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen müssen;
- e) ihre gemäß Artikel 429 berechnete Verschuldungsquote;
- f) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte ihrer Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten, wobei die Berechnung gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 460 Absatz 1 erfolgt;
- g) die strukturelle Liquiditätsquote am Ende jedes Quartals des maßgeblichen Offenlegungszeitraums, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV.“

189. Artikel 449a erhält folgende Fassung:

„Artikel 449a

Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken)

Die Institute legen Angaben über ESG-Risiken offen, wobei sie zwischen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken sowie bei Umweltrisiken zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken unterscheiden.

Die EBA arbeitet gemäß Artikel 434a Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen einheitliche Offenlegungsformate für ESG-Risiken festgelegt werden, und stellt sicher, dass diese mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind und diesen aufrechterhalten, wobei eine Überschneidung von Offenlegungspflichten mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union vermieden wird. Die Formate verlangen nicht die Offenlegung von Informationen, die über die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe h vorzulegenden Informationen hinausgehen, und es sollten insbesondere die Größe und Komplexität der Institute sowie das Ausmaß berücksichtigt werden, in dem die kleinen und nicht komplexen Institute, die Artikel 433b unterliegen, relativ ESG-Risiken ausgesetzt sind.“

190. In Artikel 451 Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) „den Betrag der nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung geforderten zusätzlichen Eigenmittel zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung sowie dessen Zusammensetzung.“

191. Artikel 455 erhält folgende Fassung:

„Artikel 455

Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

(1) Ein Institut, das die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand der in Artikel 325az genannten internen Modelle berechnet, legt Folgendes offen:

- a) die Ziele, die das Institut mit seinen Handelstätigkeiten verfolgt, und die Verfahren zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken des Instituts;
- b) die in Artikel 104 Absatz 1 genannten Grundsätze zur Ermittlung der dem Handelsbuch zuzurechnenden Positionen;
- c) eine allgemeine Beschreibung der Struktur der Handelstische, die von den in Artikel 325az genannten internen Modellen erfasst werden, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der Geschäftsstrategie eines jeden Handelstisches, der an den einzelnen Handelstischen jeweils zulässigen Instrumente und der jeweils wichtigsten Risikoarten;
- d) einen allgemeinen Überblick über die Handelsbuchpositionen, die nicht von den in Artikel 325az genannten internen Modellen erfasst werden, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der Struktur der Handelstische und der Art der den Handelstischen oder den Handelstischkategorien gemäß Artikel 104b zugewiesenen Instrumente;
- e) die Struktur, Organisation und Steuerung ihrer Marktrisikomanagement-Funktion;

f) den Anwendungsbereich, die wichtigsten Merkmale und die wesentlichen Modellierungsoptionen der in Artikel 325az genannten verschiedenen internen Modelle zur Berechnung der Risikopositionsbeträge für die wichtigsten auf konsolidierter Ebene verwendeten Modelle sowie eine Erläuterung, inwieweit diese internen Modelle alle auf konsolidierter Ebene verwendeten Modelle repräsentieren, gegebenenfalls einschließlich

i) einer allgemeinen Beschreibung des Modellierungsansatzes, der zur Berechnung des in Artikel 325ba Absatz 1 Buchstabe a genannten Expected Shortfall verwendet wird, einschließlich der Häufigkeit der Datenaktualisierung;

ii) einer allgemeinen Beschreibung der Methode, die zur Berechnung des in Artikel 325ba Absatz 1 Buchstabe b genannten Stressszenario-Risikomaßes verwendet wird, bei der es sich nicht um die in Artikel 325bk Absatz 3 vorgesehenen Präzisierungen handelt;

iii) einer allgemeinen Beschreibung des Modellierungsansatzes, der zur Berechnung der in Artikel 325ba Absatz 2 genannten Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko verwendet wird, einschließlich der Häufigkeit der Datenaktualisierung.

(2) Die Institute legen auf aggregierter Basis für alle Handelstische, die von den in Artikel 325az genannten internen Modellen erfasst werden, gegebenenfalls die folgenden Komponenten offen:

a) den aktuellsten Wert sowie den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert für die vorausgegangenen 60 Geschäftstage

i) des undiversifizierten Expected Shortfall gemäß Artikel 325bb Absatz 1;

ii) des undiversifizierten Expected Shortfall gemäß Artikel 325bb Absatz 1 für jede vorgeschriebene Risikofaktorgruppe;

- b) den aktuellsten Wert sowie den Mittelwert für die vorausgegangenen 60 Geschäftstage
 - i) des Expected Shortfall gemäß Artikel 325bb Absatz 1;
 - ii) des Stressszenario-Risikomaßes gemäß Artikel 325ba Absatz 1 Buchstabe b;
 - iii) der Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko gemäß Artikel 325ba Absatz 2;
 - iv) der Summe der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 325ba Absätze 1 und 2, einschließlich des anwendbaren Multiplikationsfaktors;
- c) gesondert die Anzahl der Überschreitungen, die sich in den letzten 250 Geschäftstagen bei einem Konfidenzniveau von 99 % aus Rückvergleichen ergeben haben, gemäß Artikel 325bf Absatz 1 Buchstaben a und b.

(4) Die Institute legen auf aggregierter Basis für alle Handelstische die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko offen, die gemäß Kapitel 1a berechnet würden, wenn den Instituten nicht die Erlaubnis erteilt worden wäre, für diese Handelstische ihre internen Modelle zu verwenden.“

192. Artikel 458 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mitgliedstaaten, die die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen anerkennen, teilen dies dem ESRB mit. Der ESRB leitet diese Mitteilungen unverzüglich an den Rat, die Kommission, die EBA und den zur Anwendung der Maßnahmen befugten Mitgliedstaat weiter.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Vor Ablauf der gemäß den Absätzen 2 und 4 erteilten Erlaubnis überprüft der betroffene Mitgliedstaat in Abstimmung mit dem ESRB, der EBA und der Kommission die Lage und kann daraufhin gemäß dem in den Absätzen 2 und 4 genannten Verfahren einen neuen Beschluss erlassen, mit dem die Anwendung der nationalen Maßnahmen jeweils um bis zu zwei weitere Jahre verlängert wird.“

193. Artikel 461a erhält folgende Fassung:

„Artikel 461a

Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko

Die Kommission überwacht die Umsetzung der internationalen Standards für Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko in Drittländern. Werden im Hinblick auf die Umsetzung dieser internationalen Standards erhebliche Unterschiede zwischen der Union und Drittländern festgestellt, unter anderem in Bezug auf die Auswirkungen der Vorschriften auf die Eigenmittelanforderungen und deren Inkrafttreten, so ist die Kommission befugt, diese Verordnung gemäß Artikel 462 im Wege eines delegierten Rechtsakts dahin gehend zu ändern,

- a) dass, sofern dies zur Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen unter Wahrung der Risikosensitivität erforderlich ist, für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zielgerichtete Multiplikatoren, die größer oder gleich 0 und kleiner als 1 sind, auf die Eigenmittelanforderungen des Instituts für das Marktrisiko für spezifische Risikoklassen oder für spezifische Risikofaktoren angewandt werden, die anhand eines der in Artikel 325 Absatz 1 genannten und an folgenden Stellen dargelegten Ansätze berechnet werden:
 - i) Artikel 325c bis 325ay, in denen der alternative Standardansatz spezifiziert wird;
 - ii) Artikel 325az bis 325bp, in denen der alternative auf einem internen Modell beruhende Ansatz spezifiziert wird;
 - iii) Artikel 326 bis 361, in denen der vereinfachte Standardansatz spezifiziert wird, um die festgestellten Unterschiede zwischen den Vorschriften der Drittländer und dem Unionsrecht auszugleichen;

b) dass das Datum, ab dem die Institute die in Teil 3 Titel IV festgelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko oder die in Artikel 325 Absatz 1 genannten Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anwenden, um bis zu zwei Jahre verschoben wird.

Erlässt die Kommission gemäß Absatz 1 einen delegierten Rechtsakt mit dem Ziel, dass die Einführung eines oder mehrerer Multiplikatoren gemäß Buchstabe a desselben Absatzes vorübergehender Natur bleibt, so legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der europäischen Umsetzung der internationalen Standards für Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko vor, um dauerhaft gleiche Wettbewerbsbedingungen mit Drittländern hinsichtlich der Vorschriften und deren Auswirkungen zu schaffen.“

194. Folgender Artikel 461b wird eingefügt:

„Artikel 461b

Aufsichtliche Behandlung von Kryptowerten

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2025, ob für Risikopositionen in Kryptowerten eine spezielle aufsichtliche Behandlung konzipiert werden sollte, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Konsultation der EBA und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen einen entsprechenden Bericht sowie gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag.“

195. Artikel 462 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 Absatz 10, Artikel 244 Absatz 6, Artikel 245 Absatz 6, den Artikeln 456 bis 460 und Artikel 461a wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 28. Juni 2013 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 18 Absatz 10, Artikel 244 Absatz 6, Artikel 245 Absatz 6, den Artikeln 456 bis 460 und Artikel 461a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 18 Absatz 10, Artikel 244 Absatz 6, Artikel 245 Absatz 6, den Artikeln 456 bis 460 und Artikel 461a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.“

196. Artikel 465 erhält folgende Fassung:

„Artikel 465

Übergangsbestimmungen für die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)

(1) Abweichend von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a und unbeschadet der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b dürfen die Institute bei der Berechnung des Gesamtrisikobetrags den folgenden Faktor ‚x‘ anwenden:

- a) 50 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025;
- b) 55 % im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026;
- c) 60 % im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027;
- d) 65 % im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028;
- e) 70 % im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Abweichend von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a und unbeschadet der Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b dürfen die Institute bei der Berechnung des Gesamtrisikobetrags (‘total risk exposure amount’ – TREA) bis zum 31. Dezember 2029 die folgende Formel anwenden:

$$\text{TREA} = \min\{\max\{\text{U-TREA}; x \cdot \text{S-TREA}\}; 125\% \cdot \text{U-TREA}\}$$

Für die Zwecke dieser Berechnung berücksichtigen die Institute die in Absatz 1 genannten entsprechenden Faktoren ‚x‘.

(3) Abweichend von Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer ii und unbeschadet der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b dürfen die Institute Risikopositionen gegenüber Unternehmen, für die keine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, bis zum 31. Dezember 2032 ein Risikogewicht von 65 % zuweisen, sofern die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnete PD dieser Schuldner ihren Schätzungen zufolge nicht höher als 0,5 % ist.

Die EBA überwacht die Anwendung der in Unterabsatz 1 dargelegten Übergangsbehandlung, die Verfügbarkeit von Bonitätsbeurteilungen durch benannte ECAI für Risikopositionen gegenüber Unternehmen und die Frage, ob Auswirkungen auf die Kreditvergabe von Instituten an Unternehmen vorliegen. Die EBA erstattet der Kommission über ihre Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2028 Bericht.

Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden vom BCBS ausgearbeiteten und international vereinbarten Standards legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2031 einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

(4) Abweichend von Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iv und unbeschadet der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b ersetzen die Institute den α -Wert bei der Berechnung des Risikopositionswerts für die in Anhang II aufgeführten Kontrakte gemäß den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 und 4 dargelegten Ansätzen bis zum 31. Dezember 2029 durch 1, wenn dieselben Risikopositionswerte für die Zwecke des Gesamtrisikobetrags ohne Anwendung der Untergrenze gemäß dem in Teil 3 Titel II Kapitel 6 dargelegten Ansatz berechnet werden.

(5) Abweichend von Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer ii und unbeschadet der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b dürfen die Mitgliedstaaten den Instituten die Erlaubnis erteilen, vorbehaltlich der Erfüllung aller in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen folgende Risikogewichte zuzuweisen:

a) bis zum 31. Dezember 2032 ein Risikogewicht von 10 % für den Teil der durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen, der bis zu 55 % des Immobilienwerts ausmacht.

Wenn ein Institut ein nachrangiges Pfandrecht hält und es vorrangigere Pfandrechte gibt, die nicht von ihm gehalten werden, wird der Teil der Risikoposition des Instituts, dem ein Risikogewicht von 10 % zugeordnet werden kann, ermittelt, indem der Betrag von 55 % des Immobilienwerts um den Betrag der nicht von dem Institut gehaltenen vorrangigeren Pfandrechte reduziert wird.

Wenn die nicht von dem Institut gehaltenen Pfandrechte den von dem Institut gehaltenen Pfandrechten gleichrangig sind, wird der Teil der Risikopositionen des Instituts, dem ein Risikogewicht von 10 % zugeordnet werden kann, ermittelt, indem der Betrag von 55 % des Immobilienwerts um den Betrag sowohl der von dem Institut gehaltenen als auch der nicht von dem Institut gehaltenen vorrangigeren Pfandrechte reduziert wird, abzüglich des Produkts aus

- i) 55 % des Immobilienwerts, abzüglich des Betrags vorrangigerer Pfandrechte (sofern vorhanden, die von dem Institut oder anderen Instituten gehalten werden), und
 - ii) dem Betrag der nicht von dem Institut gehaltenen Pfandrechte, die den Pfandrechten der Instituts gleichrangig sind, geteilt durch die Summe aller gleichrangigen Pfandrechte;
- b) bis zum 31. Dezember 2029 ein Risikogewicht von 45 % für den verbleibenden Teil der durch Grundpfandrechte an Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen, der bis zu 80 % des Immobilienwerts ausmacht, sofern die in Artikel 501 genannte Anpassung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko keine Anwendung findet.

Wenn ein Institut ein nachrangiges Pfandrecht hält und es vorrangigere Pfandrechte gibt, die nicht von ihm gehalten werden, wird der Teil der Risikoposition des Instituts, dem ein Risikogewicht von 45 % zugeordnet werden kann, ermittelt, indem der Betrag von 80 % des Immobilienwerts um den Betrag der nicht von dem Institut gehaltenen vorrangigeren Pfandrechte reduziert wird.

Wenn die nicht von dem Institut gehaltenen Pfandrechte den von dem Institut gehaltenen Pfandrechten gleichrangig sind, wird der Teil der Risikopositionen des Instituts, dem ein Risikogewicht von 45 % zugeordnet werden kann, ermittelt, indem der Betrag von 80 % des Immobilienwerts um den Betrag sowohl der von dem Institut gehaltenen als auch der nicht von dem Institut gehaltenen vorrangigeren Pfandrechte reduziert wird, abzüglich des Produkts aus

- i) 80 % des Immobilienwerts, abzüglich des Betrags vorrangigerer Pfandrechte (sofern vorhanden, die von dem Institut oder anderen Instituten gehalten werden), und
- ii) dem Betrag der nicht von dem Institut gehaltenen Pfandrechte, die den Pfandrechten der Instituts gleichrangig sind, geteilt durch die Summe aller gleichrangigen Pfandrechte.

Für die Zwecke der Zuweisung der Risikogewichte gemäß Unterabsatz 1 müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Risikopositionen kommen für die Behandlung gemäß Artikel 125 Absatz 1 in Betracht;
- b) die qualifizierten Risikopositionen werden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 risikogewichtet;
- c) die Wohnimmobilien, mit denen die qualifizierten Risikopositionen besichert sind, befinden sich in dem Mitgliedstaat, der die Erlaubnis erteilt hat;

- d) die Verluste des Instituts bei dem Teil solcher Risikopositionen, jeweils bis zum Wert des als Sicherheit gestellten Betrags oder, falls dieser niedriger ist, bis zu 55 % des Immobilienwerts vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 124 Absatz 7, haben in den vorausgegangenen sechs Jahren durchschnittlich nicht mehr als 0,25 % des Risikopositionswerts all dieser ausstehenden Risikopositionen in einem betreffenden Jahr betragen, jeweils begrenzt auf den Wert der Wohnimmobilie und im Einklang mit den von den Kreditinstituten zur Einhaltung des Artikels 430a Absatz 1 Buchstaben a und c gemeldeten Werten;
- e) in Bezug auf die qualifizierten Risikopositionen hat das Institut bei Ausfall oder Zahlungsver säumnis des Schuldners die folgenden beiden durchsetzbaren Rechte:
- i) ein Recht auf die Wohnimmobilie, mit der die Risikoposition besichert ist, oder das Recht, gemäß Artikel 108 Absatz 4 Buchstabe g eine Hypothek auf die Wohnimmobilie einzutragen;
- ii) ein Recht auf die sonstigen Vermögenswerte und Einkünfte des Schuldners, entweder vertraglich oder nach geltendem nationalen Recht;

f) die zuständige Behörde hat geprüft, dass die unter den Buchstaben a, b, c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Wurde die in Unterabsatz 1 genannte Erlaubnis erteilt und sind alle in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, so können die Institute dem in Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten verbleibenden Teil der Risikopositionen bis zum 31. Dezember 2032 folgende Risikogewichte zuweisen:

- a) 52,5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2030;
- b) 60 % im Zeitraum vom 1. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2031;
- c) 67,5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2032 bis zum 31. Dezember 2032.

Wenn ein Mitgliedstaat die Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt, teilt er dies der EBA mit und begründet seine Entscheidung. Die zuständigen Behörden teilen der EBA die Einzelheiten aller in Unterabsatz 2 Buchstabe f genannten Prüfungen mit.

Die EBA überwacht die Anwendung der in Unterabsatz 1 dargelegten Übergangsbehandlung und die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 Bericht über ihre Erkenntnisse im Hinblick auf die Angemessenheit der entsprechenden Risikogewichte.

Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden vom BCBS ausgearbeiteten und international vereinbarten Standards legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2031 einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

196a. Artikel 468 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorübergehende Behandlung von zeitwertbilanzierten im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 35 können die Institute bis zum 31. Dezember 2025 (im Folgenden ‚Zeitraum der vorübergehenden Behandlung‘) den nach der folgenden Formel bestimmten Betrag A von der Berechnung ihrer Posten des harten Kernkapitals ausnehmen:

$$A = a \cdot f$$

dabei gilt:

a = der Betrag der seit dem 31. Dezember 2019 aufgelaufenen nicht realisierten Gewinne und Verluste, der in der Bilanz als ‚Veränderungen des Zeitwerts von zeitwertbilanzierten Schuldtiteln im sonstigen Ergebnis‘ erfasst wird und Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, in Artikel 115 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und in Artikel 116 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung genannten Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen entspricht, ausgenommen finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität im Sinne des Anhangs A des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission (im Folgenden ‚Anhang zu IFRS 9‘), und

f = der gemäß Absatz 2 auf das jeweilige Berichtsjahr während des Zeitraums der vorübergehenden Behandlung anwendbare Faktor.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Institute berechnen den in Absatz 1 genannten Betrag A bis zum 31. Dezember 2025 mit dem Faktor $f = 1$.“

196b. Artikel 493 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129;“

b) Absatz 3 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„50 % der als außerbilanzielle Geschäfte der ‚Unterklasse 4‘ eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte der ‚Unterklasse 3‘ eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind und die eine Ursprungslaufzeit von bis zu einschließlich einem Jahr haben, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden,“

197. Folgender Artikel 494d wird eingefügt:

„Artikel 494d

Rückkehr zu weniger anspruchsvollen Ansätzen

Abweichend von Artikel 149 Absätze 1, 2 und 3 kann ein Institut ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] in Bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 147 Absatz 2 aufgeführten Risikopositionsklassen zu weniger anspruchsvollen Ansätzen zurückkehren, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Institut bestand bereits am [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Tag vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] und war bereits zu diesem Zeitpunkt von seiner zuständigen Behörde ermächtigt, diese Risikopositionsklassen nach dem IRB-Ansatz zu behandeln;
- b) das Institut beantragt während dieses Dreijahreszeitraums nur einmal eine Rückkehr zu einem weniger anspruchsvollen Ansatz;
- c) der Antrag auf Rückkehr zu einem weniger anspruchsvollen Ansatz wird nicht mit Blick auf Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage gestellt;
- d) das Institut hat der zuständigen Behörde spätestens sechs Monate vor der tatsächlichen Rückkehr zu einem weniger anspruchsvollen Ansatz förmlich mitgeteilt, dass es in Bezug auf die betreffenden Risikopositionsklassen zu diesem Ansatz zurückkehren möchte;
- e) die zuständige Behörde hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der unter Buchstabe d genannten Mitteilung keine Einwände gegen den Antrag des Instituts auf eine solche Rückkehr erhoben.“

198. Artikel 495 erhält folgende Fassung:

„Artikel 495

Behandlung von Beteiligungspositionen nach dem IRB-Ansatz

(1) Abweichend von Artikel 107 Absatz 1 berechnen Institute, denen die Erlaubnis erteilt wurde, den risikogewichteten Positionsbetrag von Beteiligungspositionen anhand des auf internen Einstufungen basierenden Ansatzes zu berechnen, bis zum 31. Dezember 2029 und unbeschadet des Artikels 495a Absatz 3 den risikogewichteten Positionsbetrag jeder Beteiligungsposition, für die ihnen die Erlaubnis zur Anwendung des auf internen Einstufungen basierenden Ansatzes erteilt wurde, als den höheren der folgenden Werte:

- a) den gemäß Artikel 495a Absätze 1 und 2 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag;
- b) den gemäß der vor dem [OP: Bitte Datum einfügen = Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung dieser Verordnung berechneten risikogewichteten Positionsbetrags.

(2) Anstatt die in Absatz 1 dargelegte Behandlung anzuwenden, können Institute, denen die Erlaubnis erteilt wurde, den risikogewichteten Positionsbetrag von Beteiligungspositionen anhand des auf internen Einstufungen basierenden Ansatzes zu berechnen, beschließen, alle ihre Beteiligungspositionen bis zum 31. Dezember 2029 jederzeit der in Artikel 133 dargelegten Behandlung und den Übergangsbestimmungen nach Artikel 495a zu unterziehen.

Für die Zwecke des vorliegenden Absatzes gelten die in Artikel 149 festgelegten Bedingungen für die Rückkehr zu weniger anspruchsvollen Ansätzen nicht.

(3) Institute, die die in Absatz 1 dargelegte Behandlung anwenden, berechnen den erwarteten Verlust gemäß Artikel 158 Absatz 7, 8 bzw. 9 in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung.

(4) Beantragt ein Institut die Erlaubnis, den risikogewichteten Positionsbetrag von Beteiligungspositionen anhand des IRB-Ansatzes zu berechnen, so wird ihm diese Erlaubnis von den zuständigen Behörden nicht nach dem [OP: Bitte Datum einfügen = Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] erteilt.“

199. Die folgenden Artikel 495a bis 495g werden eingefügt:

„Artikel 495a

Übergangsbestimmungen für Beteiligungspositionen

(1) Abweichend von der in Artikel 133 Absatz 3 dargelegten Behandlung werden Beteiligungspositionen das am [OP: Bitte Datum einfügen = ein Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] höhere anwendbare Risikogewicht, mit einer Obergrenze von 250 %, sowie die folgenden Risikogewichte zugewiesen:

- a) 100 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025;
- b) 130 % im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026;
- c) 160 % im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027;
- d) 190 % im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028;
- e) 220 % im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Abweichend von der in Artikel 133 Absatz 4 dargelegten Behandlung werden Beteiligungspositionen das am [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Tag vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] höhere anwendbare Risikogewicht sowie die folgenden Risikogewichte zugewiesen:

- a) 100 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025;
- b) 160 % im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026;
- c) 220 % im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027;
- d) 280 % im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028;
- e) 340 % im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029.

(3) Abweichend von Artikel 133 dürfen Institute Beteiligungspositionen, einschließlich des Teils der Risikopositionen, die nicht gemäß Artikel 471 von den Eigenmitteln abgezogen wurden, gegenüber Unternehmen, an denen sie am [Datum der Annahme] sechs aufeinanderfolgende Jahre beteiligt waren und auf die sie zumindest Kontrolle oder maßgeblichen Einfluss im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 für ein Institut geltenden Rechnungslegungsstandards ausüben oder bei denen nach Ansicht der zuständigen Behörde ein vergleichbares Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen besteht, weiterhin das Risikogewicht zuweisen, das am [OP: Bitte Datum einfügen = 1 Tag vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] anwendbar war.

Artikel 495b

Übergangsbestimmungen für Spezialfinanzierungsrisikopositionen

(1) Abweichend von Artikel 161 Absatz 4 handelt es sich bei den LGD-Input-Mindestgrößen, die für nach dem IRB-Ansatz behandelte Spezialfinanzierungsrisikopositionen unter Verwendung eigener LGD-Schätzungen gelten, um das Produkt der gemäß Artikel 161 Absatz 4 geltenden LGD-Input-Mindestgrößen und der folgenden Faktoren:

- a) 50 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027;
- b) 80 % im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028;
- c) 100 % im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Die EBA erstellt einen Bericht über die angemessene Kalibrierung der für Spezialfinanzierungsrisikopositionen im Rahmen des IRB-Ansatzes geltenden Risikoparameter und insbesondere über eigene Schätzungen der LDG und der LGD-Input-Mindestgrößen. In diesen Bericht nimmt sie insbesondere Daten über die durchschnittliche Zahl der in der Union festgestellten Ausfälle und realisierten Verluste bei verschiedenen Stichproben von Instituten mit unterschiedlichen Geschäfts- und Risikoprofilen auf.

Die EBA legt diesen Bericht über ihre Erkenntnisse bis zum 31. Dezember 2025 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vor.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2027 einen Gesetzgebungsvorschlag zu einer dahin gehenden Änderung vor, dass Spezialfinanzierungsrisikopositionen im Rahmen des Teils 3 Titel II einer anderen Behandlung unterliegen.“

Artikel 495c

Übergangsbestimmungen für Leasingrisikopositionen als Kreditrisikominderungstechnik

(1) Abweichend von Artikel 230 handelt es sich bei dem der FCP-Art ‚Sonstige Sachsicherheiten‘ entsprechenden Wert H_c für die in Artikel 199 Absatz 7 genannten Risikopositionen, wenn das Leasingobjekt der FCP-Art ‚Sonstige Sachsicherheiten‘ entspricht, um das Produkt des Wertes H_c für die in Artikel 230 Absatz 2 Tabelle 1 aufgeführte FCP-Art ‚Sonstige Sachsicherheiten‘ und der folgenden Faktoren:

- a) 50 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027;
- b) 80 % im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028;
- c) 100 % im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Die EBA erstellt einen Bericht über die angemessene Kalibrierung der Risikoparameter für Leasingrisikopositionen im Rahmen des IRB-Ansatzes und insbesondere über die in Artikel 230 vorgesehenen Werte LGD_s und H_c . In diesen Bericht nimmt sie insbesondere Daten über die durchschnittliche Zahl der in der Union festgestellten Ausfälle und realisierten Verluste bei Risikopositionen in Verbindung mit verschiedenen Arten von Leasingobjekten und verschiedenen Leasingtätigkeiten erbringenden Instituten auf.

Die EBA legt diesen Bericht über ihre Erkenntnisse bis zum 30. Juni 2026 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vor.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2028 einen Gesetzgebungsvorschlag zu einer dahin gehenden Änderung vor, dass Risikopositionen aus Leasinggeschäften im Rahmen des Teils 3 Titel II einer anderen Behandlung unterliegen.“

Artikel 495d

Übergangsbestimmungen für bedingungslos kündbare Zusagen

(1) Abweichend von Artikel 111 Absatz 2 berechnen die Institute den Risikopositionswert eines außerbilanziellen Postens in Form einer bedingungslos kündbaren Zusage, indem sie den in dem genannten Artikel vorgesehenen Prozentsatz mit folgenden Faktoren multiplizieren:

- a) 0 % im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029;
- b) 25 % im Zeitraum vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2030;
- c) 50 % im Zeitraum vom 1. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2031;
- d) 75 % im Zeitraum vom 1. Januar 2032 bis zum 31. Dezember 2032.

Artikel 495e

Übergangsbestimmungen für das externe Rating von Instituten

Abweichend von Artikel 138 Buchstabe g können die zuständigen Behörden Instituten gestatten, bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin in Bezug auf ein Institut eine ECAI-Bonitätsbeurteilung, in der eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird, zu verwenden.

Artikel 495f

Übergangsbestimmungen für die Anforderungen an die Neubewertung von Immobilien

Abweichend von Artikel 229 Absatz 1 dürfen die Institute bei vor dem [OP: Bitte Datum einfügen = Tag des Geltungsbeginns dieser Änderungsverordnung] gewährten Risikopositionen, die durch eine Wohnimmobilie oder Gewerbeimmobilie besichert sind, diese Wohnimmobilie oder Gewerbeimmobilie weiterhin zu oder unter ihrem Marktwert bzw. in Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, zu oder unter ihrem Beleihungswert bewertet werden, bis gemäß Artikel 208 Absatz 3 eine Überprüfung des Immobilienwerts erforderlich ist oder bis zum 31. Dezember 2027 – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Artikel 495g

Übergangsbestimmungen für bestimmte öffentliche Garantieregelungen

Abweichend von Artikel 183 Absatz 1 und Artikel 213 Absatz 1 erfüllt eine Garantie, die bei Betrug des Schuldners gekündigt oder bei der in einem solchen Fall der Umfang der Kreditabsicherung vermindert werden kann, die Anforderungen nach Artikel 183 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe c, wenn die Garantie von einer in Artikel 214 Absatz 2 Buchstabe a genannten Stelle spätestens bis zum 30. Juni 2022 gestellt wurde.“

199a. Artikel 500a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, wenn diese auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lauten und refinanziert sind, Folgendes:

a) Bis zum 31. Dezember 2024 werden 0 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts als auf diese Risikopositionswerte angewandtes Risikogewicht festgesetzt;

b) 2025 werden 20 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts als auf diese Risikopositionswerte angewandtes Risikogewicht festgesetzt;

c) 2026 werden 50 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts als auf diese Risikopositionswerte angewandtes Risikogewicht festgesetzt.“

b) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a, b und c folgende Fassung:

„a) 100 % des Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2025;

b) 75 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2026;

c) 50 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2027.“

199b. Artikel 500c erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 325bf können die zuständigen Behörden unter außergewöhnlichen Umständen sowie in Einzelfällen den Instituten gestatten, die Überschreitungen, die bei den Rückvergleichen des Instituts zu hypothetischen oder tatsächlichen Änderungen zu verzeichnen waren, von der Berechnung des in Artikel 325bf beschriebenen Zuschlagsfaktors auszuschließen, sofern diese Überschreitungen nicht auf Unzulänglichkeiten des internen Modells zurückzuführen sind und sie zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 aufgetreten sind.“

199c. Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) wird die Risikoposition gegenüber einem KMU entweder der Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘ oder der Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘ oder der Risikopositionsklasse ‚durch Immobilien besicherte Risikopositionen‘ zugeordnet, wobei jedoch ADC-Risikopositionen ausgeschlossen sind;“

200. Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) gilt für ein KMU die in Artikel 5 Nummer 8 festgelegte Begriffsbestimmung;“

201. Artikel 501a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Risikoposition wird der in Artikel 112 Buchstabe g bzw. Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c genannten Risikopositionsklasse ‚Risikopositionen gegenüber Unternehmen‘ zugeordnet, wobei ausgefallene Risikopositionen ausgeschlossen sind;“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) das Refinanzierungsrisiko des Schuldners ist unter Berücksichtigung etwaiger Subventionen, Zuschüsse oder Fördermittel, die von einer oder mehreren der in Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii aufgeführten Stellen gewährt werden, gering oder angemessen gemindert;“

202. Artikel 501c erhält folgende Fassung:

„Artikel 501c

Aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen gegenüber ökologischen und/oder sozialen Faktoren

Die EBA prüft nach Konsultation des ESRB auf der Grundlage der verfügbaren Daten und Ergebnisse der Hochrangigen Expertengruppe der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen, ob eine spezielle aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten, einschließlich Verbriefungen, oder Tätigkeiten, die von den Auswirkungen ökologischer und/oder sozialer Faktoren betroffen sind, gerechtfertigt wäre. Insbesondere prüft die EBA

- a) Methoden für die Bewertung der tatsächlichen Risikobehaftung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Tätigkeiten, die von den Auswirkungen ökologischer und/oder sozialer Faktoren betroffen sind, im Vergleich zur Risikobehaftung anderer Risikopositionen;
- b) die Entwicklung geeigneter Kriterien für die Bewertung von physischen Risiken und Transitionsrisiken, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit dem Wertverlust von Vermögenswerten aufgrund regulatorischer Änderungen;
- c) die potenziellen kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen einer speziellen aufsichtlichen Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Tätigkeiten, die von den Auswirkungen ökologischer und/oder sozialer Faktoren betroffen sind, auf die Finanzstabilität und die Kreditvergabe durch Banken in der Union.

Die EBA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum 28. Juni 2023 einen Bericht über ihre Erkenntnisse vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage dieses Berichts gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

202a. Folgender Artikel 501d wird eingefügt:

„Artikel 501d

Aufsichtliche Behandlung von CO₂ -Emissionszertifikaten

Bis zum 31. Dezember 2024 bewertet die EBA in enger Zusammenarbeit mit der ESMA auf der Grundlage der verfügbaren Daten, ob eine spezielle aufsichtliche Behandlung von innerhalb oder außerhalb der EU zugeteilten CO₂ -Emissionszertifikaten gerechtfertigt wäre, und erstattet der Kommission Bericht.

Auf der Grundlage des Berichts der EBA legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2026 einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der aufsichtlichen Behandlung von CO₂ -Emissionszertifikaten vor.“

203. Artikel 505 und 506 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 505

Prüfung von Agrarfinanzierungen

Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2030 über die Auswirkungen der Anforderungen dieser Verordnung auf Agrarfinanzierungen Bericht. Die EBA veröffentlicht ferner bis zum 31. Dezember 2027 einen Zwischenbericht über die Auswirkungen der Anforderungen dieser Verordnung auf die Agrarfinanzierung. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage dieses Berichts gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Artikel 506

Kreditrisiko – Kreditversicherungen

Die EBA erstattet in Zusammenarbeit mit der EIOPA der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 Bericht über die Anerkennungsfähigkeit und Verwendung von Versicherungsverträgen als Kreditrisikominderungstechniken und über die Angemessenheit der in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 genannten damit verbundenen Risikoparameter.

Auf der Grundlage des Berichts der EBA legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2028 einen Gesetzgebungsvorschlag zu einer dahin gehenden Änderung vor, dass Kreditversicherungen gemäß Teil 3 Titel II einer anderen Behandlung unterliegen.“

204. Die folgenden Artikel 506c, 506d und 506e werden eingefügt:

„Artikel 506c

Kreditrisiko – Wechselwirkungen zwischen Verringerungen des harten Kernkapitals und Kreditrisikoparametern

Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 Bericht über die Kohärenz zwischen der aktuellen Messung des Kreditrisikos und den einzelnen Kreditrisikoparametern sowie über die Behandlung etwaiger Anpassungen für die Zwecke der IRB-Shortfall- oder IRB-Excess-Berechnung gemäß Artikel 159 und über deren Kohärenz mit der Ermittlung des Risikopositionswert gemäß Artikel 166 dieser Verordnung und mit der LGD-Schätzung. In diesem Bericht wird auf den höchstmöglichen wirtschaftlichen Verlust aufgrund eines Ausfalls sowie dessen erreichte Deckung im Hinblick auf Verringerungen des harten Kernkapitals eingegangen, wobei alle bilanzierungsbasierten Verringerungen des harten Kernkapitals, einschließlich aufgrund erwarteter Kreditverluste oder Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts, sowie etwaige Abschläge auf erhaltene Risikopositionen und ihre Auswirkungen auf regulatorische Abzüge zu berücksichtigen sind.

Artikel 506d

Anerkennung einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung mit Ober- oder Untergrenze

(1) Die EBA legt der Kommission bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht über Folgendes vor:

- a) die aufsichtliche Behandlung nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 einzelner oder auf Portfoliobasis begrenzter Bürgschaftsprogramme, die nicht als Verbriefungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 61 gelten;
- b) die Anwendung des Artikels 234 unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Entwicklungen bei der Verbriefung.

(2) Die EBA bewertet in dem Bericht gemäß Absatz 1 insbesondere Folgendes:

- a) in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe a
 - i) die Zulassungsvoraussetzungen für eine solche Kreditabsicherung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4;
 - ii) die Anerkennung einer solchen Kreditabsicherung bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 und jegliche etwaige Aufsichtsarbitrage zwischen den verschiedenen Anerkennungsmethoden und die Frage, ob diese aufsichtliche Bedenken aufwerfen;

- b) in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe b
- i) die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 234;
- ii) die Anwendung der in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Anforderungen.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2026 einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Artikel 506e

Aufsichtliche Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die EBA erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 Bericht über die Auswirkungen des neuen Rahmens für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen für die entsprechenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen es sich naturgemäß um sehr kurzfristige Tätigkeiten handelt, mit besonderem Schwerpunkt auf seine möglichen Auswirkungen auf die Märkte für öffentliche Schuldtitel, insbesondere im Hinblick auf Market-Making-Kapazität und -Kosten, und darüber, ob es angemessen wäre, die entsprechenden Risikogewichte im Standardansatz für Kreditrisiken nach unten anzupassen, um dem kurzfristigen Charakter dieser Risikopositionen Rechnung zu tragen.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2027 einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

204a. Artikel 514 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf der Grundlage des Berichts der EBA und unter gebührender Berücksichtigung der Umsetzung der entsprechenden vom BCBS ausgearbeiteten und international vereinbarten Standards in Drittländern legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3, 4 und 5 dargelegten Ansätze vor.“

205. Die folgenden Artikel 519d und 519e werden eingefügt:

„Artikel 519d

Rahmenwerk für die Mindestabwicklungsstandards für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

In enger Zusammenarbeit mit der ESMA erstattet die EBA der Kommission bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Bericht darüber, ob es angemessen ist, das Rahmenwerk für die Mindestabwicklungsstandards für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Unionsrecht umzusetzen, um dem potenziellen Anstieg des Verschuldungsgrads außerhalb des Bankensektors entgegenzuwirken.

In dem in Unterabsatz 1 genannten Bericht wird auf alle folgenden Aspekte eingegangen:

- a) den Verschuldungsgrad außerhalb des Bankensystems in der Union und die Frage, inwieweit das Rahmenwerk für die Mindestabwicklungsstandards den Verschuldungsgrad verringern könnte, wenn dieser auf einen übermäßig hohen Wert ansteigt;
- b) die Wesentlichkeit der von EU-Instituten gehaltenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die dem Rahmenwerk für die Mindestabwicklungsstandards unterliegen, einschließlich einer Aufgliederung jener Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die den Mindestabwicklungsstandards nicht genügen;

- c) die geschätzten Auswirkungen des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards auf EU-Institute für die beiden vom FSB empfohlenen Umsetzungsansätze, bei denen es sich um eine Marktregulierung oder eine repressivere Eigenmittelanforderung im Rahmen dieser Verordnung handelt, und zwar für ein Szenario, in dem die EU-Institute die Abschläge für ihre Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nicht anpassen, um den Mindestabwicklungsstandards zu genügen, und ein alternatives Szenario, in dem sie diese Abschläge gemäß den Mindestabwicklungsstandards anpassen;
- d) die Hauptursachen dieser geschätzten Auswirkungen sowie die möglichen unbeabsichtigten Folgen der Einführung des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards auf die Funktionsweise der Märkte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der EU;
- e) den Umsetzungsansatz, der angesichts der gemäß den Buchstaben a bis d angestellten Erwägungen und mit Blick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten Finanzsektor in der Union am wirksamsten wäre, um die regulatorischen Ziele des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards zu erreichen.

Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des FSB zur Umsetzung des Rahmenwerks für die Mindestabwicklungsstandards für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie der entsprechenden vom BCBS ausgearbeiteten und international vereinbarten Standards legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Artikel 519e

Operationelles Risiko

Die EBA erstattet der Kommission bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 60 Monate nach Geltungsbeginn von Teil 3 Titel III] Bericht über

- a) die Nutzung von Versicherungen im Rahmen der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko;
- b) die Erwägung, ob die Anerkennung von Rückflüssen aus Versicherungen insofern Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage bergen kann, als sie den jährlichen Verlust aufgrund des operationellen Risikos verringert, ohne dass auch das tatsächliche Risiko operationeller Verluste entsprechend gemindert würde;
- c) die Erwägung, ob die Anerkennung von Rückflüssen aus Versicherungen jeweils andere Auswirkungen auf die angemessene Deckung wiederkehrender Verluste bzw. potenzieller Tail-Verluste hat.

Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = 72 Monate nach Geltungsbeginn von Teil 3 Titel III] einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

206. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 wird wie folgt geändert:

In Artikel 12d Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten nicht für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Unternehmen begeben werden, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung in der Höhe festsetzt, dass sie den für die Verlustabsorption ausreichenden Betrag gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a nicht übersteigt.“

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2025 mit Ausnahme
- a) der Bestimmungen in Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben aa, b und c, e bis h, j, u, v und x über bestimmte Begriffsbestimmungen, der Bestimmungen in Artikel 1 Nummer 6 über den aufsichtlichen Konsolidierungskreis, der Bestimmungen in Artikel 1 Nummern 8 und 10, Nummer 11 Buchstabe a, Nummer 12 Buchstaben a und b und den Nummern 14 bis 22 über Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie der Bestimmungen in Artikel 2 über die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, die ab dem [OP: Bitte Datum einfügen = 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gelten;
- b) der Bestimmungen in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 4 über Änderungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2033, der Bestimmungen unter Nummer 48 über die Behandlung ausgefallener Risikopositionen, der Bestimmung in Artikel 1 Nummer 170a Buchstabe b über Ausnahmen für Großkredite, der Bestimmung in Artikel 1 Nummer 196a über die vorübergehende Behandlung aufsichtlicher Korrekturposten, der Bestimmung in Artikel 1 Nummer 196b Buchstabe a über Ausnahmen für Großkredite und der Bestimmung in Artikel 1 Nummer 199a über die vorübergehende Behandlung von in der Währung eines anderen Mitgliedstaats begebenen Staatsschuldtiteln, die ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gelten;

c) der Bestimmungen in Artikel 1 Nummer 1a, Nummer 6 Buchstabe c, Nummer 7, Nummer 9, Nummer 24a Buchstabe b, Nummer 26 Buchstabe a, Nummer 27, Nummer 28 Buchstabe a, den Nummern 29, 34, 41, 42, 44, 47 und 54, Nummer 59 Buchstabe c, Nummer 60 Buchstabe c, Nummer 61 Buchstaben g und h, Nummer 64 Buchstabe c, Nummer 66 Buchstabe d, den Nummern 69 und 81, Nummer 85 Buchstabe b, Nummer 89, Nummer 90 Buchstabe c, Nummer 91 Buchstabe c, Nummer 92 Buchstabe c, Nummer 130b Buchstabe b Ziffer ii, Nummer 131, Nummer 132 Buchstabe b, Nummer 136 Buchstabe d, Nummer 153, Nummer 154 Buchstabe d, Nummer 155 Buchstabe c, Nummer 156 Buchstabe b, Nummer 166 Buchstabe c, Nummer 169, Nummer 176 Buchstabe c und den Nummern 178, 182, 183, 189, 192, 194, 196, 199 und 201 bis 205 – d. h. der Bestimmungen, denen zufolge die Europäischen Aufsichtsbehörden oder der ESRB der Kommission Entwürfe technischer Regulierungsstandards oder technischer Durchführungsstandards und Berichte vorlegen müssen, der Bestimmungen, denen zufolge die Kommission Berichte erstellen muss, der Bestimmungen, mit denen der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zu erlassen, der Bestimmungen für die Überprüfung und der Bestimmungen, denen zufolge die Europäischen Aufsichtsbehörden Leitlinien herausgeben müssen –, die ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gelten.

(3) Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/876 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 Nummer 53 – im Hinblick auf Artikel 104a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – sowie Artikel 1 Nummern 55 und 69 der vorliegenden Verordnung, die die Bestimmungen zur Einführung neuer Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko enthalten, gelten ab dem 1. Januar 2025.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG

- 1
 - Allgemeine Kreditgarantien und Kreditderivate, darunter Standby-Akkreditive, die als finanzielle Garantien für Kredite und Wertpapiere dienen, und Akzepte, einschließlich Indossamente mit Akzeptcharakter, sowie jegliche andere direkte Kreditsubstitute;
 - Verkäufe und Rückkaufsvereinbarungen sowie Anlagenverkäufe mit Rückgriff, wenn das Kreditrisiko beim Institut verbleibt;
 - vom Institut verliehene Wertpapiere oder vom Institut als Sicherheit gestellte Wertpapiere, einschließlich in Fällen, in denen diese aus Repo-ähnlichen Geschäften resultieren;
 - Terminkäufe von Vermögenswerten, Einlagentermingeschäfte („Forward Deposits“) und teileingezahlte Aktien und Wertpapiere, die Zusagen mit gewisser Inanspruchnahme repräsentieren;
 - außerbilanzielle Posten, die ein Kreditsubstitut darstellen und nicht ausdrücklich in einer anderen Kategorie enthalten sind;
 - sonstige außerbilanzielle Posten mit ähnlichem Risiko, die der EBA mitgeteilt wurden.
- 2
 - Absicherungsfazilitäten („note issuance facilities“ – NIF) und Fazilitäten zur revolvingenden Platzierung von Geldmarkttiteln („revolving underwriting facilities“ – RUF), unabhängig von der Laufzeit der zugrunde liegenden Fazilität;
 - sonstige außerbilanzielle Posten mit ähnlichem Risiko, die der EBA mitgeteilt wurden.

- 3 • Zusagen, unabhängig von der Laufzeit der zugrunde liegenden Fazilität, es sei denn, sie fallen unter eine andere Kategorie;
- sonstige außerbilanzielle Posten mit ähnlichem Risiko, die der EBA mitgeteilt wurden.
- 4 • Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung:
- i) Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere selbstliquidierende Transaktionen,
- ii) Erfüllungsgarantien (einschließlich Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften und damit verbundener Anzahlungs- und Einbehaltungsgarantien) und Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben,
- iii) unwiderrufliche Standby-Akkreditive („standby letters of credit“), die nicht den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- kurzfristige, selbstliquidierende Handelsakkreditive aus dem Warenverkehr, insbesondere Dokumentenakkreditive, die durch die zugrunde liegende Warenlieferung besichert sind, im Fall eines ausstellenden Instituts oder eines bestätigenden Instituts;
- sonstige außerbilanzielle Posten mit ähnlichem Risiko, die der EBA mitgeteilt wurden.
- 5 • Bedingungslos kündbare Zusagen;
- der nicht in Anspruch genommene Betrag aus Kundenkreditlinien, deren Bedingungen es dem Institut erlauben, sie unter voller Ausschöpfung der nach dem Verbraucherschutzrecht und den damit verbundenen Rechtsvorschriften bestehenden Kündigungsmöglichkeiten zu kündigen;
- nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten für Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, oder bei denen eine Bonitätsverschlechterung beim Kreditnehmer automatisch zum Widerruf führt;
- sonstige außerbilanzielle Posten mit ähnlichem Risiko, die der EBA mitgeteilt wurden.
-